



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Zur Heilpädagogisierung der Strafe
oder Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928“

Verfasserin

Simone Teller

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, im Juni 2009

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 297

Studienrichtung lt. Studienblatt: Pädagogik

Betreuer: Univ. Ass. Mag. Dr. Johannes Gstach

Ich versichere,

dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe,

dass ich dieses Diplomarbeitsthema bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

dass diese Arbeit mit der vom Begutachter beurteilten Arbeit übereinstimmt.

Datum

Simone Teller

Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	5
Vorwort	7
Einleitung	9
Zum Forschungsstand.....	14
Zur Methode	19
1 Zur Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe.....	25
1.1 <i>Eine Rückschau auf die Jahre 1911 bis 1917.....</i>	26
1.1.1 Idee der Jugendgerichtshilfe	26
1.1.2 Gründung eines „Komitees für Jugendgerichtshilfe“ im Jahr 1911	27
1.1.3 Wiener Jugendgerichtshilfe in den Kriegsjahren	28
1.2 <i>Eine zentrale Person in der Wiener Jugendgerichtshilfe: Grete Löhr.....</i>	29
1.2.1 Löhrs Werdegang	30
1.2.2 Löhrs Arbeit in der Wiener Jugendgerichtshilfe.....	32
1.2.3 Löhrs Lebenswerk	34
1.3 <i>Entwicklungslinien in der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1917 bis 1928.....</i>	36
1.3.1 Errichtung einer zentralen Geschäftsstelle	37
1.3.2 Vorbereitungen für das erste Jugendgerichtsgesetz	38
1.3.3 Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten vom Jahr 1919	39
1.3.4 Jugendgerichtshilfe, Schule und Heilpädagogik	41
1.3.5 Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1928.....	45
1.4 <i>Zur praktischen Arbeit im Wirkungsbereich der Jugendgerichtshilfe.....</i>	48
1.4.1 Praktische Arbeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Jahr 1919	48
1.4.2 Ermittlungstätigkeit vor Hauptverhandlungen.....	50
1.4.3 Beistand der JugendgerichtshelferInnen während Hauptverhandlungen	53
1.4.4 Schutzaufsicht und Erziehungshilfe.....	54
1.4.5 Jugendgerichtshilfe und Arzt.....	57
1.5 <i>Zwischenresümee</i>	59
2 Zur Geschichte der Heilpädagogik in Österreich	61

2.1	<i>Zu den historischen Wurzeln heilpädagogischer Theoriebildung</i>	62
2.1.1	Allgemeine Überlegungen zur geschichtlichen Entwicklung der Heilpädagogik	62
2.1.2	Notwendigkeit heilpädagogischer Theoriebildung und Wortgeschichte.....	65
2.1.3	Gegenstandsbereich und Aufgabengebiet der Heilpädagogik.....	67
2.1.4	Heilpädagogische Bemühungen in Österreich und speziell in Wien in der Zeit <i>vor</i> Lazar.....	68
2.1.5	Heilpädagogische Bemühungen in Österreich und speziell in Wien in der Zeit <i>um</i> Lazar.....	70
2.2	<i>Ein Wegbereiter der Heilpädagogik in Österreich: Erwin Lazar</i>	73
2.2.1	Werdegang	73
2.2.2	Beiträge zur Entwicklung eines heilpädagogischen Konzepts	77
2.2.3	Die Heilpädagogische Abteilung an der Wiener Universitäts-Kinderklinik	79
2.3	<i>Zu Lazars Verständnis von Heilpädagogik</i>	86
2.3.1	Menschenbild und Heilpädagogik.....	86
2.3.2	Problembereiche von Lazars heilpädagogischer Klientel.....	89
2.3.3	Beschäftigung mit den Ursachen von Dissozialität und Jugendkriminalität	91
2.4	<i>Zu Lazars heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe</i>	96
2.4.1	Überlegungen zur Bedeutung der familiären Verhältnisse.....	98
2.4.2	Überlegungen zur Bedeutung der eigenen Lebensgeschichte	101
2.4.3	Überlegungen zur Bedeutung der Berichte der Schule	104
2.5	<i>Zwischenresümee</i>	105
3	Empirische Auswertung von Fallbeispielen	108
3.1	<i>Bestimmung des Untersuchungsmaterials</i>	108
3.2	<i>Skizzierung der Auswertungsmethoden</i>	109
3.3	<i>Kategorienbildung und Aufstellung des Kategoriensystems</i>	111
3.3.1	Differenzierung der Kategorien in Subkategorien und Teilaspekte	112
3.3.2	Beschreibung der Kategorien durch Definitionen, Kodierregeln und Beispiele	114
3.4	<i>Darstellung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse</i>	121
3.4.1	Allgemeine Angaben zu den Ergebnissen der Auswertung	122
3.4.2	Ergebnisse der Kategorie „Familiäre Konstitution“.....	126
3.4.3	Ergebnisse der Kategorie „Persönliche Lebensgeschichte“	133
3.4.4	Ergebnisse der Kategorie „Schule und Arbeit“	134
3.5	<i>Zwischenresümee</i>	135
4	Schlussbetrachtungen.....	138
	Literaturverzeichnis.....	143

Quellenverzeichnis.....	147
Archivalienverzeichnis.....	152
Abbildungsverzeichnis	155

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Abt.	Abteilung
Anm.	Anmerkung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHP	Berufsverband der Heilpädagogen
BM	Bundesministerium
bzw. (bezw.)	beziehungsweise
d.h.	das heißt
Dr.	Doktor
DSA	Diplomsozialarbeiterin
f	folgende
Hrsg.	Herausgeber, Herausgeberin, HerausgeberInnen
JGH	Jugendgerichtshof
Jh.	Jahrhundert
k. k.	kaiserlich und königlich
lt.	laut
Mag.	Magister, Magistra
Nr.	Nummer
o.g.	oben genannte, oben genannten
o.O.	ohne Ortsangabe
o.S.	ohne Seitenangabe
o.V.	ohne Verlagsangabe
resp.	Respektive
St.	Sankt
S.T.	Simone Teller
tlw.	teilweise
u.a.	und andere, unter anderem
Univ. Ass.	Universitätsassistent
usw.	und so weiter
WStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
ZKFBF	Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge
ZKJF	Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge

Vorwort

Da ich mich schon seit meiner Kindheit für Geschichtszusammenhänge unterschiedlicher Art interessiere, besuchte ich gegen Ende meines Studiums an der Universität Wien ein von Univ. Ass. Mag. Dr. Johannes Gstach geleitetes historisches Forschungsseminar zur Geschichte des Jugendfürsorgewesens in Österreich. Während eingehender Recherchen für dieses Seminar stieß ich in der Wiener Stadt- und Landesbibliothek auf literarische Quellen die Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 betreffend. Davon inspiriert beschloss ich, mich im Rahmen meiner Diplomarbeit detaillierter mit diesem Bereich der Jugendfürsorge zu beschäftigen. Univ. Ass. Mag. Dr. Johannes Gstach sagte mir die Diplomarbeitbetreuung zu und ich bedanke mich an dieser Stelle herzlich für seine Unterstützung. Zusätzliche Informationen, Literatur und Einsicht in Originalquellen zum Themenbereich erhielt ich durch weiterführende Recherchen in der Österreichischen Nationalbibliothek und in der Wiener Universitätsbibliothek. Um Akteneinsicht zu erhalten, setzte ich mich mit Dr. Heinrich Berg vom Wiener Stadt- und Landesarchiv in Verbindung. Er half mir auch dabei, das für mein Forschungsvorhaben relevante Archivgut zusammenzustellen, wofür ich ihm dankbar bin.

Im Weiteren bedanke ich mich bei meiner DiplomandInnengruppe, besonders bei Mag. Katharina Petrak, die mir zu einer lieben Freundin wurde. Ich möchte auch meiner Freundin Mag. Ulrike Steiger-Hirsch danken, die mir stets mit Rat und Tat zur Seite stand und steht. Trotz beruflicher Belastungen nahm sie sich Zeit für das Korrekturrat. Mag. Caroline Riedler und DSA Monika Gumhalter-Scherf danke ich dafür, dass sie mir dabei halfen, den Glauben an mich selbst und meine Fähigkeiten nicht zu verlieren.

Den größten Dank aber spreche ich hier meiner Familie aus, die mich auf meinem Weg begleitet und mir trotz der Entbehrungen durch meine Studienabschlussphase viel Geduld und Verständnis entgegenbrachte sowie meinem Freund, der mir in den vergangenen Monaten eine besondere Stütze war und mir immer wieder Mut zusprach und zuspricht.

Einleitung

Laut Michalski (1937, 6) fasste die Kinderschutz- und Jugendfürsorgebewegung an der Wende vom 19. zum 20. Jh. größtenteils in Form von privaten Vereinigungen im damaligen Österreich festen Fuß. Mit dieser allgemeinen Entwicklung ging, so heißt es bei Michalski (1937, 6), die Jugendgerichtsbewegung einschließlich der Idee der Jugendgerichtshilfe einher. Nach Suchanek (1924, 74) gründet die Jugendgerichtsbewegung auf dem Gedanken, dass die Straftaten von Kindern und Jugendlichen

„in den meisten Fällen eine Folge vernachlässigter Erziehung sind oder mit einer sittlichen Verwahrlosung im Zusammenhange stehen und daß deshalb diese Verfehlungen anders als die Straftaten Erwachsener zu behandeln sind“ (Suchanek 1924, 74).

Infolgedessen seien mit dem Gesetz in Konflikt geratene Kinder und Jugendliche nicht wie Erwachsene strafrechtlich, sondern erzieherisch zu behandeln. Dieses Bewusstsein darüber, dass straffällig gewordene Kinder und Jugendliche einer anderen Behandlung und Beurteilung bedürfen als Erwachsene wie auch besonderer Gesetzesvorschriften und Fürsorgemaßnahmen, führte nach Michalski (1937, 6) im Jahr 1908 mit Verordnung des Justizministeriums zur Schaffung einer Sonderabteilung für jugendliche Rechtsbrecher beim Bezirksgericht Josefstadt. In weiterer Folge sei es im Jahr 1911 zur Gründung eines Wiener „Komitees für Jugendgerichtshilfe“ (Michalski 1937, 6) gekommen.¹

Bei Kesseldorfer (1912, 4f) ist festzustellen, dass sich diese erste Organisation der Wiener Jugendgerichtshilfe aus 25 Kinderschutz- und Jugendfürsorgevereinen zusammensetzte. Michalski (1937, 6) macht darauf aufmerksam, dass zudem Einzelpersonen – wie etwa der Wiener Kinderarzt und Heilpädagoge Erwin Lazar – zu den MitarbeiterInnen des „Komitees für Jugendgerichtshilfe“ zählten. In der „Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge“ (11/1911, 334) wird Lazar als Vizepräsident dieses Komitees genannt. Außerdem wird in der „Heilpädagogische[n] Schul- und Elternzeitung“ (1/1911, 20) die Ernennung Lazars zum heilpädagogischen Sachverständigen in Strafsachen für Jugendliche angekündigt. Jene Ankündigung legt die Vermutung nahe, dass Lazar im Rahmen der fürsorglichen Tätigkeit für kriminell gewordene Jugendliche heilpädagogische Maßnahmen setzte und seine heilpädagogischen Überlegungen für die geschichtliche Entwicklung der Wiener

¹ Das Wiener Jugendgerichtshilfekomitee wird in vorliegender Arbeit als Filter von privater Jugendfürsorge verstanden.

Jugendgerichtshilfe deshalb nicht unbedeutend waren, was zum zentralen Frageinteresse des vorliegenden Forschungsvorhabens führt.

Aus der Erhebung und Rezeption des aktuellen Forschungsstandes² zum Forschungsgebiet, dem dieses Frageinteresse entstammt, leitet sich ab, dass es in der bisherigen wissenschaftlichen Literatur kein deutschsprachiges Werk gibt, welches sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe in Verbindung mit Lazars heilpädagogischen Überlegungen befasst. Anhand dieser Forschungslücke kann folgende zentrale Fragestellung formuliert werden:

„Inwiefern gibt es eine Verbindung zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und den damaligen heilpädagogischen Überlegungen Erwin Lazars?“

Der gewählte Untersuchungszeitraum beginnt mit der Gründung des Wiener Jugendgerichtshilfekomitees im Jahr 1911 und endet mit der gesetzlichen Verankerung der Jugendgerichtshilfe im Jugendgerichtsgesetz von 1928. Mit der Beantwortung der zentralen Fragestellung durch das Zusammenführen verschiedener literarischer Quellen³ besteht die Absicht der vorliegenden Arbeit folglich darin, über die Geschichte der Heilpädagogik in Österreich zu schreiben. Schmale (2006, 19) versteht das Schreiben von Geschichte allgemein als einen Weg, um „Geschichte zu lernen“. Ellger-Rüttgardt (1985, 91) sieht Geschichtsschreibung „zunehmend als ein Instrument der Aufklärung“, welches eine kritische Analyse vergangener und auch gegenwärtiger gesellschaftlicher Systeme und Probleme ermöglicht. Ausgehend von drei Annahmen erfolgt die Bearbeitung der zentralen Fragestellung dieser Arbeit in drei großen Kapiteln und wird anhand von Subfragen durchgeführt.

² Bemerkungen zur aktuellen Forschungsliteratur folgen nach der Einleitung.

³ Für die Bearbeitung der zentralen Forschungsfrage werden wegen der unzureichenden Forschungslage literarische Quellen herangezogen, die aus dem Untersuchungszeitraum 1911 bis 1928 selbst stammen oder sich auf diesen Zeitraum beziehen. Das hierfür gewählte forschungsmethodische Vorgehen wird nach der Einleitung und den Bemerkungen zur aktuellen Forschungsliteratur erläutert.

In diesem Sinn beschäftigt sich das erste Kapitel mit der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928. Dabei wird zunächst ein Überblick über die Gründungsjahre 1911 bis 1917 gegeben, weil diese Jahre als Grundstein für die vorliegende Arbeit verstanden werden können. Im weiteren Verlauf des ersten Kapitels wird Grete Löhr vorgestellt, eine zentrale Mitarbeiterin der Wiener Jugendgerichtshilfe. Außerdem werden die Errichtung einer eigenen Geschäftsstelle im Jahr 1917 sowie zwei relevante Gesetze aus den Jahren 1919 und 1928 berücksichtigt, um im Folgenden Konsequenzen der organisatorischen bzw. gesetzlichen Veränderungen für die praktische Arbeit im Wirkungskreis der Jugendgerichtshilfe aufzeigen zu können. Es werden hier bereits grundlegende Zusammenhänge zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe und den heilpädagogischen Bemühungen Lazars herausgearbeitet. Folgende Subfrage wird im ersten Kapitel behandelt:

„Welche markanten Entwicklungslinien können im Hinblick auf die Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 nachgezeichnet werden?“

Damit wird auf die erste Annahme, von der die vorliegende Untersuchung ausgeht, Bezug genommen. Diese besteht darin, dass sich mit der Etablierung der Jugendfürsorge um die Wende ins 20. Jh. auch das allgemeine Bewusstsein darüber entwickelte, dass für jugendliche Straftäter eine andere Behandlung erforderlich ist als für erwachsene Gesetzesbrecher, was schließlich zur Gründung der Wiener Jugendgerichtshilfe führte.

Da Geschichtsschreibung über Entwicklungen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge vermutlich nicht möglich ist, ohne eine grundlegende Verbindung zwischen Fürsorge und Heilpädagogik zu beachten, wendet sich das zweite Kapitel heilpädagogischen Überlegungen zu, die für das Verständnis der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe – als Teilbereich von privater Jugendfürsorge – wichtig sind. Daraus ergibt sich ferner eine Beschäftigung mit der Frage nach der disziplinären Anbindung vorliegender Arbeit an aktuelle heilpädagogische Diskussionen. Zunächst erfolgt durch eine Beschäftigung mit den historischen Wurzeln heilpädagogischer Theoriebildung im deutschsprachigen Raum eine Annäherung an heilpädagogische Bemühungen in Österreich – speziell in Wien – vor und um Lazars Wirken. Im Anschluss daran wird Lazar selbst vorgestellt, weil er als „Wegbereiter der Heilpädagogik“ (Gnam 1932, 35) in Österreich verstanden werden kann und zudem Jugendgerichtshilfearbeit leistete. Überdies wird hier Lazars weites Verständnis von

Heilpädagogik beleuchtet, welches alle aus der Norm tretenden Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen umfasste. Daraus resultiert, dass sich Lazar auch mit Jugendkriminalität beschäftigte und Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe anstellte. Durch eine Zuspitzung auf Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe wird hier schließlich der kategoriale Rahmen für die empirische Auswertung von Fallbeispielen gesteckt. Folgende Subfrage wird im zweiten Kapitel bearbeitet:

„Welche Rolle spielte Lazar im Hinblick auf die heilpädagogische Theoriebildung in Österreich, was verstand er unter Heilpädagogik und welche heilpädagogischen Überlegungen stellte er für die Jugendgerichtshilfe an?“

Damit wird auf die zweite Annahme dieser Arbeit Bezug genommen, die davon ausgeht, dass Lazar eine führende Rolle bei der heilpädagogischen Theoriebildung in Österreich spielte und er ein sehr weites Verständnis von Heilpädagogik hatte.

Nachdem im ersten Kapitel auf die geschichtliche Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 eingegangen wurde und sich das zweite Kapitel auf Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe zuspitzte, erfolgt im dritten Kapitel eine Zusammenchau. Es wird hier mittels empirischer Auswertung von Fallbeispielen überprüft, inwiefern sich das o.g. Verständnis und die o.g. Überlegungen in der praktischen Jugendgerichtshilfearbeit niedergeschlagen haben. Für diese Überprüfung werden als Untersuchungsmaterial 40 ausgewählte Jugendgerichtsakten aus dem Jahr 1920⁴ herangezogen. Das dritte Kapitel beantwortet folgende Subfrage:

„Inwieweit haben Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe in der Ermittlungsarbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe im Jahr 1920 Niederschlag gefunden?“

Damit wird der Bezug zur dritten Annahme des vorliegenden Forschungsvorhabens hergestellt, die davon ausgeht, dass Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminali-

⁴ Unter Punkt 3.1 wird das für die Auswahl der Akten verwendete Verfahren erklärt.

tät die Behandlung straffällig gewordener Jugendlicher in der Wiener Jugendgerichtshilfe nachhaltig beeinflusst hat.

Eingehende Recherchen zeigen, dass eine Geschichtsschreibung über Entwicklungen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge im Allgemeinen sowie der Wiener Jugendgerichtshilfe im Besonderen kaum möglich ist, ohne eine grundlegende Verbindung zwischen (Jugend)Fürsorge, Pädagogik und Heilpädagogik zu beachten. Folglich ist die vorliegende Untersuchung auch für die wissenschaftliche Heilpädagogik von Relevanz. Beispielsweise geht Scherpner (1979, 10f) in seiner „Geschichte der Jugendfürsorge“ davon aus, dass Fürsorge immer in Verbindung mit Erziehung gesehen werden muss. Demzufolge sei Jugendfürsorge „der Versuch der Neuordnung oder Umordnung der Erziehung für ein ganz bestimmtes Kind, das in Gefahr steht, eine Fehlentwicklung einzuschlagen“ (Scherpner 1979, 11). Möckel (1988, 217) beleuchtet die „Geschichte der Heilpädagogik“ vom 18. bis ins 20. Jh. und bringt dabei zum Ausdruck, dass die erzieherischen Tendenzen in der Jugendfürsorge allgemein auf eine Gemeinsamkeit von Pädagogik, Heilpädagogik und auch Sozialpädagogik hindeuten. Diese Gemeinsamkeit bestehe in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zur „leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit“ (Möckel 1988, 217), wobei es die Aufgabe der Jugendfürsorge sei, bei einer grundsätzlichen Sicherstellung der Erziehung der Jugend zu helfen. Speck (2003, 20) versteht Heilpädagogik als eine Pädagogik, welche den speziellen Erziehungserfordernissen beim Vorliegen von Behinderungen und sozialen Benachteiligungen gerecht werden soll. Somit beziehe sich Heilpädagogik als besondere Pädagogik auf alle Einrichtungen für „Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit speziellem Erziehungs- und Bildungsbedarf“ (Speck 2003, 20) und dazu gehören ebenso die Einrichtungen der Jugendfürsorge im Allgemeinen und der Jugendgerichtshilfen im Besonderen.

Nach den einleitenden Bemerkungen folgt eine Auseinandersetzung mit aktueller Forschungsliteratur zum Forschungsgebiet.

Zum Forschungsstand

Aus der Erhebung und Rezeption des aktuellen Forschungsstandes zum Forschungsgebiet geht hervor, dass es zur geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 kein umfassendes Werk gibt. Eine Schrift des Bundesministeriums für Justiz (1987), die anlässlich des 75jährigen Bestandes der Wiener Jugendgerichtshilfe herausgegeben wurde, enthält einen Überblick über wesentliche Geschichtsdaten und Hinweise auf drei frühere Fest- und Gedenkschriften, die dem angegebenen Bearbeitungszeitraum entsprechen. Außerdem wird in einer soziologischen Diplomarbeit von Rainer Christ (1983) und einer psychologischen Diplomarbeit von Michaela Bräuer (1998) zur Wiener Jugendgerichtshilfe in jeweils einem Unterkapitel deren langjährige Geschichte angesprochen; detailliertere Ausführungen und weitere Hinweise im Literaturverzeichnis, die für das vorliegende Vorhaben von Belang sind, lassen sich in diesen beiden Arbeiten nicht finden. Daneben werden in einer rechtswissenschaftlichen Dissertation von Thomas Blažek (2004) jüngere Entwicklungen in der österreichischen Jugendgerichtsbarkeit und der Wiener Jugendgerichtshilfe aufgezeigt, wobei die Evaluierung eines in den 90er Jahren des vergangenen Jh. entwickelten Anti-Aggressions-Trainings im Mittelpunkt steht. Auf die geschichtliche Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 wird in dieser Dissertation nicht eingegangen. Eine sozialpädagogische Arbeit von Siegfried Müller (2001) beschäftigt sich mit der gegenwärtigen Situation der Jugendgerichtshilfen allgemein sowie mit dem Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in diesen Institutionen. Dabei werden Aspekte des prekären Verhältnisses von Erziehen, Helfen und Strafen aus unterschiedlichen Perspektiven beleuchtet und im Zuge eines historischen Rückblicks wird auf die Anfänge der deutschen Jugendgerichtshilfen eingegangen. Die Situation in Österreich und die geschichtliche Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 finden hier keine Berücksichtigung, weshalb die erwähnte Arbeit für den vorliegenden Forschungsprozess nur im Hinblick auf die deutsche Situation von Relevanz ist.

Da die Wiener Jugendgerichtshilfe als Teilbereich von (privater) Jugendfürsorge bzw. Jugendwohlfahrt zu sehen ist, erscheint es sinnvoll, bei der Erhebung des aktuellen Standes der Forschung auch jene Arbeiten zu berücksichtigen, die sich speziell mit diesem Thema auseinandersetzen und einige solcher Werke vorzustellen. So gibt Hans Scherpner (1979, 7) einen allgemeinen Überblick über die „Aufgabe einer Geschichte der Jugendfürsorge“

und geht geschichtlichen Entwicklungslinien in der deutschen Jugendfürsorge nach. Seine Darstellungen beginnen mit dem ausgehenden Mittelalter und enden mit dem deutschen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, welches 1922 verabschiedet wurde und 1924 in Kraft trat. Diese Abhandlung ist für die vorliegende Diplomarbeit insofern wichtig, als im ersten Kapitel eine Verbindung zwischen Jugendfürsorge und Erziehung hergestellt wird. Dem „Kinderelend in Wien“ wendet sich Peter Feldbauer (1980) in seiner Monographie zu und legt dabei den Fokus auf Entwicklungen vom 17. bis ins 19. Jh. Er zeichnet den Weg von der Armenkinderpflege im Absolutismus zur Kinder- und Jugendpflege unter der Beeinflussung von liberalen Gesellschafts- und Wirtschaftstheorien im Vormärz und den Gründerjahren nach. Obwohl der Bearbeitungszeitraum nicht in einem direkten Zusammenhang zu vorliegendem Forschungsvorhaben steht, kann die Auseinandersetzung damit zu einem besseren Verständnis für Entwicklungstendenzen in der Jugendfürsorge zu Beginn des 20. Jh. beitragen und ist für die weitere Bearbeitung deshalb von Interesse. Auch Gerhard Melinz (1982) forscht auf diesem Gebiet und skizziert in seiner Dissertation die geschichtliche Entwicklung der öffentlichen Jugendfürsorge in Österreich von 1880 bis 1914. Er geht dabei besonders auf den Kinderschutz, die Jugendfürsorge, das kommunale Armenwesen, Reformperspektiven und Gesetzesentwürfe ein. Da diese Gesetzesentwürfe neben der Fürsorgeerziehung auch das Jugendstrafrecht betreffen, empfiehlt sich eine Beschäftigung damit. In einer anderen Forschungsarbeit rückt Gerhard Melinz gemeinsam mit Susan Zimmermann (1991) sozialpolitische Entwicklungen in Wien und Budapest zur Zeit der Doppelmonarchie in den Blickpunkt der Darstellungen. In diesem Zusammenhang werden wesentliche Bereiche der kommunalen Sozial- und Armenpolitik in Wien „im Widerschein der sich entfaltenden zentralstaatlichen Sozialpolitik“ (Melinz/Zimmermann 1991, 1) der Situation in Budapest gegenübergestellt. Die Studie über Wien widmet sich dem Prozess der Ausformung „der kommunalen Armenfürsorge und der schrittweisen Einführung von Versatzstücken moderner kommunaler Sozialpolitik“ (Melinz/Zimmermann 1991, 3), wobei dieser Prozess u.a. anhand von Kinderschutz und Jugendfürsorge nachgezeichnet wird und aus diesem Grund für vorliegende Diplomarbeit von Relevanz ist. Im Weiteren beschäftigt sich Irmgard Tauber (1988) in ihrer Diplomarbeit mit der Problematik des Jugendamtes vom Beginn der sozialen Tätigkeiten bis in die späten 80er Jahre des vorigen Jh.⁵ Dabei greift sie neben mehreren gegenwärtigen Definitionen des Begriffes der Jugend-

⁵ Aus dieser Arbeit leitet sich ab, dass Jugendgerichtshilfe im Jahr 1988 zum Aufgabenbereich des Jugendamtes zählte.

fürsorge auf die geschichtliche Entwicklung der Jugendfürsorge und damit auch des Jugendamtes zurück, wobei den Entwicklungslinien in der Jugendpflege zu Beginn des 20. Jh. ein Unterkapitel eingeräumt wird. Die Autorin stützt sich im Zuge ihrer historischen Ausführungen vorwiegend auf die Werke der Autoren Feldbauer (1980) und Scherpner (1979) sowie auf eine Schrift des Wiener Jugendamtes (1987). Diese Schrift wurde zum 70jährigen Bestandsjubiläum vom Jugendamt der Stadt Wien selbst herausgegeben und enthält Informationen zum Ersten Österreichischen Kinderschutzkongress, welcher im Jahr 1907 in Wien stattfand. Außerdem wird die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit der privaten Fürsorge in den Jahren 1917 bis 1934 skizziert und auch die Grundzüge des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Jahr 1928 werden genannt. Elisabeth Riedler (1991) geht in ihrer politikwissenschaftlichen Diplomarbeit der Frage nach, wie Kinder und Jugendliche im System des österreichischen Sozialstaates berücksichtigt werden. Einführend gibt sie einen historischen Überblick über die Jugendwohlfahrt in Österreich und fokussiert dabei hauptsächlich die Geschichte des Wiener Jugendamtes, mit welcher Riedler (1991, 2) „stellvertretend den Österreichischen Weg der Jugendwohlfahrt“ beschreibt. Ferner finden in dieser Arbeit die Kinder- und Jugendwohlfahrtsgesetzgebung der vergangenen zwei Jahrhunderte sowie die Anfänge der Jugendgerichtsbarkeit in Österreich Erwähnung. Herta Gassner (1994) setzt sich in ihrer geschichtswissenschaftlichen Diplomarbeit mit der Sozialgeschichte der Findel- und Waisenanstalten in Wien bis zur Zwischenkriegszeit auseinander. Ausgehend von der Findel- und Waisenversorgung im Mittelalter, „wo die Kinder in Spitälern gepflegt wurden“, zeichnet sie die Entwicklung von speziellen Instituten, „die sich ausschließlich den Waisen bzw. Findelkindern gewidmet haben“ nach und geht dabei davon aus, dass die „moderne Kinder- und Jugendwohlfahrt“ zum Großteil „auf der ehemaligen Findel- und Waisenversorgung“ basiert (Gassner 1994, 1). Auch die österreichischen Kinderschutzkongresse aus den Jahren 1907 und 1913 sowie die Fürsorgekonzeption von Julius Tandler finden in dieser Arbeit Beachtung, wobei die Bemerkungen zum Wiener Kinderschutzkongress aus dem Jahr 1907 für die vorliegende Diplomarbeit von Relevanz sind. Angelika Sitz (1998) beleuchtet in ihrer pädagogischen Diplomarbeit professionelle Formen der familienorientierten Fremdunterbringung im österreichischen Jugendwohlfahrtssystem. Obwohl der Fokus auf der Darstellung der gegenwärtigen Situation liegt, stellt die Autorin in einem Abriss der geschichtlichen Entwicklung seit dem Beginn des 20. Jh. Bezüge zum Kinderschutzkongress 1907 sowie den ersten sozialpolitischen Maßnahmen und Einzelgesetzen her. Im Rahmen der historischen Ausführungen finden sich mehrfach Zitate von Bibiane Maierhofer (1996), welche ihre Dissertation dem Thema „Ausge-

wählte theoretische sozialpädagogische Positionen in der Ersten Republik und die Entwicklung der staatlichen Jugendfürsorgepolitik von 1928 bis 1938“ widmet und darin auch die österreichische Situation vor 1918 und während der Ersten Republik beleuchtet.

Im Hinblick auf die Geschichte der Heilpädagogik in Österreich und Erwin Lazar wurde im Zuge der Erhebung des aktuellen Forschungsstandes eine Diplomarbeit von Biljana Fadinger (1999) ausfindig gemacht, die Aufschluss über Lazar und die Heilpädagogische Station an der Universitäts-Kinderklinik in Wien gibt. Diese Arbeit macht darauf aufmerksam, dass die Verbindung zwischen den heilpädagogischen Überlegungen Lazars und der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 nicht zu vernachlässigen ist. Daneben schreibt Gerhardt Nissen (2005) in seiner am deutschsprachigen Raum orientierten „Kulturgeschichte seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen“, dass besonders in Österreich unter Heilpädagogik und Jugendpsychiatrie lange Zeit dasselbe verstanden wurde und er nennt in diesem Zusammenhang den Heilpädagogen Lazar. Zwei weitere Diplomarbeiten, verfasst von Birgit Preiser (1990) und Philippa Brenner (2004), beziehen sich auf die Anstaltsfürsorge in der Besserungsanstalt Eggenburg und beinhalten in diesem Zusammenhang ebenfalls Informationen zu heilpädagogischen Maßnahmen in dieser Anstalt, der Person Lazar und dem Verwahrlosungsbegriff.

Mit dem Phänomen der Verwahrlosung befasst sich auch Claudia Kazak (2003) in ihrer Diplomarbeit, wobei ein geschichtlicher Rückblick auf die Jugendfürsorgebewegung um 1900 sowie die österreichischen Kinderschutzkongresse von 1907 und 1913 Eingang in die Arbeit finden. Zudem gibt die Autorin Hinweise auf das eklatante Problem der Jugendkriminalität, welches damals häufig als Folgeerscheinung von Verwahrlosung verstanden wurde. So fasste beispielsweise der Fürsorgetheoretiker Heinrich Reicher (1908, 7f) „den Begriff der Verwahrlosung“ zu Beginn des 20. Jh. wie folgt zusammen:

„Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die Eltern bzw. deren Vertreter oder sonstigen Erzieher, der sich darin äußert, daß das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt und damit zu einer Gefahr für weitere Kreise und die Allgemeinheit wird“ (Reicher 1908, 7f).

Daran anknüpfend sind in der Auseinandersetzung mit aktueller Forschungsliteratur Spezialthemen wie Jugendkriminalität und Jugenddelinquenz deshalb zu berücksichtigen, weil sich bereits zu Beginn der vorliegenden Forschungsarbeit zeigte, dass die Befürsorgung

von straffällig gewordenen Jugendlichen als wichtige Aufgabe der Jugendgerichtshilfe galt. In diesem Sinn beschäftigt sich beispielsweise Michael Ebermann (1983) in seiner geschichtswissenschaftlichen Dissertation mit der Jugendkriminalität in Wien in den Jahren 1918 bis 1934. Im historisch-empirischen Teil der Arbeit unterzieht er Jugendgerichtshofakten aus den Jahren 1920 bis 1934 einer sozialhistorischen Analyse und bereitet das Material statistisch auf. In weiterer Folge setzt sich Gabriele Krainz (1989) in ihrer pädagogischen Diplomarbeit mit dem Thema Jugendkriminalität und Strafe auseinander und versteht dieses Thema als eine Herausforderung für die Pädagogik. Sie berücksichtigt u.a. die historische Entwicklung des österreichischen Gefängniswesens seit dem 18. Jh. und gibt einen Überblick über die Entstehung und die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe. Johanna Denk (1996) widmet ihre Diplomarbeit ebenso dem Themenbereich Jugendkriminalität und stellt dabei das Dilemma der Pädagogik zwischen Erziehung und Strafe in den Mittelpunkt. Die (nicht historische) Bearbeitung des Themas erfolgt in vier Kapiteln, wobei der Geschichte der staatlichen Strafe ein Unterkapitel eingeräumt wird.

Im Folgenden werden vier weitere Arbeiten, die sich mit dem Problembereich von Jugendkriminalität und Jugenddelinquenz befassen, genannt. Die Diplomarbeiten von Andrea Djaber Ansari (1993), Sylvie Klapp (1997) und Natalie Gruber (2000) beinhalten zwar Bestimmungen der Begriffe Verwahrlosung, Kriminalität, Delinquenz und Dissozialität⁶; das historische Begriffsverständnis und die Situation krimineller Jugendlicher im Bearbeitungszeitraum 1911 bis 1928 finden jedoch keine Berücksichtigung. Reinhard Dyk (1970) legt den Fokus in seiner soziologischen Diplomarbeit auf Entwicklungen *nach* 1945; die Jugendgerichtshilfe erwähnt er lediglich in einer schematischen Darstellung.

Nachdem der aktuelle Forschungsstand aufgezeigt wurde, wird nun das für die Bearbeitung der zentralen Fragestellung dieser Arbeit gewählte forschungsmethodische Vorgehen erläutert.

⁶ Die vorliegende Arbeit bezieht sich ausschließlich auf Lazars (1913a, 310) Begriffsverständnis von „Dissozialität“ als Oberbegriff für unsoziale Verhaltensweisen wie etwa Jugendkriminalität. Unter Punkt 2.3.3 folgen detailliertere Bemerkungen hierzu.

Zur Methode

Um die zentrale Forschungsfrage dieser Arbeit, inwiefern es eine Verbindung zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und den damaligen heilpädagogischen Überlegungen Erwin Lazars gibt, entsprechend behandeln zu können, muss man darüber hinausgehen, aktuelle Publikationen zu verwenden, da dieses Forschungsgebiet eine Forschungslücke im wissenschaftlichen Diskurs darstellt. Demzufolge sind hauptsächlich Quellen aus dem Untersuchungszeitraum 1911 bis 1928 selbst und solche Quellen, die über diesen Zeitraum berichten, heranzuziehen.⁷ Im Weiteren wird erörtert, was bei der Bearbeitung von Quellen zu berücksichtigen ist, um einer historischen Forschungsmethode gerecht zu werden. Darüber hinaus gilt es abzuklären, wie diese Methode im Zuge des vorliegenden Forschungsvorhabens umgesetzt wird.

Sellin (2001, 84) beschreibt Methoden allgemein als „Verfahren, nach denen aus gegebenem Material wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen werden“. Mittels historischer Methoden, so heißt es bei Borowsky/Vogel/Wunder (1989, 12), werden Ereignisse und Tatsachen erforscht und durch eine Fragestellung zu einer Schilderung der Vergangenheit verbunden. Daraus eröffnet sich für Sellin (2001, 84f), dass es nicht eine historische Methode gibt, sondern viele unterschiedliche, die sich aus Methoden anderer Wissenschaften zusammensetzen. Diese „Vielheit der Methoden“ (2001, 85) resultiere daraus, dass die Methoden sich an den jeweiligen Forschungsfragen sowie den verwendeten Quellen orientieren.

Howell/Prevenier (2004, 26) beschreiben Quellen als „jene Materialien, aus denen Historiker Bedeutungen konstruieren“ und meinen damit Objekte aus der Vergangenheit oder Zeugnisse die Vergangenheit betreffend, auf die sich Forschende im Zuge ihrer sachlichen Argumentation stützen, um Vergangenes zu rekonstruieren. Bei Borowsky/Vogel/Wunder (1989, 120) ist festzustellen, dass eine Quelle alles sein kann, das eine Spur von „Menschengeist und Menschenhand“ trägt, dass aber auch die Natur eine Reihe von Quellen bietet, wie etwa Fossilien Aufschluss über die Vergangenheit geben. In diesem Sinn be-

⁷ Die in vorliegender Arbeit verwendeten Quellen wurden in verschiedenen Bibliotheken wie der Österreichischen Nationalbibliothek, der Universitätsbibliothek und der Wiener Stadt- und Landesbibliothek sowie im Wiener Stadt- und Landesarchiv ausgehoben.

stimmt Kirn (1968, 29) als Quellen „alle Texte, Gegenstände oder Tatsachen, aus denen Kenntnis der Vergangenheit gewonnen werden kann“. Aus den angeführten Definitionen des Quellenbegriffes leitet sich allgemein ab, dass nicht nur Schriftstücke als Quellen dienen, sondern auch Gegenstände, Bilder und mündliche Überlieferungen, wobei es Unterschiede in der Verlässlichkeit von Quellen gibt (Kirn 1968, 29). Howell/Prevenier (2004, 28-30) zählen zu den schriftlichen Quellen „erzählerische Darstellungen“ (Chroniken, Traktate), „Rechtsquellen“ (Urkunden) und „soziale Dokumente“ (Ergebnis der Aufzeichnungen von Bürokratien wie Wohlfahrtsorganisationen, Stiftungen, Kirchen usw.). Als ungeschriebene Quellen nennen Howell/Prevenier (2004, 30-32) „dingliche“ (archäologische Materialien) und „mündliche“ (Lieder, Radiosendungen, Interviews) Quellen. Dem ist hinzuzufügen, dass historisch Forschenden heutzutage das meiste Quellenmaterial in schriftlicher Form zur Verfügung steht, weil viele mündliche oder andere vergängliche Quellen durch Film und Radio zu Schriftquellen geworden sind (Howell/Prevenier 2004, 31f). Bezugnehmend auf den aktuellen Stand der Forschung zum Forschungsgebiet steht Fachliteratur, die bereits die Ergebnisse einer Forschungsarbeit darstellt, im Gegensatz zum Quellenmaterial (Borowsky/Vogel/Wunder 1989, 120).

Howell/Prevenier (2004, 87) zufolge beziehen sich Geschichtsforschende üblicherweise nicht nur auf eine Quelle, um Vergangenes zu erforschen, sondern auf verschiedene und konstruieren eigene Interpretationen der Vergangenheit, indem sie Quellen zueinander in Beziehung setzen und Informationen filtern, die einander bestätigen oder widersprechen. Dabei sei es jedenfalls die Aufgabe der Forschenden selbst, zu bestimmen, welche Informationen warum verwendet werden sollen. Außerdem liegt es laut Borowsky/Vogel/Wunder (1989, 12) im eigenen Ermessen der Forschenden, welche Auswahlkriterien sie einer Quelle zugrunde legen und welche Bedeutung sie einer Quelle beimessen, was wiederum mit der zentralen Fragestellung zusammenhängt.

Allgemein stützt sich die vorliegende Arbeit einerseits auf jugendgerichtshilfespezifische Schriftstücke, die den Bearbeitungszeitraum 1911 bis 1928 anbelangen. Andererseits werden Texte über die Person Erwin Lazars sowie Aufsätze von Lazar selbst herangezogen, die seine damaligen heilpädagogischen Überlegungen veranschaulichen. Speziell befinden sich unter den zu analysierenden jugendgerichtshilfebezogenen Quellen eine Festschrift, der erste Jahresbericht über das Jahr 1911, Gedenkblätter, Tagebuchaufzeichnungen einer Ju-

gendgerichtshelferin, Flugblätter⁸, Verordnungen und praktische Ratgeber für JugendgerichtshelferInnen und nicht zuletzt Zeitschriftenartikel. Dem forschungsleitenden Interesse entsprechend stammen all diese Quellen entweder direkt aus dem Bearbeitungszeitraum 1911 bis 1928 oder verweisen im Rückblick auf diese Zeitspanne, wie etwa die erwähnte Festschrift sowie die Gedenkblätter und Tagebuchaufzeichnungen. So erfolgt eine Rückschau auf die Jahre 1911 bis 1917 mittels einer Bearbeitung von Festschriftbeiträgen und des ersten Jahresberichtes der Wiener Jugendgerichtshilfe wie auch Zeitschriftenartikeln aus der „Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge“, die dem Wiener „Komitee für Jugendgerichtshilfe“ eine Rubrik widmet. Um Grete Löhr, eine zentrale Person in der Wiener Jugendgerichtshilfe, vorzustellen, werden im Weiteren Informationen aus einer Gedenkschrift zu ihrem Andenken sowie der schon erwähnten Festschrift der Wiener Jugendgerichtshilfe und Tagebuchaufzeichnungen einer Jugendgerichtshelferin gefiltert und zueinander in Bezug gesetzt. Darüber hinaus werden Entwicklungslinien in der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1917 bis 1928 nachgezeichnet und für diesen Zweck – neben Zeitschriftenartikeln der „Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge“ – Verordnungen für JugendgerichtshelferInnen zur Einführung in deren Arbeit und eine Flugschrift der „Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge“ zum Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1928 zur Diskussion herangezogen. Schließlich ermöglichen mehrere praktische Ratgeber für JugendgerichtshelferInnen eine Diskussion der praktischen Arbeit im Wirkungskreis der Jugendgerichtshilfe.

Unter den Schriftstücken, die sich auf Erwin Lazar und seine heilpädagogischen Überlegungen beziehen, finden sich hauptsächlich Zeitschriftenartikel über seine Person und Aufsätze, die von ihm selbst verfasst wurden. In diesem Sinn wird die Person Lazars in der vorliegenden Arbeit bekannt gemacht, indem verschiedene Zeitschriftenbeiträge aus den Zeitschriften „Eos“ und „Heilpädagogik“ sowie der „Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge“⁹ miteinander verglichen und zueinander in Beziehung gesetzt werden. Jene Beiträge fallen zwar nicht direkt in den bearbeiteten Zeitraum 1911 bis 1928,

⁸ Dazu zählt beispielsweise ein Flugblatt aus der Reihe „Flugschriften der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge“ (1929), das sich dem Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1928 zuwendet. Auf dieses Gesetz wird besonders unter Punkt 1.3.5 eingegangen.

⁹ Die „Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge“ erschien ab dem Jahr 1923 unter dem Namen „Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge“.

befassen sich aber rückblickend mit der Person Lazars. Um im Weiteren Lazars heilpädagogisches Verständnis herauszuarbeiten, werden wissenschaftliche Arbeiten von ihm selbst verwendet, die aus dem bearbeiteten Zeitraum 1911 bis 1928 stammen. Auch wird eine wissenschaftliche Arbeit von Lazar selbst beleuchtet, um seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe aufzuzeigen und den kategorialen Rahmen für die empirische Auswertung von Fallbeispielen zu stecken. Als Grundlage für diese Auswertung dienen 40 Jugendgerichtsakten aus dem Jahr 1920, denen Ermittlungsberichte der Wiener Jugendgerichtshilfe beiliegen. Diese Ermittlungsberichte werden einer eingehenden Inhaltsanalyse unterzogen. Das hierfür gewählte methodische Vorgehen wird unter Punkt 3.2 erläutert.

Wenn Geschichtsforschende Quellen zur Untersuchung heranziehen, so heißt es bei Kirn (1968, 61), sind diese Quellen im Hinblick auf bestimmte Merkmale zu betrachten. So sei es beispielsweise wichtig, sich über Motive und Umstände der Entstehung von schriftlichen Quellen Gedanken zu machen und damit auch der Frage nachzugehen, ob etwas geschrieben wurde, um eine persönliche Sichtweise festzuhalten, um Außenstehende zu informieren, um die Meinung anderer zu bilden, um eine religiöse Sache zu vermitteln oder einfach, um andere zu unterhalten. Außerdem sei zu bedenken, dass AutorInnen manchmal nicht fähig sind, eine objektive Darstellung zu geben, weil ihnen das nötige Wissen fehlt und sie möglicherweise auch nicht immer beabsichtigen, etwas objektiv wiederzugeben. Mit Bezug auf die vorliegende Arbeit ist es vermutlich nicht die Absicht der zur Bearbeitung herangezogenen Festschriften, Gedenkblätter und Tagebuchaufzeichnungen, eine objektive Darstellung zu geben. Denn Festschriften und Gedenkblätter neigen möglicherweise dazu, positive Aspekte einer Entwicklung hervorzuheben, Inhalte nicht kritisch zu beleuchten oder Personen zu heroisieren und Tagebucheintragen beruhen auf Aussagen von einzelnen Personen und sind deshalb nicht absolut gültig. Demgegenüber gründen die für diese Arbeit verwendeten Verordnungen und praktischen Ratgeber auf Gesetzestexten und die Aufsätze und Gutachten von Lazar stützen sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, weshalb hier die Vermutung einer beabsichtigten objektiven Darstellung nahe liegt. Die Analyse des ersten Jahresberichtes der Wiener Jugendgerichtshilfe wie auch der miteingebundenen Zeitschriftenartikel führt zu der Annahme, dass diese Berichte hauptsächlich geschrieben wurden, um am Kinderschutz, an der Jugendfürsorge und an heilpädagogischen Bemühungen interessierte Personen über entsprechende Entwicklungen zu informie-

ren. Infolgedessen sind die herangezogenen Zeitschriftenbeiträge nach dem Verständnis von Howell/Prevenier (2004, 43) auch nicht als sensationsgerichtet einzustufen.

Aus den vorangegangenen Überlegungen ergibt sich, dass es laut Kirn (1968, 61) die Aufgabe von historisch Forschenden ist, Texte kritisch zu reflektieren und in Frage zu stellen, wie AutorInnen von schriftlichen Quellen ihre Kenntnisse erworben haben. Im Hinblick auf die vorliegende Arbeit lässt sich diese Frage allgemein klären, indem man den Kenntniserwerb der AutorInnen einerseits auf ihre eigenen Erfahrungen aus ihren praktischen Tätigkeiten zurückführt und andererseits auf öffentliche Diskussionen im Rahmen der Jugendfürsorge- bzw. Jugendgerichtsbewegung. Bei Howell/Prevenier (2004, 26) lässt sich feststellen, dass HistorikerInnen daneben den historischen Kontext bedenken müssen, in welchem eine Quelle entstand und welcher dieser Quelle Bedeutung verleiht. Eine Umsetzung dessen geschieht hier in dieser Arbeit, während die gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Strukturen beachtet werden, in welche die AutorInnen der miteingebundenen Quellen eingebettet waren. Die Qualität einer Überlieferung hängt, so heißt es ebenso bei Howell/Prevenier (2004, 83-85), von den jeweiligen Fähigkeiten, Interessen und Zielen der BeobachterInnen ab sowie von deren Vorerfahrungen, Einstellungen und Kultur. Letzteres betreffe die Beeinflussung dieser BeobachterInnen durch deren physisches, soziales und kulturelles Umfeld. So berichteten etwa JugendgerichtshelferInnen aus ihrer fürsorglichen Praxis heraus wahrscheinlich anders über kriminell gewordene Kinder und Jugendliche als Lazar im wissenschaftlichen Diskurs.

Zur Beantwortung der zentralen Fragestellung dieser Arbeit, inwiefern es eine Verbindung zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und den damaligen heilpädagogischen Überlegungen Erwin Lazars gibt, werden also verschiedene Quellentexte analysiert. Strauss (1994, 28) versteht unter einer Analyse eine Interpretation von Daten, mithin eine Forschungsaktivität, die mehrere unterschiedliche, aber miteinander in Beziehung stehende Elemente umfasst; es wird versucht, kausale Beziehungen zwischen den Quellen herzustellen. Welche Zusammenhänge herausgearbeitet und welche Quellen berücksichtigt werden, hängt Borowsky/Vogel/Wunder (1989, 81) zufolge vom erkenntnisleitenden Interesse ab. Eine historische Analyse sei nicht frei von interpretatorischen Bearbeitungen, denn indem man sich für ein bestimmtes Themenfeld oder Dokument entscheide, gebe man zugleich eine subjektive Bewertung ab. Dennoch betonen Borowsky/Vogel/Wunder (1989, 81), dass die erarbeiteten Zusammenhänge keine

subjektiven Interpretationen sind und Geschichtsforschende Objektivität erreichen, wenn sie systematisch, d.h. methodisch vorgehen und ihre Ergebnisse intersubjektiv nachprüfbar sind. Auch die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit stützen sich auf Quellen, auf die verwiesen wird und somit eine Nachprüfbarkeit möglich machen. Borowsky/Vogel/Wunder (1989, 81) bezeichnen eine Forschung erst als subjektiv, wenn die Forschenden aus „bewusster oder unbewusster Voreingenommenheit“ bestimmte Aussagen der Quellen nicht miteinbeziehen, die der eigenen Interpretation widersprechen.

Nachdem die forschungsmethodische Vorgehensweise dargelegt wurde, folgt die Bearbeitung der ersten Subfrage, die sich auf die geschichtliche Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 bezieht.

1 Zur Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe

Dieses Kapitel befasst sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe, ausgehend von ihrer Idee und der Gründung im Jahr 1911, bis hin zur gesetzlichen Verankerung im Jugendgerichtsgesetz von 1928. Dabei wird zunächst auf die Zeit der Entstehung und die ersten Jahre der Einrichtung eingegangen, weil die gesamte weitere Entwicklung darauf aufbaut. Außerdem beschäftigt sich dieses Kapitel mit Grete Löhr, die als zentrale Mitarbeiterin der Wiener Jugendgerichtshilfe verstanden werden kann und im Rahmen ihrer Jugendgerichtshilfearbeit mit dem Heilpädagogen und Kinderarzt Erwin Lazar Austausch pflegte. Löhrs intensive Arbeit in der Wiener Jugendgerichtshilfe begann mit der Errichtung der Geschäftsstelle im Jahr 1917, weshalb ihr ein eigener Abschnitt zwischen der Bearbeitung der Zeit *vor* und *nach* 1917 gewidmet ist. Des Weiteren werden wesentliche Entwicklungslinien ab der Gründung der Geschäftsstelle im Jahr 1917 nachgezeichnet. Diesbezüglich finden das Gesetz vom 25.1.1919, in dem die Errichtung eigener Jugendgerichte verfügt wurde, sowie das Jugendgerichtsgesetz vom 18.7.1928, in dem die gesetzliche Verankerung der Jugendgerichtshilfe erfolgte, Berücksichtigung (BM für Justiz 1987, 5). Da die organisatorischen bzw. gesetzlichen Veränderungen Konsequenzen für die praktische Arbeit in der Jugendgerichtshilfe hatten, bezieht sich das vierte Subkapitel auf die Praxis der in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen. Hierbei werden vor allem die tägliche Arbeit Grete Löhrs sowie wesentliche Helfertätigkeiten fokussiert. Im Hinblick auf die in der Einleitung aufgeworfene Forschungsfrage werden im Zuge dieses Kapitels bereits grundlegende Zusammenhänge zwischen der Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe und dem Heilpädagogen Lazar herausgearbeitet. Folgende Subfrage wird im vorliegenden Kapitel behandelt:

„Welche markanten Entwicklungslinien können im Hinblick auf die Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 nachgezeichnet werden?“

Damit wird auf die erste Annahme, von der die vorliegende Untersuchung ausgeht, Bezug genommen, dass sich mit der Etablierung der Jugendfürsorge um die Wende ins 20. Jh. auch das allgemeine Bewusstsein darüber entwickelte, dass für jugendliche Straftäter eine andere Behandlung erforderlich ist als für erwachsene Gesetzesbrecher, was schließlich zur Gründung der Wiener Jugendgerichtshilfe führte.

1.1 Eine Rückschau auf die Jahre 1911 bis 1917

Der vorliegende Abschnitt gibt einen Überblick über die Zeit der Entstehung sowie die ersten Jahre der Wiener Jugendgerichtshilfe, da dies zentral für das Verständnis der gesamten weiteren Entwicklung ist. Diese Rückschau beinhaltet sowohl Motive zur Gründung der Organisation, als auch wichtige Eckdaten, Namen und Trends des zeitlichen Abschnittes von 1911 bis 1917. Die Errichtung der Geschäftsstelle im Jahr 1917 kann laut Löhr (1918, 90f) als Wendepunkt in der Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe verstanden werden.

1.1.1 Idee der Jugendgerichtshilfe

Michalski (1937, 6) weist darauf hin, dass die Jugendfürsorgebewegung an der Wende vom 19. ins 20. Jh. – größtenteils in Form von privaten Vereinigungen – in Österreich festen Fuß fasste. In diesem Zusammenhang entwickelte sich damals, so Melinz (1982, 116f), eine Diskussion über die Etablierung einer zeitgemäßen Kinder- und Jugendfürsorge, welche im Ersten Österreichischen Kinderschutzkongress 1907 einen Höhepunkt erreichte. Beweggrund für diese Fürsorgediskussion sei eine „bedenkliche und bedrohliche Zunahme der Verwahrlosung der Jugend“ (Melinz 1982, 118) infolge von fortschreitender Industrialisierung und Urbanisierung gewesen. Neubauer (1987, 12) hält hierzu fest, dass um die Jahrhundertwende ins 20. Jh. „das hoffnungslose Schicksal der Kinder der Armen stärker ins Bewußtsein bürgerlicher Kreise“ gerückt war und der Erste Österreichische Kinderschutzkongress im März 1907 „nicht nur ungeheuerliche Zustände“ in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen zutage brachte, sondern auch Initiativen setzte. So diskutierten die TeilnehmerInnen dieses Kongresses laut Melinz (1982, 127) „neue rechtlich-normative Konzepte“ für den Kinderschutz, die Fürsorgeerziehung Minderjähriger und eine Reform des Jugendstrafrechts.

Laut Michalski (1937, 6) ging mit dieser Entwicklung die Idee der Jugendgerichtshilfe einher. Dabei habe ein allgemeines Bewusstwerden darüber, dass für jugendliche Rechtsbrecher eine andere Behandlung und Beurteilung notwendig ist als für erwachsene sowie ein Bedarf an besonderen Gesetzesvorschriften und Fürsorgemaßnahmen für jugendliche Kriminelle, im Jahr 1908 zur Schaffung einer Sonderabteilung für jugendliche Rechtsbrecher beim Bezirksgericht Josefstadt geführt. In diesem Zusammenhang sei auch der Begriff

„Jugendrichter“ (Michalski 1937, 6) geschaffen worden. Der erste Jugendrichter Wiens, Dr. Heinrich Kesseldorfer, gewann durch sein Engagement, so heißt es bei Michalski (1937, 6), verschiedene Stellen und Persönlichkeiten für die Mitarbeit bei der fürsorglichen Unterstützung der Jugendgerichte in Strafverfahren gegen Jugendliche und zur Durchführung von Fürsorgeaktionen für gefährdete und verwahrloste Jugendliche.

1.1.2 Gründung eines „Komitees für Jugendgerichtshilfe“ im Jahr 1911

Auf Anregung der Präsidentin des damaligen „Katholischen Fürsorgevereines für Frauen, Mädchen und Kinder“, Gräfin Luise Fünfkirchen-Liechtenstein, fanden sich am 30. August 1911 mehrere Jugendschutz- und Wohlfahrtsvereine zu einer Vorbesprechung zwecks Gründung eines „Komitees für Jugendgerichtshilfe“ zusammen (Michalski 1937, 6). Bereits der 1. September 1911 könne als Gründungstag dieses Komitees gesehen werden. In der Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge (11/1911, 334) wird Frau Fünfkirchen-Liechtenstein bereits kurze Zeit nach der Gründung als Präsidentin und Erwin Lazar¹⁰, der ärztliche Leiter des Pestalozzivereines, als Vizepräsident des Komitees genannt.

Die erste private Organisation der Wiener Jugendgerichtshilfe setzte sich, so Kesseldorfer (1912, 4f), aus 25 Vereinen zusammen, wobei die von den einzelnen Vereinen entsandten Delegierten das „Komitee für Jugendgerichtshilfe“ bildeten, welches die Vermittlerrolle zwischen Jugendrichter und Fürsorge-Organisationen innehatte. Laut Jugendrichter Kesseldorfer (1912, 4f) führten die Delegierten Erhebungen über die privaten und familiären Verhältnisse ihrer Schützlinge durch, beteiligten sich als Vertrauenspersonen an den Jugendgerichtsverhandlungen und erstatteten in den monatlichen Komiteesitzungen die Führungsberichte. Der Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge (10/1911, 299) ist zu entnehmen, dass es sich dabei um die Mitteilungen der Delegierten „über den Erfolg der eingeleiteten Aktionen“ handelte. Daneben seien eventuelle Neuerungen im Bereich der Jugendfürsorge besprochen und „zweckdienliche gemeinsame Aktionen der beteiligten Vereine angeregt“ (ZKJF 10/1911, 299) worden. Sowohl der Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge (10/1911, 299) als auch Kesseldorfer (1912, 4f) zufolge übernahm monatlich alternierend je ein Komiteemitglied die Funktionen eines geschäftsführenden

¹⁰ Auf Lazar und seine Arbeit in der Wiener Jugendgerichtshilfe wird im zweiten und dritten Kapitel detaillierter eingegangen.

Delegierten. Diesem Mitglied sei die Aufgabe zugekommen, jeweils am Wochenbeginn mit dem Jugendrichter über die Straffälle der vergangenen Woche zu konferieren, den nach der Lage des Falles am meisten geeigneten Verein um seine Fürsorge zu ersuchen und die zugewiesenen Schützlinge im Register evident zu halten. Nach Kesseldorfer (1912, 4f) wurden die Kosten für Interventionen durch den entsprechenden Verein gedeckt. Außerdem sei vom jeweils geschäftsführenden Delegierten erwartet worden, sich persönlich an den Gerichtsverhandlungen zu beteiligen (ZKJF 10/1911, 299).

Aus den bisherigen Ausführungen über die Gründung der Wiener Jugendgerichtshilfe geht hervor, dass zu jenem Zeitpunkt 25 Vereine beteiligt waren. Um nur einige zu nennen, waren etwa der „Pestalozzi-Verein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge“, die „Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge“, der Verein „Settlement“ u.a. an der Entstehung der Wiener Jugendgerichtshilfe beteiligt, wobei der „Katholische Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder“, welcher in diesem Zusammenhang vorrangige Position bezog, nicht vergessen werden sollte (Neuenstein 1912, 10–13). Die Vereinsangaben entstammen einem Vereinskataster, welcher dem ersten Jahresbericht der Wiener Jugendgerichtshilfe aus dem Jahr 1912 entnommen wurde. Durch die Erwähnung der an die Jugendgerichtshilfe angeschlossenen Vereine und der Art ihrer Mitwirkung in diesem Vereinskataster soll deren Interesse an einer Mitarbeit zum Ausdruck kommen.

Neben Vereinen zählten laut Michalski (1937, 6) aber auch Einzelpersonen zu den MitarbeiterInnen und BeraterInnen der Wiener Jugendgerichtshilfe. Im Hinblick auf die in der Einleitung aufgeworfene Forschungsfrage nennt Michalski (1937, 6) hier Lazar. Aus der Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge (11/1911, 334) geht diesbezüglich hervor, dass Erwin Lazar, der Leiter der Heilpädagogischen Abteilung an der Wiener Universitäts-Kinderklinik, bereits 1911 zum Vizepräsidenten des Komitees für Jugendgerichtshilfe ernannt wurde. Die Biografie Lazars, eine Beschäftigung mit seinen Beiträgen zur Entstehung eines Heilpädagogischen Konzeptes und eine Auseinandersetzung mit seiner Jugendgerichtshilfearbeit findet man im zweiten und dritten Kapitel dieser Arbeit.

1.1.3 Wiener Jugendgerichtshilfe in den Kriegsjahren

Michalski (1937, 6) weist darauf hin, dass mit Beginn des Ersten Weltkrieges und der Einrückung Dr. Kesseldorfers eine teilweise Unterbrechung der Arbeit des „Komitees für Ju-

gendgerichtshilfe“ eintrat. Im Folgenden sei anstelle des 1915 gefallenen Jugendrichters nach längerer Pause der Bezirksrichter Dr. Hans Fiala zum neuen Jugendrichter ernannt worden und dieser habe schnell den Weg zur Kooperation mit dem damaligen „Komitee für Jugendgerichtshilfe“ (Michalski 1937, 6) gefunden. Außerdem sei es ihm gelungen, die Fürsorgevereinigungen und Einzelpersonen, die dem Komitee angehörten,

„zu immer eindringlicherer und opferwilligerer Arbeit für die verwahrloste Jugend zu begeistern und schließlich als Mittelpunkt sämtlicher in Wien für Schützlinge des Jugendgerichtes arbeitenden Fürsorgestellten die Wiener Jugendgerichtshilfe als Geschäftsstelle beim Bezirksgericht Josefstadt ins Leben zu rufen“ (Michalski 1937, 6).

Mit der Gründung der Geschäftsstelle im Jahr 1917¹¹ begann nach Michalski (1937, 6) auch Grete Löhrs Wirken in der Wiener Jugendgerichtshilfe. Löhr habe – ebenso wie Lazar – schon im Jahr 1911 Kontakte zur Jugendgerichtshilfe gepflegt und sei erste Sekretärin bzw. später langjährige Leiterin der Geschäftsstelle gewesen. Da sie als „Kämpferin in der Jugendgerichtsbewegung“ (Michalski 1937, 6) gesehen werden kann, folgt eine Auseinandersetzung mit ihrer Person.

1.2 Eine zentrale Person in der Wiener Jugendgerichtshilfe: Grete Löhr

Nachdem ein Überblick über die Entstehung der Wiener Jugendgerichtshilfe gegeben wurde, folgen nun Ausführungen zur Person Grete Löhrs. Schon zu Beginn der Recherarbeiten für die vorliegende Arbeit kam Löhrs Einfluss auf Entwicklungen in der österreichischen Jugendgerichtsbewegung zum Ausdruck, wobei ihr Name ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Geschäftsstelle im Jahr 1917 mit Entwicklungen auf dem Gebiet der Jugendgerichtshilfe – und der gesamten Jugendgerichtsbarkeit – verknüpft war.

Aus diesen Überlegungen heraus scheint es sinnvoll zu sein, Grete Löhr im Folgenden vorzustellen. Dabei werden zunächst ihr Werdegang und soziales Engagement herausgearbeitet. Des Weiteren wird ihr Einfluss auf die Entwicklung und den Ausbau der Wiener Jugendgerichtshilfe thematisiert. Nichtsdestotrotz sind die Darstellungen in diesem Abschnitt kritisch zu betrachten, weil sie Festschriften und Tagebuchaufzeichnungen entnommen wurden. Festschriften zeigen nämlich vermutlich *nur* positive Aspekte einer bestimmten Entwicklung auf, beleuchten Inhalte eventuell nicht kritisch und neigen dazu, bestimmte

¹¹ Auf die Gründung der Geschäftsstelle im Jahr 1917 wird unter Punkt 1.3.1 eingegangen.

Personen zu heroisieren. Tagebücher basieren auf Aussagen von Einzelpersonen und lassen deshalb keine absolute Gültigkeit zu.

1.2.1 Löhrs Werdegang

Einer Gedenkschrift (1936, 27) zum Gedächtnis Grete Löhrs ist zu entnehmen, dass diese am 3. Juli 1878 in Wien geboren wurde und im Jahr 1903 ihre soziale Arbeit im Verein „Settlement“¹² begann. Dabei sei ihr die Arbeit mit und Erziehung von Kindern ein besonderes Anliegen gewesen. Zudem habe sich Löhr neben ihrer praktischen Arbeit eingehend mit in- und ausländischer Literatur über Fortschritte in der Jugendfürsorge befasst und dabei besonders die fortschreitende „Entwicklung der gesetzlichen Maßnahmen gegen die Verwahrlosung der Jugend und den damit Schritt haltenden Veränderungen in der Beurteilung der Straffälligkeit“ (Gedenkschrift 1936, 27) fokussiert. Diese Entwicklung sei von England, Amerika und Deutschland ausgegangen. Des Weiteren habe Löhr schon während ihrer Tätigkeit im Verein „Settlement“ (Gedenkschrift 1936, 27) an Beratungen über die damals vorgesehene Wiener Jugendgerichtshilfe teilgenommen, die als ergänzende Einrichtung zum geplanten Jugendgericht entstehen sollte. Außerdem stand Grete Löhr laut Gedenkschrift (1936, 27f) mit dem „Verein für Mädchenschutz und Fürsorge“ in Beziehung, welcher bei der Gründung des „Komitees für Jugendgerichtshilfe“ Bedeutung hatte.

Aus derselben Gedenkschrift (1936, 28) geht in weiterer Folge hervor, dass im Jahr 1915 Löhrs Austritt aus dem „Settlement“ erfolgte. Sie sei für einige Zeit nach Berlin gegangen, um dort „ihre neben der Tätigkeit im Settlement betriebenen theoretischen Studien in praktische Erfahrung umzusetzen“ (Gedenkschrift 1936, 28). Dies sei ihr durch die Mitarbeit in mehreren Einrichtungen – wie etwa dem „Pestalozzi-Fröbel-Haus“ und der „Berliner Jugendgerichtshilfe“ – gelungen (Gedenkschrift 1936, 28). Als sie wieder nach Wien zurückkehrte, habe sie in verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen gearbeitet, u.a. in einem Kriegsspital, um auch den Zweig der Invalidenfürsorge kennen zu lernen, sowie in Tagesheimstätten für Kinder. Außerdem habe Löhr einen Säuglingskurs absolviert und sich kurzfristig im „Wiener Verein gegen Verarmung“ (Gedenkschrift 1936, 28) betätigt.

¹² Der Gedenkschrift (1936, 27) zufolge war Grete Löhr seit jungen Jahren mit der Begründerin und Leiterin des „Settlement“ – Else Federn – befreundet und gehörte schon als Mitarbeiterin dieses Vereins dem ersten Komitee der Jugendgerichtshilfe an.

Im Sommer 1916 sei Grete Löhr in den Ausschuss der Wiener Jugendgerichtshilfe, deren Tätigkeit in den Kriegsjahren zumindest teilweise lahmgelegt gewesen sei, berufen und 1917 zunächst zur Sekretärin der neu errichteten Geschäftsstelle und später zur Leiterin derselben ernannt worden. Laut Gedenkschrift (1936, 28f) begann damit Grete Löhrs „intensives Schaffen“ (Gedenkschrift 1936, 28) in der Wiener Jugendgerichtshilfe, welches auf die „Gesamtheit der Jugendfürsorge“ (Gedenkschrift 1936, 29), d.h. auf die Zusammenarbeit mit allen Zweigen der Jugendfürsorge, ausgerichtet war. Gemeinsam mit dem damals neuen Jugendrichter und Jugendfreund Dr. Hans Fiala habe sie – zwecks Erfahrungsaustauschs mit VertreterInnen der Jugendgerichtshilfe aus verschiedenen Ländern – zahlreiche Reisen in mehrere deutsche Städte unternommen. Ziel dieser Reisen sei es gewesen, Eindrücke für die Arbeit in der österreichischen Jugendgerichtshilfe sowie im gesamten Jugendgerichtswesen zu sammeln und diese nach Möglichkeit auch in Wien umzusetzen. Der Gedenkschrift (1936, 31-32) ist ebenso zu entnehmen, dass Löhr an diversen Kongressen teilnahm. Hierbei kann beispielsweise der neunte Internationale Kongress für Gefängniswesen in London im Jahr 1925 genannt werden. Da Themen wie etwa „vorbeugende Jugendfürsorge“ oder „die Behandlung gestrauchelter und dissozial gewordener Jugendlicher“ in Österreich zur damaligen Zeit noch „völlig ungelöst“ gewesen seien, habe sie sich beim o.g. Kongress vor allem den Vorträgen zu diesen Themengebieten gewidmet (Gedenkschrift 1936, 32). Die spätere Leiterin der Geschäftsstelle der Wiener Jugendgerichtshilfe, Marie Michalski (1937, 6), hält in Bezug auf die bisherigen Ausführungen zum Werdegang Grete Löhrs rückblickend fest:

„Die hervorragende Kämpferin in der Jugendgerichtsbeziehung in Österreich und nachmalige langjährige Leiterin der Geschäftsstelle der Wiener Jugendgerichtshilfe, Frau Bundesfürsorgerat Grete Löhr, die sich mit ihrer ganzen Begeisterung schon 1911 dieser Tätigkeit zur Verfügung gestellt hatte und in den Kriegsjahren durch ihre Mitarbeit auf allen Fürsorgegebieten sowohl im Inlande, als auch besonders im Auslande, insbesondere bei der Berliner Jugendgerichtshilfe reiche Erfahrungen gesammelt hatte, wurde als Sekretärin des Komitees der Wiener Jugendgerichtshilfe berufen“ (Michalski 1937, 6).

Neben den alltäglichen Aufgaben, welche unter Punkt 1.2.2 ausgeführt werden, habe sich Grete Löhr der gemeinsamen Beratung mit Jugendrichter Fiala über das in Angriff genommene und in vielen Entwürfen vorliegende Jugendgerichtsgesetz gewidmet und wesentliche Beiträge zur Abfassung desselben geleistet. Dem ist der o.g. Gedenkschrift (1936, 33) zufolge hinzuzufügen, dass die Durchführung dieses Gesetzes nur sehr langsam

und schrittweise erfolgen konnte, da nämlich die nötigen Mittel für die neu zu errichtende Jugendgerichtsbarkeit – qualifizierte Richter, Psychiater, Kanzleien sowie männliche und weibliche Fürsorgekräfte waren dazu erforderlich – erst organisiert werden mussten. Den Ausführungen von Michalski (1937, 6f) kann entnommen werden, dass „die Wiener Jugendgerichtshilfe – die Geschäftsstelle als solche und alle dazu gehörenden Vereine und Personen“ nicht ruhten, „um das schon seit Jahrzehnten von Justiz- und Fürsorgepersonen angestrebte Jugendgerichtsgesetz in der Zusammenfassung von Straf- und Pflugschaftsgericht durchzusetzen“ (Michalski 1937, 7). Im Hinblick auf die zentrale Fragestellung dieser Arbeit scheint es auch erwähnenswert zu sein, dass das Zustandekommen des Gesetzes über die Errichtung von Jugendgerichten aus dem Jahr 1919¹³ neben Löhr und Fiala auch dem „Leiter der heilpädagogischen Klinik Dr. Erwin Lazar“ und anderen Personen, die sich an der Jugendbewegung beteiligten, „zu verdanken ist“ (Michalski 1937, 7).

Aus der Bearbeitung der Gedenkschrift (1936, 17f) lässt sich ableiten, dass Grete Löhr sowohl in pädagogischen und psychologischen, als auch in juristischen Fragen geschult war. So habe Löhr nach dem Tod von Jugendrichter Fiala im Jahr 1928 versucht, ihre Arbeit in der Wiener Jugendgerichtshilfe in seinem Sinne fortzuführen. Schließlich kann der zitierten Gedenkschrift (1936, 34f) entnommen werden, dass Löhr ab dem Jahr 1930 an einem Nervenleiden¹⁴ litt, welches sie im Herbst 1933 veranlasste, um ihre Pensionierung anzusuchen. Sie starb am 30. Juli 1934.

1.2.2 Löhrs Arbeit in der Wiener Jugendgerichtshilfe

Laut Erika Smekal-Huber (1936, 17f), einer ehemaligen Fürsorgerin der Wiener Jugendgerichtshilfe, bildeten alle MitarbeiterInnen dieser Einrichtung eine enge Gemeinschaft. AnfängerInnen seien von Grete Löhr persönlich „in die Arbeit eingeführt“ (1936, 17f) worden. Daraus lässt sich folgern, dass Löhr mit allen neuen KollegInnen einige Ersterhebungen bzw. Schutzaufsichtsbesuche durchführte und die MitarbeiterInnen mit Jugendrichter Fiala bekannt machte. Dieser habe die von den FürsorgerInnen verfassten Berichte bekommen und konnte somit Einblick in die Verhältnisse der Schützlinge gewinnen. Außer-

¹³ Da dieses Gesetz laut Lukacs (1987, 5) als wichtiger Schritt zum ersten Jugendgerichtsgesetz von 1928 gesehen werden kann, wird unter Punkt 1.3.3 darauf eingegangen.

¹⁴ Das erwähnte Nervenleiden wird in den bearbeiteten Quellen nicht näher definiert.

dem seien alle MitarbeiterInnen von Löhr ganz individuell behandelt worden. Im Gegenzug habe sie von diesen aber auch Selbständigkeit und Verantwortungsbewusstsein erwartet. Außerdem setzte sich Löhr laut Smekal-Huber (1936, 18) dafür ein, dass jeder einzelne „seine guten Eigenschaften und Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen“ konnte. Darüber hinaus weist Smekal-Huber (1936, 18) darauf hin, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsstellenleiterin Löhr, dem damaligen Jugendrichter Fiala sowie dem Leiter der heilpädagogischen Abteilung der Kinderklinik Lazar bestand, wobei Löhr, Fiala und Lazar weniger Wert auf eine bestimmte Vorbildung der in der Fürsorge tätigen Personen legten. Viel wichtiger seien ihnen psychologische Fähigkeiten – wie etwa Einfühlung, Intuition, mutiges Eingehen auf den Nächsten sowie die Fähigkeit, möglichst sachlich zu bleiben – gewesen. Auf die Zusammenarbeit zwischen Löhr, Fiala und Lazar wird im Zuge dieser Arbeit noch des Öfteren eingegangen. Löhr vertrat, so Smekal-Huber (1936, 19), bei allen Gerichtsverhandlungen, die Obergerichtsrat Fiala als Richter führte, die Jugendgerichtshilfe persönlich.¹⁵ Weiters hält Smekal-Huber (1936, 19) fest, dass man Löhr als gründliche, sachliche und genaue Beobachterin und Kritikerin kennen lernen konnte: „Präzis, knapp und eindeutig waren die Antworten, die sie auf die Fragen des Obergerichtsrates gab. Warm und herzlich, aber auch einschneidend und tiefgrabend die Fragen, die sie an den Jugendlichen im Verhandlungssaal stellte“. Dabei habe es sich um Fragen gehandelt, deren Beantwortung über den Tatbestand und das Wesen des jeweiligen Jugendlichen informieren sollten.

Laut Smekal-Huber (1936, 19) kannte Grete Löhr nichts anderes als ihre Arbeit. Sie sei „von früh bis spät im Amt oder auf Wegen zu ihren Schützlingen“ gewesen, habe sich nur wenig Ruhe und Ablenkung gegönnt und sonntags oft „Schützlinge bei sich zuhause“ auf Besuch gehabt (Smekal-Huber 1936, 19). Außerdem hält Smekal-Huber (1936, 19) fest, dass Löhr jede Persönlichkeit achtete und „zuerst nur das Gute“ in den Menschen zu sehen pflegte, um darauf in ihrer weiteren Arbeit aufbauen zu können.

¹⁵ Es ist hier anzumerken, dass die Jugendgerichtshilfe dem Jugendlichen während der gerichtlichen Hauptverhandlung Beistand leisten sollte (BM für soziale Verwaltung 1921, 27).

1.2.3 Löhrs Lebenswerk

Flora Mösenbacher (1936, 39-47), eine ehemalige Fürsorgerin der Wiener Jugendgerichtshilfe, stellt die Arbeit in der Einrichtung als „Lebenswerk Grete Löhrs“ dar. In diesem Zusammenhang hält Mösenbacher (1936, 41f) u.a. fest, dass infolge der laufenden Erweiterung des Tätigkeitsfeldes und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung eigener Jugendgerichte¹⁶ die Wiener Jugendgerichtshilfe im Jahre 1920 in eigene Räume im 3. Bezirk übersiedeln konnte. Außerdem sei im Jahr 1922 die Verlegung in ein eigenes Gebäude in der Rüdengasse erfolgt, obwohl sich die Vereinigung in einer prekären finanziellen Lage befunden habe. Die Anzahl der MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe war, so Mösenbacher (1936, 42), zu diesem Zeitpunkt auf 24 gestiegen, wobei sich darunter „drei bis vier männliche Fürsorger zur Betreuung großer Burschen“ befanden.

Im Weiteren stellen wir bei Mösenbacher (1936, 44) fest, dass die Organisation der Wiener Jugendgerichtshilfe – „vom ersten kleinen Rahmen mit nur einer Mitarbeiterin bis zu ihrer größten Ausdehnung mit insgesamt 24 Mitarbeitern“ – zum Großteil Grete Löhr zu verdanken ist. Der Wiener Jurist Schuster-Bonnott (1937, 5) hält hierzu rückblickend fest, dass der Name „der aufopfernden Vorkämpferin Grete Löhr“ mit der Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe eng verknüpft ist. Die „Verteilung der fürsorgerischen Arbeit auf Außenfürsorgerinnen und Referentinnen“ (Mösenbacher 1936, 44) habe sich bewährt und sei auf Löhr zurückzuführen. Dem fügt Mösenbacher (1936, 44) hinzu, dass den ReferentInnen die Aufteilung der Fälle an die einzelnen FürsorgerInnen oblag. Dabei sei darauf geachtet worden, wer für den einen oder anderen bestimmten Fall besonders geeignet war. Es sei auch die Aufgabe der ReferentInnen gewesen, als Bindeglied zwischen der Geschäftsstelle und dem Gericht zu fungieren und bei den Jugendgerichtsverhandlungen präsent zu sein. So haben die ReferentInnen „die Fürsorgerinnen über deren Verlauf“ informiert, die Kontakte zu anderen Ämtern hergestellt und „mit den Außenfürsorgerinnen in schwierigen Fällen“ beraten (Mösenbacher 1936, 44). Durch häufige Einsichtnahme in die „Berichte über die verschiedenen Schützlinge“ (Mösenbacher 1936, 44) sei es den ReferentInnen in diesem Zusammenhang auch möglich gewesen, sich über die einzelnen Fälle genau zu informieren sowie die Urteile der FürsorgerInnen zu ergänzen.

¹⁶ Auf das Gesetz vom 25.1.1919, in dem die Errichtung eigener Jugendgerichte verfügt wird und das als wesentlicher Schritt zum ersten Jugendgerichtsgesetz von 1928 anzusehen ist, wird unter Punkt 1.3.3 eingegangen.

Wegen starker Beanspruchung konnte Grete Löhr, so heißt es bei Mösenbacher (1936, 44), zwar selbst keine eigene Abteilung zur Bearbeitung behalten, verstand es aber trotzdem, stets auf dem Laufenden zu bleiben. Löhr habe Briefe an Ämter und sonstige offizielle Stellen in der Regel selbst verfasst und „an der Erziehung ihrer Fürsorgerinnen und Fürsorger“ (Mösenbacher 1936, 44) mitgearbeitet, indem sie diesen zuhörte, mit ihnen über Probleme oder bestimmte Schützlinge sprach, ihnen Rat erteilte und Urteile ordnete. Sitzungen mit den MitarbeiterInnen seien dazu da gewesen, „Mängel oder Neuerungen zu besprechen“ (Mösenbacher 1936, 44). In den Mittelpunkt der Zusammenarbeit sei die Orientierung an einem bestimmten Ziel – nämlich eine individuelle Betreuung von jugendlichen Straftätern zu gewährleisten – gerückt. Daneben sei Grete Löhr bereit gewesen, Gespräche mit den Fürsorgeparteien – d.h. den Kindern und Jugendlichen selbst oder deren Eltern – zu führen.

Wie bereits erwähnt, war Erika Smekal-Huber (1936, Vorwort) ebenso Fürsorgerin in der Wiener Jugendgerichtshilfe und führte über ihre dortige Arbeit Tagebuch. Anlässlich des fünfundzwanzigjährigen Geburtstages der Einrichtung übergab sie ihre Aufzeichnungen der Öffentlichkeit. Zur weiteren Illustration von Grete Löhrs Wirken und ihrem Einfluss auf einzelne FürsorgerInnen wird nun eine Tagebucheintragung zitiert, die sich mit dem „Gesichtspunkt der besonderen Eignung“ (Mösenbacher 1936, 44) im Fürsorgeberuf beschäftigt.

„Heute Nachmittag haben wir Besprechung im Amt. Darauf freue ich mich. Es ist so großartig, wenn unsere Leiterin Frau Rat Löhr Fälle bespricht und zur Arbeit ausgibt. Das Wesentliche so ganz und voll zu erfassen, in die Seelen der Menschen zu schauen und zu erfühlen, welche Fürsorgerin dem und jenem helfen könnte, dazu gehört wohl tiefste Menschenkenntnis. Als ich ins Amt kam, war ich kurzsichtiges Geschöpf, oft verärgert, wenn ich einen Besuch im XX. und gleich hinterher im XVI. Gemeindebezirk machen mußte. Ganz besonders, wenn ich dann erfuhr, daß meine Wege sich mit denen einer Kollegin kreuzten. Zunächst kommt einem das ja auch unsinnig vor und erst allmählich, wenn man die Arbeit kennt, versteht man es, daß sich wohl die Arbeit im Großen auch nach Bezirken einteilen läßt, daß es aber immer besondere Fälle gibt, bei denen es heißt, den geeigneten Fürsorger zu den Leuten zu schicken. Da dürfen Entfernungen keine Rolle spielen. Was macht es schließlich aus, wie lange man irgendwohin fährt, die Hauptsache ist doch, daß man dann voll und ganz seine Aufgabe erfaßt und seine ganzen Gaben und Kräfte zur Arbeit ausnützt“ (Smekal-Huber 1936, 25f).

Mit dem Hinweis darauf, dass es sich um Tagebucheintragungen einer Frau handelt, welche Grete Löhr offenbar schätzte, findet in der Folge eine weitere Eintragung – die dritte

von insgesamt 70 Eintragungen – Berücksichtigung. Diese befasst sich mit der Notwendigkeit von Sachlichkeit im Fürsorgeberuf und bezieht sich darüber hinaus auf Grete Löhr.

„Frauen fühlen oft etwas, was noch nicht klar zu Tage tritt, was sich noch nicht beweisen lässt, aber es fehlt ihnen zum andern sehr oft an der nötigen Sachlichkeit. Sie sehen eine Menschenlage nur von einer Seite an, die ihnen gerade besonderen Eindruck macht und es fehlt ihnen die Kraft, von allen Seiten die Lage zu beleuchten. Freilich gibt es Ausnahmen. Ich denke an zwei Frauen, Fürsorgerinnen in leitender Stellung in unserem Amt, die mit Intuition als wahre Frauen das Wesentliche in einem Menschenschicksal rasch erfassen, hernach aber doch nicht ruhen und sachlich, verstandesmäßig alles in allem besehen und dann erst Schlüsse ziehen. Solche Frauen allein sind zur Führung in der Arbeit geeignet. Was wäre unsere Jugendgerichtshilfe ohne unsere Leiterin und ihre warm und feinfühlende Vertreterin, die als engste Vertraute unserer Leiterin zugleich die beste und treueste Kameradin aller Mitarbeiter ist“ (Smekal-Huber 1936, 2f).

Die zitierte Eintragung ist in Beziehung mit dem Berufsbild der Fürsorgerin zu verstehen. Einerseits spricht die Tagebuchautorin damit dem weiblichen Geschlecht generell eine besondere Fähigkeit zu, sich in die Notlagen anderer einfühlen zu können. Andererseits unterstellt sie Frauen im Allgemeinen einen Mangel an Sachlichkeit. Erika Smekal-Huber (1936, 2f) erwartet von Frauen in leitenden Positionen sowohl Einfühlungsvermögen als auch nötige Sachlichkeit, um in der fürsorglichen Arbeit den Blick auf das Wesentliche konzentrieren zu können. Laut Tagebucheintragung verfügten Grete Löhr und ihre Stellvertreterin über beide Eigenschaften.

1.3 Entwicklungslinien in der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1917 bis 1928

Der kommende Abschnitt beschäftigt sich mit Entwicklungslinien in der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1917 bis 1928. Dabei wird zunächst auf die Errichtung einer zentralen Geschäftsstelle im Jahr 1917 eingegangen, denn diese bildete ab dem genannten Zeitpunkt das Zentrum aller angeschlossenen Vereine. So konnte nach Löhr (1918, 92) durch die Zentralisation der Einrichtung in Form der Geschäftsstelle ein einheitliches Zusammenwirken aller Fürsorgeeinrichtungen zugunsten der gefährdeten und verwaorlosten Jugend in einem höheren Maß erreicht werden. Darüber hinaus wird in diesem Kapitel die Relevanz der beiden Gesetze aus den Jahren 1919 und 1928 für die Jugendgerichtshilfe herausgearbeitet. Obwohl detaillierte Ausführungen dazu in den Unterkapiteln folgen, kann schon hier festgehalten werden, dass das Gesetz aus dem Jahr 1919 über die Errichtung von eigenen Jugendgerichten als bedeutsamer Schritt zum ersten Jugendgerichtsgesetz von 1928 verstanden werden kann und das erste Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1928 eine gesetzliche Verankerung der Jugendgerichtshilfe bewirkte (BM für Justiz 1987, 5). Daraus

leitet sich ab, dass bereits das Gesetz aus dem Jahr 1919 pädagogischen und heilpädagogischen Vorschlägen in Bezug auf die Behandlung krimineller Jugendlicher Rechnung trug. Da infolgedessen möglicherweise auch die Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe, Schule und Heilpädagogik intensiviert wurde, widmet sich dieser ein eigener Abschnitt zwischen den beiden angegebenen Gesetzen.

1.3.1 Errichtung einer zentralen Geschäftsstelle

Die Gründung einer eigenen Geschäftsstelle an der Jugendgerichtsabteilung des k. k. Bezirksgerichts Josefstadt in Strafsachen im Jahre 1917 ist laut Löhr (1918, 90-91) als wichtiger Entwicklungsschritt in der Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe zu betrachten. Dadurch sei zunächst im größten Wiener Gerichtssprengel die Möglichkeit geschaffen worden, für die hilfsbedürftigsten der gefährdeten und verwahrlosten Jugendlichen in entsprechender Weise Fürsorgearbeit zu leisten. Den Ausführungen Löhrs (1918, 90-92) zufolge kam es schon im Lauf des ersten Arbeitsjahres zu einer bedeutenden Erweiterung des Wirkungsbereiches. Zudem sei die Fürsorge der Schützlinge ab Mitte Juni 1917 bis zum Ende desselben Jahres durch einen gerichtlichen Jugendfürsorgekredit, für welchen die angeschlossenen Vereine aufkommen sollten, erleichtert und gefördert worden. Durch jenen Kostenaufwand konnten im Jahr 1917 laut Löhr (1918, 90-92) beispielsweise 23 Jugendliche in Anstalten untergebracht und für 44 Jugendliche Bekleidung sowie eine, bei ihrem Berufsantritt erforderliche, Arbeitsausrüstung angeschafft werden. Außerdem wurden, so Löhr (1918, 90-92), für 18 Jugendliche Kostaufbesserung, Krankenunterstützung, Schulgeld, orthopädische Schuhe, Heilbehandlungen usw. möglich gemacht.

Die Tätigkeitsberichte der Wiener Jugendgerichtshilfe¹⁷ über die Jahre 1919 bis 1928 zeigen kontinuierlich ein gewisses „Doppelgesicht“, welches sich einerseits in einer „erfreulichen Entwicklung der Schutz- und Fürsorgetätigkeit“ und andererseits in einem „Ansteigen der Jugendverwahrlosung und Jugendgefährdung“ äußert (ZKFBF 7-8/1925, 139f). Darüber hinaus wird in den Arbeitsberichten allgemein zum Ausdruck gebracht, dass unter den straffällig gewordenen Jugendlichen durchwegs die Zahl der Burschen überwiegend war

¹⁷ Die Arbeitsberichte wurden jeweils in den Jahreshauptversammlungen erstattet und anschließend in der „Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge“ veröffentlicht. Ab dem Jahr 1923 erschien diese Zeitschrift unter dem Namen „Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge“.

und „hinsichtlich der Art der Verfehlungen“ Diebstähle „im Vordergrund“ standen (ZKFBF 7-8/1923, 129). Des Weiteren kann festgehalten werden, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe während der Jahre 1917 bis 1928 immer wieder mit finanziellen Problemen konfrontiert – und wie der Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge (4/1918, 100) in diesem Zusammenhang zu entnehmen ist – von Förderern und Gönnern abhängig war. So sei die Aufrechterhaltung der Arbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe nach Krisen zu Beginn der 20er Jahre aufgrund der notwendigen finanziellen Unterstützungen möglich gewesen und die materiellen Sorgen seien zumindest größtenteils beseitigt worden.

Nach Mösenbacher (1936, 40) hatte Grete Löhr Anteil an der Gesamtentwicklung der Geschäftsstelle, die als verantwortliche Verbindungsstelle zwischen dem Jugendgericht und den die Fürsorgearbeit im einzelnen leistenden Vereinen und Personen verstanden wurde. Während Löhr zunächst geschäftsführende Sekretärin war, wird sie im Jahresbericht über das Jahr 1919 bereits als Leiterin der Geschäftsstelle genannt. Daraus ergibt sich, dass die Arbeit in der Geschäftsstelle Löhrs eigentliches Arbeitsgebiet war. Mösenbacher (1936, 40) fügt dem hinzu, dass die Befürsorgung der bei der jugendgerichtlichen Abteilung angefallenen Schützlinge anfangs mit nur einer hauptberuflichen Mitarbeiterin durchgeführt wurde.

1.3.2 Vorbereitungen für das erste Jugendgerichtsgesetz

Neben den betreuten Jugendlichen, welche das Gesetz verletzt hatten, gab es immer wieder Kinder unter den KlientInnen der Jugendgerichtshilfe, welche pflegschaftsbehördlich betreut wurden. Daraus ergibt sich, dass die Jugendgerichtshilfe nicht nur Straffälle bearbeitete, sondern auch Pflegschaftsfälle und damit versuchte, „die Verwahrlosung der Jugend an der richtigen Stelle zu erfassen“, ehe diese „zur Straffälligkeit, der vorgeschrittenen Form der Verwahrlosung“ führte (Mösenbacher 1936, 41). Die sogenannten Pflegschaftsfälle¹⁸ waren, so Mösenbacher (1936, 40f), zur strafrechtlichen Verfolgung noch zu jung bzw. wurden wegen besonderer Gefährdung dem Schutz der Jugendgerichtshilfe empfohlen. Dabei habe sich die Arbeit mit jenen Kindern vor der Zusammenlegung des Jugendgerichts als Pflegschafts- und Strafgericht im Jahre 1920 als besonders schwierig gezeigt,

¹⁸ Die Bearbeitung von Pflegschaftsfällen wurde laut Mösenbacher (1936, 41) als „vorbeugende Fürsorge“ verstanden.

weil der Jugendrichter noch nicht befugt gewesen sei, Pflugschaftsfälle zu betreuen. Mit dieser Aufgabe seien die Bezirksgerichte betraut gewesen, was ein aufwändiges Umherfahren – und Umhergehen, weil der Straßenbahnverkehr wegen Kohlenmangels teilweise eingestellt war – für die Fürsorgepersonen der Jugendgerichtshilfe bedeutet habe. Trotzdem habe Grete Löhr den Gedanken betont, dass nicht nur jugendliche Rechtsbrecher, sondern auch pflugschaftsgerichtliche Fälle unter Einbeziehung der Eltern zu berücksichtigen seien. Laut Michalski (1937, 7) wuchs das Arbeitsfeld der Wiener Jugendgerichtshilfe durch die Zusammenlegung von Pflugschafts- und Strafgericht in Form eines Jugendgerichts ab dem Jahr 1920 kontinuierlich. Obgleich die mit der Geschäftsstelle arbeitenden Vereine und Fürsorgestellen nach Michalski (1937, 7) einen großen Teil der Arbeit auf sich nahmen, konnten sie nicht den gesamten Bedarf an Fürsorgemaßnahmen decken, da die Beschäftigung im jeweils zugehörigen Verein bzw. in der entsprechenden Stelle ebenso ständig stieg. Deshalb sei die Zahl der beruflichen MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle der Wiener Jugendgerichtshilfe, welche 1917 nur zwei betragen habe, Anfang 1920 mit dem Inkrafttreten des ersten Jugendgerichtsgesetzes auf zehn MitarbeiterInnen erhöht worden. Auf die angeführte Zusammenlegung von Pflugschafts- und Strafgericht, welche mit Hilfe des Gesetzes von 1919 verwirklicht werden konnte, wird noch unter Punkt 1.3.3 eingegangen. Nach Mösenbacher (1936, 41) erfolgte die Ausdehnung der Arbeit der Geschäftsstelle parallel zu den vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung eines Jugendgerichtes, welche im Jahr 1919 mit dem Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten abgeschlossen wurden. MitarbeiterInnen der Wiener Jugendgerichtshilfe zufolge seien alle auf dem Gebiet der Jugendgerichtsbarkeit in den Jahren des Wirkens von Grete Löhr erlassenen Verordnungen von dieser mitgeschaffen worden. Weitere Belege dafür konnten im Zuge dieser Arbeit nicht ausfindig gemacht werden.

1.3.3 Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten vom Jahr 1919

Michalski (1937, 6f) weist darauf hin, dass die gesamte Wiener Jugendgerichtshilfe – d.h. die Geschäftsstelle als solche und alle dazugehörenden Vereine und Personen – darauf bedacht war, das schon seit längerem von Justiz- und Fürsorgepersonen angestrebte Jugendgerichtsgesetz¹⁹ in der Zusammenfassung von Straf- und Pflugschaftsgericht durchzuset-

¹⁹ Das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten vom Jahr 1919 wird in mehreren bearbeiteten Quellen – wie etwa der Festschrift der Wiener Jugendgerichtshilfe (Michalski 1937, 7) oder der Zeitschrift für Kin-

zen. So sei das Zustandekommen des Gesetzes über die Errichtung von Jugendgerichten im Jahr 1919 vielen an der Jugendbewegung teilnehmenden Personen zu verdanken. Dabei seien im Besonderen Jugendrichter Fiala, der Leiter der Heilpädagogischen Station an der Wiener Universitäts-Kinderklinik Lazar sowie Bundesfürsorgerätin Löhr zu nennen. Laut Lukacs (1987, 5) ist das o.g. Gesetz als bedeutender Schritt zum ersten Jugendgerichtsgesetz von 1928 anzusehen und die Jugendgerichtshilfe wird hier erstmals als „Hilfsorgan des Richters“ genannt. Nach Michalski (1937, 7) regelt die Vollzugsanweisung vom 23. September 1920 die Stellung besonderer Jugendrichter in sehr ausführlicher Weise und behandelt, so auch Lukacs (1987, 5), zudem die Stellung und Aufgaben der Jugendgerichtshilfe in vier Paragraphen. Die aus der jahrelangen Zusammenarbeit von Jugendstrafgericht und Jugendgerichtshilfe gewonnenen Erfahrungen seien für die Entstehung des angeführten Gesetzes genutzt worden. Um die besondere Relevanz des Gesetzes vom 25. Januar 1919 für die Organisation der Jugendgerichtshilfe zu verdeutlichen, wird im Folgenden ein Auszug aus dem Gesetzestext zitiert. Das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten bringt nämlich in § 2 die Option der Miteinbeziehung einer Jugendgerichtshilfe zum Ausdruck:

„Alle Gerichte *können sich*, soweit es sich um unmündige oder jugendliche Personen handelt, bei ihren pflegschaftsbehördlichen und strafgerichtlichen Geschäften der Mithilfe von Personen, Körperschaften oder Gesellschaften *bedienen*, die in der Jugendfürsorge tätig sind und sich dem Gerichte zur Verfügung stellen (*Jugendgerichtshilfe*). Die Mithilfe kann insbesondere in der Erhebung der persönlichen Verhältnisse des Minderjährigen, in der Aufsicht über ihn, in der Fürsorge für seine Person und in dem Beistande bestehen, dessen er im gerichtlichen Verfahren bedarf“ (Jugendamt 1919, 3, Hervorhebung S.T.).

Daraus resultiert, dass es mit diesem Gesetz zwar noch keine Verpflichtung für die Gerichte gab, sich einer Jugendgerichtshilfe zu bedienen, aber die Möglichkeit ihrer Heranziehung gesetzlich erwähnt wurde. Im Hinblick auf die Zusammenlegung von pflegschaftsbehördlicher Gerichtsbarkeit und Strafgerichtsbarkeit mit dem Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten ist im Weiteren festzuhalten, dass die Jugendgerichtshilfe, so Bartsch (1919, 6, Hervorhebung im Original), als „Unterstützung jeder gerichtlichen Tätigkeit, die den Charakter der Jugendfürsorge hat“, zu betrachten ist. So komme die Jugendgerichtshilfe „nicht nur dem verwahrlosten oder gar nur dem verbrecherischen

derschutz und Jugendfürsorge (3/1919, 53) – auch als Jugendgerichtsgesetz bezeichnet. Dem ist aus neuerer Sicht entgegen zu halten, dass das erste Jugendgerichtsgesetz im Jahr 1928 zustande kam und die gesetzliche Verankerung der Jugendgerichtshilfe erst im Gesetz von 1928 erfolgte (Lukacs 1987, 5).

Kind zugute, sondern sie dient jedem hilfsbedürftigen Kind, das einer richterlichen Fürsorge bedarf“ (Bartsch 1919, 6). In diesem Sinn sei Jugendgerichtshilfe zugleich „Vormundschaftsgerichtshilfe“ und „Strafgerichtshilfe“ (Bartsch 1919, 6, Hervorhebung im Original). Bartsch (1919, 6-15, Hervorhebung im Original) zufolge umfasste Jugendgerichtshilfe in Vormundschaftsfragen die Hilfe bei der „Vormundsbestellung“, eine „Überwachung des gesetzlichen Vertreters“ sowie die Unterstützung bei der „Anordnung fürsorglicher Maßregeln“, d.h. bei der „Antragstellung“, den „Erhebungen“ und beim „Vollzug der vom Gericht angeordneten fürsorglichen Maßnahmen“.

Bereits im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieser neuen Jugendgerichtsform wurden in der Wiener Jugendgerichtshilfe, so Mösenbacher (1936, 41), etwa 2.500 „Straffälle“ und mehr als doppelt so viele „Pflegerfälle“ bearbeitet. Letztere seien im Weiteren als „vorbeugende Fürsorge“ zu verstehen und diese habe beispielsweise Grete Löhr „als die erste Aufgabe der jugendgerichtlichen Fürsorge“ betrachtet (Mösenbacher 1936, 41). Für Mösenbacher (1936, 41) „ergibt sich aus der Tatsache der großen Zunahme gerade dieses Arbeitsgebietes“ dass damit versucht wurde, der „Verwahrlosung der Jugend an der richtigen Stelle“ entgegenzuwirken, „bevor sie zur Straffälligkeit, der vorgeschrittenen Form der Verwahrlosung, führe“. Mit der Ausdehnung „dieses Arbeitsgebietes“ (Mösenbacher 1936, 41) habe sich auch der Stand der MitarbeiterInnen der Wiener Jugendgerichtshilfe um 1921 um sieben Fürsorgeorgane und drei Kanzleikräfte vermehrt.

1.3.4 Jugendgerichtshilfe, Schule und Heilpädagogik

Im Allgemeinen führt Fiala (1919, 19f, Hervorhebung im Original) die „Bildung der Jugendgerichtshilfe“ auf den „grundlegenden Gedanken“ zurück, dass jugendliche Straftaten meistens Folgen von „vernachlässigter Erziehung“ sind oder mit einer „sittlichen Verwahrlosung“ zusammenhängen und deshalb einer pädagogischen „Vertiefung des Strafverfahrens“ bedürfen. So habe sich die Jugendgerichtshilfe in ihrer praktischen Arbeit „für die Wahrung und Verwirklichung des Erziehungsgedankens“ einzusetzen. Daraus leitet Fiala (1919, 20) ab, dass die Aufgaben der Jugendgerichtshilfe großteils mit denen der allgemeinen Jugendfürsorge übereinstimmen.

Die Wiener Jugendgerichtshilfe entwickelte den oben angeführten „Gedanken“ (Fiala 1919, 20) folgendermaßen:

„Die Grundzüge der Organisation stammen aus Deutschland insbesondere von der Münchener Jugendgerichtshilfe, die weitere Ausgestaltung derselben war jedoch keine gedankenlose Nachahmung auswärtiger Einrichtungen, sondern ist eine durchaus bodenständige der Eigenart unserer Wiener Verhältnisse angepasste Entwicklung, die uns die praktische Betätigung selbst zeigte. (...) Das Komitee für Jugendgerichtshilfe wurde im Jahre 1911 durch Vereinigung von Jugendschutzvereinen und Einzelpersonen zur Mitwirkung bei der Jugendstrafabteilung des Bezirkes Josefstadt in Strafsachen begründet. (...) Der dem Komitee gewonnene heilpädagogische Sachverständige untersucht und begutachtet die ihm zugewiesenen Jugendlichen, wobei er auch die nach seinen Feststellungen geeignet erscheinenden Fürsorgeanregungen gibt. Diese Zusammenarbeit, welche sich bewährte, wurde mit Ausbruch des Krieges unterbrochen. Mit Juni 1916 wurde die Arbeit neuerlich aufgenommen, hiebei erfuhr sie eine festere und strammere Ausgestaltung. (...) Dies erreichten wir durch Bestellung eines Arbeitsausschusses, der, aus den Vereinsvertretern bestehend, sich allwöchentlich versammelt und unter Teilnahme des Jugendrichters und des heilpädagogischen Sachverständigen alle der Jugendgerichtshilfe zuzuweisenden Jugendstraffälle berät und den für den Einzelfall am besten geeigneten Verein um Ermittlung ersucht, wobei die in der Beratung festgelegten Richtlinien und Wünsche mitgeteilt werden. (...) Die zweite wichtige Einrichtung, die mit Anfang 1917 geschaffen wurde, ist die Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe am Sitze des Jugendgerichtes. Diese Einrichtung stellt einen vollen Erfolg dar und hat so recht die geregelte und übersichtliche Zusammenarbeit geschaffen. (...) Als dritte Neuerung will ich noch die Einführung von Besprechungsabenden aller in der Arbeit der Jugendgerichtshilfe praktisch tätigen Vereinsvertreter und Einzelpersonen erwähnen. Sie haben den Zweck des gegenseitigen Erfahrungsaustausches und der Beratung der von einzelnen Mitarbeitern mitgeteilten besonders bemerkenswerten Fälle sowie der Mitteilung wichtiger Neuerungen auf dem Gebiete der Jugendfürsorge. So stellt sich die heutige [1919; Anm. S.T.] Organisation der Wiener Jugendgerichtshilfe als eine Verbindung der beruflichen und freiwilligen Mitarbeit in engster Verbindung mit dem Jugendgerichte dar“ (Fiala 1919, 20f).

Die Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe in Pflugschaftsfällen ergibt sich laut Fiala (1919, 24) aus „der Erkenntnis des innigen Zusammenhanges der Straffälligkeit mit der Vernachlässigung und Verwahrlosung der Jugend“. In diesem Sinn strebe die Jugendgerichtshilfe danach, „durch Erfassung der gesamten Umgebung des Straffälligen ... vorbeugend zu wirken“ (Fiala 1919, 24, Hervorhebung im Original). Daraus kann man folgern, dass sich die Jugendgerichtshilfe in „ihrer heutigen [1919; Anm. S.T.] Gestaltung ... einerseits als eine die Jugendgerichtsbarkeit ergänzende erzieherische Einrichtung, andererseits als ein die Pflugschaftsgerichte bei ihrer vorbeugenden und fürsorgenden Tätigkeit unterstützendes Organ“ (Fiala 1919, 24) darstellt. Ferner ist nach Fiala (1919, 24)

„im weiteren Ausbau der Jugendgerichtshilfe ein lückenlos ineinandergreifendes System von Einrichtungen zu schaffen, welches erziehend und vorbeugend die ganze Kette der verlassenen, mißhandelten, gefährdeten, verwahrlosten und straffälligen Jugend zu fassen sucht und die gefährlichen Zusammenhänge dieser Erscheinungen untereinander unterbricht“ (Fiala 1919, 24).

Diese „Ausgestaltung der Jugendgerichtshilfe“ und „lückenlose Erfassung der verwahrlosten Jugend“ sei durch „die Mitarbeit der Schule“ möglich, denn diese erfasse „durch die allgemeine Volksschulpflicht die gesamte heranwachsende Jugend“ (Fiala 1919, 24f). So ist die Schule laut Fiala (1919, 25) „auch der beste Indikator für drohende Verwahrlosung“, wobei „der Lehrer die ersten Anzeichen von körperlicher und moralischer Gefährdung wahrnehmen [kann; Anm. S.T.], wenn das Kind die Merkmale schlechter körperlicher Pflege oder moralische Defekte aufweist“. Fiala (1919, 25) hält hierzu zusammenfassend fest:

„Alle diese Anzeichen werden dem Lehrer sehr bald auffallen. Und so oft ich [Fiala; Anm. S.T.] in Jugendstraffällen die Mitteilungen der Schulen über das Verhalten des straffälligen Jugendlichen während der Zeit seiner Schulpflicht lese, finde ich [Fiala; Anm. S.T.] in der überwiegenden Anzahl der Fälle, daß schon in der Schule Beobachtungen über drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung gemacht wurden. Auskünfte wie ‚Familienverhältnisse waren sehr traurige, der Vater kümmerte sich nicht um die Erziehung, die Mutter war zu schwach, oder der erzieherische Einfluß der Eltern auf die Kinder war ungünstig, oder der Schüler besuchte die Schule überhaupt nicht und trieb sich in schlechter Gesellschaft herum, oder das Kind wurde zu Arbeiten verwendet und von den Eltern dem Unterrichte ferngehalten‘, gehören zu den alltäglichen Auskünften“ (Fiala 1919, 25).

Darauf bezugnehmend sei es notwendig, auf die mangelnde „Organisation des Zusammenwirkens aller Organe, die berufen sind, derartige Verwahrlosungserscheinungen in ihren Ursachen zu bekämpfen“ zu reagieren und dabei seien besonders Mängel in der Zusammenarbeit „von Schule und Gericht“ zu beseitigen (Fiala 1919, 25). „Diese Lücke zu schließen, ist die Jugendgerichtshilfe bereit und auch befähigt“ (Fiala 1919, 26). Eine wichtige Voraussetzung dafür sei „aber die Mitarbeit der Lehrerschaft bei der Jugendgerichtshilfe, die etwa dadurch erfolgen könne, dass „in jeder Schule ein Lehrer als Vertrauensmann der Jugendgerichtshilfe wirkt und die von der Jugendgerichtshilfe bei den Schulen aufzulegenden Meldeblätter übernimmt und an die Jugendgerichtshilfe leitet“ (Fiala 1919, 26). Diese „Meldeblätter“ seien dazu da, „Wahrnehmungen über Gefährdung oder Verwahrlosung mitzuteilen“ (Fiala 1919, 26). Dadurch sei die Jugendgerichtshilfe in der Lage, „die Gründe der Verwahrlosungserscheinung zu erheben und sie entweder im Einvernehmen mit der Familie abzustellen oder unter Zugrundelegung eines eingehenden Erhebungsberichtes an das Gericht mit bestimmten Anträgen zur Bekämpfung dieser Erscheinung heranzutreten“ (Fiala 1919, 26).

Im Weiteren macht Fiala (1919, 26) auf „[d]ie Gesamtheit aller Rechtssachen, die dem Jugendrichter zuzuweisen“ sind, aufmerksam. Diese „Jugendsachen“ umfassen nach dem Gesetz vom Jahr 1919 „[d]ie Ausübung des den Gerichten obliegenden Schutzes der Person der unter väterlicher Gewalt Stehenden“, „[d]ie Besorgung der Vormundschaft und Pflegschaft über die verwahrlosten und von Verwahrlosung bedrohten Kinder und Jugendlichen“, „[a]lle übrigen, den Gerichten durch Gesetze oder Verordnung zugewiesenen Maßnahmen zum Schutze und zur Sicherung von Kindern und Jugendlichen“, „[a]lle Verbrechen, die von jugendlichen Personen oder an Kindern und Jugendlichen begangen werden, soweit für sie die Einzelgerichtsbarkeit gegeben ist“ sowie „Vergehen und Übertretungen von Kindern und jugendlichen Personen oder an solchen“ (Fiala 1919, 27). Die speziellen Jugendgerichte seien „ausgestattet mit den entsprechenden Hilfsorganen“ (Fiala 1919, 27), womit die Jugendgerichtshilfe gemeint ist. Dabei habe für „das rechtzeitige Eingreifen des Jugendgerichtes und für den richtigen und sofortigen Vollzug der getroffenen Maßnahmen“ (Fiala 1919, 28, Hervorhebung im Original) die Jugendgerichtshilfe zu sorgen. Außerdem sei „[z]ur gedeihlichen Wirksamkeit des Jugendgerichtes ... die Mitwirkung von speziell ausgebildeten Jugendpsychiatern erforderlich“ (Fiala 1919, 29). Hierzu kann festgehalten werden:

„Der Schwerpunkt der Regelung der Psychiater Tätigkeit wird in der Möglichkeit liegen, im Laufe der Wirksamkeit der Jugendgerichtshilfe die straffälligen Jugendlichen einer psychologischen Untersuchung zu unterziehen, also darin, daß diese Feststellungen nicht in der beim Strafverfahren gegen Erwachsene geübten Art erfolgen. Beim Strafverfahren gegen Erwachsene erfolgt die psychiatrische Prüfung dann, wenn Bedenken in die Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten bestehen. Für Jugendliche muß hier ein anderer Weg betreten werden, da die psychologischen Voraussetzungen bei Kindern und Jugendlichen bei der Begehung einer Straftat andere und ungemein verwickelter sind. Die unfertige Beschaffenheit des Jugendlichen schafft für ihn ungleich mehr Möglichkeiten zu Konflikten mit der Außenwelt. Die altruistischen Gefühle, die im Verhalten gegen die Umwelt die Hauptrolle spielen und durch Erziehung und Entwicklung unseres Geistes erst nach und nach erworben werden, sind noch unausgebildet, der Einfluß, den die Umgebung, das Elternhaus, die Kameraden, insbesondere ältere ausüben, ist unverhältnismäßig mehr mitbestimmend als beim Erwachsenen. Es ist unmöglich, daß der Richter selbst bei größter persönlicher Erfahrung und Übung allen sich hieraus ergebenden Eventualitäten ohneweiters gerecht werden könnte. Die Psychiatrie hat auf diesem Gebiete zur Begründung der Heilpädagogik geführt. Die Erkenntnisse und Methoden dieser Wissenschaft müssen in den Dienst der Jugendstrafrechtspflege gestellt werden, damit im gerichtlichen Verfahren die notwendige volle Würdigung der Straftat des Jugendlichen auf Grund ihrer psychologischen Erkenntnis gewährleistet ist“ (Fiala 1919, 29f).

Aus den bisherigen Darstellungen unter Punkt 1.3.4 ergibt sich eine Verbindung zwischen Jugendgerichtshilfe, Schule und Heilpädagogik. Fiala (1919, 30) berücksichtigt dabei, dass

„[d]as trefflichste Zusammenarbeiten aller dieser Faktoren, wie Gericht, Jugendgerichtshilfe, Schule und Heilpädagogik“ die Erlangung des Zieles, nämlich „aus jungen Rechtsbrechern taugliche Menschen und gute Bürger zu machen“, nicht gewährleistet, wenn die im Zuge des Verfahrens „als notwendig erkannten Maßnahmen nicht die bestimmungsgemäße Vollziehung finden“. Dafür seien ein „darauf eingestellter Vollzug“ und „gute Anstalten“ unabdingbar, „mögen sie der Erziehung oder der Bestrafung dienen“ (Fiala 1919, 30). So müssen laut Fiala (1919, 30) auch die Strafvollzugseinrichtungen „nach erzieherischen Gesichtspunkten geregelt werden, während bisher Jugendliche in den Arrestlokalen die Untersuchungs- oder Strafhafte mit vielfach verdorbenen Elementen verbrachten und der Gefahr einer vollständigen sittlichen Verwahrlosung preisgegeben waren“.

1.3.5 Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1928

Lukacs (1987, 5) weist darauf hin, dass „die gesetzliche Verankerung der Jugendgerichtshilfe“ im ersten Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928 (BGBl. 234) erfolgte. Der Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge (10/1928, 166) ist zu entnehmen, dass das neue Jugendgerichtsgesetz, welches der Nationalrat „nach Überwindung mancher Schwierigkeiten“ am 18. Juli 1928 beschloss, bereits „seit Jahrzehnten in Österreich verlangt worden ist“. Darüber hinaus wird in der Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge (10/1928, 166) festgehalten, dass „auch die Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge seit ihrem Bestande mit großem Eifer“ um das Zustandekommen eines Jugendgerichtsgesetzes in Österreich bemüht war. Obschon nicht alle Wünsche und Anregungen von Seiten der „Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge im Namen der Jugendwohlfahrtsinteressenten“ berücksichtigt worden seien, habe dieses Gesetz „einen großen Fortschritt“ bedeutet (ZKFBF 10/1928, 166). Schließlich erfolgt in der Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge (10/1928, 166) der Hinweis, dass das genannte Gesetz am 1. Januar 1929 in Kraft treten soll, wobei bis dahin noch einige Durchführungsverordnungen zu erlassen seien, „die dem Gesetz erst das nötige Leben geben“. Der Gesetzestext wird im o.g. Zeitschriftenartikel nicht wiedergegeben.²⁰ Es wird aber die

²⁰ Aus der Sichtung von Zeitschriftenartikeln geht allerdings die Veröffentlichung von Entwürfen für das Jugendgerichtsgesetz in den Jahren 1926 und 1927 (Suchanek 1927, 88-93) sowie die Vorlage der Bundesregierung (ZKFBF 6/1927, 97-104) hervor. Des Weiteren werden in der Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge (3/1928, 48-50) Diskussionen hinsichtlich der Gesetzesentwürfe zwischen der „Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge“ und VertreterInnen der Bundespolitik publiziert. Letztzitiertes

Veröffentlichung einer speziellen „Textausgabe“ (ZKFBF 10/1928, 166) zum neuen Jugendgerichtsgesetz angekündigt. Damit wolle die Zentralstelle „gleichzeitig eine schon lang bestehende Absicht verwirklichen, wichtige Ereignisse auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege“ bzw. Jugendfürsorge „in Flugschriften zu einem möglichst billigen Preis unter den Interessenten zu verbreiten“ (ZKFBF 10/1928, 166). Das erste Heft jener Flugschriften solle dem neuen Jugendgerichtsgesetz gewidmet werden. In der folgenden Ausgabe der Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge (11/1928, 179) werden die „Flugschriften der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge“ mittels Inserat beworben. Außerdem wird erwähnt, dass das erste Heft zum Jugendgerichtsgesetz in Vorbereitung sei. Bereits im Jahr 1929 wurde das angeführte Heft zum Jugendgerichtsgesetz veröffentlicht. Dieses enthält zum einen eine genaue Wiedergabe des Gesetzestextes und „Hinweise auf einschlägige Gesetzesstellen“ sowie eine „vollständige oder auszugsweise Wiedergabe bezughabender Bestimmungen anderer Gesetze“ (Suchanek 1929, 3). Zum anderen werden die zu diesem Zeitpunkt bereits erschienenen Durchführungsverordnungen, „die dem Gesetz erst das nötige Leben gegeben haben“ berücksichtigt und Teile des Gesetzes, „die ganz neues Recht bringen“ kommentiert, um auf die „Tragweite der einzelnen Bestimmungen“ aufmerksam zu machen (Suchanek 1929, 3). Die Grundzüge des ersten Jugendgerichtsgesetzes beziehen sich hauptsächlich auf „den Abbau der Strafe und den Aufbau der Einrichtungen, die an ihre Stelle treten sollen“ (Suchanek 1929, 6). Hierzu hält Neubauer (1987, 25) fest, dass gewisse Strafen bei Jugendlichen teilweise eingeschränkt bzw. ausgeschaltet und die Strafen allgemein gemildert wurden. Außerdem habe es mit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes von 1928 neuerdings die Option gegeben, „neben oder statt der Strafe die zur Abhilfe erforderlichen vormundschaftsbehördlichen Verfügungen zu treffen“ (Neubauer 1987, 25). In diesem Sinne konnte das Gericht, so heißt es bei Neubauer (1987, 25), bei Bedarf die Unterbringung von Jugendlichen in Ersatzfamilien, Erziehungsanstalten oder Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige²¹ anordnen. Schließlich sei es aufgrund des ersten Jugendgerichtsgesetzes zur Gründung des Wiener Jugendgerichtshofes gekommen.

Artikel beinhaltet beispielsweise auch Anregungen von Seiten der Zentralstelle zum Jugendgerichtsgesetzesentwurf vom Jahr 1927.

²¹ Die Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige wurden nach Neubauer (1987, 25) im Jahr 1928 gegründet und bauten auf Erfahrungen der Besserungsanstalten auf, wobei sie teilweise auch deren Aufgaben übernahmen. Dadurch konnten sich die Landeserziehungsanstalten oder früheren Besserungsanstalten laut Neubauer (1987, 25) unabhängig vom Strafvollzug entwickeln.

Aus den bisherigen Darstellungen zum Jugendgerichtsgesetz aus dem Jahr 1928 lässt sich schon ableiten, dass dieses Gesetz aufgrund der gesetzlichen Verankerung der Jugendgerichtshilfe und den damit verbundenen Konsequenzen für die praktische Arbeit in dieser Einrichtung als wichtiger Schritt in deren Entwicklungsgeschichte verstanden werden kann. Um auf die Relevanz des neuen Jugendgerichtsgesetzes von 1928 für verschiedene Berufsgruppen – darunter auch FürsorgerInnen, die in der Wiener Jugendgerichtshilfe tätig waren – hinzuweisen, hält Suchanek (1929, 3) bereits im Vorwort des Heftes zu diesem Gesetz fest:

„Das Jugendgerichtsgesetz vom 18. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 234, das am 1. Jänner 1929 in Kraft tritt, bringt eine derartige Umwälzung auf dem Gebiete der Behandlung junger Rechtsbrecher mit sich, daß eine möglichst weite Verbreitung ein Gebot der Notwendigkeit ist. Insbesondere werden sich alle Jugendrichter, Berufsvormünder, Jugendanwälte, Fürsorger und Fürsorgerinnen eine genaue Kenntnis des Gesetzes verschaffen müssen. Um diese zu erleichtern, hat sich die Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge, die sich auch um die Schaffung des Gesetzes sehr bemüht hat, entschlossen, eine Textausgabe des Gesetzes zu veranstalten und mich mit der Herausgabe beauftragt“ (Suchanek 1929, 3).

Infolge des ersten Jugendgerichtsgesetzes kam es, so Lukacs (1987, 5f), auch zur Gründung einer Vormundschaftsabteilung für gefährdete Jugendliche und der „Mitarbeiterstand der [Wiener; Anm. S.T.] Jugendgerichtshilfe“ wurde auf 24 Bedienstete ausgebaut. Darauf bezugnehmend berücksichtigt Lukacs (1987, 5f), dass außerdem „noch freiwillige Helfer und Mitarbeiter aus sozialen Vereinigungen“ kamen. Michalski (1937, 7) begründet die Errichtung einer eigenen Vormundschaftsabteilung in der Wiener Jugendgerichtshilfe folgendermaßen:

„Mit der Zeit trat in der praktischen Arbeit auch immer mehr die Notwendigkeit zutage, bei Vormundschaftsangelegenheiten für gefährdete Jugendliche auf eingehendere Behandlung und raschere Erledigung zu dringen, als dies bisher bei Vormundschaften über Kinder aus geregelten Verhältnissen geübt worden war. Aus dieser Einsicht heraus wurde 1928/29 eine eigene Vormundschaftsabteilung in der Wiener Jugendgerichtshilfe geschaffen, die derzeit eines ihrer wichtigsten und verantwortungsvollsten Arbeitsgebiete darstellt“ (Michalski 1937, 7).

Schließlich weist Michalski (1937, 7) darauf hin, dass „das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes, in dem die Jugendgerichtshilfe gesetzlich verankert erscheint“ wohl der „bemerkenswerteste Abschnitt in der Geschichte der Jugendgerichtshilfe war“. Durch die Sicherheit, „auf der Grundlage eines der besten und fortschrittlichsten Jugendgerichtsgesetze gedeihliche Arbeit leisten zu können“, sei nämlich auch eine „neue Belebung in der

Tätigkeit dieser Fürsorgestelle“, d.h. der Jugendgerichtshilfe, eingetreten (Michalski 1937, 7).

1.4 Zur praktischen Arbeit im Wirkungsbereich der Jugendgerichtshilfe

In Kapitel 1.3 wurde auf organisatorische bzw. gesetzliche Entwicklungen im Rahmen der Wiener Jugendgerichtshilfe eingegangen. Im Hinblick auf die zentrale Fragestellung vorliegender Arbeit und die Annahme, dass die oben angeführten Entwicklungen Konsequenzen für die praktische Arbeit in der Jugendgerichtshilfe hatten, bezieht sich der kommende Abschnitt auf die Praxis der in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen. Dabei finden die wesentlichen Helfertätigkeiten der JugendgerichtshelferInnen besondere Beachtung.

1.4.1 Praktische Arbeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Jahr 1919

Löhr (1919, 32) beschreibt die „[p]raktische Arbeit in der Jugendgerichtshilfe“ als eine vielfältige „Fürsorge- und Ermittlungstätigkeit für gefährdete und verwahrloste Kinder und Jugendliche im Zusammenwirken mit dem Jugendgericht“. Die fürsorgliche Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe sei zwar „ein spezialisiertes Arbeitsgebiet“, stehe aber doch „in unmittelbarem Zusammenhang mit allen Fragen der Jugendfürsorge“ und stelle somit „einen bedeutsamen Teil der gesamten, umfassenden, sozialen Arbeit dar, die im Dienste der Volkswohlfahrt zu leisten ist“ (Löhr 1919, 32). Löhr (1919, 32) fügt dem folgendes hinzu:

„Statistik und wissenschaftliche Forschung stellen fest, daß die Ursachen der Verwahrlosung bei dem überwiegenden Teil straffällig gewordener Jugendlicher nicht auf deren Veranlagung, sondern auf die Schäden in ihrer Umwelt, auf die schlechten, oft menschenunwürdigen Erziehungsverhältnisse, in denen sie aufgewachsen sind, zurückzuführen sind. Schon aus diesem Grunde ergibt sich die Folgerung, daß nicht eine engherzige, auf den vom Gericht überwiesenen Schützling konzentrierte Fürsorge genügt, sondern daß die gesamte Familie des Jugendlichen fürsorgerisch zu erfassen ist, wenn ein drohendes Herabsinken [in die Kriminalität; Anm. S.T.] verhütet werden soll“ (Löhr 1919, 32).

Daraus ergibt sich, dass Jugendkriminalität häufig als Folge von Verwahrlosung bzw. vernachlässigter Erziehung verstanden wurde, weshalb fürsorgliche Tätigkeiten in der Jugendgerichtshilfe auch das soziale Umfeld der verwahrlosten und kriminellen Klientel umfassten. Ferner verleiht laut Löhr (1919, 33) das „Zusammenwirken von Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe ... deren Fürsorgetätigkeit ein eigenes Gepräge“. Dies äußere sich

„durch ein in seiner Art einzig in die Erscheinung tretendes Zusammentreffen“ (Löhr 1919, 33), denn:

„auf Wunsch des Jugendgerichtes wird durch die Jugendgerichtshilfe der Ursache des Erziehungsnotstandes eines Jugendlichen nachgeforscht und erhoben, welche Mißstände zu seiner Verwahrlosung oder Straffälligkeit geführt haben; gleichzeitig ist aber bereits amtlich festgestellt, welche Folgen die Erziehungssünden gezeitigt haben, die an dem Jugendlichen begangen wurden. Wie durch einen Scheinwerfer erhellt, sehen wir hier Ursache und Wirkung nebeneinander“ (Löhr 1919, 33).

Löhr (1919, 33) sieht eine ihrer „Hauptaufgaben“ darin, „Erfahrungen von den Schäden, die an unserer Volksgesundheit zehren, der Allgemeinheit zu übermitteln“. So erlange „[d]ie soziale Mission der Jugendgerichtshilfe ... eine Bedeutung, die weit hinaus geht über die Fürsorge für den Einzelfall und zum Angriffspunkt wird für Fragen der Volkswirtschaft, Volkshygiene und Sozialpolitik“ (Löhr 1919, 33). Löhr (1919, 33) berücksichtigt in diesem Zusammenhang, dass die soziale Arbeit mit verwahrlosten und kriminellen Jugendlichen „gewiß zu den schwierigsten Gebieten der Jugendfürsorge“ gehört. Deshalb müssen die HelferInnen der Jugendgerichtshilfe, „die organisatorische Arbeit zu leisten haben ... sachkundige Persönlichkeiten sein – die in jahrelanger, praktischer, sozialer Arbeit – vertieft durch einschlägige Studien – geschult sind“ (Löhr 1919, 33). Schließlich sei es notwendig, dass „[a]lle Mitarbeiter ... vor allem Begeisterung für ihre verantwortungsvolle Aufgabe und liebevolles Verständnis für die Jugend mitbringen“, denn

„[n]ur in sich selbst gefestigte Menschen, die mit Einsatz ihrer ganzen Persönlichkeit, ihrer besten Kraft ans Werk gehen, werden imstande sein, auf vernachlässigte, oft willensschwache Geschöpfe, die daher Verlockungen und verderblichen Einflüssen in besonderem Maße zugänglich sind, einen erzieherischen Einfluß auszuüben, ihnen Widerstandskraft einzuflößen und sie vor einem Rückfall zu bewahren (Löhr 1919, 33).

Daran anknüpfend ist zu berichten, dass es bereits im Jahr 1918, also noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Errichtung von Jugendgerichten, einen klaren Umriss vom „Aufgabengebiet der Jugendgerichtshilfe“ (Mösenbacher 1936, 39f) gab. Mösenbacher (1936, 40) weist darauf hin, dass Grete Löhr „an den Vorarbeiten zur Feststeckung dieses Arbeitsgebietes“ sowie auch „an der Entwicklung der Geschäftsstelle“ und der „so ersprißlichen Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe“ Anteil hatte. Zum angeführten Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe zählten nach Mösenbacher (1936, 40) schon damals eine „Erforschung der Verhältnisse, aus denen der jugendliche Rechtsbrecher kommt“ und eine „Ermittlung seiner nach eigener Veranlagung und als Ergebnis seiner Umgebung verlaufenen Entwicklung“. Man sei nämlich zur Einsicht ge-

kommen, durch eine bloße Verurteilung aufgrund eines bestimmten Tatbestandes keine Besserung erzielen zu können. Außerdem wurde Mösenbacher (1936, 40) zufolge „[n]ach Abschluß des Gerichtsverfahrens, ob dieses nun zu einem Freispruch oder einer Verurteilung führte, ... die Aufsicht über den Jugendlichen übernommen“. In diesem Zusammenhang sei es die Aufgabe der Jugendgerichtshilfe gewesen, erzieherische Maßnahmen zu treffen, um ein weiteres „Ableiten“ (Mösenbacher 1936, 40) in die Verwahrlosung und Kriminalität zu vermeiden. Schließlich war es neben „diesen beiden Tätigkeiten der Jugendgerichtshilfe vor und nach der Hauptverhandlung“ (Mösenbacher 1936, 40) die Aufgabe von JugendgerichtshelferInnen, den Kindern und Jugendlichen während derselben beizustehen. Dabei seien mit dem Jugendrichter noch Unklarheiten besprochen worden und außerdem sei eine gemeinsame Absprache von fürsorglichen Maßnahmen möglich gewesen. Nachdem unter Punkt 1.4.1 ein Überblick über die praktische Arbeit der Jugendgerichtshilfe *vor* dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1919 gegeben wurde, werden die wesentlichen Aufgaben von JugendgerichtshelferInnen *nach* der Inkraftsetzung des Gesetzes über die Errichtung von Jugendgerichten unter Punkt 1.4.2 bis 1.4.4 dargestellt.

1.4.2 Ermittlungstätigkeit vor Hauptverhandlungen

Das Österreichische Bundesministerium für soziale Verwaltung (1921, 24) hält in einem Leitfaden für JugendgerichtshelferInnen daran fest, dass es Zweck der „Ermittlung vor der Hauptverhandlung“ ist, eine Erhebung der „persönlichen Verhältnisse“ des Schützlings vorzunehmen. Diese seien nämlich für die Abwägung „der zu ergreifenden pflegschaftsbehördlichen Vorkehrungen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 24) richtungsgebend. Im Hinblick auf die Ermittlungstätigkeit vor der Hauptverhandlung seien als „wichtige Punkte“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 24) zu berücksichtigen

„die frühere und gegenwärtige Umgebung des Jugendlichen, sein Gesundheitszustand, seine bisherige Aufführung in Schule und Haus, seine Erziehung und Behandlung durch die Eltern oder Erzieher, die Erforschung der Gründe der Verwahrlosung oder Gefährdung, frühere schwere Erkrankungen, Anzeichen für eine Entwicklungshemmung, Fälle von Geistesschwäche, Missbrauch von Alkohol oder Nervengiften unter Blutsverwandten“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 24).

JugendgerichtshelferInnen haben bei „allen Angaben des Berichtes“ anzuführen, „aus welcher Quelle sie stammen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 24). Dabei könne es sich um „Mitteilungen des Jugendlichen selbst, seiner Eltern, sonstiger Angehöriger, Hausgenossen usw., eigene Beobachtungen des Helfers“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 24) handeln.

Außerdem seien für die Ermittlung „folgende praktische Winke zu beachten“: JugendgerichtshelferInnen haben beispielsweise „rechtzeitig“ zu ermitteln, d.h. „für die Ermittlung reichlich Zeit in Aussicht“ zu nehmen (BM für soziale Verwaltung 1921, 24). Die „Auskunftspersonen“ seien nämlich „nicht immer zu Hause anzutreffen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 24f). Zudem würden im Zuge der Ermittlungstätigkeit oft

„weitere Wege sich als notwendig herausstellen, um über die manchmal verwickelten und unklaren häuslichen Verhältnisse Klarheit zu gewinnen. Die Folge überstürzter Nachforschungen sind leicht ungenaue oder gar unrichtige Angaben, die dann zu solchen Maßnahmen führen können“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 25).

Dem zitierten Leitfaden (BM für soziale Verwaltung 1921, 34) ist zu entnehmen, dass jugendliche Straftaten „ihre Ursache häufig in einer krankhaften Störung des Seelenlebens oder in einer mehr oder minder großen geistigen Schwäche“ haben. Deshalb solle „der Helfer schon bei Beginn seiner Erhebungstätigkeit“ auf entsprechende Umstände achten, „damit die in manchen Fällen gebotene ärztliche (heilpädagogische) Untersuchung des Jugendlichen rechtzeitig veranlaßt werden kann“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 25). Dies ist für vorliegende Diplomarbeit insofern wichtig, als es darum geht, eine Verbindung zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und den damaligen heilpädagogischen Bemühungen Lazars herauszuarbeiten. Die o.g. praktischen Anweisungen für JugendgerichtshelferInnen betreffend, haben diese auch „gründlich und taktvoll“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 25) zu ermitteln. Daraus ergibt sich, dass die „Angaben des Berichtes“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 25) eingehend und genau sein sollen.

„Schul- und Dienstzeugnisse, Arbeitsbücher, Auskünfte des Lehrers, des Vormundes, können wichtige Aufschlüsse bringen, darum soll der Helfer Einsicht in solche Papiere nehmen. Die im Formular für den Ermittlungsbericht angeführten wichtigen Punkte sind genau zu beachten, vor etwaigen Angestellten oder Dienstboten der Eltern des Jugendlichen ist der Zweck des Kommens geheim zu halten; Erkundigungen beim Arbeitsgeber, Meister oder Dienstgeber sollen, wenn sie nicht ganz zu umgehen sind, so vorsichtig oder auf Umwegen eingezogen werden, daß nicht dadurch dem Jugendlichen ein Nachteil erwächst. Womöglich ist auch bei früheren Arbeitsgebern nachzufragen, bei denen man meist wertvolle Auskünfte erhält. Erkundigungen bei Nachbarn sind mit besonderer Vorsicht vorzunehmen. Der Helfer soll es vermeiden, sich als Abgesandter des Strafgerichtes vorzustellen, er soll stets den vormundschaftlichen Zweck seiner Tätigkeit in den Vordergrund stellen. Er soll es namentlich dort, wo es nicht unbedingt erforderlich ist oder dem Schützling schaden könnte, unterlassen, von dessen Straftaten oder Verwahrlosung zu reden“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 25).

In diesem Zusammenhang solle kein „mechanisches Abfragen der einzelnen Punkte“ stattfinden, sondern „die Angaben müssen in zwangloser Unterhaltung gewonnen werden“

(BM für soziale Verwaltung 1921, 25). Überhaupt solle „der Helfer außerordentlich taktvoll vorgehen, um das peinliche Gefühl, das sich beim Eindringen in die privaten Verhältnisse des Jugendlichen und seiner Angehörigen einstellen kann, nicht aufkommen zu lassen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 25). Eine weitere Anweisung fordert JugendgerichtshelferInnen auf, „die Eigenart des Falles“ zu beachten, denn „[k]ein Jugendlicher ist dem anderen nach Anlage, Vererbung, Erziehung, Bildung und Charakter gleich“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 26). Ebenso „die Gründe der Verwahrlosung und der einzelnen Handlung sind so verschiedenartig, daß jeder Fall besonders zu betrachten und zu behandeln ist“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 26).

„Hilf, wo Du kannst“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 26) – so lautet ein weiterer praktischer Hinweis für die Ermittlungsarbeit von JugendgerichtshelferInnen. In diesem Sinn sollen die einzelnen HelferInnen „die Ermittlung auch zum Anlaß nehmen, alle in der Familie des Jugendlichen sonst zutage tretenden Schwierigkeiten und Nöte durch Maßnahmen zu beheben“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 26). Seien sich JugendgerichtshelferInnen „selbst über die einzuschlagenden Wege im Klaren, so kann er [der Helfer; Anm. S.T.] sofort Ratschläge erteilen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 26). Andernfalls sei „die Partei“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 26) an die Jugendgerichtshilfe zu verweisen. Dem ist hinzuzufügen, dass „in jeder Familie nur ein Helfer (Fürsorger) erscheint und daß dieser, je mehr er sich bestrebt zeigt, der ganzen Familie in jeder Weise zu helfen, desto mehr auch ihr Vertrauen gewinnen wird“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 26). Darüber hinaus sei es wichtig, „kurz und lebendig“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 26) zu berichten. Ein Ermittlungsbericht solle „eine gedrängte Zusammenstellung der Beobachtungen und Eindrücke des Helfers enthalten“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 26). Für den Richter sei ein Bericht nämlich

„nur dann von Wert, wenn er in kurzer, klarer Darstellung die oben angeführten und sonst wichtigen Punkte enthält und über die nach Ansicht des Helfers zu erwartende Weiterentwicklung und die zur Beseitigung bestehender Schäden und Übelstände in erzieherischer und gesundheitlicher Richtung geeigneten Schritte Vorschläge erstattet. In dieser Richtung wird der Frage, ob der Jugendliche in seiner Umgebung zu belassen ist oder nicht, besonderes Gewicht zukommen. Ebenso der Feststellung, ob eine Anstalt, ein Verein für Kinderschutz und Jugendfürsorge oder eine geeignete Familie seine Aufsicht, Pflege oder Erziehung zu übernehmen bereit ist“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 26f).

Eine „Feststellung des juristischen Tatbestandes, etwa eine Wiederholung der leugnenden Verantwortung des Jugendlichen oder Besprechungen mit Tatzeugen“ (BM für soziale

Verwaltung 1921, 27) sei nicht Aufgabe eines Ermittlungsberichts. Schließlich haben JugendgerichtshelferInnen „pünktlich“ zu sein und jedenfalls die von der Jugendgerichtshilfe „zur Berichterstattung festgesetzten Fristen einzuhalten, um das gerichtliche Verfahren nicht zu stören“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 27). Dabei seien diese Fristen „immer so bemessen, daß dem Helfer auf jeden Fall hinreichend Zeit zur gründlichsten Ermittlung gewahrt bleibt“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 27).

1.4.3 Beistand der JugendgerichtshelferInnen während Hauptverhandlungen

Aus dem oben zitierten Leitfaden des Österreichischen Bundesministeriums für soziale Verwaltung (1921, 27) geht weiters hervor, dass JugendgerichtshelferInnen gerichtlichen Hauptverhandlungen beiwohnen können. Es sei nämlich unter Umständen notwendig, den Richter über Einzelheiten in Bezug auf den jeweiligen Jugendlichen informieren zu müssen. Darüber hinaus sei es möglich, JugendgerichtshelferInnen bei Bedarf zur Verteidigung von Jugendlichen heranzuziehen, wenn die Bestellung eines dem Gerichte zugehörigen Verteidigers nicht empfehlenswert sei. Dem Leitfaden des Österreichischen Bundesministeriums für soziale Verwaltung (1921, 27) entsprechend sollen JugendgerichtshelferInnen im Hinblick auf eine Verteidigung von Jugendlichen wissen, dass sie zugunsten von jugendlichen Angeklagten einen Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen können. „Außer dem Richter können auch der Ankläger und Verteidiger, nachdem sie vom Richter das Wort hiezu erhalten haben, Fragen an Angeklagte oder Zeugen stellen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 27). Gehe es in diesem Zusammenhang um eine „Erörterung von Tatsachen, die das sittliche Wohl des Jugendlichen gefährden, kann der Verteidiger anregen, daß der Jugendliche abtrete“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 27). Des Weiteren sei es im Rahmen einer Verteidigung von Jugendlichen vor Gericht die Aufgabe von JugendgerichtshelferInnen, sich stets um „das Wohl“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 27) der von ihnen vertretenen Schützlinge zu kümmern. So habe „[d]er Verteidiger ... alles geltend zu machen“, was für den „von ihm vertretenen Jugendlichen“ spreche und „alle Umstände hervorzuheben, die insbesondere die Verantwortlichkeit des Jugendlichen ins rechte Licht rücken“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 27f). Trotzdem sei es aber die wichtigste Aufgabe von JugendgerichtshelferInnen während Hauptverhandlungen, an der „Feststellung der Wahrheit“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 28) und der Veranlassung von entsprechenden nachfolgenden Maßnahmen mitzuwirken. In diesem Sinn sei es beispielsweise „verfehlt, den offenbar strafbaren Jugendlichen der verdienten Strafe entziehen zu wollen

oder gar in dem Jugendlichen das Gefühl der unverdienten Strafe hervorzurufen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 28). Nach einer Urteilsfällung habe „der Verteidiger“ schließlich noch

„das Recht, gegen das Urteil das Rechtsmittel der Berufung anzumelden und zwar wenn er der Überzeugung ist, daß der Jugendliche nicht zu strafen war, weil er nicht schuldig ist, die Berufung in Ansehung des Ausspruches über die Schuld; wenn er aber der Überzeugung ist, daß die Strafe zu streng bemessen wurde, die Berufung hinsichtlich des Ausspruches über die Strafe“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 28, Hervorhebung im Original).

Bezugnehmend auf die Teilnahme von JugendgerichtshelferInnen an gerichtlichen Hauptverhandlungen ist hinzuzufügen, dass je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Geschäftsstelle der Jugendgerichtshilfe diesen Verhandlungen beiwohne und einen Verhandlungsbericht aufnehme (BM für soziale Verwaltung 1921, 28).

1.4.4 Schutzaufsicht und Erziehungshilfe

Neben der Erhebungstätigkeit vor und der Beistandschaft während Hauptverhandlungen wird „[d]ie Führung der Schutzaufsicht über bedingt verurteilte unmündige oder jugendliche Personen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 28) deutlich dem Aufgabenbereich der Jugendgerichtshilfe zugeordnet. In diesem Zusammenhang habe die „die Schutzaufsicht führende Person ... nach den allfälligen näheren Weisungen des Gerichtes den Schützling in angemessenen Zeitabständen in der Wohnung, Dienst- oder Arbeitsstelle, in der Schule, im Hort usw. zu besuchen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 29). Zweck dieser Besuche sei eine gewisse Kontrolle der Jugendlichen, die über deren „Lebenswandel und Umgang“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 29) möglichst unauffällig Aufschluss geben solle. Daraus resultiert, dass sich die „die Schutzaufsicht führende Person“ zu vergewissern hat,

„ob der Verurteilte die ihm vom Gericht erteilte Belehrung ... verstanden hat und die ihm auferlegten Verpflichtungen kennt, und hat – womöglich im Zusammenwirken mit der Familie des Schützlings – dafür zu sorgen, daß er seine Pflichten erfülle und sich wohl verhalte. Sie muß den Verurteilten von schlechter Gesellschaft und Versuchungen aller Art fernzuhalten suchen, ihm und erforderlichenfalls auch seinem Erzieher-Dienst- oder Arbeitsgeber mit Rat und Tat beistehen und, wenn es nötig ist, sich bemühen, passende Arbeit für ihren Schützling zu finden. Kann ein unmündiger oder jugendlicher Verurteilter nicht ohne Schaden oder Gefahr für seine Erziehung in seiner Umgebung belassen werden, so hat die mit der Schutzaufsicht betraute Person festzustellen, ob nicht ein Amt, eine Anstalt, ein Verein oder eine geeignete Familie die Erziehung des Schützlings zu übernehmen bereit ist und über die erforderlichen Maßnahmen dem Gerichte Vorschläge zu erstatten“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 29).

Stehen verurteilte Jugendliche „unter der Aufsicht einer Ziehkinderaufsichtsstelle, einer Aufsichtsstelle zur Überwachung der Kinderarbeit oder einer Berufsvormundschaft, so ist zur Vermeidung einer Doppelaufsicht im Einvernehmen mit dieser Stelle vorzugehen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 29). Die Schutzaufsicht solle für die Schützlinge möglichst schonend erfolgen und bei außenstehenden Personen nicht den Verdacht einer Verurteilung von Jugendlichen erwecken. In weiterer Folge haben mit der Schutzaufsicht betraute JugendgerichtshelferInnen dem Gericht in regelmäßigen Zeitabständen „über die Auf-
führung“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 30) der Schützlinge mündlich oder schriftlich zu berichten. Würden sich verurteilte Jugendliche der Schutzaufsicht entziehen, „den Weisungen des Gerichtes aus bösem Willen nicht“ nachkommen oder „einen Lebenswandel“ führen, „der nach dem Gesetze den Widerruf des Aufschubes der Vollstreckung zur Folge hat“, so müsse dies beim Gericht angezeigt werden (BM für soziale Verwaltung 1921, 30).

Auch „[d]ie mit der Erziehungshilfe betraute Person hat ... den Schützling“ in regelmäßigen Zeitabständen an allen möglichen Orten zu besuchen und „über seinen Lebenswandel und Umgang zu wachen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 30). Ferner habe diese Person „darauf zu achten, daß der Schützling die Anordnungen des Pfllegschaftsgerichtes befolge und diesem über seine Aufführung zu berichten“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 30). Da Schutzaufsicht und Erziehungshilfe „die allerwichtigsten Aufgaben“ der Jugendgerichtshilfe seien, haben JugendgerichtshelferInnen „in ein enges persönliches Verhältnis“ zu ihren Schützlingen zu treten (BM für soziale Verwaltung 1921, 30, Hervorhebung im Original). Dabei sei es ihre Aufgabe, auf die jugendlichen Klienten erzieherisch zu wirken und diese vor einem möglichen Rückfall sowie Folgestörungen in der Entwicklung zu bewahren (BM für soziale Verwaltung 1921, 30).

Hier erfolgt ein wichtiger Hinweis auf eine Spannung zwischen Hilfe und Kontrolle. Nach Müller (2001, 11) „tritt das für die Soziale Arbeit konstitutive Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle“ am deutlichsten in der Jugendgerichtshilfe zutage. Die Soziale Arbeit müsse hier nämlich in einer „Triade von Erziehen – Helfen – Strafen Stellung nehmen und Position beziehen“ (Müller 2001, 11). Müller (2001, 93) folgert daraus, dass keine „Institution der Sozialen Arbeit“ mit so „widersprüchlichen Aufgaben und Erwartungen konfrontiert“ ist wie die Jugendgerichtshilfe. Diese solle nämlich einerseits in Strafverfahren als „*Gerichtshilfe* ... gegen Jugendliche und Heranwachsende ermitteln, berichten und überwachen“ (Müller 2001, 93, Hervorhebung im Original). Damit sei die Jugendgerichtshilfe

„als gleichberechtigter Kooperationspartner der Justiz in einen Entscheidungsprozess eingebunden, in dem Zwang ausgeübt und auch gestraft wird“ (Müller 2001, 11). Andererseits solle sie als „*Jugendhilfe* ... junge Menschen durch Angebote in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und somit deren Rechtsansprüche auf Entwicklung und Erziehung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit garantieren“ (Müller 2001, 93, Hervorhebung im Original). In diesem Sinn sei sie „Jugendlichen und deren Anspruch auf Erziehung und Bildung verpflichtet“ (Müller 2001, 11).

Um nun auf die damaligen Tätigkeiten von JugendgerichtshelferInnen im Bereich von Schutzaufsicht und Erziehungshilfe zurückzukommen, sei es in diesem Zusammenhang wichtig, „folgende Winke zu beachten“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 30): JugendgerichtshelferInnen haben beispielsweise „rechtzeitig mit der Ausübung der Schutzaufsicht“, d.h. „gleich nach der gerichtlichen Entscheidung I. Instanz“, zu beginnen und „sich eine Vertrauensstellung“ zu ihren Schützlingen und deren Familien zu verschaffen (BM für soziale Verwaltung 1921, 31). Es könne nämlich nur „der Helfer, dem es gelingt, Vertrauen und Anhänglichkeit seines Schützlings zu erwerben“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 31) erzieherischen Einfluss auf diesen nehmen. Eine Vertrauensstellung zur Familie solle

„der Helfer schon aus dem Grunde zu erlangen suchen, um auch von dieser Seite in seinen erzieherischen Absichten gefördert zu werden, während er andernfalls einen steten Kampf mit einer empfindlichen Gegenwirkung der Familie zu führen hätte“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 31).

Des Weiteren seien „die richtigen Mittel“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 31) anzuwenden. Das bedeutet, der „Helfer muß vor allem den Ursachen stetig entgegenwirken, die den Jugendlichen in die Verfassung gebracht haben, die zur Anordnung der Schutzaufsicht geführt hat“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 31). Darauf beziehend kann festgehalten werden:

„Liegt die Ursache in der Person des Jugendlichen (Leichtsinn, Arbeitsscheu, Verwahrlosung), so muß durch geeignete Beeinflussung, am besten durch regelmäßige Arbeit, entgegengewirkt werden. Liegen sie [die Ursachen; Anm. S.T.] in seiner nächsten Umgebung (häusliche Verhältnisse, Arbeitsscheu oder Trunksucht des Vaters, Liederlichkeit der Mutter), so müssen diese Ursachen durch tiefgreifende Maßnahmen, wenn nicht andere, durch Entfernung des Jugendlichen aus der Familie, sofort beseitigt werden. Liegen sie [die Ursachen; Anm. S.T.] in seiner weiteren Umgebung (schlechte Gesellschaft, u.a.), so gilt es, die bisherigen Einflüsse auszuschalten und neue geeignete an ihre Stelle zu setzen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 31f, Hervorhebung im Original).

So seien „erforderlichenfalls Anträge auf Aberkennung der elterlichen Rechte oder Unterstellung des Vaters unter die Aufsicht des Gerichtes“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 32) zu stellen oder Fürsorgeerziehung zu beantragen. Außerdem kann festgehalten werden, dass „[d]er Helfer ... jederzeit über seinen Schützling unterrichtet sein“ und mit diesem „dauernd in Verbindung stehen“ solle (BM für soziale Verwaltung 1921, 32). Umgekehrt sei es sinnvoll, den Schützlingen Namen und Adressen der HelferInnen oder der Jugendgerichtshilfe selbst bekannt zu geben, „da es sich jeden Augenblick ereignen kann, daß er [der Jugendliche; Anm. S.T.] dringend den Rat des Helfers benötigt“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 32). Darüber hinaus haben HelferInnen „pünktlich und ausführlich“ Berichte zu erstatten, wobei es im sogenannten Schutzaufsichtsbericht darum gehe,

„auf breitester Grundlage darzustellen, wie sich das Verhältnis des Helfers zu dem Jugendlichen und seiner Familie gestaltet hat und auf welchen Wegen der Helfer seine Aufgabe, die erzieherische und schützende Beeinflussung des Jugendlichen, zu erfüllen gedenkt“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 33).

So solle der Schutzaufsichtsbericht mindestens eine „genaue Wohnungsangabe“, eine „Angabe der Arbeitsstelle und des Verdienstes“ und die „Führung in der Arbeitsstelle, in der Schule, Fortbildungsschule, zu Hause“ enthalten (BM für soziale Verwaltung 1921, 33). Zudem seien Angaben über den „Verkehr des Jugendlichen“ in der Freizeit, „die Fortbildung“ sowie „Maßnahmen des Helfers, um auf den Jugendlichen einzuwirken“ wünschenswert (BM für soziale Verwaltung 1921, 33). Schließlich haben JugendgerichtshelferInnen „besonders gewissenhaft“ zu sein, „wenn eine bedingte Verurteilung erfolgt ist“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 33). In solchen Fällen solle „der Helfer, dem da eine besondere eingehende Schutzaufsicht obliegt, während der Probezeit alles aufbieten, um seinen Schützling innerlich zu festigen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 33). So habe er ihn vor „schlechter Führung und Rückfällen zu schützen“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 34). Drohen Jugendliche in frühere „Fehler zurückzufallen“, könne „der Helfer eine Verwarnung des Jugendlichen“ beim Jugendgericht beantragen (BM für soziale Verwaltung 1921, 34). Dabei sei es wichtig, „die erkannte Ursache der Verschlechterung zu beseitigen und dauernd auszuschalten“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 34).

1.4.5 Jugendgerichtshilfe und Arzt

„Die Erfahrung hat ergeben, daß die Verwahrlosung Jugendlicher und die von ihnen begangenen Straftaten ihre Ursache häufig in einer krankhaften Störung des Seelenlebens oder in einer mehr oder minder großen geistigen Schwäche (Zurückbleiben in der geis-

tigen Entwicklung) des Jugendlichen haben. Aus diesem Grunde sind vielfach von den Jugendrichtern Ärzte zur Mitwirkung herangezogen worden, damit sowohl bei der Beurteilung der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit, als auch bei den sonstigen, zum Schutze des Jugendlichen zu treffenden Maßnahmen eine etwa vorhandene abnorme geistige Veranlagung die genügende Berücksichtigung finden kann“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 34f).

So sei es beispielsweise beim Jugendgericht Berlin-Mitte seit Oktober 1909 üblich, „regelmäßig jugendliche Angeklagte vor dem Vernehmungs- oder Verhandlungstermin durch Nervenärzte, die sich zur unentgeltlichen Beratung bereit erklärt haben“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 35) untersuchen zu lassen. Beim Wiener Jugendgericht hingegen werden die Jugendlichen „wenigstens bei der Hauptverhandlung durch den Heilpädagogen begutachtet“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 35). In diesem Zusammenhang sei in Berlin „auf Anregung der Ärzte auch beschlossen worden, die Ermittlungsberichte nicht nur an das Gericht, sondern auch an den untersuchenden Arzt gelangen zu lassen, falls ein solcher bei dem Ermittlungersuchen genannt ist“, weil nämlich „für das ärztliche Urteil die Ermittlungen der Helfer von Bedeutung sein können“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 35). Deshalb habe sich „[d]er Helfer ... bei seinen Ermittlungen ... auf die Gesichtspunkte“ zu konzentrieren, die auch für den Arzt bedeutend sind und dabei handle es sich vorwiegend um Fragen, „auf die der Arzt bei seiner Untersuchung des Jugendlichen von diesem selbst keine oder nicht genügend zuverlässige Auskunft erhalten kann“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 35).

„In Betracht kommen: Angaben über die geistige Entwicklung des Jugendlichen in der Kindheit, den Zeitpunkt des Laufen- und Sprechenlernens, die Leistungen in der Schule (Besuch einer Hilfsschule), Angaben über die Klassen, die der Jugendliche erreicht hat, und Gründe des allfälligen Zurückbleibens (unregelmäßiger Schulbesuch durch Krankheit, wiederholter Schulwechsel, mangelnde intellektuelle Begabung usw.); weiterhin Angaben über die berufliche Entwicklung nach der Schulzeit, häufiger Stellungswechsel (Gründe dafür); ferner sind Angaben erwünscht über frühere Krankheitsanzeichen und Krankheiten, die der Jugendliche durchgemacht hat, wie Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeiten, Ohnmachten, Krämpfe und über Schwierigkeiten, die er bei der Erziehung dargeboten hat (Bettnässen, Reizbarkeit, Neigung zur Lüge oder phantastischen Erzählung, Launenhaftigkeit, Stimmungsschwankungen, Neigung zum Stehlen, Fortlaufen, usw.)“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 35).

Die angeführten Umstände seien schon am Anfang der Ermittlungsarbeit zu berücksichtigen, „damit die in manchen Fällen gebotene ärztliche (heilpädagogische) Untersuchung des Jugendlichen rechtzeitig veranlaßt werden kann“ (BM für soziale Verwaltung 1921, 25). Im Hinblick auf die zentrale Fragestellung dieser Arbeit kann hier zusammenfassend festgestellt werden, dass es zwischen der Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe von

1911 bis 1928 und den heilpädagogischen Überlegungen Erwin Lazars insofern eine Verbindung gab, als dieser damals heilpädagogische Gutachtertätigkeit beim Wiener Jugendgericht leistete. Eine Beschäftigung damit erfolgt besonders im dritten Kapitel.

1.5 Zwischenresümee

Das Anliegen des ersten Kapitels war es, einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 zu geben und die folgende Subfragestellung zu bearbeiten:

„Welche markanten Entwicklungslinien können im Hinblick auf die Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 nachgezeichnet werden?“

Dabei zeigte sich, dass die Berücksichtigung der Jahre 1911 bis 1917 zentral für das Verständnis der Gesamtentwicklung ist, denn diese Zeitspanne bezieht sich auf die Zeit der Entstehung sowie die ersten Jahre der Einrichtung.

Ein Teil des Kapitels widmete sich der Person Grete Löhrs und ihrer Stellung in der Jugendgerichtshilfe sowie der gesamten österreichischen Jugendgerichtsbewegung. Ihr intensives Wirken im Rahmen der Wiener Jugendgerichtshilfe begann mit der Errichtung der Geschäftsstelle im Jahr 1917. Außerdem stellte sich heraus, dass eine Zusammenarbeit zwischen Grete Löhre und dem Heilpädagogen und Kinderarzt Erwin Lazar bestand und damit eine Verbindung zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und den damaligen heilpädagogischen Bemühungen Lazars ersichtlich wird.

Nach einer Darstellung von Grete Löhrs Werdegang und ihrer Arbeit folgte eine Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe ab der Gründung der Geschäftsstelle im Jahr 1917. Es zeigte sich, dass das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten vom 25.1.1919 als wichtiger Schritt zum ersten Jugendgerichtsgesetz vom 18.7.1928 verstanden werden kann, wobei im Gesetz von 1928 die gesetzliche Verankerung der Jugendgerichtshilfe erfolgte. Zwar wurden verwahrloste und kriminelle Kinder und Jugendliche schon vor dem Gesetz vom Jahr 1919 mittels (heil)pädagogischer Maßnahmen behandelt, durch dieses Gesetz wurden aber verschiedene vorbestehende Hinder-

nisse beseitigt. Infolgedessen wurde auch die Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe, Schule und Heilpädagogik intensiviert. Obwohl die Jahre 1917 bis 1928 einerseits durch Erfolge gekennzeichnet waren, wie etwa der Errichtung der zentralen Geschäftsstelle sowie der Durchsetzung der Gesetze von 1919 und 1928 und der erfolgreichen pädagogischen Tätigkeit, war andererseits festzustellen, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe aufgrund von finanzieller Not immer von der Großzügigkeit ihrer Gönner abhängig war.

Während sich ein Teil dieses Kapitels organisatorischen und gesetzlichen Entwicklungen im Rahmen der Wiener Jugendgerichtshilfe widmete, sollte ein weiterer Abschnitt Aufschluss darüber geben, mit welchen praktischen Aufgaben die in der Jugendgerichtshilfe tätigen Personen konfrontiert waren. Dabei wurden die wesentlichen Helfertätigkeiten von JugendgerichtshelferInnen besonders berücksichtigt. Im Hinblick auf die in der Einleitung aufgeworfene Forschungsfrage wurden im Zuge des ersten Kapitels bereits grundlegende Zusammenhänge zwischen der Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und den damaligen heilpädagogischen Bemühungen Lazars herausgearbeitet.

Die erste Annahme dieser Diplomarbeit besteht darin, dass sich mit der Etablierung der Jugendfürsorge um die Wende ins 20. Jh. auch das allgemeine Bewusstsein darüber entwickelte, dass für jugendliche Straftäter eine andere Behandlung erforderlich ist als für erwachsene Gesetzesbrecher. Diese Annahme konnte im Rahmen des ersten Kapitels bestätigt werden. Das Bewusstwerden darüber, dass für Jugendliche, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten, besondere Fürsorgemaßnahmen und Gesetzesvorschriften notwendig sind, führte im Jahre 1908 zur Schaffung einer Sonderabteilung für jugendliche Rechtsbrecher beim Bezirksgericht Josefstadt und in weiterer Folge zur Gründung der Wiener Jugendgerichtshilfe.

Nachdem sich das erste Kapitel der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 zuwandte, folgt eine Bearbeitung der zweiten Subfrage nach Lazars Verständnis von Heilpädagogik und seiner Rolle im Hinblick auf die heilpädagogische Theoriebildung in Österreich.

2 Zur Geschichte der Heilpädagogik in Österreich

Da Geschichtsschreibung über Entwicklungen im Bereich der Jugendfürsorge kaum möglich ist, ohne eine Verbindung zwischen Fürsorge und Heilpädagogik zu beachten, widmet sich das zweite Kapitel heilpädagogischen Überlegungen, die in Bezug auf die geschichtliche Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe als Teilbereich von privater Jugendfürsorge relevant sind. Dabei erfolgt zunächst über eine Auseinandersetzung mit den historischen Wurzeln heilpädagogischer Theoriebildung im deutschsprachigen Raum eine Annäherung an heilpädagogische Bemühungen in Österreich und speziell in Wien *vor* und *um* den Wiener Kinderarzt und Heilpädagogen Erwin Lazar. Des Weiteren befasst sich dieser Abschnitt mit Lazar selbst, d.h. mit seinem Werdegang und seinen Tätigkeitsfeldern. Denn Lazar kann als „Wegbereiter der Heilpädagogik“ (Gnam 1932, 35) in Österreich verstanden werden. Ebenso wird Lazars weitem Verständnis von Heilpädagogik nachgegangen und herausgearbeitet, dass dieses Verständnis alles mit einbezog, was kindliche Verhaltensweisen aus dem Durchschnitt hob. Es wird aufgezeigt, dass Lazar sich infolgedessen auch mit Jugendkriminalität beschäftigte und Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe anstellte. Durch eine Zuspitzung auf Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe wird hier der kategoriale Rahmen für die empirische Auswertung von Fallbeispielen im nachfolgenden dritten Kapitel geschaffen. Folgende Subfrage wird im zweiten Kapitel bearbeitet:

„Welche Rolle spielte Lazar im Hinblick auf die heilpädagogische Theoriebildung in Österreich, was verstand er unter Heilpädagogik und welche heilpädagogischen Überlegungen stellte er für die Jugendgerichtshilfe an?“

Damit wird auf die zweite Annahme dieser Diplomarbeit Bezug genommen, nämlich dass Lazar eine führende Rolle bei der heilpädagogischen Theoriebildung in Österreich spielte und er ein sehr weites Verständnis von Heilpädagogik hatte.

2.1 *Zu den historischen Wurzeln heilpädagogischer Theoriebildung*

Der kommende Abschnitt widmet sich den geschichtlichen Wurzeln der Heilpädagogik²², da diese bedeutsam sind für das Verständnis von Lazars heilpädagogischen Überlegungen und außerdem auf eine grundlegende Verbindung zwischen (Jugend)Fürsorge und Heilpädagogik hinweisen. Daraus ergibt sich ferner eine Auseinandersetzung mit der Frage nach der disziplinären Anbindung dieser Arbeit an aktuelle heilpädagogische Diskussionen. Bei der Bearbeitung dieses Abschnittes werden zunächst einige allgemeine Überlegungen zur (Problem)Geschichte der Heilpädagogik im deutschsprachigen Raum angestellt. Darüber hinaus erfolgen im Zuge eines Rückblicks einerseits Bemerkungen zur Notwendigkeit heilpädagogischer Theoriebildung und zur Geschichte des Begriffs Heilpädagogik, andererseits werden der Gegenstandsbereich und das Aufgabengebiet der Heilpädagogik erörtert. Schließlich werden heilpädagogische Bemühungen in Österreich – dabei speziell in Wien – *vor* und *um* Lazar skizziert, um eine spätere Etablierung der Heilpädagogik unter seiner Person nachvollziehen zu können. Für die Bearbeitung dieses Abschnittes wird vorzugsweise aktuelle heilpädagogische Literatur herangezogen.

2.1.1 Allgemeine Überlegungen zur geschichtlichen Entwicklung der Heilpädagogik

Nach Speck (2003, 42) wird die geschichtliche Entwicklung der Heilpädagogik allgemein als „Geschichte der Entstehung und des Aufbaues heilpädagogischer Institutionen der Erziehung und des Unterrichts der verschiedenartig, d.h. spezifisch geschädigten Kinder und Jugendlichen“ dargestellt. Damit seien besonders die Bereiche „der Taubstummen- und Blindenpädagogik, der Geistig- und Körperbehindertenpädagogik und der Erziehungsschwierigen- oder Verwahrlostenerziehung“ (Speck 2003, 42) gemeint. Im Hinblick auf die Erziehung von Verwahrlosten kann hier festgehalten werden, dass sich später auch Lazar schwererziehbarer und verwahrloster Kinder und Jugendlicher annahm, was für die vorliegende Arbeit insofern von Belang ist, als Verwahrlosung oft als Ursache von Jugendkriminalität verstanden wurde und kriminelle Jugendliche zu der Klientel der Jugendgerichtshilfe zählten. Im Weiteren verstehen nach Speck (2003, 42, Hervorhebung im Original) sowohl Möckel (1988), als auch Jantzen (1987) „die Geschichte der Heilpädagogik als Geschichte weithin *privater* Ansätze und Versuche zur praktischen Bewältigung von

²² Im Zuge dieser Arbeit kommt es mehrfach zum Ausdruck, dass die Wurzeln der Heilpädagogik hauptsächlich im karitativen und im medizinischen Bereich zu suchen sind (Kobi 2004, 127f).

sozialer und erzieherischer Not unter dem dominanten Leitaspekt der Fürsorge und Wohlfahrt“, wobei sich die „staatliche Macht als die für Bildung und Gemeinwohl zuständige Instanz“ hauptsächlich „auf die Gewährung der nötigsten rechtlichen Rahmenbedingungen“ beschränkte. Daraus leitet sich ab, dass beide Bereiche – Fürsorge und Heilpädagogik – auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet waren, nämlich mit Armut²³ und Not fertig zu werden. Im Weiteren habe es sich sowohl im Bereich der Fürsorge, als auch auf dem Gebiet der Heilpädagogik zunächst ausschließlich um private Bemühungen gehandelt.

Mit dem Einsetzen der Industrialisierung verschlechterte sich, so Speck (2003, 43), die Situation für wirtschaftlich allein gelassene Familien zusehends. Diese seien nämlich zunehmend belastet gewesen, „während die wirtschaftlich immer stärker werdende gesellschaftliche Majorität – jedenfalls zunächst – auf die Bewahrung und Vergrößerung ihres (gerade erworbenen bürgerlichen) Reichtums und Besitzstandes fixiert blieb“ (Speck 2003, 43).²⁴ Betreffend frühe heilpädagogische Überlegungen sei das Fehlen von wissenschaftlichen Erkenntnissen dazugekommen bzw. „ein Mangel an überzeugenden Begründungen dafür, dass sich die Situation organisch geschädigter Menschen objektiv verbessern lasse“ (Speck 2003, 43). So wurden „Gebrechen“ als „Schicksal“ oder „Strafe Gottes“, welche „als solche anzunehmen war“ verstanden (Speck 2003, 43). In Bezug auf wissenschaftliche Forschung weist Speck (2003, 43) darauf hin, dass in deren Blickpunkt vorerst nicht soziale, sondern biologische Ursachen standen, d.h. „in Verbindung mit dem vorherrschenden medizinischen Erklärungssystem die Fixiertheit des körperlichen Defekts“. Dementsprechend seien damals, d.h. im 18. und 19. Jh., beispielsweise selbst Eigentümlichkeiten des Verhaltens „als organisch bzw. erblich gegeben erklärt“ (Speck 2003, 43) worden. Speck (2003, 43) erwähnt in diesem Zusammenhang beispielsweise den damals bevorzugten Ausdruck „der geborene Verbrecher“. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf Lazars heilpädagogische Überlegungen zu Beginn des 20. Jh. scheint es erwähnenswert zu sein,

²³ Melinz (1982, 119) meint in diesem Zusammenhang, dass es „ohne Armut auch keine Verwahrlosung gäbe“.

²⁴ Laut Speck (2003, 43) waren wirtschaftliche Gründe immer schon mitentscheidend für den Umgang mit Behinderungen. So sei beispielsweise die Gründung von ersten Einrichtungen im 19. Jh. „vor allem den Fürsten zu verdanken, vor allem dann, wenn sich in der eigenen Familie ein Angehöriger mit einer ‚Behinderung‘ befand“ (Speck 2003, 43). Daraus eröffnet sich, „dass die Aufzucht und Pflege von Menschen mit irgendwelchen ‚Gebrechen‘ sich da vorfinden lässt, wo ein gewisser Reichtum dies zuließ“ (Speck 2003, 43).

dass dessen heilpädagogisches Verständnis²⁵ neben biologischen auch soziale Anteile zuließ. Daraus ergibt sich, dass Lazar abnorme Verhaltensweisen nicht nur als erblich oder organisch gegeben betrachtete, sondern davon ausging, dass im Allgemeinen ebenso das soziale Umfeld die menschliche Entwicklung beeinflussen würde.

Um wieder zu den Wurzeln heilpädagogischer Geschichtsschreibung zurückzukehren, setzt sich Speck (2003, 43) weiters damit auseinander, dass einerseits aus einer „historisch gewachsenen Distanz und Hilflosigkeit ... eine gewisse Unempfindlichkeit für die Not ‚abartiger‘ Menschen“ entstand. Diese habe sich darin geäußert, dass jene Menschen großteils sich selbst überlassen, in Armenhäuser gesperrt oder sogar „zur öffentlichen Belustigung oder zum Betteln benutzt, nicht aber generell als vollwertige Menschen angesehen“ (Speck 2003, 43) wurden. Andererseits regten Schicksale von sozial isolierten und verlassenen Kindern und Jugendlichen, so Speck (2003, 43), „christliche Nächstenliebe, persönlichen Einsatz, die Phantasie der Menschlichkeit und die pädagogische Findigkeit einzelner Zeitgenossen an, ihnen doch zu helfen, und sie als ‚vollwertige Glieder der menschlichen Gesellschaft‘ zu ‚retten‘“.²⁶ Bei diesen vereinzelt, privaten Initiativen habe jedoch das allgemeine Interesse dafür und die Unterstützung durch den Staat bzw. öffentliche Mittel gefehlt (Speck 2003, 44).

Obschon die „Ursprünge der Heilpädagogik“ als „pädagogische Ursprünge“ gesehen werden können, weist auch Möckel (1988, 18-25) auf ein problematisches Verhältnis zwischen Heilpädagogik und Allgemeiner Pädagogik hin und er geht in diesem Zusammenhang davon aus, dass Heilpädagogik in der „Geschichte der Pädagogik“ nur „ein Randdasein“ führt. Dem fügt Speck (2003, 44, Hervorhebung im Original) hinzu, dass sich „die damals im Entstehen begriffene Heilpädagogik und Sozialpädagogik ... von der *allgemeinen Pädagogik*“ isoliert vorfanden und es „so gut wie keinen Austausch“ gab. Die Allgemeine Pädagogik konzentrierte sich nämlich, so Speck (2003, 44), „ausschließlich auf ‚gesunde‘ Kinder“. Im Folgenden weist Speck (2003, 45) darauf hin, dass in der wissenschaftlichen Diskussion dem Einfluss von Rousseau (1712-1778) eine „historische Schuld am fehlen-

²⁵ Auf Lazars Verständnis von Heilpädagogik wird unter Punkt 2.3 eingegangen.

²⁶ Am Beispiel Pestalozzis (1746-1827), welcher „die Bildbarkeit auch der geistig schwächsten Kinder nachwies und die Erziehung als Fundament der Fürsorge verwaarloster Kinder erkannte und mit persönlichem Einsatz praktizierte“ kann hier auf die „Rettungshausbewegung“ verwiesen werden (Speck 2003, 43f).

den Interesse der allgemeinen Pädagogik für Fragen behinderter Erziehung“ zugesprochen wird, da dieser „mit seiner ‚natürlichen Erziehung‘ da Grenzen vorfand, wo die Natur gewissermaßen ihre Schwächen am Menschen zeigte“. Rousseau habe nämlich „kranke, schwächliche und ungestaltete Kinder aus seinem eher spartanischen Erziehungsansatz“ (Speck 2003, 45) ausgeschlossen. Diesen Überlegungen hält Speck (2003, 45) entgegen, dass damals nicht nur Rousseau so dachte, sondern die „Distanz zwischen dem Absonderlichen und dem ‚Normalen‘ oder Natürlichen ... auf allen Ebenen des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens klar ausgeprägt“ war. Dafür maßgebend seien jedenfalls „tradierte Muster des Verhaltens gegenüber allem Fremden und Absonderlichen, Hilflosigkeit, fehlende Einsicht in die Bedingungsbeziehungen, aber auch verbreitete Armut und ungerechte, d.h. machtabhängige Verteilung sozialer Güter“ (Speck 2003, 45) gewesen.

2.1.2 Notwendigkeit heilpädagogischer Theoriebildung und Wortgeschichte

Speck (2003, 46) zufolge bleiben bei gewissen Kindern und Jugendlichen herkömmliche „Ansätze von Erziehung und Unterricht unzureichend“. Die Tatsache, dass für diese Kinder und ihre besonderen Bedürfnisse „angemessene Erziehungs- und Unterrichtsformen gefunden und praktiziert werden müssen, war schon vor mehr als zwei Jahrhunderten bekannt, ohne dass es für diese einen einheitlichen Namen gegeben hätte“ (Speck 2003, 46). In diesem Sinn zögen sich Anstrengungen von Pädagogen²⁷, dementsprechende Theorien zu erarbeiten, auch durch das gesamte 19. Jh. Einen „historisch ersten Ausdruck fand die unbestreitbare Notwendigkeit einer eigenen Theoriebildung für den Bereich spezialisierter Erziehungserfordernisse im Begriff *Heilpädagogik*“ (Speck 2003, 46, Hervorhebung im Original). Dieser sei „auf die beiden deutschen Pädagogen Jan Daniel Georgens (1823-1886) und Heinrich Marianus Deinhardt (1821-1880)“ (Speck 2003, 46) zurückzuführen. Die Pädagogen hatten nämlich 1861 und 1863, so Speck (2003, 46f), „ein zweibändiges Werk mit dem Titel ‚Die Heilpädagogik mit besonderer Berücksichtigung der Idiotie und der Idiotenanstalten‘ veröffentlicht“, welches großteils „auf praktischen Erfahrungen“ aus der Arbeit „in ihrer ‚Heilpflege- und Erziehungsanstalt Levana‘ in Baden bei Wien“ fußte. Besonders interessant sei daran

²⁷ Trotz einzelner überstarker „Anlehnungen an Nachbarbereiche des Pädagogischen, etwa an den der Medizin oder den der Fürsorge“ seien „die spezialisierenden Ansätze“ für die Erziehung und den Unterricht blinder, geistesschwacher, körperbehinderter oder taubstummer Kinder als pädagogische zu verstehen (Speck 2003, 46).

„der erste konsequente Ansatz einer ‚besonderen Heilpädagogik‘ in klarem Unterschied zur allgemeinen Pädagogik, allerdings in dem Verständnis, dass die Heilpädagogik ‚ein Zweig der Pädagogik‘ sei, und dass sie durch ihre eigenen Erkenntnisse auch für die allgemeine Pädagogik fruchtbar werde“ (Speck 2003, 47).

Auch nach Kobi (2004, 121f) taucht „[d]as Wort ‚Heilpädagogik‘ ... im pädagogischen Schrifttum erstmals auf in einem zweibändigen Werk“ von Georgens und Deinhardt. Die beiden Pädagogen „berichten in dem genannten Werk nicht nur über ihre diesbezüglichen Erfahrungen, sondern versuchen darüber hinaus auch bereits eine Systematik zu entwickeln“ (Kobi 2004, 122). Dabei sei „Heilpädagogik“ als „ein Zweig der allgemeinen Pädagogik“ zu verstehen und habe „nicht nur auf die ihr überantworteten Kinder, sondern auch auf die Gesellschaft und deren Einrichtungen Einfluss zu nehmen“ (Kobi 2004, 129).

Im Übrigen wurde der „Begriff des ‚Heilens‘“ auch schon wesentlich früher „in der pädagogischen Literatur“ verwendet (Kobi 2004, 122). Daran anknüpfend nennt Kobi (2004, 122) etwa die „Magna Didactica“ (1627/28) des Pädagogen und Bischofs J. A. Comenius (1592-1670), die Schrift „Some Thoughts Concerning Education of Children“ (1693) des englischen Arztes, Philosophen, Staatsmannes und Pädagogen J. Locke (1632-1704) und J. J. Rousseaus (1712-1778) pädagogisches Hauptwerk „Emile oder über die Erziehung“ (1762). Außerdem weist Kobi (2004, 122) auf den deutschen Dichter und Pädagogen J. P. Richter (1763-1825) und dessen Schrift „Levana oder Erziehlehre“ (1806) hin. Dabei sei es denkbar, dass Richters Werk Georgens und Deinhardt „bei der Namensgebung für ihr Erziehungsheim inspiriert hat“ (Kobi 2004, 122). Schließlich kann festgehalten werden, dass der „in die Pädagogik übernommene Begriff des **Heilens** ... daselbst freilich schillernd und umstritten“ (Kobi 2004, 122, Hervorhebung im Original) blieb, weil dieser mehrere Interpretationsmöglichkeiten zulässt.

Speck (2003, 47, Hervorhebung im Original) stimmt dem insoweit zu, als er festhält, dass der Begriff „*Heilpädagogik* als übergreifender Grundbegriff für ein neues Fachgebiet“ vor allem wegen der Vorsilbe „*heil*“ umstritten blieb; diese sei nämlich unterschiedlich auslegbar. Zum einen „als ‚Heilung‘ im medizinischen Sinn, was vor allem eine Nähe dieser spezialisierten Pädagogik zur Medizin ausdrückte, zum anderen ließ sich eine Verbindung zum religiösen Begriff des ‚Heiles‘ herstellen“. Im Grunde geht Speck (2003, 47f) aber davon aus, dass „der Begriff der heilenden Erziehung eindeutig aus der pädagogischen

Terminologie“ selbst stammte und er verweist in diesem Zusammenhang ebenso auf Comenius, Locke und andere klassische Pädagogen.

2.1.3 Gegenstandsbereich und Aufgabengebiet der Heilpädagogik

Kobi (2004, 127) weist darauf hin, dass der „Gegenstandsbereich der Heilpädagogik“ über Jahrzehnte hindurch genauso „wechselnd und schillernd wie die Fachbezeichnung blieb“. Zwar seien schon die Absichten von Georgens und Deinhardt dahingehend gewesen, „eine heilpädagogische Gesamtwissenschaft zu begründen“, doch der „Umstand, dass sie sich in ihrem Werk – ihrem Erfahrungshintergrund gemäss – dann aber doch hauptsächlich mit schwachsinnigen Kindern beschäftigten“ habe dazu beigetragen, dass „Heilpädagogik oft mit Geistigbehindertenpädagogik gleichgesetzt wurde“ (Kobi 2004, 127).

In Anbetracht heilpädagogischer Bemühungen im deutschsprachigen Raum herrschte Kobi (2004, 127) zufolge vorerst ein medizinisch-(Kinder)psychiatrisches „Denkmodell“ vor. Ebenso war es laut Speck (2003, 49, Hervorhebung im Original) besonders „die *Psychiatrie*, die ein besonderes Verhältnis zur Heilpädagogik artikulierte“. Folgt man den Ausführungen von Nissen (2005, 294), so waren Heilpädagogik und Kinderpsychiatrie vor allem in Österreich „lange Zeit synonyme Begriffe“. Kobi (2004, 129) nennt in diesem Zusammenhang beispielsweise den österreichischen Psychologen und Pädagogen Theodor Heller (1869-1938) und dessen Werk „Grundriss der Heilpädagogik“ (1904). Heller verstehe „Heilpädagogik“ als einen „Zweig der allgemeinen Pädagogik“ und „Grenzgebiet zwischen Pädagogik und Psychiatrie“. Nach diesem Verständnis befasse sich „[d]er Heilpädagoge ... „mit den ‚im Kindesalter vorkommenden geistigen Abnormitäten““ (Kobi 2004, 129). In Anknüpfung an die Tradition von Georgens und Deinhardt seien damit vorwiegend Geistesschwächen „unterschiedlicher Formen und Grade“ und „Nervosität“ gemeint; Sinnes- Körper- und Sprachbehinderungen seien ausgeschlossen (Kobi 2004, 129).

In Österreich sei diese medizinisch-psychiatrische Tradition zunächst durch Rudolf Allers (1883-1963) und sein Werk „Heilerziehung bei Abwegigkeit des Charakters“ (1935) sowie wesentlich später durch Hans Asperger (1906-1980) und seine „Heilpädagogik“ (1952) fortgesetzt worden (Kobi 2004, 131f). Eine Auseinandersetzung mit heilpädagogischen Überlegungen in Österreich und speziell in Wien *vor* und *um* Lazar, der in aktueller heilpädagogischer Literatur kaum erwähnt wird, erfolgt unter den Punkten 2.1.4 und 2.1.5.

2.1.4 Heilpädagogische Bemühungen in Österreich und speziell in Wien in der Zeit vor Lazar

Nach Fadinger (1999, 6) schrieb „Heilpädagogik in Österreich jahrzehntelang ihre Geschichte an der Kinderklinik der Universität Wien“ und war somit „institutionell ... ein Teilbereich der Kinderheilkunde“. Im Folgenden wird auf einzelne heilpädagogische Bemühungen vor Lazar eingegangen, die zu einem besseren Verständnis seines Wirkens beitragen. Dabei werden auch jene Versuche aufgezeigt, die durch die damaligen gesellschaftlichen Bedingungen und das Desinteresse der Öffentlichkeit zum Scheitern verurteilt waren.

Fadinger (1999, 7) verweist darauf, dass unter Kaiser Josef II. im Jahr 1784 das Allgemeine Krankenhaus in Wien gegründet wurde. Im Zuge dessen sei „auch die Errichtung eines eigenen Gebäudes für die Aufnahme und Heilung von Geisteskranken“ veranlasst und der „Irrenturm“ – der im Volksmund „Narrenturm“ genannt wurde – ins Leben gerufen worden (Fadinger 1999, 7). Dies habe damals einen bedeutenden Fortschritt dargestellt, nämlich jenen „von der Unterbringung Geisteskranker in Gefängnissen zu jener in medizinischen Einrichtungen und damit der Möglichkeit einer medizinischen Behandlung“ (Fadinger 1999, 7). Des Weiteren habe im Jahr 1838 Dr. Michael Viszanik²⁸, der als „Reorganisator des österreichischen Irrenwesens“ bezeichnet werden kann, seine Arbeit im „Narrenturm“ begonnen und „den nächsten Schritt in Richtung einer pädagogischen Behandlung“ vollzogen (Fadinger 1999, 7). Kirmsse (1910a, 2) hält diesbezüglich zusammenfassend fest:

„Nunmehr an den Irrenturm zurückgekehrt, galt es, für die armen, noch wie wilde Tiere behandelten Irrsinnigen ein freundlicheres Los zu bereiten. Durch seine [Viszaniks; Anm. S.T.] Energie fielen die Ketten der Ärmsten, die Zwischenmauern der Zellen wurden niedergerissen und machten lichten, geräumigen Sälen Platz. Die Kranken erhielten Beschäftigung und die jüngeren außerdem Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion“ (Kirmsse 1910a, 2, Hervorhebung im Original).

²⁸ Laut Fadinger (1999, 7) wurde Dr. Michael Viszanik am 10. Oktober 1792 in Ungarn geboren und starb am 3. November 1872 in Wien. Er war bemüht, die bis dahin vernachlässigte Irrenheilkunde zu einer akademischen Disziplin zu etablieren, wurde 1848 für seine Verdienste in den Adelsstand erhoben, 1869 pensioniert und kann „wohl mit Recht“ als „Reorganisator des österreichischen Irrenwesens“ bezeichnet werden (Fadinger 1999, 7).

Viszaniks Versuche, abnorme Kinder erzieherisch zu behandeln, waren nach Fadinger (1999, 9) zwar „fruchtbar“, scheiterten aber infolge eines mangelnden gesellschaftlichen Interesses an der „Not der Kinder“. Die Anstrengungen Viszaniks um die Mitte des 19. Jh. können aber unter Umständen als „Wegbereiter bzw. Vorbild für weitere heilpädagogische Bemühungen in Österreich“ (Fadinger 1999, 9) gesehen werden. So sei beispielsweise im Jahr 1856 die „Heilpflege- und Erziehungsanstalt Levana“ (Fadinger 1999, 9) in Baden bei Wien gegründet worden und später in das Schloss Liesing übersiedelt. Dabei habe es sich um eine Einrichtung für schwachsinnige Kinder gehandelt, deren Gründung auf Jan Daniel Georgens und seine Gattin, sowie Ludwig Wilhelm Mauthner²⁹ zurückzuführen sei; Heinrich Marianus Deinhardt habe sich dieser Arbeitsgruppe erst zu einem späteren Zeitpunkt angeschlossen. Laut Fadinger (1999, 9) musste die Einrichtung wegen finanziellen Schwierigkeiten vier Jahre nach der Eröffnung wieder schließen. Deinhardt jedoch habe „das Gedankengut“ bewahrt und sich in Anlehnung an seine Erfahrungen in der „Levana“ beim „ersten ‚Allgemeinen Österreichischen Lehrertag‘ 1867 in Wien ... in seinem Vortrag für bessere Bildungsmöglichkeiten geistig schwacher Kinder“ eingesetzt (Fadinger 1999, 9). Dadurch sei „ein Stein ins Rollen“ gekommen und durch die Zusammenarbeit mehrerer interessierter Pädagogen im Jahr 1872 „die *Sektion der Heilpädagogen* mit dem Publikationsorgan ‚*Heilpädagog*‘, deren Herausgeber Paul Hübner³⁰ war“, entstanden (Fadinger 1999, 9f, Hervorhebung im Original). Diese „*Sektion der Heilpädagogen*“ habe sich „mit den Ursachen sozialen Elends von schwachsinnigen und verwahrlosten Kindern in Österreich“ beschäftigt und sei diesbezüglich um die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen bemüht gewesen (Fadinger 1999, 10, Hervorhebung im Original). Im darauffolgenden Jahr fand, so Fadinger (1999, 10), nur noch eine Versammlung jener Sektion statt und danach nicht mehr. Daraus ergibt sich für Fadinger (1999, 10), dass „die Vertretung der pädagogischen Interessen für Schwachsinnige“ wieder für eine zeitlang verloren ging.

²⁹ Ludwig Wilhelm Mauthner (1806-1858) war Direktor des Wiener St. Anna Kinderspitals und seit 1851 außerordentlicher Professor für Kinderheilkunde (Fadinger 1999, 9).

³⁰ Ursprünglich Lehrer am k. k. Taubstummeninstitut in Wien, war Paul Hübner eine „impulsive und kritisch veranlagte Natur“ und er hoffte, „mit seiner Zeitschrift auf dem Gebiet der Heilpädagogik in Österreich neues Leben zu entzünden, was ihm nur in geringem Maße gelang“ (Fadinger 1999, 10).

2.1.5 Heilpädagogische Bemühungen in Österreich und speziell in Wien in der Zeit *um* Lazar

Erst wesentlich später, nämlich im Jahr 1902, wurde Fadinger (1999, 11) zufolge der Verein „Fürsorge für Schwachsinnige und Epileptische“ ins Leben gerufen, welcher nach Neuenstein (1912, 10–13) im Jahr 1911 auch an der Gründung der Wiener Jugendgerichtshilfe beteiligt war. Hinsichtlich der Gründung dieses Vereins hält Kirmsse (1910b, 8) fest:

„Erst fast ein Menschenalter später, hören wir wieder einmal von einem neuen Unternehmen allgemeiner Natur, und zwar wiederum in Wien. Diesmal galt es zwar nicht den Schwachsinnigen, aber doch den oft mit ihnen auf einer Stufe stehenden Epileptischen, für die bisher sowohl in pädagogischer wie auch in therapeutischer Hinsicht so gut wie nichts geschehen war“ (Kirmsse 1910b, 8, Hervorhebung im Original).

Daraus lässt sich folgern, dass Epilepsie³¹ und geistiger Schwachsinn damals häufig als dasselbe betrachtet wurden. Nach Fadinger (1999, 11) konnte mit der Errichtung des Vereins „Fürsorge für Schwachsinnige und Epileptische“ die Vertretung pädagogischer Interessen für schwachsinnige und mitunter auch verwahrloste Kinder fortgesetzt werden. In diesem Sinn habe der Verein die Lage von schwachsinnigen Kindern thematisiert und dabei versucht, das gesellschaftliche Bewusstsein dahingehend zu verändern, sich solcher Kinder anzunehmen. So sei beispielsweise die vierte „Konferenz für Schwachsinnigenfürsorge“ im März 1910 auf Initiative des angegebenen Vereins veranstaltet worden und dieser habe sich hier besonders für die „Errichtung und Erhaltung von Hilfsschulen beziehungsweise Hilfsklassen für schwachsinnige Kinder“ eingesetzt (Fadinger 1999, 11). Die Einführung eines Hilfsschulunterrichts war, so Fadinger (1999, 11), nicht nur in pädagogischer Hinsicht von Bedeutung, sondern auch in sozialer, weil man damit der Verwahrlosung von geistig schwachen Kindern und Jugendlichen entgegenwirken wollte, was für diese Diplomarbeit insofern relevant ist, als Verwahrlosung damals häufig als Ursache von Jugendkriminalität verstanden wurde.

Laut Fadinger (1999, 12) rief der Verein „Fürsorge für Schwachsinnige und Epileptische“ im Jahr 1907 die „ärztlich-pädagogische Auskunftsstelle für geistig abnorme Kinder“ ins Leben. Lazar habe die ärztliche Leitung dieser „auf dem Prinzip der gemeinschaftlichen Arbeit zwischen Pädagogen und Arzt“ (Fadinger 1999, 13) aufgebauten Einrichtung über-

³¹ Fadinger (1999, 10) hält fest, dass Epilepsie damals als Volkskrankheit verstanden wurde und es keine Erziehungs- und Unterrichtsanstalten für epileptische Kinder in Österreich gab.

nommen. Deshalb stehe die „Auskunftsstelle“, in der man sich erstmals körperlich und seelisch vernachlässigter Kinder annahm, die „wegen ihrer schlechten Schulerfolge häufig als geistig minderwertig betrachtet“ wurden, in Verbindung mit Lazars heilpädagogischen Überlegungen (Fadinger 1999, 12). Darauf bezugnehmend hält Gnam (1932, 35) fest, dass Lazar seine Hilfsschularbeit im Jahr 1907 begann. Er sei mit Direktor Schiner in Verbindung getreten, welcher die damals in Wien allein bestehende Hilfsschule, XVIII., Anastasius Grüngasse 10, leitete und habe sich in diesem Zusammenhang vor allem mit „Schwachsinnforschung und der Ausarbeitung von Prüfungsmethoden zur Feststellung des kindlichen Schwachsinn“ (Gnam 1932, 35) befasst.

Um nun wieder auf die Frage nach konkreten Handlungen und äußeren Rahmenbedingungen zurückzukommen, die möglicherweise zu einem besseren Verständnis der heilpädagogischen Tätigkeit Lazars beitragen, ist es naheliegend, weitere Initiativen aufzuzeigen, die dem entsprechen. So berichtet Fadinger (1999, 13) vor „dem Hintergrund der Erfahrungen, die Lazar als Arzt in der Schule gemacht hat“, vom „Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge“. Dieser sei damals der „größte private Fürsorgeverein Österreichs“ (Fadinger 1999, 13) für misshandelte und verlassene Kinder gewesen. Laut Neuenstein (1912, 10–13) war der „Pestalozziverein“ im Jahr 1911 an der Entstehung der Wiener Jugendgerichtshilfe beteiligt. Die Begründer dieses Vereins waren nach Fadinger (1999, 14) Theodor Escherich und Erwin Lazar; letztgenannter sei auch jahrelang als ehrenamtlicher Pädiater im Verein tätig gewesen. Gnam (1932, 35) hält hierzu fest, dass sich Lazar ab dem Jahr 1906 als ehrenamtlicher Kinderarzt im „Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge“ betätigte und dort – u.a. gemeinsam mit Lydia von Wolfring, der Vorsitzenden dieses Vereins – an den Ursachen von kindlicher Dissozialität³² forschte. Ebenso weist Fadinger (1999, 14) darauf hin, dass im „Pestalozziverein“ die wissenschaftliche Erforschung der Ursachen jugendlicher Verwahrlosung und Kriminalität vorangetrieben wurde, was für vorliegende Arbeit insofern relevant ist, als jugendliche Rechtsbrecher zur Klientel der Jugendgerichtshilfe gehörten.

Für Fadinger (1999, 14) war die Gründung des angeführten Vereins „die praktische Antwort auf die Umstände der damaligen Zeit“, denn „[g]esellschaftliche Destabilisierung, politische Unsicherheit und Wirtschaftskrisen“ haben zur „Verschlechterung der Familien-

³² Die „Dissozialität Jugendlicher“ (Lazar 1913, 199) wird unter Punkt 2.3.3 thematisiert.

verhältnisse“ und zu steigender Verwahrlosung und Misshandlung von Kindern und Jugendlichen geführt. Melinz (1982, 118) geht diesbezüglich davon aus, dass die Zunahme von Verwahrlosungsfällen im ausgehenden 19. Jh. und beginnenden 20. Jh. auf eine fortschreitende Industrialisierung und Urbanisierung zurückzuführen ist. Schließlich richtete der „Pestalozzverein“, so Fadinger (1999, 14), neben der Versorgung von schutzbedürftigen – d.h. misshandelten, verwaisten, verwahrlosten und kriminellen – Kindern und Jugendlichen in eigenen Heimen eine eigene „Rechtsschutzkanzlei“³³ ein. Dort seien Anzeigen entgegengenommen, Recherchen betrieben und Anzeigen an Behörden erstattet worden, aber ebenso eine rechtsfreundliche Vertretung der schutzbedürftigen Kinder vor Gericht sei durch die Kanzlei möglich gewesen. Es ist anzumerken, dass diese Rechtsschutzkanzlei möglicherweise als Vorläuferin der Wiener Jugendgerichtshilfe zu verstehen ist, denn die angeführten Tätigkeiten lagen ab dem Jahr 1911 in deren Wirkungsbereich.

Aus den vorangegangenen Überlegungen ergibt sich, dass auch Lazars heilpädagogische Bemühungen als „praktische Antwort auf das gesellschaftspolitische Geschehen“ (Fadinger 1999, 16) verstanden werden können. Die damalige Situation von schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen sei nämlich in der Öffentlichkeit präsenter geworden, was Lazar dazu veranlasst habe, sich diesem Problem zu widmen und „unter dem Dach der Heilpädagogik die ‚Wiener Heilpädagogische Schule‘ zu entwickeln“ (Fadinger 1999, 16). Außerdem habe die Beschäftigung mit den „Ursachen kindlicher Dissozialität und Kriminalität“ durch das Engagement einzelner Personen wie etwa Lazar „konkrete Formen“ angenommen und in Verbindung damit seien im Bereich der Kinderheilkunde „soziale Akzente“ gesetzt worden, die nach „interdisziplinären Arbeitsmethoden“ verlangten (Fadinger 1999, 16). Auf diese Weise stellt Fadinger (1999, 16) fest, dass auf Lazars Veranlassung³⁴ im Jahr 1911 die Heilpädagogische Station an der Wiener Universitäts-Kinderklinik³⁵ errichtet wurde, wo dieser seine im „Pestalozzverein“ begonnene Arbeit mit verwahrlosten und kriminellen Kindern und Jugendlichen fortsetzte.

³³ Fadinger (1999, 14f) zufolge, setzte sich besonders die Vorsitzende des Pestalozzvereins, Lydia von Wolf-ring, mit dem Kinderrechtsschutz und dessen praktischer Umsetzung auseinander.

³⁴ Ferner kann die Gründungsidee auf den Pestalozzverein zurückgeführt werden, denn dieser wollte die Möglichkeit schaffen, Kinder und Jugendliche vor deren Unterbringung in einem Vereinsheim ärztlich begutachten zu lassen (Fadinger 1999, 16).

³⁵ Auf die Heilpädagogische Abteilung – vormals Heilpädagogische Station – an der Wiener Universitäts-Kinderklinik unter Lazar wird unter Punkt 2.2.3 eingegangen.

Zusammenfassend ist hier festzuhalten, dass sich heilpädagogische Bemühungen in Österreich und speziell in Wien vor Lazar zunächst hauptsächlich auf die Erforschung verschiedener Formen des Schwachsinn und die Bildung von schwachsinnigen Kindern richteten. Deshalb kann Lazars Beschäftigung mit kindlicher Dissozialität und Jugendkriminalität „als eine Erweiterung dieses heilpädagogischen Horizontes“ (Fadinger 1999, 17) betrachtet werden, die als solche erstmals weltweit unternommen wurde. Schließlich unterstreicht Fadinger (1999, 17), dass sein schöpferischer „Beitrag in der Heilpädagogik“ dazu berechtigt, Lazar „als Pionier zu würdigen“, weshalb sich das nächste Kapitel mit seiner Person beschäftigt.

2.2 *Ein Wegbereiter der Heilpädagogik in Österreich: Erwin Lazar*

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich mit dem Wiener Kinderarzt und Heilpädagogen Lazar, weil dieser als „Wegbereiter der Heilpädagogik“ (Gnam 1932, 35) in Österreich verstanden werden kann. Im Rahmen der Darstellungen werden sein Werdegang sowie seine Tätigkeiten für das Hilfsschulwesen, beim Jugendgericht und in der Fürsorgeerziehung berücksichtigt, da diese laut Fadinger (1999, 39) „zur Entwicklung eines heilpädagogischen Konzeptes“ beitrugen. Außerdem wird Lazars „Wirken an der heilpädagogischen Abteilung“ (Fadinger 1999, 39) der Wiener Universitäts-Kinderklinik miteinbezogen, welches den Ausgangspunkt seiner gesamten Aktivitäten bildete.

2.2.1 Werdegang

Gnam (1932, 35) hält fest, dass Lazar am 7. Januar 1877 in Wien³⁶ geboren wurde und sich nach der Absolvierung des Schottengymnasiums medizinischen Studien an der Wiener Universität zuwandte, wo er 1901 zum Doktor der Medizin promovierte. Seine Ausbildung

³⁶ Asperger (1958, 129) bezeichnet Lazar als „echten Wiener“, d.h. „Wiener in seiner Skepsis“ und „seiner Begabung zu treffsicheren und oft ungemein sarkastischen Wort- und Typenprägungen, die nicht selten mundartlich gefärbt waren“. Wienerisch war zudem „Lazars Ablehnung starrer, wenn auch noch so eingängiger Systeme, weil sie dem Leben in seiner Mannigfalt Zwang antun, den Menschen in seiner Einmaligkeit und Tiefe nicht erfassen können, und Wiener war Lazar endlich in seiner umfassenden humanistischen Bildung“ (Asperger 1958, 129). Daraus folgert Asperger (1962, 34), dass Lazar ein besonders treuer „Sohn seiner Stadt“ war.

zum Kinderarzt habe Lazar bei Escherich im St. Anna-Spital³⁷ erhalten. Laut Asperger (1958, 130, Hervorhebung im Original) war Theodor Escherich einer „der größten Pioniere der Pädiatrie, die dort und damals ihre eigentlichen Inhalte fand“. Im Weiteren sei Lazar als Assistenzarzt im Leopoldstädter Kinderspital tätig gewesen und „ein ausgezeichnete Kinderarzt“ (Asperger 1958, 130) geworden, doch die pädiatrische Arbeit habe ihn nicht ausreichend erfüllt. Deshalb entschied sich Lazar, so Gnam (1932, 35), für eine psychiatrische Ausbildung bei Julius Wagner-Jauregg und wandte sich bald „kinderpsychiatrischen Fragen“ zu. Hierzu kann festgehalten werden:

„Aber das Pädiatrische im gewöhnlichen Sinn sollte sein Wesen nicht ganz erfüllen, sollte ihm nicht Genüge tun. Schon in Lazars ersten pädiatrischen Jahren zeigte sich noch eine andere Berufung, die ihn zu dem machte, was er schließlich wurde, ein Interesse, das damals ohne Beispiel war: für gestörte, schwierige, nervlich und seelisch abnorme Kinder und Jugendliche“ (Asperger 1958, 130).

Nach Gnam (1932, 35) begann Lazar im Jahr 1906 „seine ehrenamtliche Tätigkeit als Kinderarzt im Pestalozziverein zur Förderung des Kinderschutzes und der Jugendfürsorge“. Dort habe er gemeinsam mit Lydia von Wolfring und Petra Belem an der Erforschung der Ursachen von kindlicher Dissozialität gearbeitet. Asperger (1958, 130) fügt dem hinzu, dass im Pestalozziverein „verwahrlosten, dissozialen, psychopathischen Kindern und Jugendlichen Hilfe geleistet“ wurde. So führte der Verein beispielsweise Heime und Horte, leistete „ambulatorische Arbeit“ (Asperger 1962, 35), räumte der Logopädie Platz ein und widmete sich auch Jugendgerichtsproblemen. Im Hinblick auf die in der Einleitung aufgeworfene Forschungsfrage, inwiefern es eine Verbindung zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und den damaligen heilpädagogischen Überlegungen Erwin Lazars gibt, kann hier festgehalten werden, dass der Pestalozziverein mit Lazar als ärztlichem Leiter laut Neuenstein (1912, 8) bereits ab dem Jahr 1911 dem Jugendgerichtshilfekomitee angehörte. Bezugnehmend auf die Arbeit des Pestalozzivereins mit verwahrlosten und dissozialen Kindern und Jugendlichen ist bei Asperger (1962, 35) weiters festzustellen, dass es damals aufgrund von rascher Industrialisierung und Urbanisierung sowie „Not und Elend neben rasch emporgeschossenem Reichtum“ und gefährlichen sozialen und menschlichen „Spannungen aus der allzu hektisch sich vollziehenden Technisierung“ zu einem starken Anstieg der Verwahrlosung und Kriminalität der Jugend gekommen war und es noch keine öffentlichen Hilfsorganisationen, sondern

³⁷ Nach Asperger (1962, 35) leitete Escherich „zu dieser Zeit noch im alten Annenspital“ die Wiener Universitäts-Kinderklinik, die damals „wohl die führende Klinik der Welt“ war.

nur private Wohltätigkeitseinrichtungen gab. Das Jugendamt der Stadt Wien wurde erst im Jahr 1916 begründet, d.h. „mitten im Ersten Weltkrieg“ und damit „natürlich auch inmitten schwerer sozialer, fürsorgerischer Probleme“ (Asperger 1962, 35). Auch das Wiener Jugendgericht wurde erst wesentlich später, nämlich im Jahr 1919, gegründet (Asperger 1962, 35). Dies ist für die vorliegende Diplomarbeit insofern von Relevanz, als damit sowie mit dem zugrundeliegenden Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten vom Jahr 1919 laut Lukacs (1987, 5) eine Etablierung der Wiener Jugendgerichtshilfe verbunden war. Weiters könne das genannte Gesetz als wichtiger Schritt zum ersten Jugendgerichtsgesetz von 1928 gesehen werden. Dieses wiederum konnte, so Asperger (1962, 35), „unter wesentlicher Mitarbeit Lazars“ geschaffen werden und war „vorbildlich für viele Länder“.

Nach Gnam (1932, 35) begannen im Jahr 1907 Lazars Aktivitäten für das Hilfsschulwesen und im Jahr 1911 seine Tätigkeiten beim Jugendgericht³⁸. Ebenso im Jahr 1911 wurde Lazar gemäß Gnam (1932, 35) von Professor Pirquet³⁹ an die neu errichtete Universitäts-Kinderklinik berufen, die sich in den Folgejahren zu einem „Zentrum der Pädiatrie für die ganze Welt“ (Asperger 1958, 130) entwickelte. Hier sollte Lazar, so Asperger (1958, 130), eine Heilpädagogische Station leiten und diese war „weitaus die erste Arbeits- und Forschungsstätte dieser Art in der Welt, zumal an einer Kinderklinik“. Im Weiteren bezeichnet Asperger (1958, 130) die „Begründung der Heilpädagogischen Abteilung der Wiener Kinderklinik“ als Lazars „größtes Werk“ und fügt hinzu, dass in dieser Arbeitsstätte Methoden geschaffen wurden, „da es vorher für solche Bedürfnisse noch keine gab“. Damit sind die besonderen Bedürfnisse jener Kinder und Jugendlichen gemeint, die aufgrund ihrer – von der Norm abweichenden – Verhaltensweisen auf der Station betreut wurden und besonderer pädagogischer und heilpädagogischer Maßnahmen bedurften.

In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berichten, dass sich der Arbeit Lazars „[e]ine kleine, erlesene Schar von Mitarbeitern“ anschloss, wobei „für die Entwicklung von Lazars Arbeit“ das Zusammentreffen mit Viktorine Zak⁴⁰ von besonderer Bedeutung gewesen sei

³⁸ Auf Lazars Tätigkeiten beim Jugendgericht wird im dritten Kapitel dieser Arbeit eingegangen.

³⁹ Nach Asperger (1958, 130) war Pirquet „selber ein Mensch von genialen Ideen, aber auch mit einem guten Gespür für Zukunftsweisendes, Notwendiges“.

⁴⁰ Zak (1932, 38) war Stationsschwester und pädagogische Leiterin der Heilpädagogischen Abteilung an der Universitäts-Kinderklinik in Wien.

(Asperger 1958, 130f). Diese „wahrhaft geniale Pädagogin“ trug laut Asperger (Asperger 1958, 131) „ihre ganz weiblichen Kräfte zu dem Werk“ bei und dabei handelte es sich um

„Kräfte eines untrüglichen Gefühls, das den männlichen Intellekt, der so leicht in die Irre gehen kann, zu richten, ins Rechte zu setzen vermag, Kräfte eines geradezu magischen Einflusses auf Kinder, pädagogische Mittel, die heute als die modernsten erkannt werden, wie etwa die Benützung der musischen Kräfte des Rhythmischen, des Liedes, der schauspielerischen Gestaltung“ (Asperger 1958, 131).

Während sein Name nach Asperger (1958, 131) nun „langsam in die Öffentlichkeit“ drang, habilitierte Lazar sich 1913 „im Gebiet der Pädiatrie“ (Asperger 1962, 36) als Universitätsdozent. Die folgenden Jahre 1914 bis 1916 verbrachte Lazar „im Felde“ (Gnam 1932, 35) und wandte sich nach seiner Rückkehr aus dem Krieg wiederum heilpädagogischer und pädiatrischer Arbeit zu. Außerdem wirkte er Gnam (1932, 35) zufolge in den Jahren 1918 bis 1925 als Konsulent im „Gesundheitsamt des neugegründeten Ministeriums für soziale Fürsorge“. Laut Asperger (1958, 131) war Lazar in diesem Zusammenhang „für fürsorgliche Belange“⁴¹ zuständig. In den Jahren 1918 bis 1921 erfolgte, so Gnam (1932, 35f), die vorläufig „endgültige Ausarbeitung seiner [Lazars; Anm. S.T.] Intelligenzprüfungs-Methode“. Dem fügt Zak (1932, 40) hinzu, dass diese Methode einen Überblick „über das Schulwissen und über die elementarsten Denkfunktionen geben sollte“ und Lazar bei der „Ausführung dieser Prüfung“ Wert legte „auf ein subjektives Moment“. Daraus ergibt sich, dass es Lazar nicht hauptsächlich auf eine „objektive Lösung der Tests“ ankam, sondern „vielmehr auf die Art der Lösung, auf die gefühlsmäßige Einstellung zu den Denkaufgaben, auf die vielen beiläufigen Beobachtungen, die sich im Laufe der Prüfung aufdrängten“ (Zak 1932, 40). So war das Ergebnis „dann kein sachlich-zahlenmäßiges Resultat, sondern gab ein Bild der Gesamtpersönlichkeit“ (Zak 1932, 40).

Im Jahr 1929 wurde Lazar nach Gnam (1932, 36) zum außerordentlichen Universitätsprofessor ernannt und am 4. April 1932 verstarb dieser „nach einer Gallenblasenoperation an Herzschwäche“ (Gnam 1932, 34). Laut Asperger (1958, 133) „trauerten zahllose Lehrer, Erzieher, Fürsorgerinnen und Ärzte, denen er Richtungweisendes gesagt hatte, zahllose Mütter und Kinder, denen er geholfen hatte“ um ihn. Zusammenfassend betont Gnam (1932, 36), dass Lazars Tätigkeitsfeld mit dem „Aufblühen der Wiener und niederösterreichischen Jugendfürsorge“ in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg sowie seiner „Stellung

⁴¹ Unter Punkt 3.2.2 wird ein Überblick über Lazars Aktivitäten in der Fürsorgeerziehung gegeben.

als Jugendpsychiater beim Jugendgericht, als Dozent für ‚Heilpädagogische Klinik‘ am Pädagogischen Institute (für Lehrer) und an der Sozialen Akademie (für Fürsorgerinnen) der Stadt Wien“ breit angelegt war. Außerdem hält Gnam (1932, 36) fest, dass Lazar „eine reiche literarische Tätigkeit entwickelt“ hat, wobei das Buch „Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik“ aus dem Jahr 1925 die „weiteste Verbreitung“ fand. Auch Asperger (1962, 36) resümiert:

„Neben mehreren Arbeiten, die seine Ansicht vertraten, kam 1925 sein wichtigstes Werk heraus, das die Summe seiner wissenschaftlichen Ansichten zog: *Die medizinischen Grundlagen der Heilpädagogik*. Daneben stand er in weitgespannter Lehrtätigkeit für Lehrer, besonders Sonderschullehrer, Fürsorgerinnen, Erzieher, Mediziner, stand in Gerichtsgutachtertätigkeit, in unermüdlicher Beratung von Anstalten, sowohl in großen organisatorischen Fragen ... wie in der Arbeit am einzelnen Kind. Von solch rastloser Tätigkeit waren vor allem die Zwanzigerjahre erfüllt, von der wir vielleicht erst heute [1962; Anm. S.T.], in der weiten Rückschau, erkennen, wie viel Zukunfttragendes darin lag“ (Asperger 1962, 36, Hervorhebung im Original).

Darüber hinaus erwähnt Gnam (1932, 36) einige weitere Publikationen Lazars. Im Hinblick auf die zentrale Fragestellung dieser Arbeit sind besonders seine Habilitationsschrift „Über die endogenen und exogenen Wurzeln der Dissozialität Jugendlicher“ aus dem Jahr 1913 bzw. 1914 und sein Aufsatz „Die Aufgaben der Heilpädagogik beim Jugendgericht“ aus dem Jahr 1919 hervorzuheben. Eine Gesamtübersicht über die Werke Lazars gibt Fadinger (1999, 32-38) in ihrer Diplomarbeit und würdigt damit seine Bedeutung für die Bildung einer heilpädagogischen Theorie.

2.2.2 Beiträge zur Entwicklung eines heilpädagogischen Konzepts

Fadinger (1999, 39) unternimmt in ihrer Diplomarbeit den Versuch einer Annäherung an Lazars heilpädagogisches Konzept, indem sie wesentliche „Elemente der pädiatrischen, kinderpsychiatrischen und sozialen Tätigkeiten Lazars, die in den Bereichen der Hilfsschule, der forensischen Jugendpsychiatrie und der Fürsorgeerziehung angesiedelt sind“, zusammenträgt und dabei „sein Wirken“ an der Heilpädagogischen Abteilung als Basis versteht. Da vorliegende Arbeit einen Beitrag zur Geschichte der Heilpädagogik in Österreich leisten soll und die von Fadinger (1999, 39) angeführten Tätigkeiten Lazars „zur Entwicklung eines heilpädagogischen Konzeptes“ beitragen, „welches auf der praxisbezogenen Verflechtung von Wissen und Methodik aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Pädagogik beruht“, werden im Folgenden Lazars Aktivitäten für das Hilfsschulwesen, beim Jugendgericht und in der Fürsorgeerziehung zusammengefasst.

Bezugnehmend auf seine Hilfsschularbeit weist Gnam (1932, 35) darauf hin, dass Lazar im Jahr 1907 mit Direktor Schiner in Verbindung trat, welcher die damals in Wien allein bestehende Hilfsschule, XVIII., Anastasius Grüngasse 10, leitete. In diesem Zusammenhang habe sich Lazar vor allem mit „Schwachsinnforschung und der Ausarbeitung von Prüfungsmethoden zur Feststellung des kindlichen Schwachsinn“ (Gnam 1932, 35) beschäftigt. Laut Asperger (1958, 130, Hervorhebung im Original) schaffte Lazar in dieser Zeit „wesentliche Grundlagen zur Erforschung der Persönlichkeit des schwachsinnigen Kindes“, indem er sich mit der „Verschiedenheit dieser Typen“ und deren „etwaigen Sonderbegabungen“ beschäftigte. Außerdem wirkte Lazar, so Gnam (1932, 35), „bei der Schriftleitung der ‚Heilpädagogischen Schul- und Elternzeitung‘ mit und erregte die Aufmerksamkeit durch seine auf den österreichischen Kongressen für Schwachsinnigenfürsorge gehaltenen Vorträge“.

Neben seiner Hilfsschularbeit war Lazar nach Gnam (1932, 35) ab dem Jahr 1911 pädagogisch-psychiatrischer Sachverständiger für Jugendprobleme beim Landesgericht für Strafsachen in Wien. Dies ist für die vorliegende Arbeit insoweit von Belang, als damit Lazars Jugendgerichtsarbeit⁴² begann. Die darauf bezugnehmenden Tätigkeiten Lazars haben „wesentlichen Einfluß auf das zu seiner Zeit für die ganze Welt beispielhafte österreichische Jugendgerichtsgesetz“ (Asperger 1958, 130) genommen. Auf Lazars Jugendgerichtsarbeit sowie die Verbindung zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und Lazars heilpädagogischen Bemühungen wird im dritten Kapitel detaillierter eingegangen.

Nach Fadinger (1999, 39) lieferten außer seiner Arbeit für das Hilfsschulwesen und in der Jugendgerichtsbarkeit auch Lazars Aktivitäten in der Fürsorgeerziehung „Beiträge zur Entwicklung eines heilpädagogischen Konzeptes“. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass sich Lazar dabei hauptsächlich auf eine „Reorganisation der Anstaltsfürsorge“ konzentrierte, indem er „Typenforschungen zum Zwecke der heilerzieherischen Gruppierung der Anstaltszöglinge“ anstellte (Gnam 1932, 35). Dazu hält Asperger (1958, 131) fest, dass sich Lazar „intensiv mit Fragen der bestmöglichen Gruppierung der Kinder und Ju-

⁴² Gleichzeitig begannen laut Gnam (1932, 35) auch Lazars Studien in den Besserungsanstalten Wiener Neudorf, Theresienfeld und Eggenburg.

gendlichen“ befasste, um „dem Erzieher in den Anstalten für Schwererziehbare zu helfen“. Hierfür habe Lazar eine „Typologie“ entwickelt, welche „besonders auf die Möglichkeiten kindlicher Charaktere und deren Entwicklung zugeschnitten“ gewesen sei (Asperger 1958, 131). Asperger (1958, 131) führt weiters aus, dass in Wiens Heimen lange Zeit „nach Lazars Gedanken gruppiert“ wurde, wobei dieser der Meinung gewesen sei, „man könne die jungen Menschen am besten führen, wenn man gleiche Typen in Gruppen zusammenstellte“.

Die soeben beschriebenen Aktivitäten Lazars in den Bereichen der Hilfsschule, der Jugendgerichtsbarkeit und der Fürsorgeerziehung waren, so Fadinger (1999, 39), „nur Teilbereiche seines gesamten heilpädagogischen Handelns“. Daraus lässt sich folgern, dass Lazars Arbeit an der Heilpädagogischen Abteilung der Wiener Universitäts-Kinderklinik als eigentliche Grundlage seines Wirkens verstanden werden kann. Da diese Abteilung nach Lazar (1913a, 309) selbst „als Beobachtungsstation für psychisch abnorme Kinder jeder Kategorie geführt“ wurde und man dort auch kriminelle Kinder und Jugendliche beobachtete, wird unter Punkt 2.2.3 auf „[d]ieses Institut“ sowie dessen „Bedeutung für die Jugendfürsorge“ eingegangen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kriminelle Kinder und Jugendliche zur Klientel der Wiener Jugendgerichtshilfe zählten.

2.2.3 Die Heilpädagogische Abteilung an der Wiener Universitäts-Kinderklinik

Da laut Fadinger (1999, 39) Lazars heilpädagogische Bemühungen sowie seine Bedeutung für die geschichtliche Entwicklung der Heilpädagogik in Österreich in der aktuellen Literatur zur Problemgeschichte der Heilpädagogik wenig Beachtung finden, versucht sie in ihrer Arbeit, sich dem heilpädagogischen Konzept Lazars anzunähern. In diesem Zusammenhang wird herausgearbeitet, dass Lazars Arbeit an der Heilpädagogischen Abteilung der Wiener Universitäts-Kinderklinik das Fundament seiner gesamten Arbeit bildete. Daraus ergibt sich, dass diese Arbeit auch als Grundlage von Lazars Jugendgerichtsarbeit gesehen werden kann. Neben Fadinger (1999, 39), die Lazars Wirken an der Heilpädagogischen Abteilung als Ausgangspunkt seiner gesamten Aktivitäten versteht, stellt auch Asperger (1962, 36, Hervorhebung im Original) fest, dass „die Gründung der *Heilpädagogischen Abteilung*“ an der Wiener Kinderklinik als „bedeutsamste Leistung Lazars“ zu verstehen ist. Staffa (1932, 42) spricht in diesem Zusammenhang von einer „unvergänglichen Schöpfung Lazars“ und Zak (1932, 40) würdigt Lazar, indem sie seine „Schöpfung“ als „einzig-

artig“ bezeichnet und außerdem den „Fortbestand der heilpädagogischen Abteilung für alle Zeit gesichert“ sieht.

Nach Asperger (1962, 36) hatte die Arbeit an der Abteilung damals weltweit noch kein Vorbild, „keine wissenschaftlichen Fundamente, keine gesicherten Arbeitsmethoden“. Das musste „erst in Forschung und praktischer Erprobung geschaffen werden, am besten an jener zuständigen Stelle, die ihrem Wesen nach der Forschung aufgeschlossen war – an der Kinderklinik“ (Asperger 1962, 36).⁴³ Die „Wiener Heilpädagogische Abteilung“ war zunächst auf einer „großen Station“ untergebracht und hier lagen die Kinder „den Tag über in den Betten, zweimal im Tag ging die klinische Visite vorbei, wobei es freilich auch Einzeluntersuchungen gab“ (Asperger 1962, 37). Da sich aber bald zeigte, dass „eine solche Arbeitsweise nicht recht fruchtbar wurde“ (Asperger 1962, 37), erfolgte im Jahr 1926 ein Umzug in andere Räumlichkeiten. Asperger (1962, 37) sieht diesen Zeitpunkt als „die eigentliche Geburtsstunde der Heilpädagogischen Abteilung“, weil hier „wirklich eine pädagogische Situation aufgebaut“ wurde, die „in Arbeit und Spiel ganz dem Leben des Kindes gemäß“ war. Unter der Leitung von Lazar sei „diese pädagogische Situation von seiner späteren Frau und anderen besonders ausgebildeten Schwestern der Klinik“ mitgetragen worden. In diesem Zusammenhang sei besonders „Schwester Viktorine Zak“ (Asperger 1962, 37) eine Bereicherung gewesen, denn diese zeichnete sich aus durch

„ihre Einfühlungsfähigkeit sowohl im Diagnostischen, aus Gestalt, motorischen und anderen Ausdruckserscheinungen, scheinbar zufälligen Verhaltenseigenheiten intuitiv das Wesen eines Kindes erkennend, wie auch besonders im Pädagogischen, das in ihrer Hand wahrhaft therapeutische Valenz hatte“ (Asperger 1962, 37).

Asperger (1962, 37) erinnert sich beispielsweise daran, „wie sie [Schwester Zak; Anm. S.T.] da in der Ambulanz ein aus Angst tobendes und aggressives Kleinkind zur Ruhe, zum Kontakt, zu Erfolgserlebnissen bringen konnte, wie sie auf der Station in den allmorgendlichen Turnstunden die Kinder durch Rhythmus und freie Gestaltung der Situation fortriß“. Daraus leitet sich ab, dass Zak verschiedene Handlungen setzte, welche die Kinder zum Mitmachen bewegten, was oft „wahrhaft kathartische Wirkung hatte“ (Asperger 1962, 37). Außer Schwester Zak haben sich mehrere Schwestern, die sich mit ihr „die pä-

⁴³ Laut Asperger (1962, 37) hatte die Heilpädagogische Abteilung einer Kinderklinik auch lange Zeit keinen Nachfolger. Beispielsweise wurde erst 1922 in Chicago die erste Child-Guidance-Clinik gegründet, an der ähnlich gearbeitet wurde wie in Wien und in Deutschland etablierten sich derartige Einrichtungen erst in den Dreißigerjahren bzw. nach dem Zweiten Weltkrieg (Asperger 1962, 37).

dagogischen Aufgaben teilten“ (Asperger 1962, 37) gesammelt. Darüber hinaus schuf Lazar, so Asperger (1962, 37f), „sich aber auch einen Kreis von ärztlichen Mitarbeitern“ und er nennt in diesem Zusammenhang etwa Valerie Bruck, die nach Lazars Ableben im Jahr 1932 zunächst die Leitung der Station übernahm. Zak (1932, 39) führt aus, dass man auf der Heilpädagogischen Station darauf bedacht war, jedes Kind in seiner „Allgesamtheit“ zu erfassen, „man fand in das Kind, man entsprach ihm daher ohne Zwang, ohne Vorbedacht, aus einfachem Verstehen“. Ferner sei „dem Kind in wenigen Wochen eine Heimat errichtet [worden; Anm. S.T.], ein fruchtbarer und dankbarer Boden, in dem es getrost Wurzeln schlagen konnte“ (Zak 1932, 39).

„Für diese besondere Arbeit brauchte Lazar besondere Mitarbeiter. Von den vielen, vielen, die zur Ausbildung an Lazars Station kamen, blieben nur wenige standhaft an seiner Seite. Man konnte bei Lazar nicht nach bloßer Absolvierung eines Kurses ein Diplom bekommen, das berechtigt hätte, in seinem Sinn selbständig zu arbeiten. Man konnte als Neugieriger bei Lazar auch nicht viel sehen. Er zeigte keine Apparate, keine Statistiken, keine Methoden. Er gab keine Schlagwörter und keine Formeln. Er war kein Schausteller. Daher war er auch keine Attraktion für die Lerngerigen, die ja an psychologischen Kursen nicht genug bekommen konnten. Alle, die Lazars Methoden kennen lernen wollten, schickte er zu den Kindern und lehrte sie schauen. Denn so lernte auch er. Nur durch sein persönliches Miterleben aller kindlichen Eigenheiten gelangte er zu seiner vertieften Kenntnis vom Kind, und nur die ermöglichte ihm sein echtes, von aller Phrase freies pädagogisches Urteil und sein pädagogisches Wirken“ (Zak 1932, 39f).

Lazar (1913a, 309) selbst schreibt über die Errichtung der Heilpädagogischen Abteilung, dass diese „als Beobachtungsstation für psychisch abnorme Kinder jeder Kategorie geführt werden“ sollte. Für die Jugendfürsorge und speziell die Wiener Jugendgerichtshilfe war dies insofern von Bedeutung, als man hier nach Lazar (1913a, 309)

„zum ersten Male den Versuch machte, die Dissozialität der Jugendlichen von ihrer klinischen Seite her zu betrachten, den psychischen und physischen Defekten von Verwahrlosten und Kriminellen auch dort nachzuspüren, wo man bisher im allgemeinen nur selten und nur in den krassesten Fällen die krankhafte Wurzel erkannt hatte und nur da ärztlichen Rat in Anspruch nehmen konnte“ (Lazar 1913a, 309).

Da die Bezeichnung „Dissozialität“ für Werthaltungen und Verhaltensweisen steht, die den Interessen oder Normen der umgebenden sozialen Umwelt widersprechen, können Verwahrlosung und Kriminalität als Formen von „Dissozialität“ verstanden werden (Lazar 1913a, 310). Bezugnehmend auf die klinische Beobachtung von dissozialen Jugendlichen erklärt Lazar (1913a, 310) weiters, dass dabei die Art der Verwahrlosung oder Kriminalität „gegenüber der erforschten Persönlichkeit des Jugendlichen“ in den Hintergrund treten und einer Heilung krankhafter Symptome Rechnung getragen werden solle, um „ihre schädli-

chen Wirkungen für die Umgebung und für andere Kinder“ auszuschalten. Das Gutachten, welches „nach Abschluß der Untersuchung an Eltern und Behörden ergeht, spricht sich in präziser Weise über die notwendigen Schritte aus“ (Lazar 1913a, 310). Über den „Gang dieser Untersuchung“ (Lazar 1913a, 310) kann folgendes festgehalten werden:

„Das Kind wird entweder aus freiem Ermessen der Eltern oder über Auftrag der Behörde der Klinik überstellt. Auf dem gewöhnlichen Wege werden von den Angehörigen Daten erhoben, die durch Recherchen, Schul- und Polizeiberichte die notwendige Ergänzung erhalten. Die Erfahrung lehrt, daß Mystifikationen sehr häufig sind, tendenziöse Entstellungen der Tatsachen durch die Eltern vorkommen, Irrtümer der Schule und Behörden unterlaufen, so daß für die Begutachtung stets mehrere Ausweise zur Verfügung stehen sollen. Der wichtigste Faktor aber ist die Erfahrung, die man mit den Kindern selbst gemacht hat, das Benehmen während des Aufenthaltes. Und da ergibt sich die vielleicht befremdliche Tatsache, daß sich die allermeisten Kinder auf einer derartigen Beobachtungsstation bald in ihrem wahren Wesen zeigen, daß man aus ihren Gesprächen, ihrem Zusammenschluß mit Gleichgesinnten, aus ihrem Umgange mit jüngeren und älteren Kindern, mit Pflegepersonen und Ärzten sich in kürzester Zeit ein Bild über die Charaktereigenschaften machen, speziell aber die Abnormitäten leicht erkennen kann“ (Lazar 1913a, 310).

Für eine erfolgreiche Beobachtung sei als „notwendige Unterstützung ... die Anwesenheit einer geschulten pädagogischen Kraft erforderlich“ (Lazar 1913a, 310). Die Beobachtung an sich betreffend werde „[a]lles, was an einem Kind auffällt, ... gesammelt und für die Begutachtung verwertet“ (Lazar 1913a, 310). Dafür sei neben einer psychiatrischen Untersuchung, die „nur in besonderen Fällen ein wertvolles Material“ liefere, „eine genaue Erforschung der intellektuellen Funktionen, und zwar nach den üblichen Schulmethoden neben den speziellen (Ebbinghaus, Bourdon, Masselon, Binet)“ üblich (Lazar 1913a, 310, Hervorhebung im Original). Im Weiteren weist Lazar (1913a, 310) darauf hin, dass nach unterschiedlich langen Beobachtungszeiten „von wenigen Tagen bis zu einigen Wochen ... die Begutachtung und die Überstellung des Kindes an die Eltern, resp. Behörden“ erfolgt. Das Gutachten gehe „auch darauf ein, welche Art der Fürsorgeerziehung im einzelnen Fall am geeignetsten erscheint“ und dabei handle es sich „um die Abgabe an eine geschlossene Erziehungsanstalt (Besserungsanstalt), an Privatinternate, Klöster, Anstalten mit Familiengruppenpflege oder eventuell an Anstalten für Geisteskranke und Schwachsinnige“ (Lazar 1913a, 310). In diesem Zusammenhang müsse die „Leitung der Abteilung ... natürlich über die Ziele der einzelnen Institutionen unterrichtet sein und nur so kann es gelingen, die Kinder nach Möglichkeit am besten unterzubringen“, wobei „hier noch vieles zu vervollkommen“ sei (Lazar 1913a, 310). So war damals nach Lazar (1913a, 310) beispielsweise eine Unterbringung von leicht „psychisch-abnormen“ Kindern und Jugendli-

chen „sehr erschwert, da eine [entsprechende; Anm. S.T.] Heilerziehungsanstalt nicht zur Verfügung“ stand und jene Kinder „erfahrungsgemäß nur sich und anderen zum Schaden in den Erziehungsanstalten interniert“ wurden. Um „ein Bild über die Führung“ (Lazar 1913a, 310) der Heilpädagogischen Station zu zeichnen, wird im Folgenden ein Fallbeispiel wiedergegeben. Anhand dieses begutachteten Falles erörtert Lazar (1913a, 310) nämlich „die differential-diagnostischen Erwägungen“, die bei jugendlicher „Dissozialität“ und damit verbundenen „psychischen Abnormitäten ins Gewicht fallen“. Außerdem soll anhand des Beispiels veranschaulicht werden, dass dissoziales Verhalten „die verschiedensten exogenen und endogenen Wurzeln haben“ (Lazar 1913a, 311) kann:

„13jähriger Knabe, uneheliches Kind, das sich bei seiner inzwischen wieder verheirateten Mutter befindet. Manchmal exaltiertes Wesen, bis in die letzte Zeit ein guter Schüler. Seit einem halben Jahre hat der Stiefvater an dem Burschen fortwährend etwas auszusetzen; er kann ihm nichts recht machen. Der Bursche seinerseits reagiert sehr schlecht auf diese Behandlungsweise, wird frech und renitent. Der Vater stellt sich hinter die Schule, beklagt sich dort über die schlechten Sitten seines Sohnes, weiß das in so düsteren Farben zu schildern, daß einer seiner Lehrer nun auch seinerseits beginnt, ihn schärfer anzugehen. Darauf erfolgt in der Schule ein Zusammenstoß. Der Vater bewirbt sich um die Abgabe in eine Besserungsanstalt, die Schule unterstützt dies. Das Vormundschaftsgericht verlangt die Beobachtung des Knaben an der Klinik. Hier konnte nichts entdeckt werden, was gegen den Knaben gesprochen hätte, die Abgabe in eine Besserungsanstalt wurde hintangehalten, der Knabe mußte aber gegen die ausdrückliche Weisung der Klinik wieder in die alten Verhältnisse zurück. Nach einiger Zeit war der alte Zustand wieder da und jetzt erfolgte – es war wieder etwa ein halbes Jahr verstrichen – die weitere Beobachtung. Er hatte nun nicht mehr das Nachgiebige wie früher, er war selbstbewußter, anmaßender geworden. Schlechte Behandlung vertrug er gar nicht, hingegen konnten einzelne Personen spielend mit ihm fertig werden. Er kam dann in die Familiengruppenpflege und hat sich dort während der folgenden Zeit einwandfrei benommen“ (Lazar 1913a, 310).

Lazar (1913a, 310) zufolge „streiten hier sicher zwei Momente miteinander“ und zwar auf der einen Seite „der spröde Charakter des Knaben“ und auf der anderen Seite „die unsympathische Art des Stiefvaters“. Die „Mittel, die der intellektuell tiefer stehende Vater gegen den aufgeweckten Burschen angewendet hat“, seien unzweckmäßig gewesen und „mußten hier eine Erbitterung, eine Bosheit hervorrufen“ (Lazar 1913a, 310f). So habe „er [der Junge; Anm. S.T.] die Direktion über seine Handlungsweise“ (Lazar 1913a, 311) verloren. Die Praxis zeige, dass oft „auf diesem Wege Kriminalität auftritt, daß später der ganze Ablauf im Sinne der kriminellen Entwicklung nicht mehr aufzuhalten ist“ (Lazar 1913a, 311). Obgleich „eine gewisse Bosheit“ auf die Milieuverhältnisse des Jugendlichen zurückgeführt werden könne, sei dennoch ferner zu klären gewesen, „ob nicht eine ernstere nervöse Erkrankung vorliegt, etwa Epilepsie, wo man auf die schweren explosiven Erscheinungen

eher gefaßt sein müßte“ (Lazar 1913a, 311). Dabei ist zu berücksichtigen, so Lazar (1913a, 311), dass die „Aufregungszustände der Epileptiker ... pädagogisch nicht ohne weiteres zu beeinflussen“ sind und „man wird ihnen [den Aufregungszuständen; Anm. S.T.] die Bedeutung eines krankhaften Symptomes nicht absprechen können, vielmehr ihr Auftreten mit Besserung oder Verschlechterung des Grundleidens in Zusammenhang bringen“. Weiters sei es denkbar, dass

„ein derartiges Benehmen rein exogener Natur wäre, wie es sich gelegentlich bei kräftigen Knaben entwickelt, die unter mangelhafter oder schwächerer Aufsicht gestanden sind. Hier ist ein Mißverhältnis zwischen dem sich seiner Kraft bewußt werdenden Knaben und seiner Umgebung, das sehr oft zu den schwersten Konflikten führt. Nach diesen verschiedenen Möglichkeiten muß sich die Art der Unterbringung richten. Könnte man den äußeren Umständen, den Milieuverhältnissen allein einen größeren Einfluß zumessen, so müßte man sich sagen, daß bei dem Alter von 13 und auch noch weniger Jahren, besonders bei einem Knaben, durch die gewöhnlichen erzieherischen Mittel nicht mehr viel zu richten ist. Er wird in seiner Gewalttätigkeit fortfahren und dort, wo er Widerstand findet, um so bössartiger und hinterhältiger werden, wo er ihn nicht findet, aber gleich der tyrannische Herr der Situation sein. Nach dieser Überlegung müßte man einen gut entwickelten, psychisch normalen Menschen aus prophylaktischen Gründen einer geschlossenen Erziehungsanstalt zuweisen“ (Lazar 1913a, 311).

Wenn es sich laut Lazar (1913a, 311) aber „um einen Neuropathen (Epileptiker) [handelt; Anm. S.T.], dann hängt die Bestimmung in erster Linie von der Frequenz der Anfälle ab“. Üblicherweise könne es „bei einwandfreiem Milieu“ gelingen, das Umfeld dahingehend zu beeinflussen, dass dieses, „ohne sich von den Launen des jugendlichen Epileptikers quälen zu lassen, mit der Einsicht in die Krankhaftigkeit des Zustandes auch die Zornanfälle rechtzeitig verhindern kann“ (Lazar 1913a, 311). Dabei berücksichtigt Lazar (1913a, 311) im Weiteren, dass sich bei starker Nachgiebigkeit der Umgebung „eine sehr unangenehme Form der Dissozialität“ entwickeln kann, „die häufig zur Kriminalität führt und schließlich mit dem Arbeitshaus endet“. Anders als auf „Neuropathen“ sei auf „Neurastheniker“ einzuwirken (Lazar 1913a, 311). Lazar (1913a, 311) bemerkt in diesem Zusammenhang, dass „Neurasthenie einerseits zu den schwersten Formen der Dissozialität und Kriminalität führen kann, daß sie aber andererseits der heilpädagogischen Behandlung ganz besonders zugänglich ist“.⁴⁴ Dabei könne sich schon ein „Milieuwechsel als solcher“ als günstig erwei-

⁴⁴ Mit dem Begriff „Neurasthenie“ wurde gegen Ende des 19. Jh. eine andere Bezeichnung für den Begriff „Nervenschwäche“ eingeführt und man verstand darunter einen anhaltenden nervösen „Erschöpfungszustand mit einer weitgefächerten psychischen und tlw. auch psychosomatischen Symptomatik“ (Nissen 2005, 226-230). Als „Neuropathie“ bezeichnete man im beginnenden 20. Jh. in der Pädiatrie „vorwiegend angeborene reizbare Schwächen des Nervensystems“ (Nissen 2005, 284-286).

sen und so habe beispielsweise „[e]in mehrwöchentlicher Aufenthalt“ auf der Heilpädagogischen Abteilung „schon wiederholt dauernde Besserung geliefert“ (Lazar 1913a, 311). Dagegen sei „die geschlossene Erziehungsanstalt mit ihrer schärferen Disziplin häufig nur von schädlichem Einflusse“, denn hier kämen

„Mißstimmungen und Depressionen ... zustande, die sich schließlich in einem Haß gegen die gesamte Gesellschaftsordnung entladen und Verbrecher einer ganz charakteristischen Konstitution entstehen lassen“ (Lazar 1913a, 311).

Gehe man schließlich von der Annahme aus, dass bei einer der angeführten Formen von „Dissozialität“ außerdem „Schwachsinn leichten Grades (Debilität) mit im Spiel ist, so hat man wieder eine andere Sachlage vor sich“ (Lazar 1913a, 311). Lazar (1913a, 311) zufolge sind nämlich „[d]ie gewaltsamen Reaktionen des Schwachsinnigen ... durch vernünftige Ermahnungen nicht zurückzudämmen, die brutalen Handlungen dieser Menschen nicht ohne Anwendung von Zwang zu unterdrücken“. So sei es in solchen Fällen „mit Rücksicht auf die Allgemeinheit“ sinnvoll, einen „Aufenthalt in der geschlossenen Anstalt ... anzustreben, obwohl „die Erziehungsresultate der Anstalten ... hier immer spärlich“ seien und man diesbezüglich damit zufrieden sein müsse, „überhaupt einen gewissen Grad von Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu erreichen“ (Lazar 1913a, 311).

Aus dem beschriebenen Fallbeispiel leitet sich ab, dass für „Dissozialität“ verschiedene „Gründe exogener und endogener Natur“ in Betracht kommen können (Lazar 1913a, 312). Ferner kann man daraus schließen, dass sich jugendliche „Abnormitäten ... auf alle möglichen Äußerungen des sozialen und des intellektuellen Lebens beziehen“ (Lazar 1913a, 313). Mit diesem Wissen hat man, so Lazar (1913a, 313), „schon die Möglichkeit einer Prognosenstellung in der Hand“ und deshalb werde die Heilpädagogische Station „seit ihrem Bestehen als ein Forum betrachtet ..., dem sich Richter und Pädagogen gerne fügen“ (Lazar 1913a, 313). Unabhängig „von geschriebenen Buchstaben“ trachte man auf dieser Station, „nach alten und neuen Lehren in den Mechanismus des jugendlichen Handelns einzudringen“ (Lazar 1913a, 313). Zusammenfassend hält Lazar (1913a, 313) fest, dass „[d]ie nahe Verwandtschaft aller Grenzzustände zu den neurotischen und psychischen Erkrankungen, das Vorhandensein dieser selbst bei den jugendlichen Kriminellen und ihre außerordentlich starke prozentuelle Beteiligung bei der jugendlichen Kriminalität überhaupt“ auf eine zentrale „Stellung des Arztes in allen Fragen der Fürsorge für kriminelle und verwahrloste Kinder“ hinweisen.

2.3 *Zu Lazars Verständnis von Heilpädagogik*

Aus den vorangegangenen Bemerkungen geht hervor, dass Lazar eine weite Fassung von Heilpädagogik vertrat, die alle kindlichen „Abnormitäten“ (Lazar 1913a, 310) mit einbezog. „Unter psychisch abnormen Kindern sind im weiteren Sinne alle Kinder zu verstehen, die entweder nach der intellektuellen oder moralischen Seite von der Norm abweichen“ (Lazar 1913b, 105). In Anknüpfung daran bezeichnet die Ärztin Valerie Bruck (1937, 26) das „Gebiet der Heilpädagogik“ als einen weiten Bereich,

„der von den Geisteskrankheiten angefangen über das Heer der nervösen Störungen und der intellektuellen Defekte bis hin zu den Benehmensauffälligkeiten mancher Kinder alles umfaßt, was kindliche Verhaltensweisen aus dem Durchschnitt heraushebt, sie unverständlich und krankhaft erscheinen läßt“ (Bruck 1937, 26).

Dieses Verständnis von Heilpädagogik sei hauptsächlich „dem eigentlichen Begründer der medizinisch eingestellten Richtung, Professor Dr. Erwin Lazar“ zu verdanken, „der sich die Erforschung der kindlichen Persönlichkeit in allen ihren Formen zur Lebensaufgabe gemacht“ habe (Bruck 1937, 26). In diesem Sinn widmete sich Lazar, so heißt es bei Bruck (1937, 26), ebenso „dem Problem der Schwererziehbaren“, was „ihn fast zwangsläufig auch zum Studium der jugendlichen Rechtsbrecher, ihrer Veranlagung, ihren Motiven, ihren Zukunftsaussichten“ führte. Fadinger (1999, 17) versteht Lazars Beschäftigung mit jugendlichen Rechtsbrechern als eine Erweiterung des heilpädagogischen Horizonts. Da sich Lazars heilpädagogisches Denken und Handeln in Bezug auf jugendliche Rechtsbrecher an bestimmten Vorstellungen vom Menschsein orientierten, erfolgt zunächst unter Punkt 2.3.1 eine Annäherung an das Menschenbild Lazars. Außerdem werden Problembereiche von Lazars heilpädagogischer Klientel vorgestellt, um sein weites Verständnis von Heilpädagogik zu veranschaulichen. Da sich dieses Verständnis auf alle abnormen Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen richtete, wird weiters Lazars Ansicht von „Normalität“ und „Abnormität“ skizziert (Lazar 1913a, 310). Schließlich wird Lazars heilpädagogischem Verständnis von Dissozialität und Jugendkriminalität nachgegangen, denn dieses war für seine Jugendgerichtsarbeit von zentraler Bedeutung.

2.3.1 Menschenbild und Heilpädagogik

Nach Jakobs (1997, 21) ergeben sich nur durch Bilder vom Menschen – d.h. bestimmte Vorstellungen davon, was der Mensch ist und wie er sein soll – für Erziehung und Bildung auch Handlungsorientierungen. Daraus eröffnet sich, dass Bilder vom Menschen für pädä-

gogische und auch heilpädagogische Handlungsorientierungen wichtig sind. Haerberlin (2003, 18-20) zufolge fordert Heilpädagogik, diese mehr oder weniger bewussten Menschenbilder zu reflektieren und an einem umfassenden Menschenbild auszurichten. Da man in diesem Zusammenhang vom Menschenbild auch für die Heilpädagogik sprechen kann und um in weiterer Folge Lazars Auffassung von Heilpädagogik nachvollziehen zu können, erscheint zunächst eine Annäherung an seine Vorstellung vom Menschsein als sinnvoll. Aus der Beschäftigung mit Aufsätzen von Lazar selbst und Texten über ihn geht nämlich hervor, dass sich seine heilpädagogischen Bemühungen an einem umfassenden Menschenbild orientierten. In diesem Sinn stellte Lazar sich den Menschen als eine Ganzheit von Körper, Geist und Seele vor und ging dabei von positiven und negativen milieubedingten Einflüssen auf die Entwicklung der menschlichen Persönlichkeit aus. Diesem Menschenbild entsprechend sind heilpädagogische Maßnahmen als Milieuwirkungen einzusetzen, um verschiedenen „Abnormitäten“ (Lazar 1913a, 310) von Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken. Dies impliziert ferner, dass Lazars heilpädagogische Maßnahmen in Bezug auf straffällig gewordene Jugendliche auch als Milieuwirkungen zu verstehen sind.

Anknüpfend an diese Überlegungen setzte sich Lazar beispielsweise mit den sogenannten „endogenen und exogenen Wurzeln der Dissozialität Jugendlicher“ (Lazar 1913c, 199) auseinander, was für die vorliegende Arbeit insofern wichtig ist, als Lazar Verwahrlosung und Jugendkriminalität als Formen von Dissozialität versteht. So unterscheidet Lazar (1912, 1651) etwa allgemein zwei Hauptursachen von jugendlicher Verwahrlosung, wobei eine „in einer besonderen Veranlagung“ liegt, während die andere „durch das Milieu, durch die äußeren Schädigungen gebildet wird“. Es sei „müßig, darüber zu streiten, ob die eine oder die andere Ursache vorherrschend ist, zweifellos finden sich beide“ (Lazar 1912, 1651). Darüber hinaus könne man annehmen, dass sie „miteinander vermengt vorkommen“ (Lazar 1912, 1651). Dies lässt darauf schließen, dass Lazar die damals „heiß umstrittene Frage nach Anlage und Milieu“ (Feldner 1932, 37) löste, indem er die Entwicklung eines Menschen als Ergebnis einer Wechselwirkung von Anlage- und Umweltfaktoren verstand, während Erb- bzw. Milieutheoretiker jeweils nur einen Ursachenkomplex als bestimmend annahmen. Feldner (1932, 37) schreibt hierzu:

„Lazar sah Menschen. Er sah sie nicht im Querschnitt des Augenblicks, er sah ihre Lebenskurve von Anfang zu Ende. Er sah sie nicht losgelöst von ihrer Umgebung, sondern verwurzelt in ihrem Milieu, verstrickt in die Verzweigungen ihres Stammbaumes. Die heiß umstrittene Frage nach Anlage und Milieu löste Lazar wohl so, daß er in seiner

weiten Auffassung vom Wesen der Persönlichkeit beide als untrennbare Einheit empfand, beide einander konstitutionell eng verbunden. So klar konnte Lazar dies sehen, daß er zum Staunen seiner Umgebung häufig sogenannte Milieuwirkungen physiognomisch feststellen konnte. Es gelang ihm mit verblüffender Sicherheit, mißhandelte Kinder, einzige Kinder, Kinder geschiedener Eltern, Großmuttererziehung und vieles andere blickdiagnostisch zu erkennen; ein Zeichen, wie Konstitution und Milieu einander durchdringen, organisch eins sind“ (1932, 37).

Asperger (1958, 131f) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich Lazar eingehend mit dem „Königsgedanke[n] der Menschenkenntnis“ befasste, dass „nämlich die körperliche und die seelische Konstitution so sehr eine Einheit sind, daß eins für das andere steht“. Laut Asperger (1958, 132) reifte der komplexe Gedanke, dass „der Körper das Seelische ... ausdrückt, sodaß man diese Sprache nur zu lesen verstehen muß ... in Lazar immer klarer“. Darüber hinaus sei Lazar davon ausgegangen, dass „Konstitution und Milieu ... keine Gegensätze“ seien, welche „man nun in eiferndem Streit gegeneinander ausspielen könnte“ (Asperger 1958, 132). Vielmehr habe Lazar darunter „in einem höheren Sinn ebenfalls eine Einheit, gewiß in starken Spannungen aufeinander wirkend, aber eben doch einander bedingend“ (Asperger 1958, 132), verstanden. Daraus lässt sich folgern, dass nicht nur „das Milieu prägenden Einfluß auf das Vorgegebene, die Konstitution, in positivem, förderndem und auch in schädigendem Sinn [hat; Anm. S.T.], sondern es bestimmt auch die aus ihren eingeborenen Entwicklungsgesetzen eben so geartete Persönlichkeit den Ablauf des Erlebens“ (Asperger 1958, 132). Das bedeutet nach Asperger (1958, 132), dass Lazar menschliche Erlebens- und Verhaltensweisen allgemein als Ergebnis eines Zusammenspiels von Anlage- und Umweltfaktoren verstand.

Detaillierter als noch im Jahr 1912 beschreibt Lazar (1925, Vorwort) selbst sein Menschenbild im Hauptwerk⁴⁵ „Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik“ folgendermaßen:

„Jede menschliche Eigenschaft hat nicht nur eine exogene und eine endogene Wurzel, sondern jede von diesen setzt sich aus dem Vielerlei zusammen, das konstitutionell und konditionell im Wesen eines Menschen enthalten ist. Entsprechend der Mannigfaltigkeit der Erbmasse sind unendlich viele Entwicklungsmöglichkeiten im Keime vorhanden, ihre stärkere oder schwächere Entfaltung ist abhängig vom Zufall der primären Genese, den noch mehr zufälligen Erlebnissen des Individuums, angefangen vom Augenblick der Zeugung“ (Lazar 1925, Vorwort, Hervorhebung im Original).

⁴⁵ Lazars (1925) Hauptwerk „Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik“ wendet sich vor allem an Nicht-mediziner wie „Erzieher, Lehrer, Richter und Fürsorgerinnen“.

Lazars umfassendes Menschenbild kann möglicherweise damit in Zusammenhang gebracht werden, dass er sich Asperger (1958, 132) zufolge niemals gegen neue Ideen verspernte, sondern vielmehr alles aufnahm, „was zu seiner Zeit das wissenschaftliche Wien bewegte“. Dazu gehörten, so heißt es bei Asperger (1958, 132), beispielsweise individualpsychologische Überlegungen. Die Individualpsychologie klinge besonders in Lazars literarischem „Hauptwerk, den ‚Medizinischen Grundlagen der Heilpädagogik‘ (1925) in vielen Gedanken“ an, etwa „in der starken Bewertung des Elternkonflikts“ (Asperger 1958, 132). Außerdem habe sich Lazar für „die Psychoanalyse, die in diesen seinen Jahren entstand“ (Asperger 1958, 132), interessiert, was u.a. dazu geführt habe, dass „die Kinderanalytikerin Hug-Hellmuth ... an der Heilpädagogischen Abteilung Kinder“ (Asperger 1958, 132, Hervorhebung im Original) untersuchte und behandelte. Ferner macht Asperger (1958, 132) darauf aufmerksam, dass Lazar seine Neugierde auf „verschiedene Richtungen rhythmischer Gymnastik“ richtete. Er habe aber auch „die Bedingtheiten und die Grenzen aller dieser Richtungen“ (1958, 132) erkannt.

Bei Feldner (1932, 36f) lässt sich hierzu feststellen, dass Lazar „alle, die verschiedenen psychologischen und biologischen Richtungen samt ihren Begründern“ kannte und tolerierte. In jeder psychologischen Richtung liege „Starrheit und Einseitigkeit; sie ist Objektivierung der persönlichen Eigenart ihres Begründers“ (Feldner 1932, 37). Außerdem seien die einzelnen Richtungen nur „auf einen beschränkten Kreis gleichsinnig Gearteter“ anwendbar, denn es ließe „sich nicht die gesamte Menschheit in dieses eine Geleise zwingen“ (Feldner 1932, 37). So seien die „verschiedenen psychologischen Richtungen ... Etiketten für verschiedene Menschentypen“ und als „solche notierte sie Lazar und verstand sie – ohne sich ihnen zu verschreiben: er sah zu tief“ (Feldner 1932, 37, Hervorhebung im Original).

2.3.2 Problembereiche von Lazars heilpädagogischer Klientel

Um Lazars (1913a, 309) weites heilpädagogisches Verständnis, welches sich auf „abnorme Kinder jeder Kategorie“ richtete, zu veranschaulichen, werden im Folgenden verschiedene Problembereiche seiner Klientel vorgestellt. In diesem Zusammenhang wird auch das damalige Verhältnis zwischen Heilpädagogik und Psychiatrie erkennbar. Nissen (2005, 294) berichtet, dass „Heilpädagogik und Kinderpsychiatrie“ vor allem in Österreich „lange Zeit synonyme Begriffe“ waren:

„Wie weit diese Interdependenzen reichen, ist daraus zu ersehen, daß in Österreich aus traditionellen Gründen über längere Zeit das medizinische Spezialgebiet der Kinder- und Jugendpsychiatrie auch als Heilpädagogik bezeichnet wurde“ (Nissen 2005, 294).

Vor diesem Hintergrund weist Fadinger (1999, 99) darauf hin, dass aus dem Gebiet der Psychiatrie „die theoretischen Grunderkenntnisse für das heilpädagogische Vorgehen“ abgeleitet wurden und „die psychiatrische Nomenklatur“ für Lazars Bemühungen von zentraler Bedeutung war. Daraus ergibt sich weiters, dass eine „psychiatrische Diagnose“ (Fadinger 1999, 99) entsprechende heilpädagogische Maßnahmen in Bezug auf Lazars Klientel veranlasste.

Um nun mögliche Problembereiche heilpädagogischer Klientel zu thematisieren, gibt Frankl (1937, 34) einen Überblick über diese Bereiche, indem er schreibt, dass Lazar anfänglich mit einer „Fülle verschiedenartiger Erscheinungen“ konfrontiert war. Frankl (1937, 34) zufolge hatten diese „so verschiedenartigen Fälle“ – nämlich „schlimme, zornige, ängstliche, unruhige, nicht lernende und lernunfähige, stehlende, durchgehende, verrückte Kinder, Kinder mit Krämpfen, Tics, schlechten Angewohnheiten“ usw. – lediglich gemeinsam, dass „sie zu Schwererziehbarkeit“ führten und deshalb an der Universitäts-Kinderklinik einer heilpädagogischen Beobachtung unterzogen wurden.

Lazar (1925, 52-95) selbst nimmt in seinem Hauptwerk „Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik“ eine diagnostische Einteilung vor, die sich auf eine psychiatrische Systematik zu stützen scheint und er versucht in diesem Sinn

„eine Darstellung zu geben, wie die physiologische Entwicklung gewisse sozialbedeutsame Eigenschaften hemmt oder fördert, und wie sich diese Eigenschaften in den bekannten Erkrankungen der großen Psychosenkreise, der Neurose und im Bilde der degenerativen Entartungen äußern“ (Lazar 1925, Vorwort).

Daraus leitet sich ab, dass es Lazar (1925, Vorwort) nicht darum geht, bestimmte Krankheits- oder Zustandsbilder im Sinne einer heilpädagogischen Diagnostik zu entwickeln, „sondern einen Spiegel aufzustellen, mit dessen einzelnen Abteilungen man ein Untersuchungsobjekt beleuchten kann“. Dabei stellt Lazar (1925, Vorwort) folgendes fest:

„Man kann heilpädagogisch eine Person immer nur in ihren einzelnen Eigenschaften bestimmen, muß die Person von vielen Gesichtspunkten her betrachten und die verschiedensten Ergebnisse zueinander in Beziehung bringen“ (Lazar 1925, Vorwort).

Lazars (1925, 52-95) psychiatrisch-diagnostische Einteilung von Problembereichen seiner Klientel bezieht sich auf „Psychopathische Erscheinungen“, „Neurotische Erscheinungen“, „Schizophrene Erscheinungen“, „Paranoische Erscheinungen“, „Zyklische Erscheinungen“ und „Charaktereigentümlichkeiten der Schwachsinnigen“. Während Lazar (1925, 52-95) diese Erscheinungsbilder in den entsprechenden Kapiteln seiner Hauptschrift ausführlich beschreibt und dabei Parallelen zieht zwischen dem Geistesleben von gesunden und dem von psychisch „abnormen“ Kindern, erfolgt eine Zuordnung der einzelnen Gruppen zu den „Psychosenkreisen“, der „Neurose“ und den „degenerativen Entartungen“. Auf diese Weise ordnet Lazar (1925, 52-92) die Gruppen „Psychopathische Erscheinungen“, „Schizophrene Erscheinungen“, „Paranoische Erscheinungen“ und „Zyklische Erscheinungen“ den „Psychosenkreisen“ und die Gruppe „Neurotische Erscheinungen“ der „Neurose“ zu. Mit „degenerativen Entartungen“ ist vermutlich die Gruppe „Charaktereigentümlichkeiten der Schwachsinnigen“ gemeint (Lazar 1925, 92-95).⁴⁶

2.3.3 Beschäftigung mit den Ursachen von Dissozialität und Jugendkriminalität

„Sicherlich sind nicht alle Ungezogenheiten und straffälligen Handlungen von Kindern und Jugendlichen auf krankhafte Zustände zurückzuführen, ein beträchtlicher Teil entsteht aber doch auf dem Boden nervöser oder psychischer Abnormität. (...) Gerade dieser Umstand, daß in den Äußerungen oft krankhafte Erscheinungen und Charaktermängel große Ähnlichkeit aufweisen, macht es notwendig, jeweils die Unterscheidung zu treffen. Denn sowohl Bewertung als auch Behandlung wird in beiden Fällen verschieden sein müssen. (...) Um mit einer geeigneten Behandlung anfangen zu können, ist es unerlässlich, die Ursache eines fehlerhaften Verhaltens zunächst aufzudecken, gegebenenfalls Art und Grad der Abnormität festzustellen, was wieder eine medizinische Ausbildung des Beurteilers zur Voraussetzung hat“ (Bruck 1937, 26).

Dem fügt Bruck (1937, 26) hinzu, dass sich „[m]it dem Aufblühen der Heilpädagogik unter Lazar“ eine „Zusammenarbeit der Heilpädagogik mit allen Zweigen der Fürsorge, die sich mit abnormen Kindern und Jugendlichen befassen“, ergab und Lazars Beschäftigung mit den Ursachen von abnormen Verhaltensweisen für die Arbeit in der Jugendgerichtshilfe nicht unbedeutend war. Denn Lazar widmete sich in diesem Zusammenhang auch der Frage nach den Ursachen der „Dissozialität Jugendlicher“ (1913c, 199).

⁴⁶ Da die hier genannten krankhaften Erscheinungsformen keinen Schwerpunkt im Verständnis des Wirkens von Lazar und in der Beantwortung der zentralen Fragestellung vorliegender Arbeit darstellen, wird auf eine genaue Definition dieser Störungsbilder verzichtet.

Lazar (1925, 47) selbst bezeichnet als „dissoziale“ Handlungen solche „Handlungen, die eine Störung des Gemeinschaftslebens hervorrufen“. Im besonderen Fall, „wo eine dissoziale Handlung auch gegen das Strafgesetz verstößt, spricht man von Kriminalität“ (1925, 47, Hervorhebung im Original). Dabei zeigt sich, so heißt es bei Lazar (1913c, 205), dass sich „[d]ie Dissozialität ... in der Regel und nach einer Richtung stärker entwickelt, während sich ein weiterer Teil der Erscheinung als sekundär erklären läßt“. Deshalb sei es sinnvoll, „die hervorstechendste, gewöhnlich die unangenehmste Seite des unsozialen Benehmens in den einzelnen Fällen hervorzusuchen und nach den Übereinstimmungen die Gruppierung vorzunehmen“ (Lazar 1913c, 205). Dementsprechend ergeben sich die Gruppen „Renitenz und Gewalttätigkeit“, „Sexuelle Ungezogenheiten / Verführungen / Perversionen (Sexualgruppe)“, „Jugendliche Ausreißer“, „Brandstifter“, „Gesteigerter Übermut“ und „Schwere moralische Entartung“ (Lazar 1913c, 205).

Lazar (1913c, 199-205) schreibt die Ursachen für „Dissozialität“ einerseits krankheitsbedingten Störungen zu, die im Bereich des Pathologischen anzusiedeln sind und andererseits einer vernachlässigenden Erziehung. Daraus leitet sich ab, dass Lazar (1913c, 201) hier „[z]wei Hauptmomente“ in Erwägung zieht, nämlich „die eigene Veranlagung der Jugendlichen und das bisherige Milieu“. In diesem Sinn spricht Lazar (1925, 2, Hervorhebung im Original) „von innerer, endogener, und äußerer, exogener Dissozialität“ und fügt dem bei:

„Während in dem einen Falle die Dissozialität durch eine starke äußere Einwirkung zustande gekommen ist und man auch annehmen kann, daß nur unter diesen Umständen eine Dissozialität auszulösen war, wird sie im anderen Falle ganz von selbst und trotz entgegenstehender äußerer Umstände zur Wirkung kommen“ (Lazar 1925, 2).

Im Weiteren werden diese Überlegungen anhand von drei Fallbeispielen erläutert:

„Ein zehnjähriges Mädchen wird geschlechtlich verführt und gerät dadurch in einen dauernden sexuellen Erregungszustand, in dessen Gefolge sich eine allgemeine moralische Unterwertigkeit einstellt (Depravation). In einem solchen Falle muß man sich sagen: Dieses Mädchen wäre ohne dieses Erlebnis niemals in diesen Erregungszustand geraten und damit wären alle anderen Folgen weggefallen. Diese Art von Erlebnissen führt aber bei der weitaus überwiegenden Mehrzahl von Kindern zu den gleichen Erscheinungen der Dissozialität. Ein anderer ähnlicher Fall ergibt sich dann, wenn ein Kind unter dem Einflusse des Elends auf die Straße gekommen ist, zum Betteln, Hausieren verwendet und zum Stehlen angehalten wurde. Ein solches Kind kann vollkommen frei von jeder Degeneration und durchaus intelligent sein; trotzdem entwickelt sich eine schwere Dissozialität, die unter den angeführten Umständen unausbleiblich ist. Im Gegensatz dazu steht das Kind aus guter Familie, das eine sorgfältige Erziehung genossen hat, wenn es den Hang zeigt, in einen leichtsinnigen Lebenswandel zu geraten, nicht

zum Lernen zu bewegen ist, trotz genügend vorhandener Intelligenz in der Schule zurückbleibt, Schulden macht, stiehlt usw. Ist anamnestisch festzustellen, daß in der Familie Fälle von Geisteskrankheiten vorgekommen sind oder Kriminalität, Selbstmorde und dergleichen, dann hat man das Bild einer rein endogenen Dissozialität“ (Lazar 1925, 2, Hervorhebung im Original).

Die skizzierten Beispiele vermitteln zunächst den Eindruck, dass beide Momente „allein auftreten“ (Lazar 1913c, 201) können. Lazar (1925, 2, Hervorhebung im Original) zufolge sind diese „Fälle ... zwar keine Seltenheiten, sie bilden aber doch eine Minderheit gegenüber denen, wo sich die Dissozialität durch das Zusammenwirken der endogenen und exogenen Faktoren entwickelt“. Daraus lässt sich ableiten, dass die „Hauptmomente ... Veranlagung ... und ... Milieu“ auch „in den verschiedensten Variationen miteinander vermischt vorkommen“ (Lazar 1913c, 201). Darauf beziehend ist es laut Lazar (1925, 2f) beispielsweise nicht egal, wie stark verführende Einflüsse sind und auch von Belang, wie häufig diese „in Wirksamkeit“ treten. Noch bedeutsamer sei aber „der Unterschied, den die einzelnen Individuen in ihrer Widerstandsfähigkeit aufweisen“ (Lazar 1925, 3). Lazar (1925, 3) ist in diesem Zusammenhang nämlich folgender Ansicht:

„Je größer die Widerstandsfähigkeit, um so stärker und wirksamer muß die exogene Komponente werden, um einen Schaden hervorzurufen, wie es das oben erwähnte Beispiel von der sexuellen Verführung zeigt, die unter allen Umständen wirkt. Bei Sinken der Widerstandsfähigkeit genügen aber schon viel schwächere Ursachen, zum Beispiel Kino, schlechte Lektüre, leichtsinnige Gesellschaft, um dieselben Erscheinungen hervorzurufen. Und schließlich gibt es Zustände, bei denen es der Verführung gar nicht mehr bedarf, wo die normal und physisch auftretenden Regungen schon allein imstande sind, die gleiche, vollständige Dissozialität auszulösen“ (Lazar 1925, 3).

Daraus eröffnet sich Lazars (1925, 3) weiterer Gedankengang zu den Ursachen von „Dissozialität“. Dieser lautet wie folgt:

„Innere und äußere Ursachen sind oft so innig miteinander verflochten, daß man sie kaum mehr trennen kann. Es ist gewiß nicht zulässig, zu behaupten, daß ein Mensch, der infolge einer körperlichen Erkrankung schlechte Charaktereigentümlichkeiten erwirbt, eine endogene Dissozialität besitzt. Die Anlage kann ja von vornherein ganz gut gewesen sein, bloß die Krankheit ist schuld, dass er sich unangenehm verändert hat. Das gilt für alle Charakterveränderungen, die sich bei organischen Erkrankungen des Nervensystems entwickeln, aber sicher auch bei allen jenen Leiden, die durch Schmerzhaftigkeit oder Erschöpfung das Nervensystem irritieren. Es entwickelt sich daher aus der ursprünglich guten endogenen Anlage ein schlechter Charakter, der aber nicht durch äußere Umstände zustande gekommen ist, da man doch eine körperliche Erkrankung nicht als exogen auffassen kann. Es liegt also eine psychische Veränderung vor, die sehr tief gegriffen hat und trotz ihrer physischen Begründung auf dasselbe hinauswächst, was sich aus einer psychisch-endogenen Veranlagung hätte entwickeln können. Ob es sich um einen Zustand handelt, der früher oder später, intra- oder extrauterin erworben wurde, ist schließlich für die Folgen gleichgültig“ (Lazar 1925, 3).

Der zitierten Textstelle ist zu entnehmen, dass sich eine diagnostische Trennung der inneren und äußeren Ursachen als schwierig darstellt.⁴⁷ Es sei nämlich möglich, dass Ursachen von unsozialem Verhalten in direkten oder indirekten – d.h. durch Krankheiten hervorgerufenen – inneren Störungen liegen. Darüber hinaus könne „Dissozialität“ (Lazar 1925, 3) durch äußere Faktoren – wie etwa Vernachlässigung – oder auch Mischformen verursacht werden. Da die in der Obhut der Wiener Jugendgerichtshilfe befindlichen jugendlichen Straffälle häufig auf den Zustand der Verwahrlosung infolge einer vernachlässigten familiären Erziehung zurückgeführt wurden, folgt eine Auseinandersetzung mit äußeren Einflüssen durch die Familie. Dabei wird besonders die Bedeutung der Eltern für das Zustandekommen von unsozialen Verhaltensweisen herausgearbeitet.

Lazar (1925, 9) nennt „die Familie“ als häufigste äußere Ursache, die zu solchen Verhaltensweisen führen kann und er beschreibt deren Bedeutung folgendermaßen:

„Die ganze Kindheit ist mit der Beeinflussung des Kindes durch die Eltern ausgefüllt. Diese ist solange eine physiologische Notwendigkeit, bis das geschlechtsreife Individuum sich von der Familie losreißen, sich selbst erhalten und sich fortpflanzen kann. Das enge Zusammenleben mit der Familie bringt es mit sich, daß sämtliche Fehler der Familie sich im Kinde widerspiegeln. Die familiäre Bindung hat aber noch die Bedeutung, daß alle exogenen Schädigungen, die von der Familie ausgehen, viel mächtiger und stärker wirken, als sie es sonst imstande sind“ (Lazar 1925, 9).

Innerhalb einer Familie spricht Lazar (1925, 9f) der Mutter als „Hauptträgerin der Erziehung“ erhebliche Bedeutung für die gesamte physische und psychische Entwicklung eines Kindes zu. Dabei sei zu berücksichtigen, dass „die wenig intelligenten Mütter“, Mütter „mit krankhaftem Schwachsinn“ oder „nervösen Störungen“ sowie „ängstliche, übertriebene“ Mütter die physische und psychische Entwicklung ihrer Kinder ungünstig beeinflussen können (Lazar 1925, 10f, Hervorhebung im Original). Diese Mütter seien nämlich „erzieherisch“ (Lazar 1925, 10f) unzulänglich. Lazar (1925, 12) veranschaulicht an nachstehendem Beispiel, wie sich etwa „[d]ie Nervosität der Mutter“ geltend machen kann:

„Die nervöse Mutter bringt nicht die Geduld auf, den Säugling zu pflegen, sich mit den Kleinkindern zu befassen, ihre Spiele zu leiten, ihre Fragen zu beantworten. Sie gibt sich überhaupt wenig mit ihren Kindern ab, steckt sie, je nach ihrer Lebensstellung,

⁴⁷ Deshalb lässt sich vermuten, dass die Frage nach Hauptursachen von erheblicher Bedeutung war und diese Frage weitere heilpädagogische Maßnahmen beeinflusste.

frühzeitig in einen Kindergarten oder überläßt sie ohne besondere Wahl einem beliebigen Pflegepersonal, wenn sie nicht vorzieht, sich ihrer ganz zu entledigen. Die Kinder werden dadurch entfremdet, bekommen nie eine größere Anhänglichkeit an die Mutter; es ist nur besonders auffällig, daß gerade solche Mütter auf Anhänglichkeit und Zärtlichkeit einen größeren Anspruch machen. Sie empfinden die Scheu ihrer Kinder sehr unangenehm; in der daraus abzuleitenden Gehässigkeit liegt eine recht häufige Mißhandlungsursache. Dadurch wird das Verhältnis immer schlechter, der Riß zwischen Mutter und Kind immer größer, das soziale und nervöse Gleichgewicht des Kindes immer mehr gefährdet“ (Lazar 1925, 12).

Verwahrlosung kann sowohl als Folge von Misshandlung als auch Ursache von Jugendkriminalität verstanden werden. Laut Lazar (1925, 15, Hervorhebung im Original) kommt die zentrale Bedeutung der Mutter „am stärksten zum Ausdruck, wenn man sich den Ausfall der Mutter ... vor Augen hält“. Es seien nämlich nicht nur rein erzieherische Momente „für die ganze Charakterbildung“ verantwortlich, sondern auch „die mütterliche Liebe“ (Lazar 1925, 16). Da dieser Einfluss, so heißt es bei Lazar (1925, 16), „tatsächlich durch nichts zu ersetzen ist“, kann „Dissozialität“ in solchen Fällen mit einem Ausfall der zentralen Bezugsperson in Verbindung gebracht werden.

Nach einer Beschäftigung mit der Bedeutung der Mutterrolle für das Zustandekommen unsozialen Verhaltens werden im Folgenden die Überlegungen Lazars (1925, 18) zur Rolle des Vaters zusammengefasst:

„Der Vater hat seine wesentlichste Bedeutung als Oberhaupt der Familie. Als solches vertritt er die Familie nach außen, er ist maßgebend für ihren gesellschaftlichen Rang. Eine seiner wichtigsten Funktionen in der Erziehung besteht in einer Ergänzung der mütterlichen Leistung, die vor allem dahin strebt, die zukünftige soziale Stellung des Kindes vorzubereiten. Nur er weiß in der Regel, was das Kind im Kampf ums Dasein brauchen wird, wie es ausgerüstet sein muß, um im Leben zu bestehen. Diese Funktion macht die schärfere Tonart in der Erziehung notwendig. Indem sie [die Tonart; Anm. S.T.] das natürliche Gleichgewicht gegen die Verweichlichung durch die Mutter herstellt, verfolgt sie noch einen zweiten, ebenso wichtigen Zweck“ (Lazar 1925, 18, Hervorhebung im Original).

Daraus leitet sich ab, dass „[a]lle Eigenschaften des Vaters ... bestimmend auf seine Stellung in der Familie und in der Gesellschaft“ wirken und ungünstige väterliche Eigenschaften wie beispielsweise „intellektuelle Minderwertigkeit“ die Entwicklung eines Kindes ungünstig beeinflussen können (Lazar 1925, 18). Außerdem seien in diesem Zusammenhang „pedantische“, „ängstliche“ und zu „Zorn- und Wutausfällen“ neigende Väter sowie „Säufer“ bedenklich (Lazar 1925, 18-22, Hervorhebung im Original). Weiters stellt

Lazar (1925, 22) fest, dass ein „Ausfall der väterlichen Erziehung“ zur sozialen Verunsicherung einer Familie beitragen kann, denn:

„Die Familie ist nach außen nicht entsprechend verankert, ihre Zukunft ist unsicher geworden. Die Dissozialität der Jugendlichen, die man bei Vaterwaisen verhältnismäßig häufig findet, ist zum großen Teil auf die Unsicherheit der Berufseinführung zu beziehen und allerdings auch auf das Fehlen einer männlichen Autorität. Übergriffe nervös veranlagter und verdorbener Kinder sind aus diesem Grunde unter den genannten Umständen bedenklicher und häufiger als sonst“ (Lazar 1925, 22).

Im Hinblick auf das Zustandekommen von unsozialen Verhaltensweisen und Neurosen bei Kindern und Jugendlichen sei schließlich „der eheliche Zwist“ (Lazar 1925, 24, Hervorhebung im Original) als ungünstige Milieuwirkung zu nennen. Dabei gründe der unerfreuliche Zustand der Kinder nämlich darin, „daß sie (in der Mehrzahl der Fälle von Zwistigkeiten handelt es sich um Ehebruch) einen Elternteil in einer Verfassung sehen, die sie moralisch ablehnen“ (Lazar 1925, 24). Dadurch geraten die Kinder, so heißt es bei Lazar (1925, 24), „in einen inneren Konflikt“ der folgendermaßen erklärt werden kann:

„Ein Elternteil tritt als Beleidiger des andern auf. Das Kind wird in seinem Gefühl für den beleidigten Elternteil verletzt. Jetzt entsteht die unangenehme Lage, daß die ebenfalls natürlichen Gefühle für den Beleidiger unterbunden werden. Das Kind soll jetzt hassen und haßt auch wirklich. Zu diesem Zweck muß es die bestehenden, primitiven Liebesgefühle für diese Person unterdrücken. Daß sie [die Gefühle; Anm. S.T.] nur unterdrückt, nicht aber vernichtet sind, wird dadurch bewiesen, daß diese Kinder keine Gelegenheit versäumen, um sie, ohne es zu wollen, an die Oberfläche gelangen zu lassen. Das zeigt sich in Kleinigkeiten, wie Handküssen, Geburtstagsgratulationen, Liebenswürdigkeiten, die bei dem gespannten Verhältnis gar nicht nötig wären“ (Lazar 1925, 24).

Daraus resultiert, dass sich die Liebe zu beiden Elternteilen durch einen Ehekonflikt in eine Parteinahme des Kindes für den einen und gegen den anderen Elternteil verlagert, die vermutlich in einer Scheidungssituation ihre Fortsetzung findet. „Für das Zustandekommen der Dissozialität oder der Neurose der Kinder“ sei es jedoch nicht relevant, „ob der Ehezwist in Scheidung oder Trennung ausgeht oder ob der Unfriede im Rahmen der Familie erhalten bleibt“, soweit der abschließende Gedankengang Lazars (1925, 24) hierzu.

2.4 Zu Lazars heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe

Lazar (1919, 1f) hält in einem Aufsatz über „[d]ie Aufgaben der Heilpädagogik beim Jugendgericht“ – verfasst „[n]ach einem Vortrage im Zyklus des Komitees für Jugendgerichtshilfe“ – nachstehendes fest:

„Die Heilpädagogik ist ausgegangen vom Unterricht und der Erziehung schwachsinniger Kinder. (...) Dies führte weiter dazu, Kinderfehler, die nicht von geistiger Schwäche begleitet sind, auf ihre wahren Ursachen zu untersuchen und da zeigte sich auch deutlich, daß sich hinter den Kinderfehlern der geistig (intellektuell) normalen auch krankhafte Zustände verbergen können. (...) Das bezieht sich ganz besonders auf die Zustände, in denen nicht eine eigentliche Erkrankung hinter dem Kinderfehler steht, sondern bei denen es zu einer Störung des seelischen Gleichgewichtes bei ursprünglich normaler Veranlagung gekommen ist. Solche Zustände kommen zustande unter dem Einflusse der Sexualität, sie bilden sich aber auch unter den ungesunden Verhältnissen eines gestörten Familienlebens; es hat sich sogar herausgestellt, daß sie in einer gewissen Wechselwirkung zur Sexualität stehen und gerade deshalb einen besonders verderblichen Einfluß ausüben. Abgesehen davon gibt es im Leben des Kindes noch eine Reihe rein äußerer Umstände, die die Seele in Mitleidenschaft ziehen und deren Spuren sich niemals vollständig verwischen lassen. Man denke bloß an die schweren Schäden der Mißhandlung, der Verleitung, der Verwahrlosung. In allen diesen Fällen hat man eigentlich nichts Gesundes mehr vor sich, sondern Menschen, die seelisch verwundet, seelisch verbildet sind; das sind Abweichungen von der Norm, im gleichen Sinne wie körperliche Verletzungen. Hier gibt es Dinge zu heilen im wahren Sinne des Wortes, zu heilen im Sinne des Naturwissenschaftlers, der den Grund des Übels erforscht, um es dann an seiner Wurzel angreifen zu können. Das ist Heilpädagogik im eigentlichen Sinne des Wortes, deren Studium man den künftigen Helfern der Jugendgerichtshilfe empfehlen muß“ (Lazar 1919, 1f).

JugendgerichtshelferInnen treten, so heißt es bei Lazar (1919, 2), dann „wieder in Aktion“, wenn sie „das Resultat der ärztlichen Überlegung“ erfahren. Da diese Überlegung laut Lazar (1919, 2) „an einen ziemlich rein psychiatrischen Gedankengang gebunden“ ist, können JugendgerichtshelferInnen „nur dann richtig vorgehen“, wenn sie es verstehen, „dem Arzte auf dem Wege zu folgen, auf dem er zu seinem Gutachten gekommen ist“. Dieses solle „freilich dem vorgebildeten Laien verständlich sein“, denn das Gutachten habe „ja den Zweck, ihm die wissenschaftlich begründeten Richtlinien für sein weiteres Vorgehen in die Hände zu spielen“ (Lazar 1919, 2).

Dem jeweiligen Gutachten gehe ein objektiver heilpädagogischer Befund voran und dieser selbst bestehe „aus einem Material, zu dessen Erhebung es nichts anderes bedarf als der gewöhnlichen Nachforschung, gleichgültig, ob sie durch die Polizei, durch das Gericht oder sonstwie erfolgt“ (Lazar 1919, 2). Hierbei haben JugendgerichtshelferInnen fallweise mitzuwirken und „je besser sie wissen, wofür ihre Angaben zu verwenden sind, um so verständiger werden sie bei der Aufnahme vorgehen“ (Lazar 1919, 2). Dem fügt Lazar (1919, 2) hinzu, dass der entsprechende Befund „das gesamte Material nach einer bestimmten Reihenfolge [ordnet; Anm. S.T.], die als solche willkürlich gewählt ist und einzig den

Zweck verfolgt, möglichst vollständig alle Umstände zu berücksichtigen“. In diesem Sinn kann festgehalten werden:

„Der Befund bringt nach den Generalien des Jugendlichen die Daten über die Eltern. Der Gutachter muß über das Alter, den Beruf, den Familienstand informiert werden, muß ferner wissen, wie die gesundheitlichen Verhältnisse der Eltern sind. Schließlich ist es noch von Bedeutung, die Charaktereigenschaften der Eltern in Erfahrung zu bringen“ (Lazar 1919, 2).

Auf die Frage „nach dem Werte all dieser Nachforschungen für die Beurteilung des Jugendlichen“ (Lazar 1919, 2) wird im Folgenden detaillierter eingegangen.

2.4.1 Überlegungen zur Bedeutung der familiären Verhältnisse

Lazar (1919, 3) zufolge können schon „die ganz primitiven Generalien der Eltern“ für die Beurteilung straffällig gewordener Jugendlicher bedeutend sein. So seien beispielsweise „zu junge und zu alte Eltern ... nicht nur vom Standpunkte der Erziehung aus bedenklich“ (Lazar 1919, 3). Beide „Extreme“ seien ebenso „für die gesundheitliche Entwicklung des Kindes von Bedeutung“ und es bestehe „in beiden Fällen die Gefahr einer minderwertigen Nachkommenschaft“ (Lazar 1919, 3). Dies erklärt Lazar (1919, 3) an einem Beispiel:

„Die wesentlich ältere Frau spielt innerhalb der Familie eine traurige Rolle, sie ist erpicht auf ihren Mann, sie läuft ihm nach, sie ist eifersüchtig. Das kann an den Kindern nicht spurlos vorübergehen. Sie werden seelisch hart mitgenommen, machen seelische Verletzungen durch, die niemals ausheilen, die speziell im Alter der Pubertät zu den unangenehmsten Konsequenzen führen können. Dasselbe Bild beim alten Mann einer jüngeren Frau; daß diese lächerliche Figur auch auf die Kinder verderblich wirkt, leuchtet ein. Es ist beinahe von vornherein sichergelegt, daß diese Altersdifferenzen zum Unfrieden führen. Wenn man also ein gleichgewichtgestörtes, dissoziales Kind vor sich hat und in den Recherchen Altersdifferenzen der Eltern entdeckt, muß daran erinnert werden, daß diesem Umstände eine gewisse Bedeutung zukommen kann“ (Lazar 1919, 3).

Daraus eröffnet sich, dass Lazar (1919, 3) „für die Art der Zusammenstellung der Familie“ das Altersverhältnis von Mutter und Vater für maßgebend hielt. Weiters sei der „Gesundheitszustand der Eltern“ (Lazar 1919, 3) aus mehreren Gründen wichtig für die Erfassung krimineller Jugendlicher. Denn es gebe „eine Reihe von Erkrankungen, die ihre Träger für die Zeugung einer gesunden Nachkommenschaft unfähig machen“, wie etwa „alle Geistes- und Nervenkrankheiten, ferner die luetische Infektion, die Alkoholvergiftung und schließlich gewisse gewerbliche Schädigungen“ (Lazar 1919, 3).

„Eine richtige Nachforschung muß sich stets von dem Vorhandensein derartiger Umstände in Kenntnis setzen. Die Abschätzung der Bedeutung im einzelnen Falle ist natürlich sehr verschieden. Die Nachkommenschaft kann, sie muß aber nicht geschädigt

sein. Wie das einzelne Individuum tatsächlich beschaffen ist, ist nur aus ihm selbst, beziehungsweise durch seine Untersuchung herauszubekommen“ (Lazar 1919, 3, Hervorhebung im Original).

Trotzdem, so heißt es bei Lazar (1919, 3), leiten die Gerichte „die psychiatrische Untersuchung prinzipiell ein, wenn erbliche Belastung durch die Eltern bekannt geworden ist“. Dies sei gewiss „schon eine Überschätzung der erblichen Belastung“ (Lazar 1919, 3). Finde sich jedoch „in der nächsten Aszendenz, also bei den Eltern, eine Geisteskrankheit“, so habe das „noch andere Bedeutung, die nicht zu unterschätzen ist“ und wie folgt erläutert werden kann (Lazar 1919, 3):

„Diese krankhafte Persönlichkeit fungiert ja hier als Erzieher, als Familienerhalter, man bedenke nur die schwere Schädigung der familiären Konstitution, die wüsten Szenen, denen das Kind ausgesetzt ist und man wird begreifen, daß auch ein robustes Kind hier sehr in Mitleidenschaft gezogen wird“ (Lazar 1919, 3).

Deshalb sei jedenfalls die Annahme einer „Beziehung zwischen der sozialen Artung des Kindes und der familiären Belastung“ naheliegend, wenn man „ein dissoziales Kind vor sich hat, das aus einer derartigen Familie stammt“ (Lazar 1919, 3). Man habe „dann nur abzuwarten, ob die weitere Untersuchung eine persönliche Erkrankung ergibt oder nicht“ (Lazar 1919, 3). Sei „das letztere der Fall“ (Lazar 1919, 3), dann müsse man folgendes bedenken:

„Eine reine Milieuwirkung, wie sie durch die sogenannte schlechte Gesellschaft hervorgerufen wird, geht von der familiären Geisteskrankheit oder von Trinkern niemals aus. Durch die Störung der inneren familiären Konstitution wird die Grundlage des psychischen Gleichgewichtes erschüttert und die Dissozialität, die sich so entwickelt, ist ganz wesentlich schwieriger zu bekämpfen als die gewöhnliche Verwahrlosung. Es ist einleuchtend, daß nach dieser Richtung hin auch die Kriminalität der Eltern außerordentlich schwerwiegend sein muß“ (Lazar 1919, 3f).

Lazar (1919, 4) entwickelt diesen Gedankengang wie folgt weiter:

„Der abgestrafte Verbrecher ist für seine Familie niemals ganz abgetan. Es kommt bei seinen Kindern zu einer merkwürdigen Mischung von Liebe und Verachtung, auf jeden Fall zu einem schweren inneren Mißton, der in der Entwicklung irgendwie zur Geltung kommt. Der Abkömmling der Verbrecherfamilie ist also nicht so sehr ein richtiger geborener Verbrecher, er ist auch in der Regel nicht für die Verbrecherlaufbahn hergerichtet, sondern er lebt unter dem schweren Druck der Gesellschaft, die ihn dadurch verletzt, daß sie seinen Vater mißachtet. Sein Vater ist aber doch für ihn immer der Vater und wenn er der schwerste Verbrecher ist. Die Dissozialität des Kindes ist seine Rache an der Gesellschaft, die seinen Vater verachtet“ (Lazar 1919, 4, Hervorhebung im Original).

Daraus leitet sich Lazars (1919, 4) nächste Überlegung im Hinblick auf die Beurteilung straffällig gewordener Jugendlicher ab:

„Die familiäre Konstitution erfährt noch eine weitere, sehr intensive Verschiebung durch das Benehmen, das sich gegen das Kind richtet. Sehr von Belang ist hier die Mißhandlung, gleichgültig aus welchen Gründen sie erfolgt. Es ist selbstverständlich, daß fortgesetzte Prügeleien, Seckaturen, Zurücksetzungen charakterologisch ungemein schädigen, es ist aber auch ganz zweifellos, daß Stimmungslagen geschaffen werden, die für das Verbrechen disponieren. Die Rache des Kindes findet aber keinen besseren Ausweg als die eigene Dissozialität, es wird direkt die Tendenz des Kindes deutlich, das zu zerstören, was die Eltern aufgebaut haben, nämlich die Familie. Merkwürdigerweise sind die Haßausbrüche gegen die Eltern nicht nur an die Mißhandlungen geknüpft, sie sind genau so stark gegen Eltern, die ihre Kinder verwöhnt haben, und sie erreichen sogar die höchsten Grade bei einzigen Kindern. Es liegen hier Abwehrstimmungen vor, die aus einem Ekel vor der Überfütterung mit Elternliebe hervorgegangen sind“ (Lazar 1919, 4).

Für Lazar (1919, 4f) ist „die Stellung des Kindes in der Familie nicht gleichgültig“. Das o.g. „einzigste Kind“ gehöre hierher, „aber auch der einzige Sohn neben vielen Schwestern und das jüngste Kind“ seien „in einer bedenklichen Lage“ (Lazar 1919, 4). Ein anderer „und in Bezug auf den ungünstigen Einfluß auf die ganze psychische Entwicklung bedeutender Fall“ sei „die uneheliche Geburt des Kindes“ (Lazar 1919, 4). Denn:

„Hier machen sich die sozialen Vorurteile unangenehm geltend, es entsteht so wieder das persönliche Unbehagen des Deklassierten, des nicht für voll genommenen Menschen. Ungemein störend für die psychische Entwicklung wirkt ein unbekannter Vater, der vielleicht einem höheren Stande angehört. Die Sehnsucht nach ihm und seiner Familie, der Wunsch, in die besseren Sphären zu gelangen, wirkt revoltierend, führt zu einer inneren Zerrissenheit, die sehr leicht in die Dissozialität ausmündet“ (Lazar 1919, 4f).

Noch tiefgreifender sei „die Unruhe der richtigen Findlinge, die von ihrer Mutter nichts wissen“ (Lazar 1919, 5). Die Unruhe dieser Kinder hänge damit zusammen,

„daß das Kind schon in viel jüngeren Jahren nach der Mutter zu suchen beginnt, also zu einer Zeit, wo verstandesmäßig dem natürlichen Triebe nicht entgegengetreten werden kann. Die Dissozialität, die so zum Ausdruck kommt, verläuft in der Form eines Wandertriebes; es ist ein richtiges Suchen, ohne sich des gesuchten Gegenstandes bewußt zu werden. Da sich damit Schulstürzen, Vagabundage und sekundär Eigentumsdelikte verbinden, ist die hier zustande gekommene Dissozialität schwer zu bekämpfen“ (Lazar 1919, 5).

Schließlich weist Lazar (1919, 5) darauf hin, dass der „Tod eines Elternteiles“ zu einem Abgleiten der Kinder in die Dissozialität und Kriminalität beitragen kann:

„Das bezieht sich auf ganz äußere Umstände (Tod des Ernährers), wirkt aber auch zurück auf die psychische Entwicklung des Kindes. Dazu gehört die verhängnisvolle Erziehung durch die Witwe, der die notwendige ausgleichende Unterstützung des Va-

ters fehlt und wo die ganzen erzieherischen Pflichten in die Hände einer häufig psychisch geschädigten Frau gelegt sind. Tritt ein Stiefvater auf den Plan, dann entwickelt sich eine schwere Verstimmung gegen ihn, die sehr leicht an Eifersucht erinnert. Der Sohn vertritt hier instinktiv die Rechte des verstorbenen Vaters. Der Stiefvater bekommt bei dieser Stimmung meistens keinen Einfluß auf den Stiefsohn; der familiäre Konflikt stachelt ihn zur Bosheit und Renitenz auf, zum Haß gegen die eigene Familie. Daraus entwickelt sich wie früher die Dissozialität. Endlich kann auf die Entwicklung der Dissozialität auch die Stiefmutter ihren Einfluß nehmen. Alles, was die Märchen über die bösen Stiefmütter erzählen, kann man beim Jugendgericht erleben. Man muß aber gerechter sein als das Märchen. Die Stiefmutter hat einen unendlich schwierigen Stand. Sie steht einer Fülle von Komplexen gegenüber, einer Unmasse von kindlicher Eifersucht, von Empfindlichkeiten, die mit den schweren Wunden einer kindlichen Seele in Zusammenhang stehen. Sie müßte eine Überfülle von Takt, Zartgefühl und psychischem Verständnis haben, um ausgleichend, glättend zu wirken“ (Lazar 1919, 5).

Wie „Stiefkinder“ seien auch „Kinder aus einer streitbaren Ehe in der größten Gefahr, sittlich zu verkommen“ (Lazar 1919, 5). Hier mache sich nämlich „die Konfliktstimmung, der innere Zwiespalt, am bösartigsten geltend“, denn das Kind stehe „zwischen zwei streitenden Parteien, zu denen es Stellung zu nehmen hat“ (Lazar 1919, 5). Dabei folgt das Kind laut Lazar (1919, 5f) „einerseits dem Gerechtigkeitsgefühl und nimmt energisch Partei für den gekränkten Eheteil“ und andererseits „fühlt es sich stark hingezogen“ zum anderen, „sexuell, also physisch wertvolleren Elternteil, der ihm Achtung einflößt“. Infolgedessen „mischen sich in der ungesundesten Form parteiische Gehässigkeit und instinktive Zuneigung“ und den Zusammenhang zur „Dissozialität“ beschreibt Lazar (1919, 6) auf folgende Art und Weise:

„Der Erfolg ist eine schwankende Stimmungslage. Das Gleichgewicht ist bald erschüttert und diese Erschütterung tritt besonders im Pubertätsalter stark auf. Die eigene Person, die jetzt dem Jugendlichen viel zu schaffen macht, findet dann bei den Eltern nicht den genügenden Halt; er wird unsicher, strauchelt, wird dissozial. Den Weg, den er gegangen ist, können wir schon ganz gut verfolgen; wir sind aber doch nur daran gewöhnt, ihn dafür zu verurteilen oder ihm mit ungeeigneten Mitteln zu helfen“ (Lazar 1919, 6).

Nachdem die Bedeutung der familiären Verhältnisse für die Beurteilung von straffällig gewordenen Jugendlichen herausgearbeitet wurde, kommt unter Punkt 2.4.2 eine Auseinandersetzung mit der Relevanz der persönlichen Lebensgeschichte für die Einschätzung krimineller Jugendlicher.

2.4.2 Überlegungen zur Bedeutung der eigenen Lebensgeschichte

Unter Punkt 2.4.1 haben wir gesehen, „was man aus der familiären Konstellation alles herauslesen kann und wie wertvoll das Bild ist, das man für die Jugendlichen daraus ge-

winnt“ (Lazar 1919, 6). Im Weiteren hält Lazar (1919, 6) fest, dass man neben den familiären Umständen „aber auch den Jugendlichen selbst berücksichtigen [muss; Anm. S.T.], muß seine eigene Lebensgeschichte, seine eigenen Erkrankungen, seine bisherigen Erlebnisse für seine Beurteilung heranziehen“ und er betont:

„Man sucht also nach Anhaltspunkten in der Entwicklungsgeschichte der frühen und frühesten Kindheit, die besonders für seine nervöse Artung von Belang ist. Bei Auskunftserteilung durch die Mutter lassen sich diese Dinge auch leicht ermitteln. Unsere Fragen beziehen sich auf die Schwangerschaft, deren Störungen eine nervöse Veranlagung des Kindes zur Folge haben können. Ferner wird auf die Entwicklung des Gehens, der Zähne und der Sprache Gewicht gelegt; Verspätungen können immer mit Schädigungen allgemeiner Natur in Zusammenhang gebracht werden, lassen daher auch einen Rückschluß auf ein minder widerstandsfähiges Nervensystem zu. Bei der Verspätung der Sprache ist auch die Möglichkeit eines intellektuellen Rückstandes gegeben“ (Lazar 1919, 6).

Darauf bezugnehmend bringe das beim Jugendgericht gebräuchliche Begutachtungsformular

„eine Reihe von Fragen über nervöse Zustände wie: Frazen, Ohnmachtsanfälle, Schwindel, Kopfschmerzen, Bettnässen, Schlafauffälligkeiten. Aus jedem einzelnen dieser Symptome ist auf das Vorhandensein eines unterwertigen Nervensystems der Schluß zu ziehen. Damit kann ein Zustand gegeben sein, der wohl einigen Einfluß auf die psychische Entwicklung hat, gewisse Charaktererscheinungen rechtfertigt, auch einige Aufschlüsse darüber gibt, daß die erzieherische Einwirkung größeren Schwierigkeiten begegnet ist. Je stärker diese Symptome im Vordergrund stehen, umso mehr muß man der persönlichen abnormen Entwicklung das Wort sprechen, während die familiären und anderen Einflüsse in den Hintergrund treten, umso schwieriger und eventuell auch vergeblich werden hier die künftigen erzieherischen Bemühungen sein“ (Lazar 1919, 6).

Von Bedeutung „für die ganze künftige Erfassung der Jugendlichen“ seien aber ebenso „die Erfahrungen und Schlüsse, die sich bezüglich der Entwicklung und der Betätigung der Sexualität ziehen lassen und die auch in einer lebhaften Wechselwirkung zu den genannten nervösen Symptomen stehen“ (Lazar 1919, 6). Hier habe „man sich ganz generell vorzuhalten, daß Jugendliche normalerweise sexuell in Entwicklung und bis zu einem gewissen Grad sexuell tätig sind“ (Lazar 1919, 6f). Unter dieser Bedingung werde es unnötig, „beim einzelnen Fall besonders dieses Thema zu erörtern“ und damit sei „eine heikle Sache aus dem Wirkungskreise der Jugendgerichtshelfer entfernt“ (Lazar 1919, 7). Trotzdem müsse „man die Sexualität als kriminogenen Faktor ins Auge fassen“, denn es gebe „zum mindesten ... eine Reihe von kriminellen Jugendlichen, deren Kriminalität in deutlichem Zusammenhang mit ihrem Sexualleben steht“ (Lazar 1919, 7). Dem fügt Lazar (1919, 7) hinzu:

„Um hier das richtige Verständnis zu erlangen, muß man sich einen Begriff zurechtlegen, der einen Zustand bezeichnet, über dessen Vorhandensein zahlreiche Beobachtungen Aufschluß gegeben haben. Es ist das die sexuelle Depravation, die allgemeine Verschlechterung, Herabsetzung des sittlichen Niveaus, die sich aus der geschlechtlichen Betätigung ergibt. Dabei scheint die Regel mit Recht zu bestehen, daß das jüngere Individuum diesem Prozeß in viel intensiverem Maße unterliegt, während das reifere Individuum noch weniger darunter leidet, der erwachsene Mensch schon gar nichts mehr damit zu tun hat, vorausgesetzt, daß er sich in normalen Bahnen bewegt. Es ist ferner noch zu beachten, daß bei Jugendlichen gerade der richtige normale sexuelle Verkehr, nach der genannten Richtung viel intensiver wirkt als die häufigere Masturbation. Diese ist oft nichts anderes als ein Symptom der schweren neuropathischen Veranlagung, beziehungsweise der nervösen Erkrankung“ (Lazar 1919, 7, Hervorhebung im Original).

Dieser Gedankengang lässt sich an nachstehendem Beispiel klarmachen:

„Der mit Unlustgefühlen übersättigte Neuropath greift mit Vorliebe zu der intensivsten Lustquelle über die der Mensch verfügt, das ist zur Sexualität. Da andererseits auf die stark lustbetonte Phase die stark unlustbetonte nach Ablauf des Sexualaktes in Wirksamkeit tritt, entwickelt sich ein böser Kreis, so daß das Individuum immer wieder zur Sexualität gedrängt wird. Sie ist nicht die einzige Lustquelle, über die der Neuropath verfügen kann; es finden sich noch andere, die in den gewöhnlichen Vergnügungen aller Art zu holen sind, gleichgültig ob sie auf einer höheren oder tieferen ethischen Stufe stehen. Der Unlustbeladene erkennt in den Vergnügungen das sicherste Mittel gegen seine Verstimmung. Er sucht das Vergnügen ebenso wie der Hungrige Nahrungsmittel und ebenso wie dieser scheut er vor keinem Mittel zurück, um sich das Vergnügen zu verschaffen. Auf diesem Wege wird er zum Dieb, er veruntreut, er bricht ein u.s.f.“ (Lazar 1919, 7).

Mit einem anderen Beispiel können diese Überlegungen fortgeführt werden:

„Die richtigen Depravationserscheinungen zeigen sich aber auch bei ganz Normalen, die zu frühzeitig in geschlechtlichen Verkehr treten. Das gilt von beiden Geschlechtern und zwar immer dann, wenn es zu einer stärkeren Frequenz kommt. Der ganze Charakter scheint verändert, alle Bestrebungen, die früher einen Wert für das Individuum gehabt haben, verblassen, künstlerische, wissenschaftliche, berufliche Interessen verschwinden vollkommen. Dabei entwickelt sich noch eine schwere Gehässigkeit gegen die nächste Familie, besonders gegen die Eltern, die ja natürlich den neuen Erscheinungen mit dem größten Mißtrauen folgen und überhaupt gegen alle erotischen Beziehungen ihrer Kinder Stellung nehmen. Was nun folgt, geht die Bahnen des gewöhnlichen Elternkonfliktes, dessen Formen aber nur dann so verschärft sind, wenn auch die früher genannten Ursachen bei den Eltern liegen. Bei günstigen Familienverhältnissen findet der Depravierte wieder den Weg zu sich und zur Familie zurück“ (Lazar 1919, 7f).

Laut Lazar (1919, 8) „erfährt man wenig Tatsächliches über sexuelle Dinge und es ist nicht ratsam, direkt danach zu forschen“. Dennoch kann in diesem Zusammenhang abschließend festgehalten werden:

„Wenn man sich aber aus einer total veränderten Lebensführung mit Dissozialität und Kriminalität einen Rückschluß erlaubt, so geht es immer wieder auf dieses Kapitel zurück; man wird nur selten fehlgehen. Hat man Gelegenheit, in diskreter Weise den Spuren des Verdachteten zu folgen und findet man die vermutete Wurzel, dann hat man allerdings Gelegenheit, das ganze Übel zum Stillstand zu bringen. Daß das nicht mit Verbot und Strafe möglich ist, daß man vielmehr den richtigen Takt einer einsichtsvollen Person braucht, um hier Gutes zu stiften, bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung“ (Lazar 1919, 8).

Da neben einer Erforschung der familiären Verhältnisse und der eigenen Lebensgeschichte auch Berichte der Schule für die Beurteilung krimineller Jugendlicher von Bedeutung sein können, wird unter Punkt 2.4.3 darauf eingegangen.

2.4.3 Überlegungen zur Bedeutung der Berichte der Schule

Die Schule, so heißt es bei Lazar (1919, 8), „ist für die Kindheit die Repräsentanz des Lebens im Berufe im Gegensatz zur Familie“, denn:

„Was die Familie produziert, was das Individuum aus sich selbst heraus gebildet hat, kommt natürlich hier klar zum Ausdruck und kann, eine gute Beobachtung vorausgesetzt, hier verzeichnet werden. Die Berichte der Schule können daher für die vorliegenden Beurteilungen sehr wichtig werden. Leider ist die Beobachtung vielfach nicht möglich, oder sie ist in Vergessenheit geraten, oder aber, was den Gerichten die größten Schwierigkeiten macht, es fehlt im allgemeinen an einer eindeutigen Ausdrucksweise. Man bedenke nur, was man sich unter Wahrheitsliebe vorstellen kann, wie weit der Begriff der Unaufrichtigkeit bei verschiedenen Menschen geht! Ferner ziehe man die Sympathien und Antipathien, die unterschiedlichen Ansichten über Lebensideale bei den einzelnen Lehrkräften in Rechnung“ (Lazar 1919, 8).

Darauf bezugnehmend seien zunächst „die Angaben, welche die Schulnachricht enthält“ wichtig (Lazar 1919, 8):

„Fortgesetzt schlechte Sittennoten sind da natürlich ganz eindeutig zu vermerken, allerdings auch in dem Sinne, daß sich die Schule nicht als ausreichend erwiesen hat, um eine Änderung in die Wege zu leiten. (...) Eine konstant gute Sittennote ist hingegen ein Beweis dafür, daß das Kind sich gut diszipliniert gezeigt hat; trifft man das bei einem schon dissozial gewordenen Jugendlichen, dann kann man wohl an eine arge Umwälzung denken“ (1919, 8).

Ebenso „die rein schülerischen Leistungen spiegeln das Milieu wieder“ (Lazar 1919, 8). So seien beispielsweise höhere Schulen „ganz besonders stark an eine geordnete Häuslichkeit gebunden“ und das „Versagen normal begabter Schüler an Mittelschulen“ mache „ungeordnete häusliche Verhältnisse immer sehr wahrscheinlich“ (Lazar 1919, 8). Auch sei „für die heilpädagogische wie für die rein psychiatrische Begutachtung der Schulfortgang

sehr wichtig“ (Lazar 1919, 9). Daraus gehe nämlich „ganz objektiv“ hervor, „ob gewisse Minimalleistungen auf intellektuellem Gebiete erreicht worden sind“ (Lazar 1919, 9). Dies lässt sich an folgendem Beispiel erläutern:

„Wenn die vierte Volksschulklasse nicht erreicht ist, wird bei Gericht angenommen, daß zum mindesten ein schwerer intellektueller Rückstand besteht. Hier die Grenze der Verantwortlichkeit festzustellen, ist natürlich Sache der psychiatrischen Begutachtung“ (Lazar 1919, 9).

Im Weiteren weist Lazar (1919, 9) darauf hin, dass es „natürlich wieder von seiner Kinderstube und von ihm selbst“ abhängt, auf welche Art „sich der Jugendliche jenseits der Schuljahre, in der Lehre und im sonstigen Leben gibt“. Obwohl das Milieu „natürlich die Ursache, daß jemand sichtlich zu Fall kommt, daß er kriminell wird“ sei, dürfe „man der sogenannten schlechten Gesellschaft nicht allzu viel Bedeutung beimessen“ (Lazar 1919, 9). Denn eigentlich sei dies „nur eine besondere Gelegenheit, die eine bestehende Dissozialität zum Ausbruch bringt“ (Lazar 1919, 9). Falls jemand, so Lazar (1919, 9) abschließend, „nur gelegentlich dazu gekommen ist, derartige Opfer gibt es ja genug, dann ist es Sache des Jugendgerichtes, ihn wieder intakt der Mitwelt zurückzustellen“.

2.5 Zwischenresümee

Die Absicht des zweiten Kapitels bestand darin, einen historischen Abriss der Entwicklung der Heilpädagogik in Österreich und besonders in Wien zu geben und dabei das heilpädagogische Wirken von Erwin Lazar zu berücksichtigen. Diese Absicht basierte auf der im Folgenden genannten Subfragestellung:

„Welche Rolle spielte Lazar im Hinblick auf die heilpädagogische Theoriebildung in Österreich, was verstand er unter Heilpädagogik und welche heilpädagogischen Überlegungen stellte er für die Jugendgerichtshilfe an?“

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Wiener Kinderarzt und Heilpädagoge Lazar ein „Wegbereiter der Heilpädagogik“ (Gnam 1932, 35) in Österreich war. Es kann auch festgehalten werden, dass Lazars Tätigkeiten in der Fürsorgeerziehung, für den Hilfsschulbereich und beim Jugendgericht „zur Entwicklung eines heilpädagogischen Konzeptes“ (Fadinger 1999, 39) beitrugen und seine Aktivitäten an der Heilpädagogischen Abteilung der Wiener Universitäts-Kinderklinik die Basis seiner gesamten Arbeit waren.

Im Zuge einer Auseinandersetzung mit Lazars Verständnis von Heilpädagogik stellte sich heraus, dass Lazar eine weite Fassung von Heilpädagogik vertrat, die alle kindlichen „Abnormitäten“ (Lazar 1913a, 310) mit einbezog. Es wurde aufgezeigt, dass Lazar sich auch mit Jugendkriminalität beschäftigte. Lazar orientierte sich in seinem heilpädagogischen Verständnis an einem umfassenden Menschenbild, das den Menschen als eine Ganzheit von Körper, Geist und Seele zeichnete und dabei positive und negative Milieuwirkungen berücksichtigte. In diesem Sinn kamen in der Wiener Jugendgerichtshilfe heilpädagogische Maßnahmen als Milieuwirkungen zum Tragen. Durch einen Hinblick auf die Problembereiche von Lazars heilpädagogischer Klientel wurde sein weites Verständnis von Heilpädagogik veranschaulicht, wobei seinem fundierten Wissen aus dem Bereich der Psychiatrie besondere Bedeutung zuzuschreiben ist. Bei der Betrachtung von Lazars heilpädagogischem Verständnis von Dissozialität und Jugendkriminalität wurde darauf hingewiesen, dass er besonders den Ursachen von unsozialen Verhaltensweisen nachging und dies für die heilpädagogische Erfassung und diagnostische Einschätzung seiner Klientel sowie für seine Jugendgerichtsarbeit von zentraler Bedeutung war.

Schließlich erfolgte durch die Beleuchtung des Aufsatzes über „[d]ie Aufgaben der Heilpädagogik beim Jugendgericht“ (Lazar 1919, 1) eine Zuspitzung auf Lazars heilpädagogische Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe. Es kann in diesem Zusammenhang festgehalten werden, dass Lazar bei der Betrachtung von kriminellen Jugendlichen deren familiären Verhältnissen, persönlichen Lebensgeschichten und Berichten aus Schule und Arbeit Bedeutung beimaß. Durch diese Zuspitzung wurde der kategoriale Rahmen für die empirische Auswertung von Fallbeispielen im dritten Kapitel gesteckt.

Die zweite Annahme dieser Diplomarbeit, dass Lazar eine führende Rolle bei der heilpädagogischen Theoriebildung in Österreich spielte und er ein sehr weites Verständnis von Heilpädagogik hatte, konnte im Rahmen des zweiten Kapitels bestätigt werden. In Bezug auf den dritten Aspekt der Subfragestellung, nämlich die Frage nach Lazars heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe, konnte festgestellt werden, dass Lazar als heilpädagogischer Sachverständiger in Wiener Jugendstrafsachen tätig war. In seinem Aufsatz über „[d]ie Aufgaben der Heilpädagogik beim Jugendgericht“ – verfasst „[n]ach einem Vortrage im Zyklus des Komitees für Jugendgerichtshilfe“ – verbindet er nachweislich heilpädagogische Überlegungen mit der Arbeit der Jugendgerichtshilfe (Lazar 1919, 1-

9). Im dritten Kapitel wird nun der Frage nachgegangen, inwieweit die o.g. Überlegungen in der praktischen Jugendgerichtshilfearbeit im Jahr 1920 berücksichtigt wurden.

3 Empirische Auswertung von Fallbeispielen

Das erste Kapitel beschäftigte sich mit der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928. Im zweiten Kapitel erfolgte eine Zuspitzung auf Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe. Nun wird im dritten Kapitel mittels empirischer Auswertung von Fallbeispielen überprüft, inwiefern sich dieses Verständnis und diese Überlegungen in der praktischen Arbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe niedergeschlagen haben. Hierfür werden als Untersuchungsmaterial 40 ausgewählte Jugendgerichtsakten aus dem Jahr 1920 herangezogen, denen Ermittlungsberichte der Wiener Jugendgerichtshilfe beiliegen. Das dritte Kapitel beantwortet folgende Subfrage:

„Inwieweit haben Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe in der Ermittlungsarbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe im Jahr 1920 Niederschlag gefunden?“

Damit wird der Bezug zur dritten Annahme des vorliegenden Forschungsvorhabens hergestellt, dass Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität die Behandlung von straffällig gewordenen Jugendlichen in der Wiener Jugendgerichtshilfe nachhaltig beeinflusst hat.

3.1 Bestimmung des Untersuchungsmaterials

Laut Cropley (2005, 91) ist die „Auswertung von bereits bestehendem Material ... besonders nützlich für historische Untersuchungen, in denen die Erhebung neuer Daten völlig ausgeschlossen wäre, z.B. wenn die Menschen längst verstorben sind“. Dieses Argument lässt sich mit der vorliegenden Untersuchung in Einklang bringen und es wurden hierfür im Wiener Stadt- und Landesarchiv (Bestand Jugendgerichtshof) insgesamt drei Schachteln mit ungefähr jeweils 100 Übertretungsakten aus dem Jahr 1920 ausfindig gemacht (WStLA, JGH, Abt. 1U/2U/3U, 1920). Mayring (2008, 47) hält fest, dass vorab genau bestimmt werden muss, welches Material untersucht werden soll. Außerdem müsse beschrieben werden, „von wem und unter welchen Bedingungen das Material produziert wurde“ und „in welcher Form das Material vorliegt“ (Mayring 2008, 47). Die ausgehobenen Akten

umfassen allgemein⁴⁸ neben diversen Anzeigen, Korrespondenzen, Leumundschreiben, Schulberichten, Verhandlungsprotokollen und Urteilsvermerken jeweils einen Erhebungsbericht der Wiener Jugendgerichtshilfe, welcher durch ein Formular formalisiert ist und die Eindrücke der entsprechenden JugendgerichtshelferInnen beschreibt.⁴⁹ Außerdem beinhalten die ausgehobenen Akten tlw. pädagogisch-psychiatrische Gutachten von Lazar. In insgesamt 17 Akten liegen sowohl ein Erhebungsbericht der Wiener Jugendgerichtshilfe als auch ein pädagogisch-psychiatrisches Gutachten von Lazar bei. Neben diesen 17 Akten wurden weitere 23 Akten mit Erhebungsberichten der Wiener Jugendgerichtshilfe zufällig ausgewählt, um die Erhebungsberichte einer eingehenden Analyse zu unterziehen. Die der Analyse zugrunde gelegten Ermittlungsberichte wurden von MitarbeiterInnen der Wiener Jugendgerichtshilfe verfasst und liegen in hand- oder maschinengeschriebener Form vor.

3.2 *Skizzierung der Auswertungsmethoden*

Bei der Ergebnisaufbereitung werden Teile des Untersuchungsmaterials deskriptiv statistisch ausgewertet. Diese Methode dient der „Beschreibung der Daten in Form von Graphiken, Tabellen oder einzelnen Kennwerten“ (Bortz 1999, 17). In der vorliegenden Arbeit werden allgemeine demografische Daten wie Alter, Geschlecht und Beschäftigung der kriminell gewordenen Jugendlichen deskriptiv statistisch dargestellt. Auch die Ergebnisse zu den Arten des kriminellen Verhaltens werden durch diese beschreibende Methode veranschaulicht und in Form von Diagrammen dargestellt.

Andere Teile des vorhandenen Materials werden, angelehnt an die sozialwissenschaftliche Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2008), ausgewertet. Laut Mayring (2008, 11, Hervorhebung im Original) ist das „Ziel der Inhaltsanalyse ... die Analyse von Material, das aus irgendeiner Art von *Kommunikation* stammt“. Als Kommunikation wird dabei, so Mayring (2008, 12, Hervorhebung im Original), nicht nur Sprache verstanden, sondern auch Symbole, Musik, Bilder, „symbolische[s] *Material* also“. Die zu analysierende Kommunikation müsse in fixierter Form vorliegen. In dieser Diplomarbeit handelt es sich dabei um die 40 ausgewählten Jugendgerichtsakten aus dem Jahr 1920. Analysiert

⁴⁸ Während der Durchsicht fiel auf, dass nicht mehr alle Akten vollständig erhalten sind.

⁴⁹ Mehrere der angegebenen Akten beinhalten von Grete Löhr verfasste Erhebungsberichte. Darüber hinaus weisen Verhandlungsprotokolle in verschiedenen Akten darauf hin, dass Löhr bei Gerichtsverhandlungen, die Jugendrichter Fiala führte, die Wiener Jugendgerichtshilfe persönlich vertrat.

werden Ermittlungsberichte, die von MitarbeiterInnen der Wiener Jugendgerichtshilfe verfasst wurden und diesen Akten beiliegen.

Die sozialwissenschaftliche Inhaltsanalyse geht Mayring (2008, 12) zufolge systematisch vor, d.h. die Analyse soll „nach expliziten Regeln“ ablaufen. Diese „Regelgeleitetheit“ (Mayring 2008, 12) mache es möglich, dass die Auswertung nachvollziehbar und intersubjektiv nachprüfbar wird. Mit Bezug auf die systematische Vorgehensweise spiele die „Theoriegeleitetheit“ (Mayring 2008, 12) eine bedeutende Rolle. Denn Inhaltsanalyse „analysiert ihr Material unter einer theoretisch ausgewiesenen Fragestellung; die Ergebnisse werden vom jeweiligen Theorihintergrund her interpretiert und auch die einzelnen Analyseschritte sind von theoretischen Überlegungen geleitet“ (Mayring 2008, 12).

Mayring (2008, 58) unterscheidet zwischen drei Grundformen des Interpretierens: der Zusammenfassung, der Explikation und der Strukturierung. Dabei will die Zusammenfassung das Material reduzieren, sodass nur noch wesentliche Inhalte erhalten bleiben. Das Ziel der Explikation ist es, einzelne Textstellen zu erläutern und zu klären. Hierzu wird zusätzliches Material herangezogen, um das Verständnis der Textstellen zu erweitern. In dieser Diplomarbeit werden die o.g. Jugendgerichtshilfe-Ermittlungsberichte in Anlehnung an die strukturierende Inhaltsanalyse bearbeitet. „Ziel der Analyse ist es, bestimmte Aspekte aus dem Material herauszufiltern, unter vorher festgelegten Ordnungskriterien einen Querschnitt durch das Material zu legen oder das Material aufgrund bestimmter Kriterien einzuschätzen“ (Mayring 2008, 58). Im Weiteren unterteilt Mayring (2008, 85) die Strukturierung in Untergruppen: Formale, inhaltliche, typisierende und skalierende Strukturierung. Da in der vorliegenden Untersuchung zentrale heilpädagogische Überlegungen von Bedeutung sind, wird die Analyse des Materials angelehnt an die inhaltliche Strukturierung durchgeführt. Deren Ziel ist es nämlich, „bestimmte Themen, Inhalte, Aspekte aus dem Material herauszufiltern und zusammenzufassen“ (Mayring 2008, 89). Im Gegensatz zu den anderen Strukturierungsformen steht bei dieser der Inhalt der Kommunikation im Vordergrund und nicht z.B. formale Aspekte oder Ausprägungen einzelner Dimensionen. Dabei werden theoriegeleitete Kategorien erstellt, das Material mithilfe dieses Kategoriensystems bearbeitet, das extrahierte Material paraphrasiert und nach Kategorien bzw. Unterkategorien zusammengefasst (Mayring 2008, 89).

Den theoretischen Rahmen der vorliegenden Untersuchung bilden Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe. Die theoretischen Überlegungen werfen die Frage auf, inwieweit MitarbeiterInnen der Wiener Jugendgerichtshilfe bei ihrer Ermittlungsarbeit im Jahr 1920 Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe berücksichtigten. Die Erstellung des theoriegeleiteten Kategoriensystems⁵⁰ ergibt sich in diesem Zusammenhang aus dem gleichnamigen Aufsatz über „[d]ie Aufgaben der Heilpädagogik beim Jugendgericht“ – verfasst „[n]ach einem Vortrage im Zyklus des Komitees für Jugendgerichtshilfe“ (Lazar 1919, 1).

Bei der Bearbeitung der Ermittlungsberichte anhand des theoriegeleiteten Kategoriensystems werden Fundstellen im Text, die zu kategorisieren sind, zunächst im Untersuchungsmaterial selbst gekennzeichnet. Das so gekennzeichnete Material wird dann systematisch aus dem Material herausgeschrieben, den Kategorien zugeordnet und dabei der Lesbarkeit halber von Fehlern bereinigt bzw. an die aktuelle Rechtschreibung angepasst. Nun werden die extrahierten Textbausteine paraphrasiert, d.h. „in eine knappe, nur auf den Inhalt beschränkte, beschreibende Form umgeschrieben“ (Mayring 2008, 61). Hierbei werden „nichtinhaltstragende (ausschmückende) Textbestandteile fallengelassen“ (Mayring 2008, 61). Beim Paraphrasieren werden die Textbausteine in eine einheitliche und verkürzte Sprachform gebracht, um sie anschließend zusammenfassen zu können. Nach der Zusammenfassung der Paraphrasen pro Subkategorie und Kategorie erfolgt eine Rückbindung der Ergebnisse an die Theorie. Schließlich wird die Fragestellung, inwieweit Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe in der Ermittlungsarbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe im Jahr 1920 Niederschlag gefunden haben, beantwortet.

3.3 *Kategorienbildung und Aufstellung des Kategoriensystems*

Mayring hält fest, dass in der Analysetechnik der strukturierenden Inhaltsanalyse „Struktur ... in Form eines Kategoriensystems an das Material herangetragen“ (Mayring 2008, 82f) wird. Die Kategorien ergeben sich aus der Fragestellung und dem theoretischen Rahmen der Arbeit. Bezugnehmend auf die vorliegende Untersuchung ergeben sich aus dem Theo-

⁵⁰ Eine Beschreibung des theoriegeleiteten Kategoriensystems erfolgt unter Punkt 3.3.

rierahmen, der in Kapitel 2.4 erläutert wurde, die Kategorien „Familiäre Konstitution“, „Persönliche Lebensgeschichte“ und „Schule und Arbeit“. Diese drei Kategorien werden angelehnt an Mayring (2008, 83) „weiter differenziert“ und in Subkategorien und deren Teilaspekte unterteilt. Die Kategorien, Subkategorien und Teilaspekte der Subkategorien werden dann zu einem Kategoriensystem zusammengestellt. Das Kategoriensystem wird nachfolgend beschrieben und tabellarisch dargestellt. Obendrein werden Kategoriendefinitionen vorgenommen, klare Zuordnungsregeln aufgestellt und Beispiele für die Kategorien genannt.

3.3.1 Differenzierung der Kategorien in Subkategorien und Teilaspekte

Die erste Kategorie „Familiäre Konstitution“ wird in neun Subkategorien aufgeschlüsselt, nämlich in „Alter der Eltern“, „Gesundheitszustand der Eltern“, „Verwahrlosung“, „Kriminalität der Eltern“, „Misshandlung“, „Verwöhnung“, „Stellung in der Geschwisterreihe“, „Stellung in der Familie“ und „Streitbare Ehe“. Die Subkategorien „Alter der Eltern“, „Gesundheitszustand der Eltern“, „Stellung in der Geschwisterreihe“ und „Stellung in der Familie“ werden in weitere Teilaspekte untergliedert. So behandelt die Subkategorie „Alter der Eltern“ die Teilaspekte „Eltern zu jung“, „Eltern zu alt“ und „Große Altersdifferenz“. Die Subkategorie „Gesundheitszustand der Eltern“ beinhaltet die Teilaspekte „Geistes- und Nervenkrankheiten“, „Geschlechtskrankheiten“, „Alkoholismus“ und „Gewerbliche Schädigung“. Die Subkategorie „Stellung in der Geschwisterreihe“ impliziert die Teilaspekte „Einziges Kind“, „Einziges Kind“ und „Jüngstes Kind“. Die Subkategorie „Stellung in der Familie“ umfasst die Teilaspekte „Uneheliche Geburt“, „Eheliche Geburt“, „Findling“, „Tod eines Elternteiles“ und „Stiefkind“.

Die zweite Kategorie „Persönliche Lebensgeschichte“ wird in die vier Subkategorien „Eigene Erkrankungen“, „Störungen der Schwangerschaft“, „Körperliche Entwicklung“ und „Geistige Entwicklung“ unterteilt. Die Subkategorien „Körperliche Entwicklung“ bzw. „Geistige Entwicklung“ werden weiter zerlegt in die Teilaspekte „Entwicklung des Gehens“ und „Entwicklung der Zähne“ bzw. „Entwicklung der Sprache“. Die zunächst gedachte fünfte Subkategorie „Sexuelle Entwicklung“ wurde wieder entfernt. Denn obwohl er sich in seinem Aufsatz für die Jugendgerichtshilfe, der den kategorialen Rahmen für die vorliegende Untersuchung bildet, mit der sexuellen Entwicklung beschäftigt, schreibt La-

zar (1919, 8) hierzu zusammenfassend: „Im allgemeinen erfährt man wenig Tatsächliches über sexuelle Dinge und es ist nicht ratsam, direkt danach zu forschen“.

Die dritte Kategorie „Schule und Arbeit“ wird ebenso in vier Subkategorien aufgespalten und zwar in „Sittennote“, „Schülerische Leistung“, „Schulfortgang“ und „Lehre und Arbeit“. Diese Subkategorien werden nicht in weitere Teilaspekte differenziert.

<i>Kategorie</i>	<i>Subkategorie</i>	<i>Teilaspekte der Subkategorie</i>
Familiäre Konstitution	Alter der Eltern	Eltern zu jung
		Eltern zu alt
		Große Altersdifferenz
	Gesundheitszustand der Eltern	Geistes- und Nervenkrankheiten
		Geschlechtskrankheiten
		Alkoholismus
		Gewerbliche Schädigung
	Verwahrlosung	
	Kriminalität der Eltern	
	Misshandlung	
	Verwöhnung	
	Stellung in der Geschwisterreihe	Einziges Kind
		Einziges Kind
		Jüngstes Kind
Stellung in der Familie	Uneheliche Geburt	
	Eheliche Geburt	
	Findling	
	Tod eines Elternteiles	
	Stiefkind	
Streitbare Ehe		
Persönliche Lebensgeschichte	Eigene Erkrankungen	
	Störungen der Schwangerschaft	
	Körperliche Entwicklung	Entwicklung des Gehens
		Entwicklung der Zähne
Geistige Entwicklung	Entwicklung der Sprache	
Schule und Arbeit	Sittennote	
	Schülerische Leistung	
	Schulfortgang	
	Lehre und Arbeit	

Tabelle 1: Kategorien, Subkategorien und zugehörige Teilaspekte

Tabelle 1 stellt überblicksmäßig die Kategorien, Subkategorien und Teilaspekte dar, die in den folgenden Unterpunkten näher erläutert werden.

3.3.2 Beschreibung der Kategorien durch Definitionen, Kodierregeln und Beispiele

Im Weiteren werden die eben aufgezählten Kategorien definiert, um festzulegen, „welche Textbestandteile unter eine Kategorie fallen“ (Mayring 2008, 83). Ebenso werden „Regeln formuliert, um eindeutige Zuordnungen zu ermöglichen“ (Mayring 2008, 83), so genannte Kodierregeln. Darüber hinaus werden nach Möglichkeit Ankerbeispiele genannt, also „konkrete Textstellen angeführt, die unter eine Kategorie fallen und als Beispiele für diese Kategorie gelten sollen“ (Mayring 2008, 83).

3.3.2.1 Familiäre Konstitution

Für die erste Kategorie „Familiäre Konstitution“ mit ihren Subkategorien bzw. deren Teilaspekten ergeben sich in diesem Zusammenhang nach einem ersten Materialdurchlauf die im Folgenden dargestellten Definitionen, Kodierregeln und Ankerbeispiele.

Die Subkategorie „Alter der Eltern“ wird untergliedert in die Teilaspekte „Eltern zu jung“, „Eltern zu alt“ und „Große Altersdifferenz“. Lazar legt in seinem Aufsatz keine bestimmten Altersgrenzen für diese Teilaspekte fest. Um eine weiterführende Analyse zu ermöglichen, werden hier von der Autorin Annahmen getroffen. Daraus ergeben sich die nachstehenden Kategoriendefinitionen, Kodierregeln und Ankerbeispiele.

Eltern zu jung

Ein Elternteil oder beide Elternteile waren bei der Geburt des Kindes 18 Jahre oder jünger als 18 Jahre; zugeordnet werden Aussagen über das Alter der Eltern im oben definierten Sinn oder die Geburtsjahrgänge, aus denen das Alter der Eltern im oben definierten Sinn errechnet werden kann.

Eltern zu alt

Ein Elternteil oder beide Elternteile waren bei der Geburt des Kindes 40 Jahre oder älter als 40 Jahre; zugeordnet werden Aussagen über das Alter der Eltern im oben definierten Sinn oder die Geburtsjahrgänge, aus denen das Alter der Eltern im oben definierten Sinn errechnet werden kann:

„Der Jugendliche ist ... 1906 zu Wien geboren ... (...) Der Vater Anton M., 57 Jahre alt,
...“

Große Altersdifferenz

Der Vater ist zehn Jahre oder mehr als zehn Jahre älter als die Mutter oder umgekehrt; zugeordnet werden Aussagen über das Alter der Eltern im oben definierten Sinn oder die Geburtsjahrgänge, aus denen das Alter der Eltern im oben definierten Sinn errechnet werden kann:

„Sein Vater Josef B. ist 53 Jahre alt, ... (...) Die Mutter Therese B. ist 39 Jahre alt, ...“

Die Subkategorie „Gesundheitszustand der Eltern“ bezieht sich auf die Teilaspekte „Geistes- und Nervenkrankheiten“, „Geschlechtskrankheiten“, „Alkoholismus“ und „Gewerbliche Schädigung“.

Geistes- und Nervenkrankheiten

Andauernde Aufregungen und Sorgen, Geisteskrankheiten, Nervenleiden, Psychosen bei einem Elternteil oder bei beiden Elternteilen; zugeordnet werden Aussagen, die auf Geistes- und Nervenkrankheiten im oben definierten Sinn bei einem Elternteil oder bei beiden Elternteilen hinweisen:

„Die Mutter Karoline A. ... ist eine nervenleidende, sehr aufgeregte Frau.“

Geschlechtskrankheiten

Krankheiten wie etwa „die luetische Infektion“ bei einem Elternteil oder bei beiden Elternteilen; zugeordnet werden Aussagen, die auf Geschlechtskrankheiten bei einem Elternteil oder bei beiden Elternteilen hindeuten.

Alkoholismus

Trunksucht, Alkoholvergiftung bei einem Elternteil oder bei beiden Elternteilen; zugeordnet werden Aussagen, die auf übertriebenen Alkoholkonsum bei einem Elternteil oder bei beiden Elternteilen hinweisen:

„Die Mutter Marie M. ... war trunksüchtig ...“

Gewerbliche Schädigung

Gesundheitliche Probleme bei einem Elternteil oder bei beiden Elternteilen, die aufgrund von Arbeitsüberlastung in Industrie und Handwerk entstehen; ebenfalls in die Analyse miteinbezogen werden Kriegsverletzungen; zugeordnet werden Aussagen, die auf Erkrankungen von Gelenken oder Organen bei einem oder beiden Elternteilen hindeuten. Ein eindeutiger Zusammenhang der Beschäftigung der Eltern mit einer daraus resultierenden gewerb-

lichen Schädigung lässt sich aus den vorhandenen Materialien nicht herleiten. Jedoch erscheint es in vielen Fällen möglich, anhand des beschriebenen Krankheitsbildes eine beruflich bedingte Ursache zu vermuten:

„Albert D. ... Kind von Georg D. ... Anstreichergehilfe ... (...) Er [der Vater; Anm. S.T.] ist Lungen- und Herzleidend ...“

Verwahrlosung

Vernachlässigte Erziehung im Sinn der unten zitierten Verwahrlosungsdefinition von Reicher, wobei Aussagen zugeordnet werden, die auf eine vernachlässigte Erziehung ausschließlich durch die Eltern hindeuten:

„Die Verwahrlosung ist ein Zustand der Erziehungsbedürftigkeit infolge vernachlässigter Erziehung durch die Eltern bzw. deren Vertreter oder sonstigen Erzieher, der sich darin äußert, daß das verwahrloste Kind es an der in seinem Alter sonst üblichen sittlichen Reife fehlen läßt und damit zu einer Gefahr für weitere Kreise und die Allgemeinheit wird“ (Reicher 1908, 7f).

So gesehen soll die im Folgenden angeführte Textstelle als Beispiel für die Kategorie „Verwahrlosung“ gelten:

„Der Gefertigte ist der Meinung, dass dieser Junge, der sicherlich nichts von mütterlicher Liebe und Fürsorge zu fühlen bekam, ...“

Kriminalität der Eltern

Kriminelle Handlungen wie Diebstahl, Betrug, Körperverletzung, Sachbeschädigung oder Mord bzw. Totschlag, die von einem Elternteil oder beiden Elternteilen begangen wurden; zugeordnet werden Aussagen über kriminelle Handlungen eines Elternteiles oder beider Elternteile.

Misshandlung

Physische bzw. psychische Gewalt gegen das Kind, begangen von den Eltern; zugeordnet werden Aussagen, die auf Gewaltakte gegen das Kind durch einen Elternteil oder beide Elternteile hindeuten:

„Frau und Kinder misshandelte er [der Vater; Anm. S.T.] in der gröbsten Weise.“

Verwöhnung

Verzärtelung durch die Eltern, Zuviel an elterlicher Zuwendung; zugeordnet werden Aussagen, die auf ein Zuviel an elterlicher Zuwendung schließen lassen.

Die Subkategorie „Stellung in der Geschwisterreihe“ behandelt die Teilaspekte „Einziges Kind“, „Einziger Sohn“ und „Jüngstes Kind“.

Einziges Kind

Einzelkind innerhalb der Familie; zugeordnet werden Aussagen, die darauf hinweisen, dass das straffällig gewordene Kind keine lebenden Voll- und Halbgeschwister hat:

„Lebende Geschwister hat er [der Jugendliche Felix M.; Anm. S.T.] nicht.“

Einziger Sohn

Einziges männliches Kind innerhalb der Familie; zugeordnet werden Aussagen, die darauf hindeuten, dass das straffällig gewordene Kind neben einer oder mehreren Voll- und Halbschwestern das einzige männliche Kind unter den lebenden Geschwistern ist:

„Der Jugendliche hat noch zwei Schwestern, die auch zuhause wohnen.“

Jüngstes Kind

Jüngstes Kind innerhalb der Familie; zugeordnet werden Aussagen über das Alter der im selben Haushalt lebenden Voll- und Halbgeschwister oder die Geburtsjahrgänge, aus denen das Alter errechnet werden kann und sich ergibt, dass das kriminelle Kind gleichzeitig auch das jüngste innerhalb der Familie ist:

„Der Minderjährige hat einen [jüngeren; Anm. S.T.] Bruder, Viktor, geboren ... 1902, ...“

Die Subkategorie „Stellung in der Familie“ umfasst die Teilaspekte „Uneheliche Geburt“, „Eheliche Geburt“, „Findling“, „Tod eines Elternteiles“ und „Stiefkind“.

Uneheliche Geburt

Außerehelich geborenes Kind; zugeordnet werden Aussagen, die auf eine uneheliche Geburt des Kindes schließen lassen, unabhängig von einer Heirat der Eltern nach der Geburt des Kindes:

„Der Jugendliche wurde außerehelich geboren ... Der außereheliche Vater Johann G. kümmerte sich nach der Geburt des Knaben nicht mehr um Mutter und Kind, zahlte früher geringe und unregelmäßige Alimente und hat jetzt die Zahlung ganz eingestellt.“

Eheliche Geburt

Ehelich geborenes Kind; zugeordnet werden Aussagen, die auf eine eheliche Geburt des Kindes und sogenannte geordnete Familienverhältnisse schließen lassen:

„Hilde B. ... ist das eheliche Kind des Anton B. ... und der Anna B. ... (...) Die Familie scheint in geordneten Verhältnissen zu leben.“

Findling

Aufgefundenes Kind, das von den Eltern oder der Mutter im Säuglingsalter ausgesetzt wurde; zugeordnet werden Aussagen, die Hinweise darauf beinhalten, dass das Kind im Säuglingsalter von seiner Mutter ausgesetzt wurde.

Tod eines Elternteiles

Halb- oder Vollwaisenkind; zugeordnet werden Aussagen über den Verlust eines Elternteiles oder beider Elternteile durch Tod:

„Ottos Vater starb vor sechs Jahren und hinterließ die Witwe mit vier unmündigen Kindern.“

Stiefkind

Das Kind lebt bei einem leiblichen Elternteil und einem Stiefelternteil; zugeordnet werden Aussagen, die Hinweise auf die Wiederheirat eines Elternteiles nach dem Tod des anderen Elternteiles beinhalten:

„Vor drei Jahren lernte die Frau Anton P. kennen, mit welchem sie nun in gemeinsamem Haushalt lebt. (...) Er wird als sehr braver Mann geschildert, der sich seiner Stiefkinder liebevoll annimmt.“

Streitbare Ehe

Der Ehekonflikt zwischen den Eltern des straffällig gewordenen Kindes äußert sich darin, dass die Eltern geschieden sind, ein Elternteil die Familie verlassen hat oder ein Elternteil verschollen ist und dessen Tod ausgeschlossen werden kann; zugeordnet werden Aussagen, die auf einen Ehekonflikt im oben definierten Sinn hinweisen:

„Vor acht Jahren ließ sich die Frau scheiden. Herr M. wurde zwar zur Zahlung der Alimente verurteilt, hat aber bis jetzt noch nichts bezahlt.“

3.3.2.2 Persönliche Lebensgeschichte

Im Weiteren lassen sich für die zweite Kategorie „Persönliche Lebensgeschichte“ mit ihren Subkategorien bzw. deren Teilaspekten nach dem ersten Materialdurchlauf nachstehende Definitionen, Kodierregeln und Ankerbeispiele festhalten:

Eigene Erkrankungen

Namhafte Kinderkrankheiten, andere Erkrankungen, allfällige weitere gesundheitliche Beschwerden und Operationen; zugeordnet werden Aussagen, die Hinweise auf bisherige Kinderkrankheiten, andere Erkrankungen, allfällige weitere gesundheitliche Beschwerden und Operationen beim straffällig gewordenen Kind beinhalten:

„Vor dem schulpflichtigen Alter hatte Felix die schwarzen Blattern, während der Schulzeit wurde zweimal sein beiderseitiger Leistenbruch mit Erfolg operiert. Er erklärt sich für gesund, sieht aber blass und schwächig aus.“

Störungen der Schwangerschaft

Aufregungen und Sorgen der Mutter während der Schwangerschaft; zugeordnet werden Aussagen über Aufregungen und Sorgen der Mutter während der Schwangerschaft:

„Die Mutter hatte während der Schwangerschaft viele Sorgen und Aufregungen wegen der Krankheit eines fünfjährigen Jungen, der auch, als Richard 12 Tage alt war, an Gehirnhautentzündung starb. Die Gesundheit der Mutter war in dieser Zeit auch durch viele Nachtwachen angegriffen.“

Die Subkategorie „Körperliche Entwicklung“ wird weiter zerlegt in die Teilaspekte „Entwicklung des Gehens“ und „Entwicklung der Zähne“.

Entwicklung des Gehens

Entwicklung der kindlichen Fortbewegung; zugeordnet werden Aussagen darüber, wie und wann das Kind laufen gelernt hat:

„Stephan R. ... hat schwer laufen ... gelernt.“

Entwicklung der Zähne

Zahnentwicklung des Kindes; zugeordnet werden Aussagen über die Zahnentwicklung des Kindes.

Die Subkategorie „Geistige Entwicklung“ beinhaltet den Teilaspekt „Entwicklung der Sprache“.

Entwicklung der Sprache

Sprachentwicklung des Kindes; zugeordnet werden Aussagen über Störungen in der Sprachentwicklung des Kindes und Aussagen, die darauf hindeuten, dass das Kind als Säugling ein Schreikind war:

„Er [der Jugendliche Franz Z.; Anm. S.T.] lernte besonders schwer sprechen und stottert auch jetzt noch.“

3.3.2.3 Schule und Arbeit

Schließlich können für die dritte Kategorie „Schule und Arbeit“ mit ihren Subkategorien nach dem ersten Materialdurchlauf untenstehende Definitionen, Kodierregeln und Ankerbeispiele fixiert werden:

Sittennote

Betragen und Verhalten des Kindes in der Schule, beurteilt durch den Lehrer; zugeordnet werden Aussagen über Betragensnoten, Verhalten in der Schule und Beständigkeit des Schulbesuchs:

„Was die Schule anbelangt, hat Johann sehr mangelhaften Besuch aufzuweisen. Er ... hat, wie er selbst aufrichtig zugibt, nie gerne gelernt und die Schule meistens gestürzt.“

Schülerische Leistung

Vom Kind erbrachte Lernleistungen in der Schule; zugeordnet werden Aussagen über Fleiß und Lernleistungen in der Schule sowie alle Schulnoten außer Betragensnoten:

„Sein Fortgang in der Schule ist ein sehr schlechter, er fasst sehr schwer auf, Rechnungsbegriffe sind ihm nicht beizubringen.“

Schulfortgang

Schuleintrittsalter des Kindes und vom Kind absolvierte Schulformen; zugeordnet werden Aussagen über das Schuleintrittsalter des Kindes, vom Kind absolvierte Schulformen und die Anzahl der Schulbesuchsjahre:

„Er hat fünf Volksschul-, zwei Bürgerschul- und eine Realschulklasse absolviert ...“

Lehre und Arbeit

Verhalten des Kindes in der Arbeit und Lehre; zugeordnet werden Aussagen über berufliche Tätigkeiten des Kindes nach der Schule und das Verhalten des Kindes am Arbeits- bzw. Lehrplatz:

„Der Jugendliche Eberhard M. ... ist beschäftigungslos. (...) Von seinem Lehrplatz kam er auch wegen kleiner Diebereien fort.“

Nachdem die Bildung der Kategorien und die Zusammenstellung des Kategoriensystems beschrieben wurden, folgt eine Darstellung der Ergebnisse dieser Untersuchung.

3.4 Darstellung und Interpretation der Untersuchungsergebnisse

Durch die den Kategorien zugeordneten Zusammenfassungen können die Ergebnisse der Forschung nun dargestellt und interpretiert werden. Dabei wird die Annahme, dass Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität die Behandlung von straffällig gewordenen Jugendlichen in der Wiener Jugendgerichtshilfe nachhaltig beeinflusst hat, überprüft und die Ergebnisse werden mit den Darstellungen im Theorieteil in Zusammenschau gebracht. Durch dieses Vorgehen soll anschließend die forschungsleitende Fragestellung, inwieweit Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe in der Ermittlungsarbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe im Jahr 1920 Niederschlag gefunden haben, beantwortet werden. Bevor die Analyseergebnisse der Kategorien „Familiäre Konstitution“, „Persönliche Lebensgeschichte“ und „Schule und Arbeit“ dargestellt werden, wird über allgemeine Auswertungsergebnisse berichtet.

3.4.1 Allgemeine Angaben zu den Ergebnissen der Auswertung

In den 40 untersuchten Ermittlungsberichten kommt zum Ausdruck, dass es sich bei 87 Prozent der straffällig gewordenen Jugendlichen um Burschen handelte. 13 Prozent der Berichte beschäftigen sich mit Mädchen.

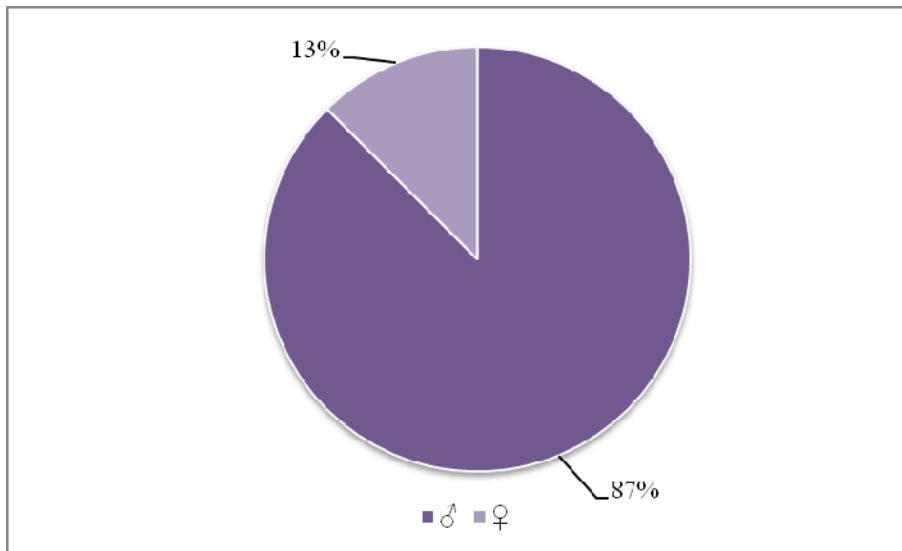


Abbildung 1: Geschlecht der straffällig gewordenen Jugendlichen

Die Tatsache, dass in der untersuchten Stichprobe die Zahl der männlichen Jugendlichen überwiegt, deckt sich mit den Darstellungen aus den Tätigkeitsberichten der Wiener Jugendgerichtshilfe unter Punkt 1.3.1.

Darüber hinaus wird die Aussage aus Kapitel 1.3.1, dass hinsichtlich der Art des kriminellen Verhaltens Diebstähle „im Vordergrund“ (ZKFBF 7-8/1923, 129) standen, durch die vorliegenden Daten bestätigt.

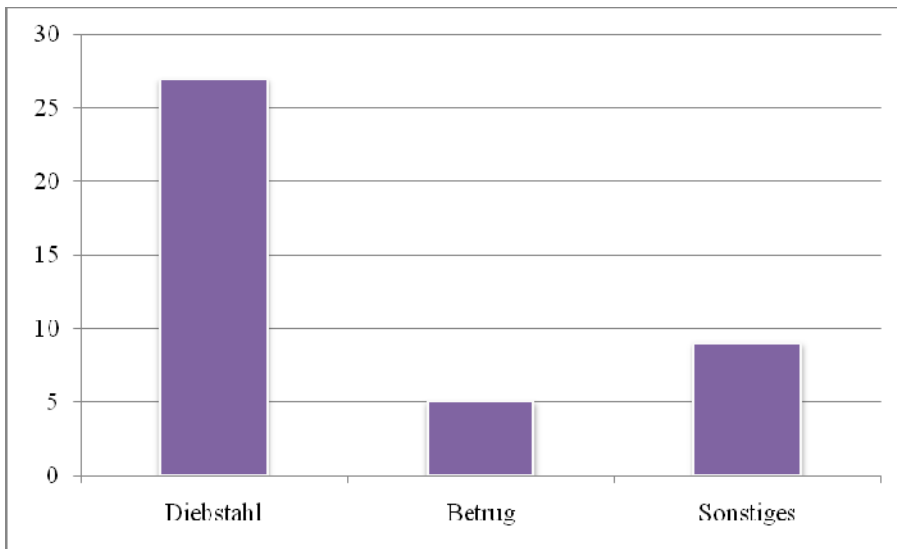


Abbildung 2: Art des kriminellen Verhaltens

Von den 40 Jugendlichen, die in den betrachteten Ermittlungsberichten beschrieben sind, standen 27 Jugendliche ausschließlich wegen Diebstahls vor Gericht. Ein weiterer Jugendlicher wurde aufgrund von Diebstahl und einem anderen Delikt gerichtlich verfolgt. Bei den entwendeten Gegenständen handelt es sich vorwiegend um Brennstoffe und Geld. Der Diebstahl von Lebensmitteln und Sonstigem spielt eine untergeordnete Rolle.

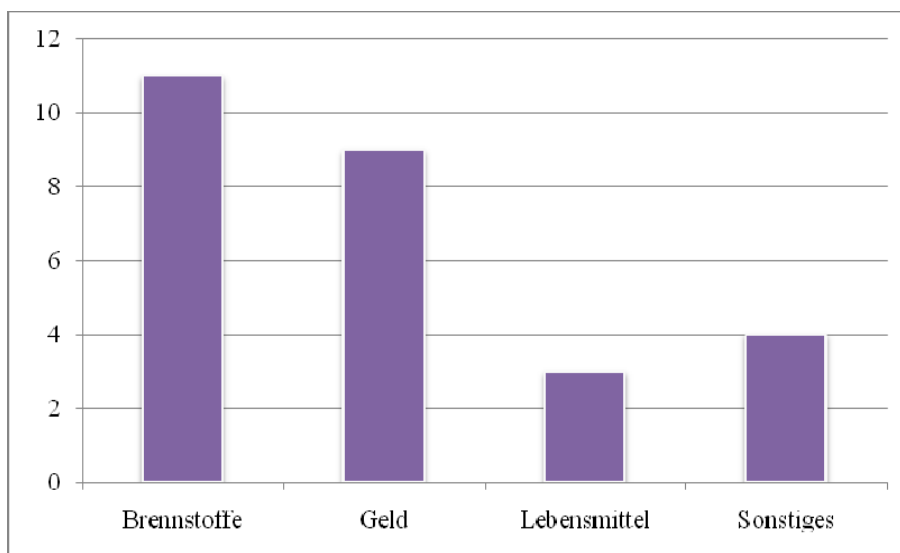


Abbildung 3: Gestohlene Gegenstände

Neben Diebstahl stehen besonders Betrugsdelikte wie beispielsweise der widerrechtliche Bezug der Arbeitslosenunterstützung im Vordergrund. Bei den sonstigen kriminellen

Handlungen handelt es sich um die Gefährdung der körperlichen Sicherheit, Körperverletzung, Preistreiberei, Sachbeschädigung, Schleichhandel und Straßenbettelei.

Ein Blick auf die Altersstruktur der kriminell gewordenen Jugendlichen zeigt, dass der Großteil der ungesetzlichen Handlungen von Jugendlichen über 15 Jahren begangen wurde.

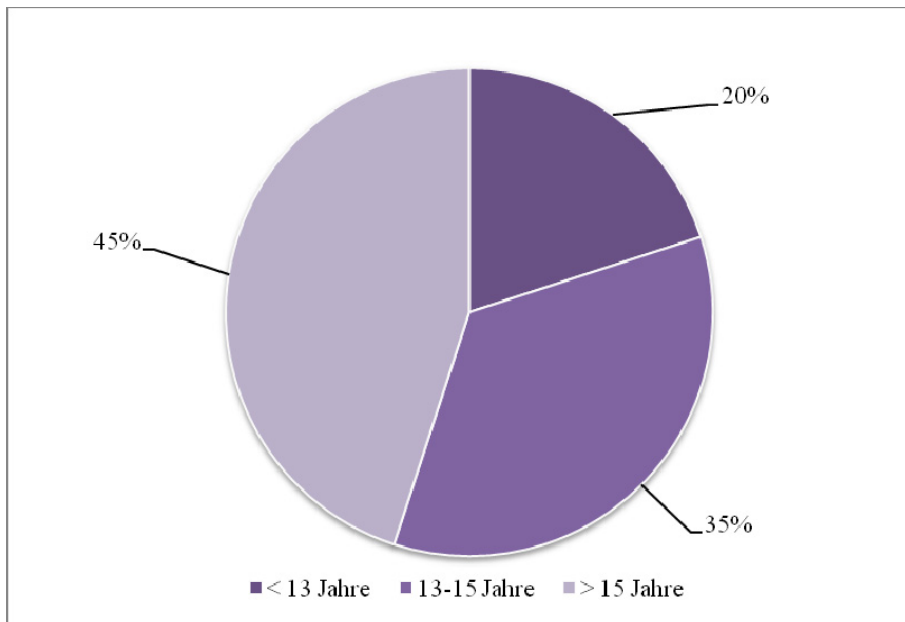


Abbildung 4: Altersstruktur der befragten Jugendlichen

Der älteste der in der Stichprobe betrachteten 40 Jugendlichen war zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens 18 Jahre alt, der jüngste neun Jahre.

Mit Hinblick auf die Beschäftigung der untersuchten jungen Burschen und Mädchen kann festgehalten werden, dass 14 dieser Jugendlichen Hilfsarbeiten ausübten.

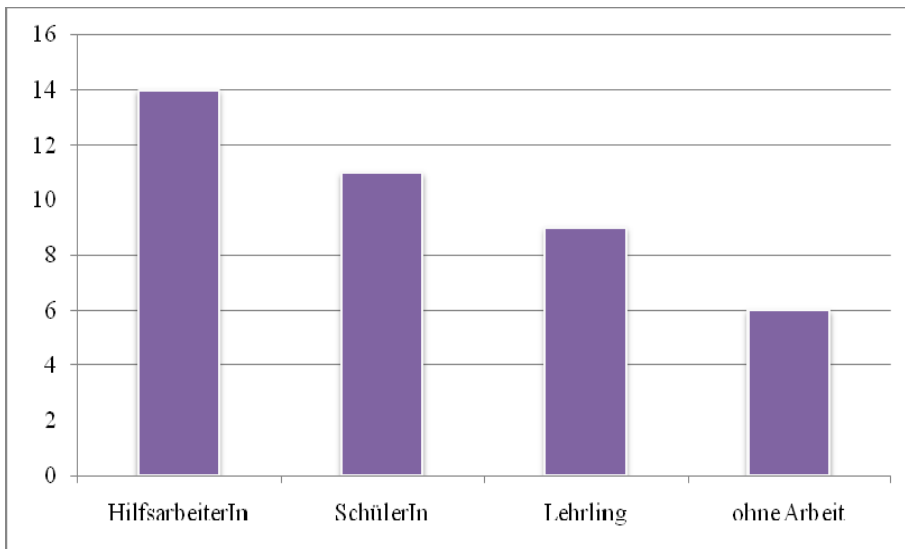


Abbildung 5: Beschäftigung der straffällig gewordenen Jugendlichen

Elf weitere Jugendliche besuchten noch die Schule, neun Jugendliche waren Lehrlinge und sechs Jugendliche gingen keiner Beschäftigung nach, als die jeweiligen Strafverfahren eingeleitet wurden. Der Umstand, dass insgesamt die Hälfte der befragten Jugendlichen Hilfsarbeiten nachging oder beschäftigungslos war, könnte auf Armut bei Familien aus ärmeren Gesellschaftsschichten hinweisen und würde auch den o.g. Diebstahl von Brennmaterialien erklärbar machen.

3.4.2 Ergebnisse der Kategorie „Familiäre Konstitution“

Das folgende Diagramm veranschaulicht, welches Bild die Zusammenfassungen der Teilaspekte „Eltern zu jung“ und „Eltern zu alt“ der Subkategorie „Alter der Eltern“ ergeben und wie oft diese Aspekte in den untersuchten Ermittlungsberichten vorkommen.

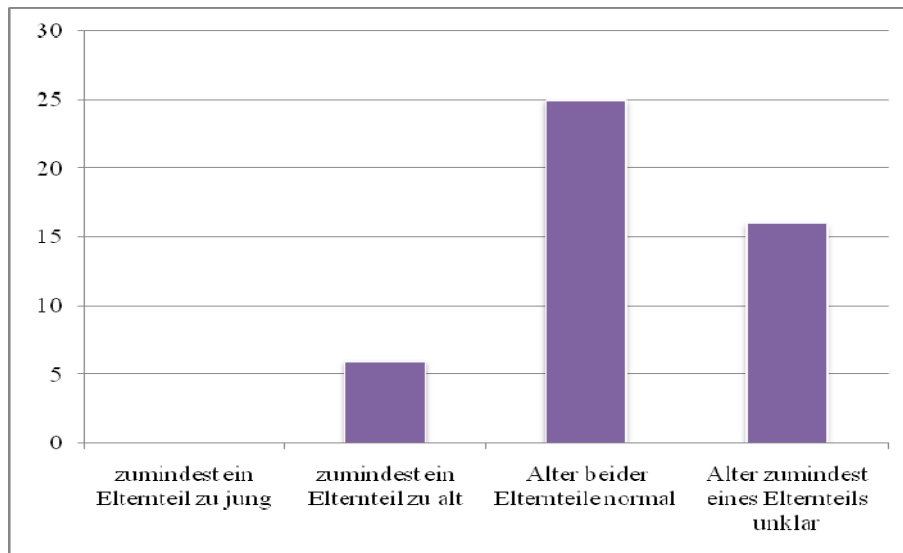


Abbildung 6: Altersstruktur der Eltern

Der Teilaspekt „Eltern zu jung“ kommt in den betrachteten Ermittlungsberichten nicht vor, der Teilaspekt „Eltern zu alt“ findet sich sechs Mal. 25 weitere Berichte beinhalten Hinweise darauf, dass beide Elternteile bei der Geburt des Kindes weder zu jung noch zu alt waren. In 16 Berichten ist das Alter zumindest eines Elternteils unklar. Ein Blick auf die Altersdifferenz der Eltern zeigt, dass die Subkategorie „Alter der Eltern“ außerdem mit dem Teilaspekt „Große Altersdifferenz“ in sieben Prozent der Berichte zum Tragen kommt.

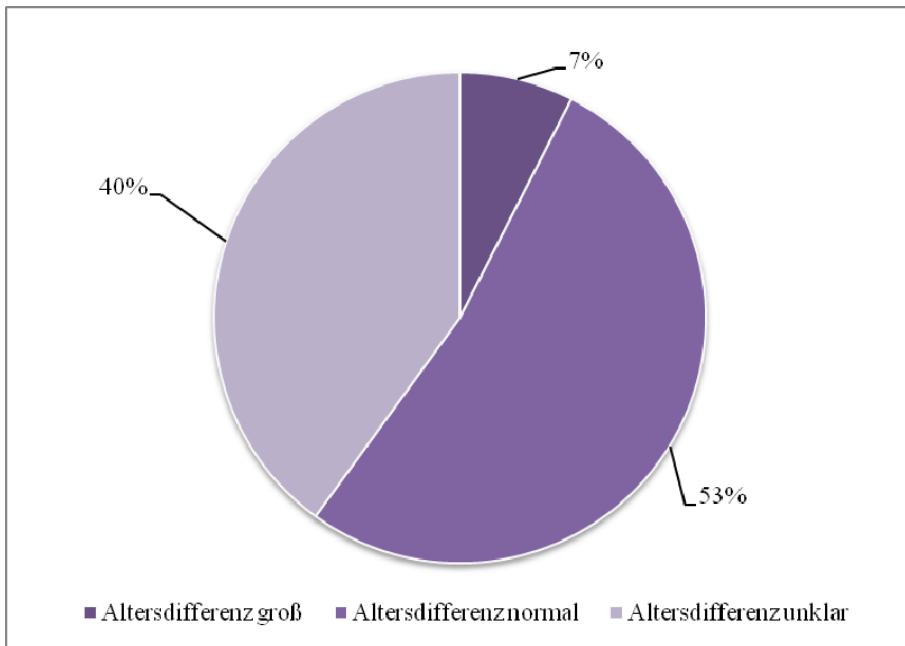


Abbildung 7: Altersdifferenz der Eltern

In weiteren 53 Prozent der Berichte kann die Altersdifferenz der Eltern errechnet werden, was in den verbleibenden 40 Prozent nicht der Fall ist. Daraus leitet sich ab, dass die Subkategorie „Alter der Eltern“ in mehr als der Hälfte der bearbeiteten Ermittlungsberichte zu finden ist. Dieser Umstand deckt sich mit der Annahme, dass Lazars theoretische Überlegungen hierzu in der Ermittlungsarbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe Niederschlag gefunden haben, zumindest teilweise.

Die Zusammenfassung der Subkategorie „Gesundheitszustand der Eltern“ mit den Teilaspekten „Geistes- und Nervenkrankheiten“, „Geschlechtskrankheiten“, „Alkoholismus“ und „Gewerbliche Schädigung“ führt zu nachfolgend dargestelltem Ergebnis.

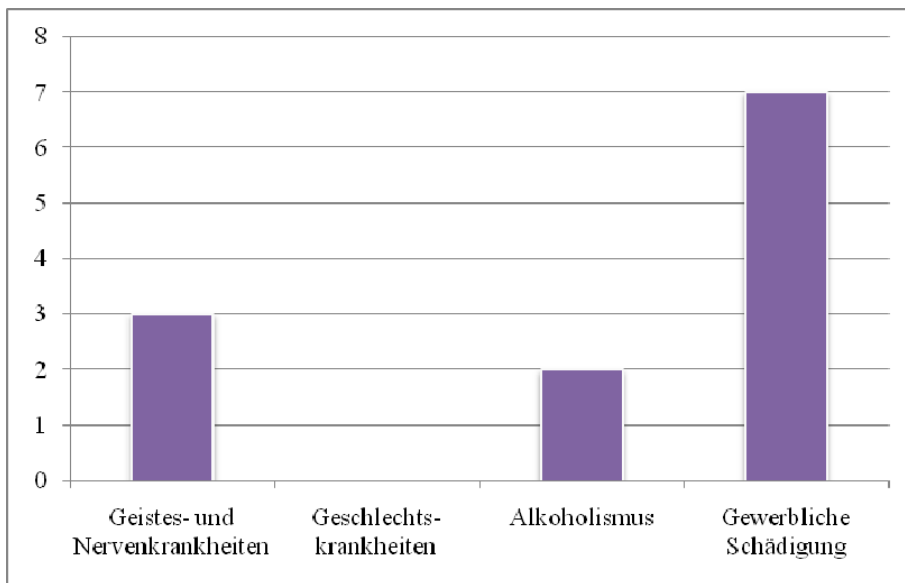


Abbildung 8: Gesundheitszustand der Eltern

Bei der Betrachtung des Materials kommt der Teilaspekt „Geistes- und Nervenkrankheiten“ insgesamt drei Mal vor und zwar in Form von andauernden Aufregungen und Sorgen, einem Nervenleiden und einer Kriegspsychose. Der Teilaspekt „Geschlechtskrankheiten“ wird in den untersuchten Berichten nicht erwähnt. Der Teilaspekt „Alkoholismus“ findet sich zwei Mal. Es werden in diesem Zusammenhang ein Vater, der Alkoholiker war und eine trunksüchtige Mutter genannt. Der Teilaspekt „Gewerbliche Schädigung“ kann sieben Mal vermutet werden. Dieses Ergebnis ergibt sich aus der Untersuchung von allgemeinen Angaben, die in die Subkategorie „Gesundheitszustand der Eltern“ fallen, in Zusammenschau mit der Beschäftigung der Eltern. Die o.g. allgemeinen Angaben zur Subkategorie „Gesundheitszustand der Eltern“ sind Bestandteil in insgesamt 25 betrachteten Ermittlungsberichten und äußern sich zumeist in Aussagen über Gelenkserkrankungen, Organleiden, Geschwüre und Kriegsverletzungen. Auch zeichnen sich diese Angaben ab in Form von Bemerkungen, dass ein oder beide Elternteile gesund oder krank bzw. schwach sind.

In der folgenden Grafik werden die zusammengefassten Ergebnisse der Subkategorien „Verwahrlosung“, „Kriminalität der Eltern“, „Misshandlung“ und „Verwöhnung“ gezeigt.

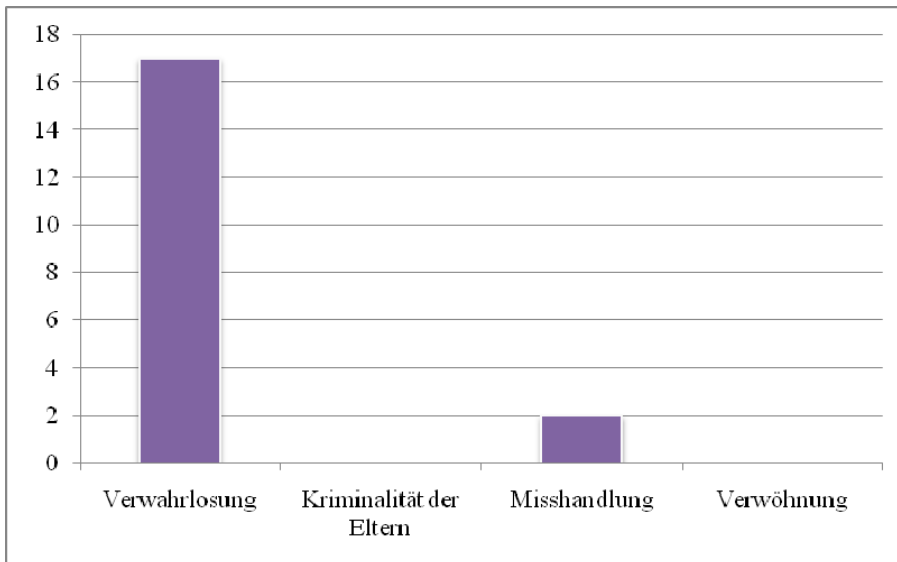


Abbildung 9: Verwahrlosung, Kriminalität, Misshandlung und Verwöhnung

Es ist ersichtlich, dass die Subkategorie „Verwahrlosung“ in den 40 eingesehenen Ermittlungsberichten insgesamt 17 Mal zu finden ist und daher eine tragende Rolle zu spielen scheint. Dieses Ergebnis fällt mit dem schon in der Einleitung aufgeworfenen Gedanken zusammen, dass kriminelle Handlungen von Kindern und Jugendlichen im bearbeiteten Zeitraum 1911 bis 1928 oft als „Folge vernachlässigter Erziehung“ (Suchanek 1924, 74) verstanden wurden. In manchen betrachteten Fällen taucht das Wort Verwahrlosung als solches auf. In anderen Fällen wird darauf hingewiesen, dass sich die Eltern nicht entsprechend um die Erziehung ihrer Kinder kümmerten oder diese sich selbst überlassen waren.

Im Weiteren lässt sich aus dem Diagramm herauslesen, dass die 40 untersuchten Ermittlungsberichte keine Eintragungen zu den Subkategorien „Kriminalität der Eltern“ und „Verwöhnung“ enthalten. Es ist daher zu vermuten, dass diese bei den Ermittlungen der Wiener Jugendgerichtshilfe im Jahr 1920 keine oder kaum eine Rolle gespielt haben. Die Subkategorie „Misshandlung“ kommt zwei Mal vor und dürfte somit auch nicht beträchtlich ins Gewicht gefallen sein. In einem eingesehenen Fall wird von einem impulsiven, jähzornigen Vater berichtet. In einem anderen Fall wird explizit auf einen Vater hingewiesen, der seine Kinder misshandelte. Vielleicht ist die geringe Häufigkeit dieser Subkategorie in den Fallbeispielen darauf zurückzuführen, dass die Toleranzschwelle für häusliche Gewalt damals wahrscheinlich höher lag als heute.

Die folgende Darstellung widmet sich der Subkategorie „Stellung in der Geschwisterreihe“ mit den zusammengefassten Teilaspekten „Einziges Kind“, „Einziger Sohn“ und „Jüngstes Kind“ und veranschaulicht die Häufigkeit dieser Teilaspekte in den untersuchten Ermittlungsberichten.

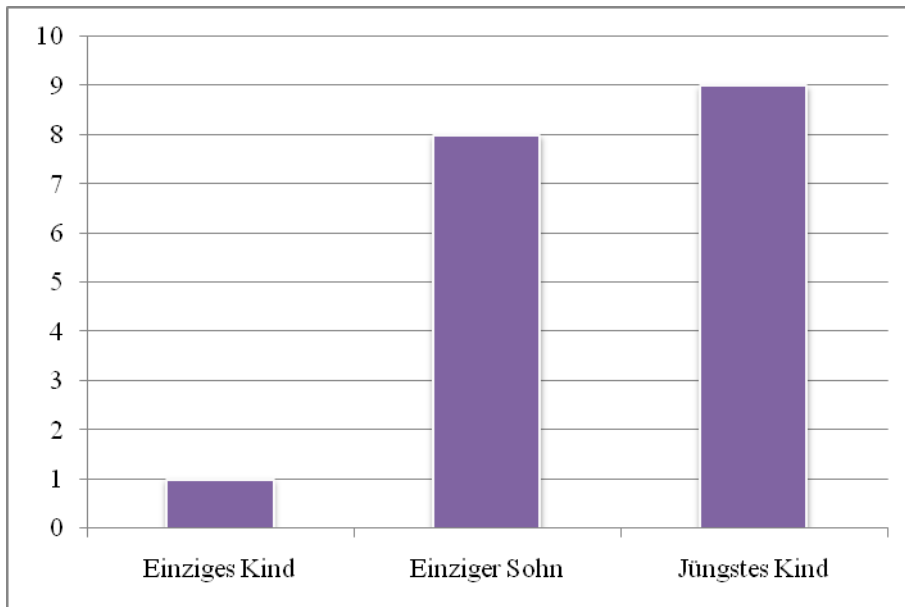


Abbildung 10: Stellung in der Geschwisterreihe

Der Teilaspekt „Einziges Kind“ kommt in der Materialstichprobe nur einmal vor, aber auch hier mit der Bemerkung, dass ein kriminell gewordener junger Bursche, keine *lebenden* Geschwister hat. Ansonsten lässt sich aus den Berichten ablesen, dass Großfamilien mit mehr als vier Kindern sehr häufig waren. Zumeist werden alle Voll- und Halbgeschwister der straffällig gewordenen Jugendlichen mit Angaben zum Geschlecht und Geburtsdatum erwähnt. Daraus lassen sich Informationen über die Teilaspekte „Einziger Sohn“ und „Jüngstes Kind“ ableiten, auch wenn diese nicht explizit im Bericht angeführt sind. Insgesamt scheinen diese beiden Teilaspekte acht („Einziger Sohn“) bzw. neun („Jüngstes Kind“) Mal in den gegenständlichen Ermittlungsberichten auf. Dieses Ergebnis legt den Schluss nahe, dass der „Stellung in der Geschwisterreihe“ in der Wiener Jugendgerichtshilfearbeit im Jahr 1920 besondere Beachtung geschenkt wurde und die gleichnamige Subkategorie in den Berichten durchwegs zutage tritt.

In der folgenden Grafik „Stellung in der Familie“ werden die Ergebnisse zur gleichnamigen Subkategorie mit den Teilaspekten „Uneheliche Geburt“, „Eheliche Geburt“, „Findling“, „Tod eines Elternteiles“ und „Stiefkind“ gezeigt.

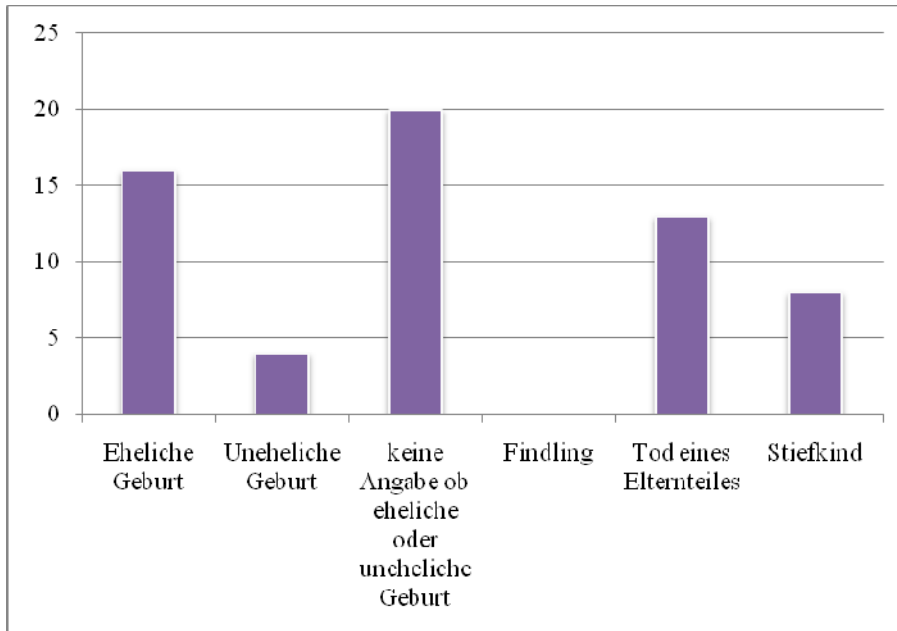


Abbildung 11: Stellung in der Familie

Bei insgesamt 20 von den 40 untersuchten Ermittlungsberichten findet sich keine Angabe dazu, ob der oder die jeweilige Jugendliche ehelich oder unehelich geboren wurde. Vier Mal wird der Teilaspekt „Uneheliche Geburt“ explizit genannt, in den restlichen 16 Fällen lassen die Aufzeichnungen der JugendgerichtshelferInnen auf eine eheliche Geburt schließen. Meist ergibt sich die Zuordnung zum Teilaspekt „Eheliche Geburt“ aufgrund der Erwähnung der ehelichen Geburt selbst oder durch den Hinweis, dass die Eltern verheiratet waren. Zusätzlich wurden bei der Untersuchung auch zwei Aussagen, die eindeutig auf sogenannte geordnete Familienverhältnisse hinweisen, in selber Weise interpretiert.

Zur Subkategorie „Stellung in der Familie“ ist weiters zu berichten, dass der Teilaspekt „Findling“ in den 40 betrachteten Ermittlungsberichten nicht nachgewiesen werden konnte. Aus Hinweisen auf Eltern, Geschwister oder Verwandte in den Berichten ergibt sich, dass kein einziger der beschriebenen Jugendlichen ein Findelkind war. Darüber hinaus wird in Abbildung 11 das Untersuchungsergebnis zum Teilaspekt „Tod eines Elternteiles“ dargestellt. Es zeigt sich, dass 13 straffällig gewordene Jugendliche zumindest Halbweisen wa-

ren. Dieses Ergebnis lässt darauf schließen, dass der Tod entweder eines Elternteiles oder beider Elternteile als ein massiver Einschnitt in das Leben der Kinder zu verstehen ist und oft zum Kriminellwerden der beforschten Jugendlichen beigetragen haben könnte. Als Todesursachen kommen hier neben schweren Erkrankungen wie beispielsweise Lungen- oder Nierenleiden auch Kriegsverwundungen vor. In vier Fällen wird keine Todesursache angegeben. Als letzter Teilaspekt der Subkategorie „Stellung in der Familie“ wurde „Stiefkind“ definiert. Dieser Teilaspekt kommt in den für die Analyse herangezogenen Berichten insgesamt acht Mal vor, wobei der Ausdruck „Stiefkind“ genau einmal Verwendung findet. In den anderen sieben Fällen kann aus der Nennung eines Stiefelternteiles oder der Wiederheirat eines Elternteiles die Zuordnung zum genannten Teilaspekt gefolgert werden.

Schließlich kann festgehalten werden, dass sich zur Subkategorie „Streitbare Ehe“ in den vorliegenden Ermittlungsberichten vier Eintragungen finden. In einem Fall wird davon berichtet, dass sich die Frau scheiden ließ. In einem anderen Fall hatte der Vater die Mutter verlassen. Bezugnehmend auf die beiden übrigen Fälle war einmal der Vater und einmal die Mutter nicht auffindbar.

3.4.3 Ergebnisse der Kategorie „Persönliche Lebensgeschichte“

Das im Folgenden dargestellte Häufigkeitsdiagramm zeigt die Untersuchungsergebnisse der Kategorie „Persönliche Lebensgeschichte“ mit ihren Subkategorien und deren Teilaspekten.

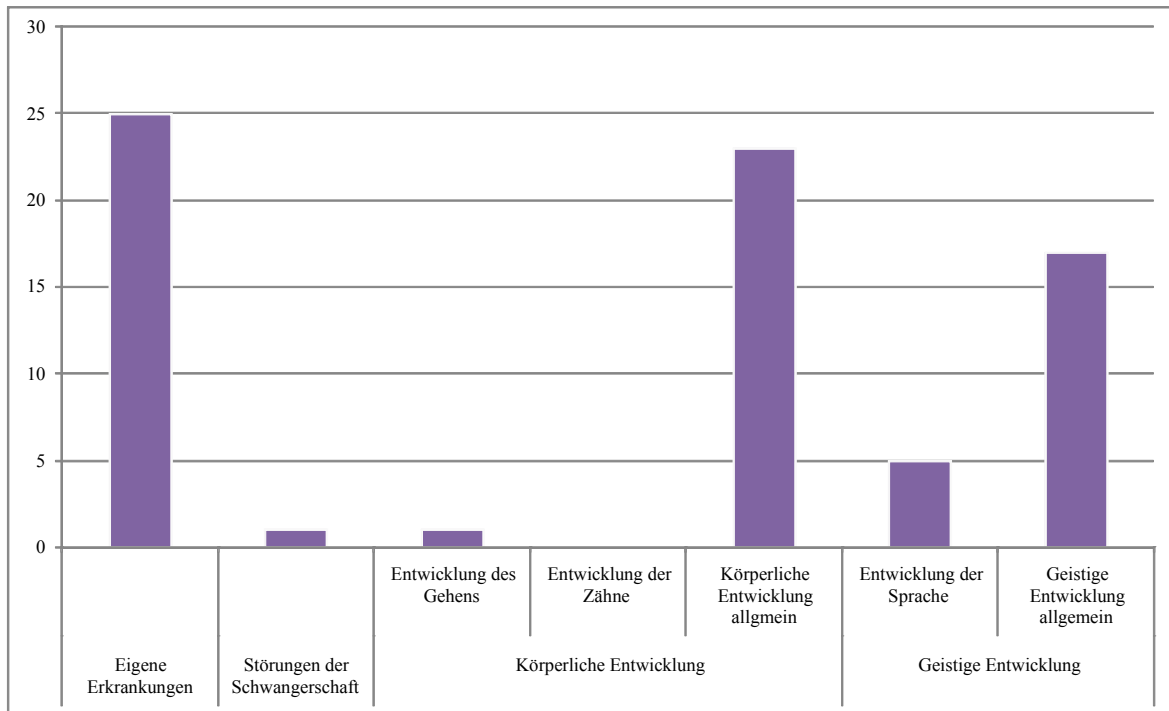


Abbildung 12: Kategorie „Persönliche Lebensgeschichte“

Es lässt sich feststellen, dass die Subkategorie „Eigene Erkrankungen“ in den 40 geprüften Ermittlungsberichten insgesamt 25 Mal nachgewiesen werden kann und dieser Subkategorie besondere Bedeutung zukommt. Mit Bezug darauf werden meistens Kinderkrankheiten wie Keuchhusten, Masern, Röteln, Schafblattern und Scharlach genannt. Es finden sich aber beispielsweise auch Eintragungen über Erkrankungen wie Epilepsie, Fraisen, Rachitis und Veitstanz. In manchen Fällen wird darauf verwiesen, dass der oder die kriminell gewordene Jugendliche keine besonderen Erkrankungen hatte, in zwei Fällen wird von Operationen berichtet und in einem Fall von den Folgen eines Unfalles.

Das Diagramm zeigt außerdem, dass die Subkategorie „Störungen der Schwangerschaft“ in den analysierten Berichten genau ein einziges Mal vorkommt und damit eine untergeord-

nete Rolle spielt. In diesem einen Fall wird über eine Mutter berichtet, die während der Schwangerschaft viele Sorgen hatte und deshalb gesundheitlich geschwächt war.

Ebenfalls einmal erwähnt wird der Teilaspekt „Entwicklung des Gehens“ der Subkategorie „Körperliche Entwicklung“ und zwar mit der Aussage, dass ein kriminell gewordener Bursche „schwer laufen“ gelernt hat. Der zweite Teilaspekt dieser Subkategorie, nämlich die „Entwicklung der Zähne“, findet in den hier untersuchten Ermittlungsberichten kein einziges Mal Berücksichtigung. Es ist jedoch erwähnenswert, dass die Subkategorie „Körperliche Entwicklung“ in 23 von 40 eingesehenen Berichten in der Form von allgemeinen Aussagen vorzufinden ist, die sich nicht eindeutig einem der beiden Teilaspekte dieser Subkategorie zuordnen lassen. Dabei handelt es sich beispielsweise um Aussagen, dass Jugendliche sich „körperlich normal entwickelt“ haben.

Die Subkategorie „Geistige Entwicklung“ beinhaltet einzig und allein den Teilaspekt „Entwicklung der Sprache“. MitarbeiterInnen der Wiener Jugendgerichtshilfe berichten im Untersuchungsmaterial insgesamt fünf Mal über die Sprachentwicklung von Jugendlichen. Störungen treten in diesem Zusammenhang ausschließlich bei männlichen Jugendlichen auf. So wird z.B. erzählt, dass ein Jugendlicher „normal sprechen gelernt“ hat, ein anderer Jugendlicher ein „Schreikind“ war und gelegentlich stottert. Von zwei weiteren Burschen wird ebenso berichtet, dass einer stottert und „besonders schwer sprechen“ lernte und einer „erst im 18. Lebensmonat zu sprechen“ anfing. Auch hier ist hinzuzufügen, dass die MitarbeiterInnen der Wiener Jugendgerichtshilfe vielfach allgemeine Angaben, die in die Subkategorie „Geistige Entwicklung“ passen, dokumentiert haben. In diesem Zusammenhang finden sich Angaben darüber, ob Jugendliche sich nach Auffassung der Berichtverfassenden geistig normal oder verlangsamt entwickelt haben.

3.4.4 Ergebnisse der Kategorie „Schule und Arbeit“

Die Grafik „Schule und Arbeit“ stellt dar, wie oft die Subkategorien „Sittennote“, „Schülerische Leistung“, „Schulfortgang“ und „Lehre und Arbeit“ in die Erhebungsberichte der Wiener Jugendgerichtshilfe Eingang fanden. Diese vier Subkategorien stehen in engem Zusammenhang. In zwölf Berichten der 40 betrachteten Berichte aus dem Jahr 1920 wird allen vier Subkategorien Beachtung geschenkt. In 15 analysierten Berichten kommen alle drei schulbezogenen Subkategorien vor.

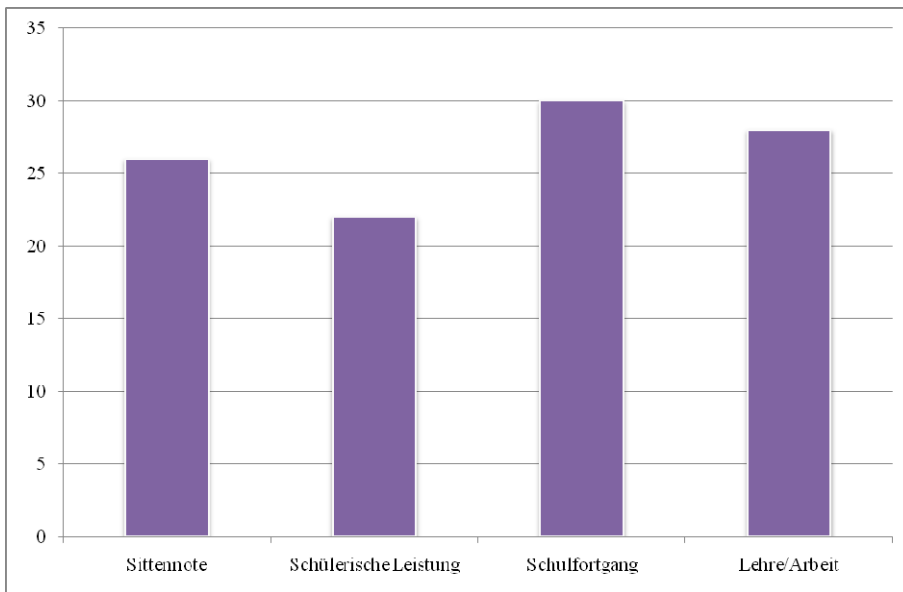


Abbildung 13: Kategorie „Schule und Arbeit“

Informationen zur „Sittennote“ der kriminell gewordenen Jugendlichen wurden von den MitarbeiterInnen der Jugendgerichtshilfe in insgesamt 26 untersuchten Fällen eingeholt. Dabei wurde nicht allein die Benotung in den Bericht aufgenommen, es finden sich auch nähere Beschreibungen des Verhaltens der Jugendlichen. Oftmals wird explizit erwähnt, dass Lehrer über die Jugendlichen befragt wurden. Die „Schölerische Leistung“ findet in 22 Berichten Beachtung, der „Schulfortgang“ wird in 30 Berichten beschrieben. Damit wird in einem Großteil der Erhebungsberichte der schulische Fortgang der Jugendlichen erfasst. Daten, die in die Subkategorie „Lehre und Arbeit“ passen, wurden in 28 Berichte aufgenommen. Damit wurden – bis auf einen einzigen Fall – bei allen Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Ermittlung der Daten nicht mehr zur Schule gingen, Informationen über den bisherigen beruflichen Werdegang gesammelt und niedergeschrieben. Dieses Ergebnis unterstreicht die Bedeutung der beruflichen Situation der straffällig gewordenen Jugendlichen in der Erhebungsarbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe.

3.5 *Zwischenresümee*

Die Motivation für die Ausführungen im vorliegenden Kapitel liegt in der Untersuchung der folgenden Forschungsfrage:

„Inwieweit haben Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe in der Ermittlungsarbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe im Jahr 1920 Niederschlag gefunden?“

Die Untersuchung ergab für die Kategorie „Familiäre Konstitution“, dass die Subkategorien und deren Teilaspekte von den MitarbeiterInnen der Wiener Jugendgerichtshilfe bei ihrer Ermittlungstätigkeit berücksichtigt wurden. Ausnahme dabei sind die Subkategorien „Kriminalität der Eltern“ und „Verwöhnung“, zu denen sich keine Angaben in den Ermittlungsberichten finden sowie die Subkategorie „Misshandlung“, die zwei Mal vorkommt. Das folgende Häufigkeitsdiagramm zeigt, wie oft die einzelnen Subkategorien der Kategorie „Familiäre Konstitution“ vorkommen. Dabei zählt jede Erwähnung eines Teilaspektes.

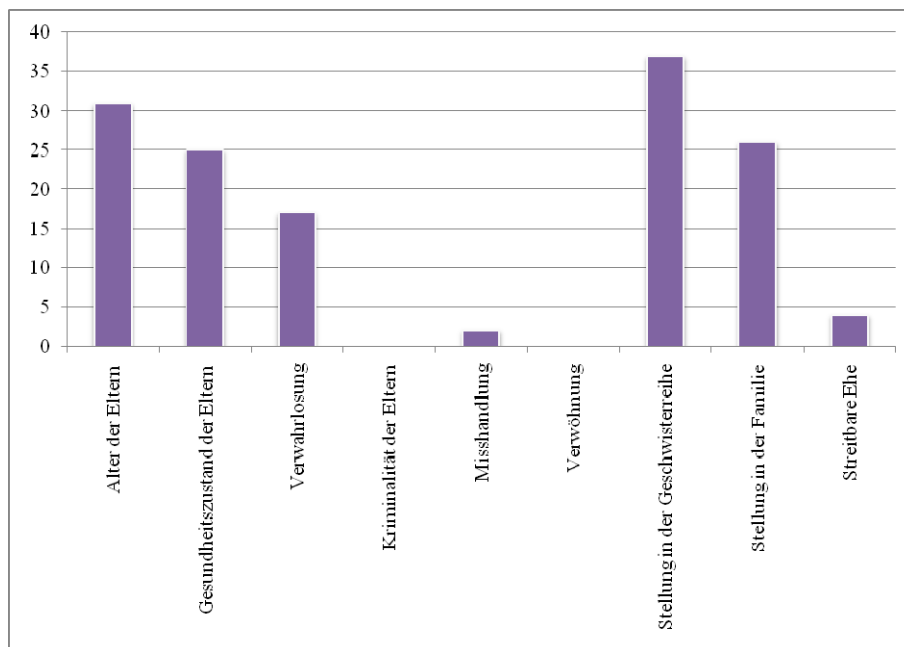


Abbildung 14: Kategorie „Familiäre Konstitution“, Häufigkeit der Subkategorien

Auch zur Kategorie „Persönliche Lebensgeschichte“ kann Ähnliches gesagt werden. In nahezu allen untersuchten Erhebungsberichten finden sich Angaben zu dieser Kategorie. Interessant dabei ist, dass zu den Teilaspekten der Subkategorien „Körperliche Entwicklung“ („Entwicklung des Gehens“, „Entwicklung der Zähne“) und „Geistige Entwicklung“ („Entwicklung der Sprache“) kaum Eintragungen vorhanden sind. Wohl aber finden sich allgemeine Angaben, die diesen Subkategorien zugeordnet werden können. Grund dafür ist möglicherweise, dass eine detailliertere Berichterstattung über den körperlichen und geisti-

gen Entwicklungsverlauf der kriminell gewordenen Jugendlichen eher von entsprechenden Sachverständigen wie etwa Ärzten oder Psychiatern vorgenommen wurde. Dies lässt sich auch daraus vermuten, dass bei einer der Analyse vorangegangenen Sichtung des Aktenbestandes zahlreiche medizinische bzw. psychiatrische Gutachten, u.a. auch von Lazar, gefunden wurden. Das nächste Diagramm veranschaulicht die Häufigkeiten der einzelnen Subkategorien.

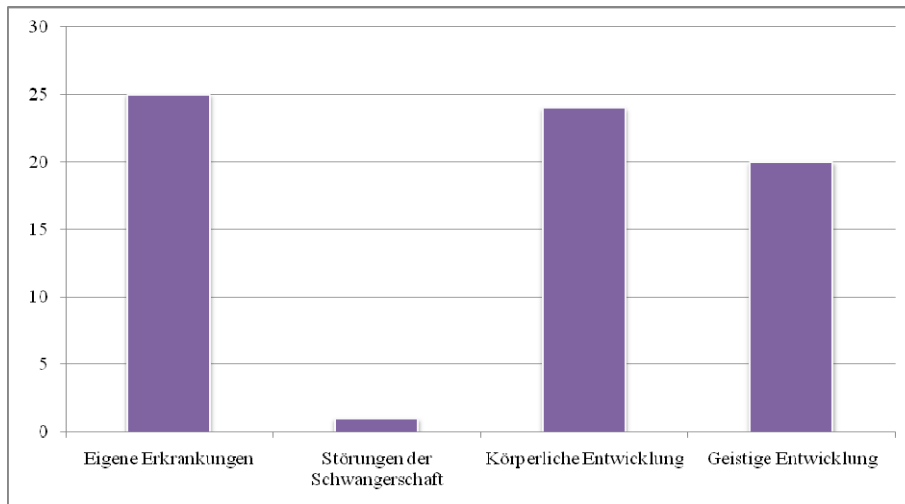


Abbildung 15: Kategorie „Persönliche Lebensgeschichte“, Häufigkeit der Subkategorien

Der letzten betrachteten Kategorie „Schule und Arbeit“ wurde in den Ermittlungsberichten besondere Beachtung geschenkt. Denn in allen betrachteten Berichten wird auf zumindest eine der zugehörigen Subkategorien eingegangen, wie auch Abbildung 13 zeigt.

Die vorgenommene Untersuchung bestätigt die Annahme, dass Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität die Behandlung von straffällig gewordenen Jugendlichen in der Wiener Jugendgerichtshilfe nachhaltig beeinflusst hat. Lazars heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe – das sind Überlegungen zur Bedeutung der familiären Verhältnisse, Überlegungen zur Bedeutung der eigenen Lebensgeschichte und Überlegungen zur Bedeutung der Berichte der Schule – haben sich bereits im Jahr 1920 in der praktischen Ermittlungsarbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe niedergeschlagen.

4 Schlussbetrachtungen

Insgesamt handelt es sich bei vorliegender Arbeit insofern um eine Besonderheit, als hier erstmals die geschichtliche Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe und die heilpädagogischen Überlegungen Erwin Lazars in Zusammenschau gebracht werden. Es zeigte sich, dass die Rolle von Lazar einen bedeutenden Schwerpunkt in dieser Entwicklung einnimmt. Um der Beantwortung der zentralen Fragestellung, inwiefern es eine Verbindung zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und den damaligen heilpädagogischen Überlegungen Erwin Lazars gibt, gerecht zu werden, wurde die Arbeit in drei große Kapitel gegliedert.

Beginnend mit einem Überblick über die historische Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Jahre 1911 bis 1917 als Grundstein für die weitere Entwicklung verstanden werden können. Ein Teil des ersten Kapitels wandte sich der Person Grete Löhrs sowie ihrer Position in der Jugendgerichtshilfe und in der österreichischen Jugendgerichtsbewegung zu. Es wurde ersichtlich, dass Löhr als erste Leiterin der im Jahr 1917 errichteten Geschäftsstelle der Wiener Jugendgerichtshilfe mit dem Heilpädagogen und Kinderarzt Lazar kooperierte. Im Zuge einer Beschäftigung mit Entwicklungslinien in den Jahren 1917 bis 1928 zeigte sich, dass das Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten aus dem Jahr 1919 als beachtlicher Schritt zum ersten Jugendgerichtsgesetz vom Jahr 1928 gesehen werden kann und hier die gesetzliche Verankerung der Jugendgerichtshilfe stattfand. Freilich wurden straffällig gewordene Kinder und Jugendliche schon davor mittels (heil)pädagogischer Maßnahmen behandelt. Durch das Gesetz aus dem Jahr 1919 konnten aber diverse vorbestehende Barrieren beseitigt und folglich auch die Zusammenarbeit zwischen Jugendgerichtshilfe, Schule und Heilpädagogik verstärkt werden. Obgleich die Jahre 1917 bis 1928 teils Errungenschaften wie die Schaffung einer zentralen Geschäftsstelle, die Durchsetzung der Gesetze von 1919 und 1928 sowie eine erfolgreiche pädagogische Tätigkeit mit sich brachten, ist demgegenüber zu bemerken, dass die Wiener Jugendgerichtshilfe wegen finanzieller Schwierigkeiten auf Subventionen angewiesen war. Nachdem sich ein Teil dieses Kapitels organisatorischen und gesetzlichen jugendgerichtshilfespezifischen Entwicklungen widmete, gab ein weiterer Abschnitt Aufschluss über das praktische Arbeitsgebiet von JugendgerichtshelferInnen. Es stellte sich heraus, dass dieses Arbeitsfeld die Ermittlungstätigkeit vor, den Beistand wähl-

rend sowie Schutzaufsicht und Erziehungshilfe nach Hauptverhandlungen beim Jugendgericht umfasste. Unter Berücksichtigung der in der Einleitung aufgeworfenen Fragestellung wurden im Rahmen des ersten Kapitels schon grundlegende Zusammenhänge zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und den damaligen heilpädagogischen Überlegungen Lazars herausgearbeitet.

Im zweiten Kapitel der vorliegenden Arbeit wurde unter besonderer Berücksichtigung des heilpädagogischen Wirkens von Lazar ein geschichtlicher Abriss der Entwicklung der Heilpädagogik in Österreich bzw. Wien gegeben. Es zeigte sich, dass Lazar ein „Wegbereiter der Heilpädagogik“ (Gnam 1932, 35) in Österreich war. Die Biografie Lazars deutete vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte seines heilpädagogischen Konzepts auf eine praxisorientierte Verschmelzung von Medizin, Pädagogik und Psychologie in der Heilpädagogik hin. Nach einer Beschäftigung mit Lazars Biografie wurde seinem Verständnis von Heilpädagogik nachgegangen. Es stellte sich heraus, dass Lazar eine weite Fassung von Heilpädagogik vertrat, die alle „Abnormitäten“ (Lazar 1913a, 310) im Kindes- und Jugendalter mit einbezog und er sich deswegen auch mit straffällig gewordenen Jugendlichen befasste. Er richtete sich in seinem heilpädagogischen Verständnis nach einem umfassenden Menschenbild, das den Menschen als eine Ganzheit von Körper, Geist und Seele zeichnete und dabei positive und negative Milieuwirkungen berücksichtigte. So erwies sich, dass in der Wiener Jugendgerichtshilfe heilpädagogische Maßnahmen als Milieuwirkungen zum Tragen kamen. Durch einen Hinblick auf die Problembereiche von Lazars heilpädagogischer Klientel wurde sein weites Verständnis von Heilpädagogik demonstriert. Daraus leitete sich ab, dass seinem fundierten Wissen aus dem Bereich der Psychiatrie besondere Bedeutung beizumessen ist. Bei der Betrachtung von Lazars heilpädagogischem Verständnis von Jugendkriminalität zeigte sich, dass er besonders den Ursachen von unsozialem Verhalten nachging, was für die heilpädagogische Erfassung und diagnostische Einschätzung seiner Klientel wie auch seine Jugendgerichtsarbeit von zentraler Bedeutung war. Schließlich wurde hier durch eine Zuspitzung auf Lazars heilpädagogische Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe der kategoriale Rahmen für die nachfolgende empirische Auswertung von Fallbeispielen geschaffen. Es kristallisierte sich in diesem Zusammenhang heraus, dass Lazar bei der Betrachtung von kriminellen Jugendlichen deren familiären Verhältnissen, persönlichen Lebensgeschichten und Berichten aus Schule und Arbeit Bedeutung beimaß. Im Hinblick auf die in der Einleitung aufgeworfene Fragestellung ist zu berichten, dass Lazar als heilpädagogischer Sachverständiger in Wiener Ju-

gendstrafsachen tätig war und er seine heilpädagogischen Überlegungen zur Jugendkriminalität nachweislich mit der Arbeit der Jugendgerichtshilfe in Verbindung brachte.

Nachdem die Bearbeitung der zentralen Fragestellung vorliegender Arbeit, inwiefern es eine Verbindung zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 und den damaligen heilpädagogischen Überlegungen Erwin Lazars gibt, mit einem Überblick über die historische Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 begonnen und mit einem geschichtlichen Abriss der Entwicklung der Heilpädagogik unter Lazar fortgesetzt wurde, erfolgte im dritten Kapitel eine Zusammenchau. Hier wurde mittels inhaltsanalytischer Auswertung von 40 Ermittlungsberichten der Wiener Jugendgerichtshilfe aus dem Jahr 1920 überprüft, inwiefern Lazars heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe in der praktischen Jugendgerichtshilfearbeit berücksichtigt wurden. Bezugnehmend auf die zentrale Forschungsfrage dieser Arbeit ist zu erwähnen, dass sich Lazars heilpädagogische Überlegungen zur Jugendkriminalität im Jahr 1920 in der praktischen Ermittlungsarbeit der Wiener Jugendgerichtshilfe niedergeschlagen haben.

Im Zuge dieser Arbeit eröffneten sich mehrere Fragen als Anknüpfungspunkte für weitere Forschungsarbeiten. Interessant wäre beispielsweise eine Biografieforschung in Bezug auf Jugendrichter Fiala oder andere einzelne Personen neben Löhr und Lazar, die sich an der österreichischen Jugendgerichtsbewegung beteiligten. Für weitere Forschungsarbeiten von Interesse wäre zudem ein Vergleich der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928 mit den Entwicklungen anderer städtischer Jugendgerichtshilfen im deutschsprachigen und/oder internationalen Raum. Offen bleibt an dieser Stelle auch, wie sich die Wiener Jugendgerichtshilfe ab 1928 weiterentwickelte, welche Auswirkungen die nationalsozialistische Ideologie auf die Jugendgerichtshilfearbeit hatte und ob es nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich im Jahr 1938 zu einer Unterbrechung dieser Arbeit kam. Ein anderer interessanter Forschungsansatz wäre die Frage nach dem Stellenwert der Heilpädagogik in der Jugendgerichtsbarkeit zu Lazars Zeit und heute. Denn Lazar hinterließ kein abgeschlossenes wissenschaftliches System, sondern eine Grundlage zu weiterem Forschen und Wirken in einem lebendigen Arbeitsgebiet.

Die Schwierigkeiten beim Verfassen der vorliegenden Arbeit lagen vor allem in der Sammlung und Strukturierung der verschiedenen literarischen Quellen. Denn diese waren

teils umfangreich und dicht an Informationen, teils schwer leserlich und teils schwer zugänglich. Es bedurfte etwa eines schriftlichen Ansuchens an das Wiener Stadt- und Landesarchiv, um Akteneinsicht zu erhalten, da die verwendeten Jugendstrafakten einer verlängerten Schutzfrist unterliegen. Dennoch war es spannend, das beinahe 100 Jahre alte Archivgut in seiner ursprünglichen Form zu sehen und eine tiefere Auseinandersetzung mit dem gesamten literarischen Quellenmaterial stellte sich für mich als wertvolle Erfahrung dar.

Literaturverzeichnis

- Blažek, Thomas (2004): Evaluierung des Anti-Aggressions-Trainings der Wiener Jugendgerichtshilfe. Dissertation. Selbstverlag: Wien
- Bleidick, Ulrich (Hrsg.) (1985): Handbuch der Sonderpädagogik. Theorie der Behindertenpädagogik. Band 1. Verlag Carl Marhold: Berlin
- Borowsky, Peter/Vogel, Barbara/Wunder, Heide (1989): Einführung in die Geschichtswissenschaft I. Grundprobleme, Arbeitsorganisation, Hilfsmittel. 5. Auflage. Westdeutscher Verlag: Opladen
- Bortz, Jürgen (1999): Statistik für Sozialwissenschaftler. 5. Auflage. Verlag Springer: Berlin
- Bräuer, Michaela (1998): Evaluierung des Anti-Aggressions-Trainings der Wiener Jugendgerichtshilfe. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Brenner, Philippa (2004): Zur Anstaltsfürsorge von 1880 bis 1931 am Beispiel der Besserungsanstalt „Eggenburg“. Zur Entwicklung heilpädagogischer Reformen und Erziehungsmaßnahmen für verwahrloste Kinder und Jugendliche innerhalb der Anstaltserziehung. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Bundesministerium für Justiz (Hrsg.) (1987): 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe. Eigenverlag: Wien
- Christ, Rainer (1983): Wem hilft die Jugendgerichtshilfe? Eine Inhaltsanalyse der Akten der Jugendgerichtshilfe Wien – Ansätze zu organisationssoziologischen und kriminalstatistischen Interpretationen der Ergebnisse. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Cropley, Arthur J. (2005): Qualitative Forschungsmethoden. Eine praxisnahe Einführung. 2. Auflage. Verlag Dietmar Klotz: Eschborn bei Frankfurt am Main
- Denk, Johanna (1996): Jugendkriminalität – Das Dilemma der Pädagogik hinsichtlich Strafe und Erziehung. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Djaber-Ansari, Andrea (1993) Der Einfluss der frühkindlichen Familiensituation, der Erziehung und des sozialen Umfeldes auf die spätere Straffälligkeit. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Dyk, Reinhard (1970): Jugendkriminalität und Resozialisierung in Österreich. Diplomarbeit. Selbstverlag: Linz

- Ebermann, Michael (1983): Die Jugendkriminalität in Wien in den Jahren 1918 bis 1934. Dissertation. Eigenverlag: Wien
- Ellger-Rüttgardt, Sieglind (1985): Historiographie der Behindertenpädagogik. In: Bleidick, Ulrich (Hrsg.): Handbuch der Sonderpädagogik. Theorie der Behindertenpädagogik. Band 1. Verlag Carl Marhold: Berlin, 87-122
- Fadinger, Biljana (1999): Die vergessenen Wurzeln der Heilpädagogik. Erwin Lazar und die Heilpädagogische Station an der Universitäts-Kinderklinik in Wien. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Feldbauer, Peter (1980): Kinderelend in Wien. Von der Armenkinderpflege zur Jugendfürsorge. 17. – 19. Jahrhundert. Verlag für Gesellschaftskritik: Wien
- Gassner, Herta (1994): Verlassene Kinder. Eine Sozialgeschichte der Findel- und Waisenanstalten in Wien bis zur Zwischenkriegszeit. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Goertz, Hans-Jürgen (Hrsg.) (1998): Geschichte. Ein Grundkurs. Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH: Reinbek bei Hamburg
- Gruber, Natalie (2000): Ursachenfelder von Jugendkriminalität. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Haerberlin, Urs (2003): Das Menschenbild für die Heilpädagogik. 5. Auflage. Verlag Paul Haupt: Bern-Stuttgart-Wien
- Howell, Martha/Prevenier Walter (2004): Werkstatt des Historikers. Eine Einführung in die historischen Methoden. Verlag Böhlau: Köln-Weimar-Wien
- Jakobs, Hajo (1997): Heilpädagogik zwischen Anthropologie und Ethik. Eine Grundlagenreflexion aus kritisch-theoretischer Sicht. Verlag Paul Haupt: Bern-Stuttgart-Wien
- Jugendamt Wien (Hrsg.) (1987): 70 Jahre Wiener Jugendamt. Verlag Jugend und Volk: Wien
- Kazak, Claudia (2003): Von der Heimunterbringung zur ambulanten Betreuung verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher. Der Einfluss des Bildes des Verwahrlosten bei August Aichhorn und Rosa Dworschak und deren Betreuungskonzepte auf die Behandlung schwererziehbarer Kinder und Jugendlicher vom Beginn des 20. Jh. bis zur Gegenwart – unter besonderer Berücksichtigung des Wiener Instituts für Erziehungshilfe. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Kirn, Paul (1968): Einführung in die Geschichtswissenschaft. 5. Auflage. Verlag Walter de Gruyter & Co: Berlin

- Klapp, Sylvie (1997): Heimerziehung dissozialer, delinquent gewordener Jugendlicher in Vergangenheit und Gegenwart unter besonderer Berücksichtigung des Labeling-Approach- Ansatzes. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Kobi, Emil E. (2004): Grundfragen der Heilpädagogik. Eine Einführung in heilpädagogisches Denken. 6. Auflage. Verlag BHP: Berlin
- Krainz, Gabriele (1989): Jugendkriminalität und Strafe – Eine Herausforderung für die Pädagogik. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Lukacs, Gabor (1987): Die Wiener Jugendgerichtshilfe – gestern, heute, morgen. In: Bundesministerium für Justiz (Hrsg.): 75 Jahre Wiener Jugendgerichtshilfe. Eigenverlag: Wien, 1-22
- Maierhofer, Bibiane E. (1996): Jugendfürsorgepolitik und Sozialpädagogik Österreichs in der Ersten Republik. Dissertation. Selbstverlag: Graz
- Maierhofer, Bibiane (1996): Ausgewählte theoretische sozialpädagogische Positionen in der Ersten Republik und die Entwicklung der staatlichen Jugendfürsorgepolitik von 1928 bis 1938. Dissertation. Selbstverlag: Graz
- Mayring, Philipp (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 10. Auflage. Verlag Beltz: Weinheim und Basel
- Melinz, Gerhard (1982): Hilfe, Schutz und Kontrolle. Versuch zur historischen Genese der öffentlichen Jugendfürsorge in Österreich unter besonderer Berücksichtigung von Wien (1880 – 1914). Dissertation. Eigenverlag: Wien
- Melinz, Gerhard/Zimmermann, Susan (1991): Über die Grenzen der Armenhilfe. Kommunale und staatliche Sozialpolitik in Wien und Budapest in der Doppelmonarchie. Europaverlag: Wien-Zürich
- Melinz, Gerhard (2003): Von der Armenfürsorge zur Sozialhilfe: Zur Interaktionsgeschichte von „erstem“ und „zweitem“ sozialem Netz in Österreich am Beispiel der Erwachsenenfürsorge im 19. und 20. Jahrhundert. Habilitationsschrift. Eigenverlag: Wien
- Möckel, Andreas (1988): Geschichte der Heilpädagogik. Verlag Klett-Cotta: Stuttgart
- Möckel, Andreas (2007): Geschichte der Heilpädagogik oder Macht und Ohnmacht der Erziehung. Verlag Klett-Cotta: Stuttgart
- Müller, Siegfried (2001): Erziehen – Helfen – Strafen. Das Spannungsverhältnis von Hilfe und Kontrolle in der Sozialen Arbeit. Verlag Juventa: Weinheim und München

- Neubauer, Werner (1987): Gründung und Ausbau des Wiener Jugendamtes 1917 bis 1934. In: Jugendamt der Stadt Wien (Hrsg.). 70 Jahre Wiener Jugendamt. Verlag Jugend und Volk: Wien, 11-29
- Nissen, Gerhardt (2005): Kulturgeschichte seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen. Verlag Klett-Cotta: Stuttgart
- Preiser, Birgit (1990): Anfänge der Jugendfürsorge in Niederösterreich, dargestellt am Beispiel der Anstaltserziehung im ‚alten‘ Eggenburg (1888 – 1914). Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Riedler, Elisabeth (1991): Kinder und Jugendliche im Wohlfahrtsstaat Österreich. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Scherpner, Hans (1979): Geschichte der Jugendfürsorge. 2. Auflage. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen
- Schmale, Wolfgang (2006): Schreib- Guide Geschichte. Schritt für Schritt wissenschaftliches Schreiben lernen. Verlag Böhlau: Wien-Köln-Weimar
- Sellin, Volker (2001): Einführung in die Geschichtswissenschaft. 2. Auflage. Verlag Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen
- Sitz, Angelika (1998): Professionelle Formen der familienorientierten Fremdunterbringung im österreichischen Jugendwohlfahrtssystem. Diplomarbeit. Selbstverlag: Wien
- Speck, Otto (1996): System Heilpädagogik. Eine ökologisch reflexive Grundlegung. 3. Auflage. Verlag Reinhardt GmbH & Co: München
- Speck, Otto (2003): System Heilpädagogik. Eine ökologisch reflexive Grundlegung. 5. Auflage. Ernst Reinhardt Verlag: München-Basel
- Strauss, Anselm L. (1994): Grundlagen qualitativer Sozialforschung. Datenanalyse und Theoriebildung in der empirischen soziologischen Forschung. Wilhelm Fink Verlag: München
- Tauber, Irmgard (1988): Die Problematik des Jugendamtes vom Beginn der sozialen Tätigkeiten bis heute. Die Diskrepanz zwischen Hilfestellung und Konsequenzen. Diplomarbeit. Selbstverlag: Klagenfurt

Quellenverzeichnis

- Anonymer Autor (1936): Grete Löhrs Werdegang. In: Freunde und Verehrer von Grete Löhr in Gemeinschaft mit der Wiener Jugendgerichtshilfe (Hrsg.): Grete Löhr. Zum Gedächtnis. O.V., 27–35
- Asperger, Hans (1958): Erwin Lazar. Der Mensch und das Werk. In: Heilpädagogik, Beiblatt der Zeitschrift „Erziehung und Unterricht“ 1 (Nr. 3), 129-134
- Asperger, Hans (1962): Erwin Lazar und seine Heilpädagogische Abteilung der Wiener Kinderklinik. In: Heilpädagogik, Beiblatt der Zeitschrift „Erziehung und Unterricht“ 5 (Nr. 3), 34-41
- Bartsch, Robert (1919): Jugendgerichtshilfe beim Pflugschaftsgericht. In: Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe. Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Verlag von F. Tempsky: Wien, 5-15
- Bruck, Valerie (1937): Die Bedeutung der Heilpädagogik für die Jugendgerichtshilfe. In: Festschrift der Wiener Jugendgerichtshilfe zur Erinnerung an die 25. Wiederkehr ihrer Gründung. Selbstverlag: Wien, 26-27
- Feldner, Josef (1932): Wer war Lazar? In: EOS, Zeitschrift für Heilpädagogik 24 (Nr. 2), 36-38
- Fiala, Hans (1919): Das Jugendgerichtsgesetz. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 11 (Nr. 3), 53-58
- Fiala, Hans (1922): Die Wiener Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 14 (Nr. 4), 54-56
- Fiala, Johann (1919): Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe. Mit besonderer Berücksichtigung der Strafgerichtsbarkeit. In: Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe. Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Verlag von F. Tempsky: Wien, 16-32
- Frankl, Georg (1937): Die Heilpädagogische Abteilung der Wiener Kinderklinik. In: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge 29 (Nr. 5-6), 33-38
- Gnam, Karl (1932): Professor Erwin Lazar. In: EOS, Zeitschrift für Heilpädagogik 24 (Nr. 2), 34-36

- Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung (Hrsg.) (1919):
Jugendgerichtshilfe. Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Verlag von F. Tempsky: Wien
- Kesseldorfer, Heinrich (1912): Organisation und Programm. In: Das Komitee für Jugendgerichtshilfe in Wien. Gedenkblatt und erster Jahresbericht. O.V., 4-5
- Kirmsse, Max (1910a): Dr. Michael Viszanik und die Schwachsinnigenbildung im Wiener „Narrenturme“. In: Heilpädagogische Schul- und Elternzeitung 1 (Nr. 6), 1-7
- Kirmsse, Max (1910b): Blätter aus der Geschichte der Schwachsinnigenfürsorge in Österreich. Vorläufer des Vereines „Fürsorge für Schwachsinnige und Epileptische“ in Österreich. Teil 2. In: Heilpädagogische Schul- und Elternzeitung 1 (Nr. 12), 3-9
- Lazar, Erwin (1912): Verwahrloste und kriminelle Kinder und Jugendliche. In: Das österreichische Sanitätswesen 24 (Nr. 50), 1651-1660
- Lazar, Erwin (1913a): Die heilpädagogische Abteilung der k. k. Universitäts-Kinderklinik in Wien und ihre Bedeutung für die Jugendfürsorge. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 5 (Nr. 11), 309-313
- Lazar, Erwin (1913b): Über psychisch abnorme Kinder. In: Heilpädagogische Schul- und Elternzeitung 4 (Nr. 6), 105-112
- Lazar, Erwin (1913c): Über die endogenen und exogenen Wurzeln der Dissozialität Jugendlicher. Teil 1. In: Heilpädagogische Schul- und Elternzeitung 4 (Nr. 11), 199-205
- Lazar, Erwin (1913d): Über die endogenen und exogenen Wurzeln der Dissozialität Jugendlicher. Teil 2. In: Heilpädagogische Schul- und Elternzeitung 4 (Nr. 12), 218-225
- Lazar, Erwin (1919): Die Aufgaben der Heilpädagogik beim Jugendgericht. Nach einem Vortrage im Zyklus des Komitees für Jugendgerichtshilfe. In: Heilpädagogische Schul- und Elternzeitung 10 (Nr. 1-2), 1-9
- Lazar, Erwin (1927): Probleme der forensischen Jugendpsychiatrie. Hölder-Pichler-Tempsky A.G.: Wien
- Lazar, Erwin (1925): Medizinische Grundlagen der Heilpädagogik. Für Erzieher, Lehrer, Richter und Fürsorgerinnen. Verlag von Julius Springer: Wien
- Löhr, Grete (1918): Ein Jahr Wiener Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 10 (Nr. 4), 90-94

- Löhr, Grete (1919): Praktische Arbeit im Wirkungskreis der Jugendgerichtshilfe. In: Jugendamt des deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung (Hrsg.): Jugendgerichtshilfe. Drei Abhandlungen zur Einführung in die Arbeit der Jugendgerichtshilfe. Verlag von F. Tempsky: Wien, 32-56
- Michalski, Marie (1937): Entstehung und Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe. In: Festschrift der Wiener Jugendgerichtshilfe zur Erinnerung an die 25. Wiederkehr ihrer Gründung. Selbstverlag: Wien, 6-8
- Mösenbacher, Flora (1936): Das Lebenswerk Grete Löhrs. In: Freunde und Verehrer von Grete Löhr in Gemeinschaft mit der Wiener Jugendgerichtshilfe (Hrsg.): Grete Löhr. Zum Gedächtnis. O.V., 39-47
- Neuenstein, Sophie (1912): Kataster der beteiligten Vereine. In: Das Komitee für Jugendgerichtshilfe in Wien. Gedenkblatt und erster Jahresbericht. O.V., 10-13
- Österreichischer Verein „Fürsorge für Schwachsinnige und Epileptische“ (Hrsg.) (1911): Verschiedene Nachrichten. Ernennung. In: Heilpädagogische Schul- und Elternzeitung 2 (Nr. 1), 20
- Österreichisches Bundesministerium für soziale Verwaltung (Hrsg.) (1921): Praktische Ratschläge für Jugendgerichtshelfer. O.V.
- Reicher, Heinrich (1908): Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. Die Theorie der Verwahrlosung und das System der Ersatzerziehung. Manzsche k. k. Verlags- und Universitätsbuchhandlung: Wien
- Schuster-Bonnott, Gustav (1937): Ein Rückblick. In: Festschrift der Wiener Jugendgerichtshilfe zur Erinnerung an die 25. Wiederkehr ihrer Gründung. Selbstverlag: Wien, 5-6
- Smekal-Huber, Erika (1936): Bundesfürsorgerat Grete Löhr in ihrer Arbeit in der Wiener Jugendgerichtshilfe. In: Freunde und Verehrer von Grete Löhr in Gemeinschaft mit der Wiener Jugendgerichtshilfe (Hrsg.): Grete Löhr. Zum Gedächtnis. O.V., 17-22
- Smekal-Huber, Erika (1936): Seelen in Not. Tagebuchaufzeichnungen einer Fürsorgerin der Wiener Jugendgerichtshilfe. Selbstverlag: O.O.
- Staffa, Vilma (1932): Professor Dr. Erwin Lazar zum Gedenken. In: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge 24 (Nr. 4-5), 42-43
- Suchanek, Viktor (1924): Jugendfürsorge in Österreich. Österreichischer Schulbücherverlag: Wien

- Suchanek, Viktor (1927): Der neue Jugendgerichtsgesetzentwurf vom Jahre 1927. In: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge 19 (Nr. 6), 88-93
- Suchanek, Viktor (Hrsg.) (1929): Flugschriften der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Das Jugendgerichtsgesetz. Selbstverlag der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge: Wien
- Zak, Viktorine Luise (1932): Die heilpädagogische Abteilung unter Lazar. In: EOS, Zeitschrift für Heilpädagogik 24 (Nr. 2), 38-40
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1911): Organisation der Jugendgerichtshilfe in Wien. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 3 (Nr. 10), 299
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1911): Das Komitee für Jugendgerichtshilfe in Wien. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 3 (Nr. 11), 334
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1911): Das Komitee für Jugendgerichtshilfe in Wien. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 3 (Nr. 12), 361-363
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1918): Das Wiener Komitee für Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 10 (Nr. 4), 99-101
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1918): Das Wiener Komitee für Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 10 (Nr. 11), 292
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1919): Das Wiener Komitee für Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 11 (Nr. 8-9), 202-203
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1920): Wiener Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 12 (Nr. 3), 58-59
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1920): Wiener Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 12 (Nr. 8-9), 162-164
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1920): Die Eröffnung des Wiener Jugendgerichtes. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 12 (Nr. 11), 208-209
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1920): Gesetzgebung und Verwaltung. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem

- Staatsamte für soziale Verwaltung vom 23. September 1920 zu dem Gesetz über die Errichtung von Jugendgerichten. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 12 (Nr. 11), 213-217
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1922): Die Wiener Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 14 (Nr. 7), 125
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1922): Kredite für Jugendgerichtshilfen und körperliche Ertüchtigung. In: Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge 14 (Nr. 11-12), 203
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1923): Die Wiener Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge 15 (Nr. 7-8), 129-131
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1925): Die Wiener Jugendgerichtshilfe. In: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge 17 (Nr. 7-8), 139-140
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1927): Gesetzgebung und Verwaltung. Vorlage der Bundesregierung. In: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge 19 (Nr. 6), 97-104
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1928): Fürsorge im Inlande. Denkschrift zum Jugendgerichtsgesetz. In: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge 20 (Nr. 3), 48-50
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1928): Gesetzgebung und Verwaltung. Das neue Jugendgerichtsgesetz. In: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge 20 (Nr. 10), 166-167
- Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge (Hrsg.) (1928): Inserat zur Ankündigung der Flugschriften der Zentralstelle für Kinderschutz und Jugendfürsorge. Das Jugendgerichtsgesetz. In: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Berufsfürsorge 20 (Nr. 11), 179

Archivalienverzeichnis

Wiener Stadt- und Landesarchiv:

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 12/20, Übertretungsakt Leopold Ch.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 15/20, Übertretungsakt Franz B.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 22/20, Übertretungsakt Hilde B./Emilie B.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 30/20, Übertretungsakt Albert D.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 38/20, Übertretungsakt Johann D.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 40/20, Übertretungsakt Stephan R.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 49/20, Übertretungsakt Wilhelmine B.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 95/20, Übertretungsakt Richard A./Franz R./Franz Z.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 99/20, Übertretungsakt Elisabeth F.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 103/20, Übertretungsakt Erwin B.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 1U, 1920, 1-110, UI 104/20, Übertretungsakt Otto B.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 2U, 1920, 1-110, UII 2/20, Übertretungsakt Emil K.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 2U, 1920, 1-110, UII 10/20, Übertretungsakt Franz G.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 2U, 1920, 1-110, UII 28/20, Übertretungsakt Franz K.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 2U, 1920, 1-110, UII 51/20, Übertretungsakt Anton K.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 2U, 1920, 1-110, UII 52/20, Übertretungs-
akt Johann G.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 2U, 1920, 1-110, UII 64/20, Übertretungs-
akt Karl H./Franz R.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 2U, 1920, 1-110, UII 77/20, Übertretungs-
akt Josef K.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 2U, 1920, 1-110, UII 83/20, Übertretungs-
akt Franz K./Franz C./Josef B.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 2U, 1920, 1-110, UII 92/20, Übertretungs-
akt Franz H.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 2U, 1920, 1-110, UII 93/20, Übertretungs-
akt Hermann L.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 7/20, Übertretungs-
akt Josef M.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 12/20, Übertre-
tungsakt Alexander P.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 19/20, Übertre-
tungsakt Otto P.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 48/20, Übertre-
tungsakt Johann P.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 50/20, Übertre-
tungsakt Johann M.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 53/20, Übertre-
tungsakt Wilhelm P.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 57/20, Übertre-
tungsakt Johann R.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 58/20, Übertre-
tungsakt Josefa M.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 59/20, Übertre-
tungsakt Felix M.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 60/20, Übertre-
tungsakt Eberhard M.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 67/20, Übertre-
tungsakt Adolf M.

Archiv der Stadt Wien, Jugendgerichtshof, Abt. 3U, 1920, 1-100, UIII 68/20, Übertretungsakt Karl M./Johann F.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Geschlecht der straffällig gewordenen Jugendlichen	122
Abbildung 2: Art des kriminellen Verhaltens	123
Abbildung 3: Gestohlene Gegenstände	123
Abbildung 4: Altersstruktur der beforschten Jugendlichen	124
Abbildung 5: Beschäftigung der straffällig gewordenen Jugendlichen	125
Abbildung 6: Altersstruktur der Eltern	126
Abbildung 7: Altersdifferenz der Eltern	127
Abbildung 8: Gesundheitszustand der Eltern	128
Abbildung 9: Verwahrlosung, Kriminalität, Misshandlung und Verwöhnung	129
Abbildung 10: Stellung in der Geschwisterreihe	130
Abbildung 11: Stellung in der Familie	131
Abbildung 12: Kategorie „Persönliche Lebensgeschichte“	133
Abbildung 13: Kategorie „Schule und Arbeit“	135
Abbildung 14: Kategorie „Familiäre Konstitution“, Häufigkeit der Subkategorien	136
Abbildung 15: Kategorie „Persönliche Lebensgeschichte“, Häufigkeit der Subkategorien	137

Kurzzusammenfassung

Die Zielsetzung dieser Arbeit ist es, Zusammenhänge zwischen der geschichtlichen Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe und den heilpädagogischen Überlegungen Erwin Lazars herauszuarbeiten. Einführend wird ein Überblick über die historische Entwicklung der Wiener Jugendgerichtshilfe von der Gründung im Jahr 1911 bis hin zur gesetzlichen Verankerung im Jugendgerichtsgesetz von 1928 gegeben. Anschließend erfolgt eine Beschäftigung mit Lazars Auffassung von Heilpädagogik und eine Zuspitzung auf sein heilpädagogisches Verständnis von Jugendkriminalität sowie seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe. Schließlich wird mittels empirischer Auswertung von Fallbeispielen überprüft, inwiefern sich Lazars heilpädagogisches Verständnis und seine heilpädagogischen Überlegungen für die Jugendgerichtshilfe in der praktischen Jugendgerichtshilfearbeit niedergeschlagen haben. Für diese Überprüfung werden als Untersuchungsmaterial 40 ausgewählte Jugendgerichtsakten aus dem Jahr 1920 herangezogen.

Abstract

The objective of this diploma thesis is to highlight coherences between the history of the Vienna juvenile court welfare (Wiener Jugendgerichtshilfe) and the therapeutic pedagogic considerations of Erwin Lazar. The first chapter describes the historic development of the Vienna juvenile court welfare system from its founding in year 1911 until the creation of a legal basis, stipulated in the juvenile court law of the year 1928. The following chapter deals with Lazars view of therapeutic pedagogic, his therapeutic pedagogic concept of juvenile delinquency and his therapeutic pedagogic considerations for the juvenile court welfare. Finally the third chapter examines whether Lazars therapeutic pedagogic concept of juvenile delinquency and his therapeutic pedagogic considerations for the juvenile court welfare have been followed in the practical work of the Vienna juvenile court welfare.

Simone Teller

Persönliche Informationen

- Geburtsdatum: 21. Mai 1976
- Geburtsort: Oberwart im Burgenland
- Staatsbürgerschaft: Österreich

Ausbildung

1990 – 1995 BBA für Kindergartenpädagogik Oberwart
Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergarten

- Matura mit ausgezeichnetem Erfolg

1999 – 2009 Universität Wien Wien
Studium der Pädagogik

- Fächerkombination Pädagogik und Sonder- und Heilpädagogik
- Studium der Pädagogik mit den Schwerpunkten Heilpädagogik und Integrative Pädagogik sowie Psychoanalytische Pädagogik
- Diplomarbeit: „Zur Heilpädagogisierung der Strafe oder Geschichte der Wiener Jugendgerichtshilfe von 1911 bis 1928“

Berufserfahrung

1995 – 2001 Wiener Kinderfreunde Wien
Kindergartenpädagogin

- Kinderkrippen
- Familiengruppen
- Laufende Fortbildungen im Bereich der Kindergartenpädagogik

2004 – 2005 Sozialökonomische Forschungsstelle Wien
Wissenschaftspraktikantin

- Mitarbeit an einer Arbeitsmarktanalyse zur Situation Jugendlicher mit geistigen Behinderungen und/oder Lernbehinderungen

Seit 2006 Integration Niederösterreich Wiener Neustadt
Fachkraft der beruflichen Integration

- Mitarbeiterin im Projekt Clearing
- Laufende Fortbildungen im Bereich der beruflichen Integration